



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Ph. n. 509 (5)



N^o 1579.

Philos. Instit. 442.

R.

1579.

Erläuterungen
der
theoretischen
und
praktischen
Philosophie

nach
Herrn Feders Ordnung

5. Natur- und Völkerrecht
~~Biblich. Oberalt.~~

von

Gottlob August Zittel

Hochfürstl. Badischen Kirchenrath und der Weltweisheit
ordentlichen Professor zu Carlsruhe.

Frankfurt am Main
bei Johann Gottlieb Garbe 1786.

Bayrische
Staatsbibliothek
München



An den Leser.



Ich wollte den gegenwärtigen
Theil meiner philosophi-
schen Erläuterungen zuerst ganz ohne
Vorrede hervortreten lassen. Meine Leser

V o r r e d e .

sind mit dem Zweck und Gang dieser Arbeit aus den vorigen Bänden schon hinreichend bekannt. Was sollt' ich nun weiter? Etwas — über Mühe und Arbeit, die ich aufgewendet, klagen — sollt' ich? Nein! ich klage nicht. In so fruchtbaren, der Menschheit so nahe liegenden Gebieten, mit redlicher Entschlossenheit und ausdauerndem Muth seine Kräfte zu üben, muß jedem Wohlust seyn, der es für Pflicht und Bestimmung erkennet, der Menschheit zu dienen und zu nuzen.

Auch

V o r r e d e .

Auch dies Produkt meiner fortgesetzten Bemühungen anzupreisen oder zu empfehlen, wag' ich nicht. Einem alten Gemeinpruch zufolge — wohin ich doch wohl auch innerhalb der Grenzen der Bescheidenheit mich beziehen darf, muß nicht der Meister das Werk, sondern das Werk seinen Meister loben. Und das Publikum, das ich für meinen kompetenten Richter erkenne, ist meinem Wunsch seinen Beifall zu verdienen, mit so viel Geneigtheit entgegengekommen, daß ich

V o r r e d e.

Dadurch weit über alle eigene Empfehlung mich gewürdigt finde. Also — für diesem Beifall danken sollt' ich dem Publikum doch, da das Werk nun fast vollendet? Das thu' ich, indem ich mich aufrichtig freue, in der besten Absicht und nach bestem Vermögen zum Dienst der Wissenschaften etwas beigetragen zu haben, und jene öffentliche Billigung nur zur Einsigkeit — nicht zum Stolz mich reizen lasse.

Nur

V o r r e d e.

Nur eines Umstandes halber bin ich
Rechenschaft schuldig. Anfangs hatte ich
mir vorgenommen, am Schluß meines
Natur- und Völkerrechts noch einige
besondere Aufsätze über einzelne, wichtige
Materien, z. B. über Todesstrafen,
vom Völkergleichgewicht, vom Kor-
rektionskriege, Nothrecht &c. &c. als
Anhang beidrucken zu lassen; habe auch
dahero im Text hin und wieder auf jenen
Anhang mich berufen. Da aber dieser
Band hierdurch zu den vorigen ein zu

stare

V o r r e d e :

Starkes Misverhältniß bekommen würde:
so finde es schicklicher und bequemer, jene
Abhandlungen, nebst einigen andern in
einem eigenen Bande erscheinen zu
lassen. Beschrieben Carlsruh im Wint-
termonath 1785.

T i t t e l.



Erläu

Erläutertes
Natur-
und
Völkerrecht.

Non a prætoris edicto, neque a XII Tabulis, sed penitus *ex intima philosophia* haurienda *iuris disciplina*. — Complectenda in hac disputatione tota causa *uniuersi iuris* est ac *legum*. — Hoc, ciuile quod dicimus, in paruum, quemdam & angustum locum concluditur. *Natura* enim *iuris* nobis explicanda est; eaque ab hominis repetenda natura. — — — *Constituendi* vero *iuris* ab *illa summa lege* capiamus exordium, quæ *seculis omnibus ante nata est*, quam scripta lex vlla, aut quam omnino ciuitas constituta. — *Stirpem iuris* repetamus a *natura*: qua ducere errari nullo pacto potest. — Quodsi populorum iussis, si principum decretis, si sententiis iudicum iura constituerentur: ius esset latrocinari, ius adulterare, ius testamenta falsa supponere; si hæc suffragiis aut scitis multitudinis probarentur. — Atqui nos legem bonam a mala, nulla alia nisi *naturæ norma* diuidere possumus. — — Vitiolum emendatricem legem esse oportet, commendatricemque virtutum: ab eaque viuendi doctrina ducatur. —

CIC. *de legib.* L. I.



Philosophie von N e c h t.

Einige vorbereitende Lehrpunkte.

Fragen sind es, deren Beantwortung zur genauern Festsetzung des Begriffs und Umfangs der natürlichen Rechtswissenschaft, zur Grundlage des ganzen Systems, zu Wegräumung einiger scheinbaren Schwierigkeiten, und zur Uebersicht des Ganzen dienen kann: —

Was ist **Naturrecht** in dem eigentlichen und strengen Sinn?

Welches sind die erste und allgemeinste Grundsätze der Naturrechtswissenschaft?

Was macht den Unterscheid zwischen dem innern und äußern Zwangsrecht?

Wie verhält sich das innere Zwangsrecht zu dem äußern? und das äußere zur Moral?

Wie verträgt sich das **Naturrecht** mit den wesentlichen Einschränkungen des allgemeinen Zwangsrechts?

Welches sind die Haupttheile, woraus die natürliche Rechtsgelehrsamkeit bestehet?



Grunderklärung.

zerlege man zuerst dies Kompositum in die zwei einfache, komponirende Begriffe: Natur — und Recht.

Natur also! — Was für Natur? Allgemeine Natur — die zum Universum gehörige Kräfte, oder wirkende Principien, samt ihren innern Direktionen und Stimmungen überhaupt? Oder Natur irgend einer bestimmten Art solcher Kräfte? insbesondere Menschennatur — aber doch auch allgemeine Menschennatur? das heißt, der völlige Begriff des Menschen, der ganz: Umfang des menschlichen Wesens, seine Anlagen und seine Bestimmung; der Bau und die Einrichtung seiner Fähigkeiten; der ganze Zusammenhang seiner Kräfte und seiner Grundtriebe; die innere ursprüngliche Oekonomie des Menschen überhaupt: 'abgezogen von den zufälligen, individuellen Unterscheiden und Modifikationen.

Recht! — Was für Recht? Recht

1) als eine, irgend einer Person, oder einzelnen Handlung inhärirende Eigenschaft?

a) Von Seiten des handelnden Subjekts — Befugnis (*facultas moralis*)? Jeder hat z. B. das Recht für sein Geld zu kaufen, was er will.

b) Von Seiten der Handlung selbst, objektivisch — Rechtsverhalten (*justum seu*



ten rectum). Es ist recht, sagen wir, wenn einer, der von einem andern angegriffen wird, sich verteidiget. Oder

2) als System, als Wissenschaft von Recht — als Sammlung von gewissen Gesetzen? In dieser systematischen Bedeutung unterscheidet man verschiedene Rechte — Kanonisches R. — bürgerliches R. — positives R. natürliches R. u. s. w.

Verbinde man nun jene Begriffe miteinander.

Naturrecht also in dem größten Umfang genommen (*jus naturæ universalissimum*) wäre alsdann der ganze Zusammenbegriff der gesammten Naturgesetze überhaupt, oder der Gesetze aller zur Welt gehörigen Kräfte und ihrer Modifikationen. In dieser ganzen gedenklichen Ausdehnung lägen nun miteinander sowohl die allgemeineren (kosmologische) — durch das ganze Universum reichende Gesetze; als auch die für jede Ordnung der Wesen bestimmtere Gesetze: Gesetze der Bewegung — Körpergesetze; Gesetze der bloßempfindenden Naturen — Thiergesetze (*quod natura omnia animalia docet*); und die logischmoralische Gesetze; d. i. Gesetze des Denkens und Wollens — Geistesgesetze. Dieser Umfang wäre bei weitem zu groß, wenn nur von einem Recht die Rede ist, das für und unter Menschen gelten soll. Ziehe man bloß die moralischen oder Willensgesetze heraus: eingeschränkter wäre nun schon der Begriff vom Naturrecht, als System der natürlichen, sittlichen Gesetze; aber doch zu weitfassend noch für die jezige Absicht, für das eigentliche Naturrecht; nur als Theil der praktischen Philosophie genommen.



nommen — gesondert von **Moral** und **Politik**. Jene Erklärung würde noch immer auf die ganze ausübende Philosophie anwendbar seyn. Nun aber soll das Naturrecht von den übrigen philosophisch-praktischen Wissenschaften abgetrennt bleiben. **Hugo Grotius** war der erste, welcher die eigentlichen Lehren des Naturrechts, abgetrennt von den übrigen Lehren der praktischen Weltweisheit, in die Form einer eigenen Wissenschaft zusammentrug, und kann in dieser Absicht als der wahre Vater der Naturrechtswissenschaft angesehen werden. Nach ihm hat es **Puffendorf** — der erste Professor des Naturrechts für Deutschland — fortgesetzt. Aber wo scheiden sich nun diese Wissenschaften von einander?

Der genauere Unterscheid des **Naturrechts** von **Moral** und **Politik** läßt sich zwar auf mehr als eine Weise bestimmen: doch scheint derselbe dadurch am besten begründet zu seyn, wenn man dem eigentlichen **Naturrecht** bloß diejenigen Grundsätze zuweignet, welche bestimmen, was Menschen auf eine vollkommene Weise, der Strenge nach, auch mit Gewalt von einander fordern können: *Officia necessitatis*; dahingegen alle übrige Pflichten und Rechte der Menschen, deren Ausübung auf Gewissen, Tugend und Redlichkeit, liebevollen und billigen Gesinnungen beruhet (*officia humanitatis*) samt den Religionspflichten und Selbstpflichten — in das Gebiet der **Moral** gehören.

Von jenen strengen Gesetzen des eigentlichen **Naturrechts**, und diesen nachlassenderen Gesetzen der **Moral**, oder **Tugendgesetzen** sind noch die **Klugheitsregeln** zu unterscheiden, wodurch das menschliche



liche Verhalten, unabhängig von Zwang, auch nicht zunächst (obgleich etwa zurückführungsweise) nach den innern Moralitätsprincipien, sondern aus der Convenienz der Lagen und äußern Umstände sowohl in Ansehung des Individuums, als ganzer Verbindungen von Menschen, eine bestimmte Richtung bekommt. Und diese machen den Inhalt der Politik. Das heißt: als Politiker handelt der Mensch nun so, nicht unmittelbar darum, weil es an sich sittlich gut; sondern weil es nach Erfordernis der umstehenden Dinge und der Verknüpfung, worunter man sich befindet, für einen zu erzielenden Vortheil oder Nutzen des einzelnen Menschen, oder einer größern Menge, für eine gewisse Absicht, schicklich ist.

In dem genauern und eingeschränktern Sinn ist daher das Naturrecht die ganze Verknüpfung der erzwingbaren Rechte und Pflichten der Menschen; oder, das natürliche Zwangsrecht (*jus naturale cogens*). Nun aber — inneres oder bloß äußeres Zwangsrecht? — Davon soll hernach gehandelt werden.



Fundamentalprincipien

der

Naturrechtswissenschaft.

Wenn das Naturrecht für alle Menschen gelten soll, so muß es denn freilich auch auf unversprochene und unbestrittene, d. h. auf solche Principien gegründet werden, die von allen anerkannt und



und eingestanden sind. Evidenzen müssen es seyn, worauf wir diese Wissenschaft bauen. Schwer scheint es zu seyn, solche Grundsätze festzustellen: aber einige dürfte es dennoch geben, die hierzu sich qualificiren,

Einer der allerausgemachtesten Sätze ist wol der:

- 1) Wir sollen einem jeden das Seinige lassen (*suum cuique tribue*): oder niemand auf irgend eine Weise in dem Genuß dessen, was sein ist — stöhrn,

das heißt

Niemand beleidigen.

Denn in dem eigentlichen und strengen Sinn sezt jede Beleidigung eine Stöhrung in dem voraus, was des andern ist (*alienum*). Niemand kann über Beleidigung klagen, wenn er etwas von dem **Meinigen** begehrt, das ich ihm verweigere. Aber alsdenn kann er es, wenn ich ihm etwas entziehe, das ihm gehört; oder das, was sein ist, nicht ruhig und ungestöhrnt ihn genießen lasse.

Jener Grundsatz ist durchaus von allen Menschen anerkannt. Und eben so ausgemacht, und eben so anerkannt ist auch dieser andere;

- 2) Jeder Mensch ist berechtigter, wider den, der ihn turhirt, oder beleidiget, von dem Seinigen etwas entwendet, ihm Schaden zuzufügt, oder zuzufügen trachtet, wenn keine andere Mittel helfen wollen, **Gewalt anzuwenden**; gegen Unrecht sich zu schützen, sich zu vertheidigen, Ersatz seines Schadens und Sicherheit auch durch gewaltsame Mittel zu suchen.

Beides



Beides ist

- a) dem **gemeinen Begriff** von Gerechtigkeit gemäs. Nach diesem bin ich schon vor Menschen gerecht, wenn ich nur niemand etwas von dem, was sein ist, entziehe.
- b) Der **Natur des Menschen** gemäs. Denn ohne diese Geseze könnte durchaus keine Glückseligkeit bestehen. Wenn ein jeder, wie er wollte, jeden andern in dem Guten, das ihm gehört, stöhren dürfte: wie würde also dann unser Wohlstand gesichert werden können? Und doch ist der Mensch seiner Natur nach zur Glückseligkeit bestimmt. Darum darf er auch, was diesem Zweck gerade entgegen ist — also auch Stöhrung, Schaden, Beleidigung von sich entfernen.
- c) Unsern **Grundtrieben** gemäs. Welcher Mensch empfindet denn nicht in sich selbst einen Trieb, der mit seiner Natur auf das innigste zusammenhängt — das, was er mit Recht besitzt, auch zu erhalten, auch ungestört zu genießen?
- d) Endlich auch den **sympathetischen Gefühlen** gemäs. Wir interessieren uns selbst für den, der von andern ohne Ursach und wider Recht etwa gekränkt oder beunruhiget wird, wir nehmen Antheil an dem, was er unschuldig leidet. Eine ähnliche Stimmung unserer eigenen Gefühle macht, daß wir es so ansehen, als wenn es uns selbst geschähe.

Alles vereiniget sich, jene Grundsätze als unterschiedene **Sundamentalprincipien** des Naturrechts



gelten zu machen. Und darum muß nun auch alles, was als ein vollkommenes Recht, d. h. als so etwas angesehen werden soll, das mit Zwang von einem andern gefordert werden kann, auf die vorige Grundsätze sich zurückbringen lassen. Und innerhalb ihres Umfangs sind alle Zwangsrechte und alle erzwingbare Pflichten wesentlich begrenzt. Nicht mehr darf ich auf eine vollkommene Weise als Mensch von einem andern fordern, als daß er in dem Meinigen mich nicht stöhre, mich nicht beleidige. Und nur so viel ist jeder andere auch von mir zu fordern berechtigt.



Inneres und äußeres Zwangsrecht.

Alle menschliche Handlungen, insofern Recht und Unrecht entschieden werden soll, lassen sich in einem zweifachen Gericht betrachten — in dem innern und äußern Gericht.

Die bestimmte Gesetze, welche zur Entscheidungsform angenommen und aus deren Vergleichung die rechtliche Beschaffenheit der Factorum beurtheilt werden muß — machen ein besonderes Gericht (forum). Ueberhaupt können es entweder allgemein anerkannte, bloß für die äußere Ordnung und Sicherheit unter den Menschen festgesetzte und aus vernünftigen Gründen zur unverletzlichen Nichtschnur angenommene Regeln des Verhaltens seyn; — oder Regeln, welche aus Beweggründen einer feinern oder höhern Art hergenommen, mehr von



von innern Antrieben, irgend einer subjektiven Beschaffenheit der Gesinnungen — einem religiösen und billigen Charakter, abhängig; aber nicht für jeden andern gleichermaßen, nicht immer erweislich sind, und darum auch nicht allen zur Nothwendigkeit aufgedrungen werden können. Jene machen das äußere: diese — das innere Forum aus (forum conscientiae). Hier ist nur Gott und unser eigenes Gewissen — Richter: dort sind es Menschen. Was wir vor Gott und unserem Gewissen verantworten können, das ist recht in dem innern Forum. Was in dem äußern Gericht recht seyn soll, das muß ich auch vor Menschen rechtfertigen und verantworten können. Eine solche Rechtfertigung vor Menschen erfordert aber auch den Beweis des Rechts, d. h. wir müssen es darthun können, daß wir recht gehandelt haben.

Nach Voraussetzung dieser Begriffe läßt das innerliche Zwangsrecht nun leicht von dem äußerlichen sich unterscheiden. Das innerliche Zwangsrecht wird nun darinne bestehen, wenn ich die Gewalt, die ich gegen andere Menschen gebrauche, vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann, und nach Grundsätzen der Rechtschaffenheit und Tugend mich dazu befugt zu seyn glaube. Hingegen das äußerliche Zwangsrecht ist diejenige Befugnis zu einem gewaltsamen Verfahren, welche auf den, unter den Menschen allgemein anerkanntesten Gesetzen beruht, und daraus erweislich gemacht werden kann.

Gege:



Gegenseitige Verhältnisse.

Wie nun aber

A) Das innere Zwangsrecht zu dem äußern?
und

B) das äußere sich zur Moral verhalte? —

Ueber den ersten Punkt. — Das Verhältniß des innern Zwangsrechts zu dem äußern scheineth durch diese beide Sätze sich bestimmen zu lassen.

Der erste Satz: ich kann innerlich, d. h. nach subjektivischen Beweggründen, nach der Beschaffenheit meiner Einsichten und moralischen Begriffe, vor Gott und meinem Gewissen mich zu gewaltsamen Handlungen berechtigt finden, wo dennoch das äußere Gesetz Gewalt und Zwang mir untersagt.

Und warum? — Weil jene Beziehungen und Umstände, die Beweggründe und Verhältnisse, worinnen etwa jenes innerliche Zwangsrecht gegründet, andern Menschen nicht dargethan, nicht einleuchtend gemacht werden können. Es mangelt also — wenn auch nicht an Recht, doch am Beweis des Rechts. Von einem äußerst un dankbaren, der die innigste und thätigste Freundschaft durch keine Gefälligkeit erwidert, dürfte ich vielleicht einen mir wichtigen Dienst, den er mir verweigert, nach dem innern Recht auch wohl erzwingen; nach dem äußern Recht darf ich es nicht. Dank und Liebe sind die Sache des Herzens. Nicht jeder andere kann darüber urtheilen und richten.

Der

Der zweite Satz: Es kann aber auch das äußere Gesetz mich bisweilen zur Gewalt gegen andere berechtigen, wo ich, nach Tugend und Gewissen die Sache genommen, ein solches Zwangsrecht nicht besitze, nicht üben darf.

Etwas ist äußerlich gerecht: heißt nur so viel — in Zusammenhaltung mit gewissen, nur einmal überhaupt als notwendige Regel des äußerlichen Verhaltens unter den Menschen angenommen und festgestellten Grundsätzen kann es damit als übereinstimmend angesehen werden. Aber dennoch könnten in einem besondern Fall, und wegen besonderer Umstände die Lehren des Gewissens und die Grundsätze der Rechtschaffenheit es wieder rathen, und ein gewaltsames Verfahren für unrechtmäßig erklären. Ein harter Gläubiger darf wohl nach dem äußern Recht mit Gewalt auf die vertragmäßige Zahlung dringen, wenn auch sein Schuldner durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt wäre, ohne sich selbst zu ruiniren, sie zu leisten: aber nach dem innern Recht darf er es nicht.

Ein Zweifel darwider!

„Woher aber diese Ungleichheit und diese Abweichung des einen von dem andern? Warum soll es unter Menschen nicht immer recht heißen, wenn ich nach Tugend, Religion und Gewissen handele? Können dann Menschen etwas anderes fordern, als daß ich so handele, wie ich vor Gott und meinem Gewissen es zu verantworten mir getraue? Warum ist also etwas in dem innern Forum recht, das es nicht auch in dem
dem



dem äußern ist? Warum ist die Gewalt vor Menschen nicht erlaubt, wozu ich mich vor Gott und meinem Gewissen berechtigt finde? "

Die Antwort hierauf sey: Wenn wir die besondere Angelegenheiten des einzelnen Menschen für sich betrachten: diese müssen wir freilich wohl eines jeden Gewissen allein überlassen; Wir können und dürfen auch nichts anders verlangen, als was seinem Gewissen gemäß ist. Anders aber ist es mit dem Verhältnis und den Handlungen eines Menschen gegen den andern. Hier macht es der Vortheil der menschlichen Gesellschaft überall nothwendig, daß gewisse allgemein anerkannte Gesetze, als eine heilige und unverletzliche Norm ihres Verhaltens gegeneinander, festgesetzt, und es nicht jedem Menschen freigelassen werde, blos nach seinem Gefühl und eigener Meinung, oder nach solchen Verhältnissen und aus solchen Beweggründen zu handeln, worüber andere nicht gehörig urtheilen können; die von einer feinern Natur oder so zusammengesetzter Beschaffenheit sind, daß es unmöglich wird, den Beweis des Rechts vor Menschen daraus herzunehmen. Die Meinungen der Menschen, ihre besondere Einsichten, die Beschaffenheit ihrer Empfindungen, ihre Neigungen und ihre Verhältnisse sind oft zu verschieden und zu mannichfaltig. Es muß darum eine allgemeine Norm unter ihnen festgestellt und aufrecht gehalten werden, welche das äußere Verhalten des einen gegen den andern als unabweichliche Regel bestimmt: wenn die menschliche Gesellschaft und der gemeine Wohlstand bestehen soll.

Ueber



Ueber den **zweiten Punkt**. — Das Verhältniß zwischen dem äußern Zwangsrecht, dem eigentlichen Naturrecht, und der Moral kann unter eine gedoppelte Frage gestellt werden.

1.) Ob der Mensch nach dem äußern und strengem Recht mehr Befugnisse und weniger Pflichten habe, als nach der Moral?

Eine Frage! welche in der That doch einer vorsichtigen Determination und genauen Entwicklung bedarf, wenn sie nicht einseitig und auf eine solche Art entschieden werden soll, daß, von einer andern Seite genommen, das Gegentheil mit gleichem Grunde sich behaupten läßt.

In einem gewissen Betracht kann es allerdings so scheinen. Wie? —

Manches darf ich thun nach dem äußerlichen Recht, was ich nicht thun darf nach der Moral: insofern also — dort mehr Befugnis, als hier! Unmäßigkeit, Verschwendung u. s. w. untersagt die Moral: nach dem äußern Recht ist es ungewehrt.

Manches bin ich nicht schuldig zu thun, nach dem äußern Recht, was ich doch schuldig bin nach der Moral: insofern also — dort weniger Schuldigkeit, als hier! Die Moral verbindet mich, den Armen wohl zu thun: aber nicht das äußerliche Recht.

Nun aber von der andern Seite!

Zu manchem bin ich berechtigt nach der Moral, wozu das äußerliche Recht mich nicht berechtigt. Ich darf z. B. Rettung,
Sülze



Hülfe, Unterstützung von dem andern fordern, nach der Moral; nicht nach dem äußerlichen Recht.

Zu manchem bin ich nach dem äußern Rechte verbunden, wozu die Moral mich nicht verbindet. Z. B. ich muß Wort halten und auf die bestimmte Zeit meinen Gläubiger befriedigen, wenn es auch mir oder den Meinigen zum größten Schaden gereichen sollte: das äußere Recht fordert es — nicht die Moral.

Also

1.) Was von einzelnen Fällen gilt, gilt darum nicht in Absicht auf die ganze Summe und Verknüpfung der Rechte und Pflichten.

2.) Wenn das strenge Recht mir mehr zu thun erlaubt als die Moral, so muß nun doch auch ich, nach jenem, von andern mehr geschehen lassen, als nach dieser: und wenn ich nach dem strengen Recht andern weniger schuldig bin, als nach der Moral; so darf ich nun von andern auch weniger fordern. Nicht hindern dürfen — ist Pflicht. Nicht fordern dürfen — ist Abgang eines Rechts.

3.) In Ansehung der allgemeinen Rechte der Menschen schlieset sich an jedes einzelne Recht, das einer hat, wesentlich sowohl von Seiten dieses Subjekts, als von Seiten anderer, doch wenigstens eine verneinende Verbindlichkeit an, d. h. das, wozu ich berechtiget bin, darf ich nicht andern



andern auch nicht wehren; und andere dürfen es mir nicht wehren (*jus et obligatio sunt correlata*).

- 4.) Ich muß daher mein Recht nun nicht einzeln, **getrennt** von der ihm zugleich abhängigen Pflicht: und meine Pflicht nun wieder nicht abge sondert von dem damit verbundenen Recht; sondern beides — Recht und Pflicht immer **zusammen verbunden** betrachten. Ich muß nun nicht bloß darauf sehen: was ich thun darf, sondern auch, was ich von andern fordern darf; nicht nur, was mir von dem andern, sondern auch, was den andern von mir unverwehrt bleiben muß.

Das Resultat wäre hiervon:

Die Rechte und Pflichten des strengen Naturrechts — positive oder verneinende Rechte und Pflichten — **zusammengenommen**; und die Rechte und Pflichten der Moral: jene gegen diese gesetzt, unter sich verglichen, in einem und dem nemlichen Subjekt, oder zwischen Mensch und Mensch — **verhalten sich in ihren Summen völlig gleich.**

Das heißt:

Wie viel im Allgemeinen den Rechten des Menschen abgehet oder zu: so viel gehet auch seinen Pflichten zu oder ab. Und wie die Pflichten erweitert oder vermindert werden, so verliert oder gewinnt er auch an seinen Rechten. Denn was dem einen Menschen Recht ist, das ist es auch dem andern. Was Pflicht für mich, das ist es auch für ihn.

B

Was



Was ich thun darf, an dem darf ich auch andere nicht hindern. Was ich nicht zu leisten schuldig bin, das hab' ich auch kein Recht von einem andern zu fordern. Freilich hab' ich nach dem eigentlichen N. N. (Zwangsrecht) keine Pflicht gegen den andern, als die: ihn nicht zu beleidigen; und alles, wodurch ich ihn nur nicht beleidige, zu dem hab' ich ein Recht. Aber von der andern Seite — hab' ich nun auch kein Recht etwas anders von ihm zu fordern, als nur, daß er mich nicht beleidige: und zugleich die Pflicht auch ihm nichts zu wehren, wodurch er mich nicht beleidiget. Wohl kann ich jedes besonders nehmen: etwas, das ich nach dem N. N. nicht schuldig bin, da ich es doch nach der Moral schuldig wäre, und wieder etwas anderes, das ich nach dem N. N. thun darf, da ich es nicht darf nach der Moral. Aber bemerken muß ich nun auch, daß dort mir auch ein Recht abgebe — denn der andere ist mir's nun auch nicht schuldig, ich kann es auch von ihm nicht fordern; und daß ich hier auch eine Pflicht bekomme — denn ich darf es dem andern nun auch nicht wehren. Eine Pflicht weniger: auch ein Recht weniger. Mehr Recht: also auch mehr Verbindlichkeit. Dem Armen bin ich nach der Moral eine Wohlthat schuldig: aber wenn ich selbst arm bin, darf ich sie auch von einem andern fordern. Nach dem strengen Recht hab' ich keine Pflicht zu dem einem: aber auch kein Recht zu dem andern.

„Aber

„ Aber wie kann dies seyn, daß Pflichten und Rechte immer sich gleich gehen, miteinander wachsen oder abnehmen sollen? Was nun für mich Recht ist, das kann doch nun für mich nicht Pflicht seyn. Recht ist doch was anders als Pflicht. “ Für den einzelnen Fall sind sie verschieden. Es wäre widersprechend, wenn in dem nemlichen einzelnen Fall, wo ich Hülfe von einem andern fordern darf, es nun zugleich für mich selbst Pflicht wäre, diese Hülfe andern zu leisten. Aber Pflicht und Recht hängen darum doch überhaupt und in ihrer Natur aufs genaueste zusammen. Was nun für mich Recht ist, das wird in einem ähnlichen Fall — Pflicht für mich. Die Hülfe, die ich jetzt von einem andern begehre, darf der andere zu einer andern Zeit auch von mir verlangen. — „ Wenn einer viel Schulden zu bezahlen hat, so folget doch nicht, daß er darum auch viel von andern zu fordern habe. “ Dies nicht! Wohl aber folget: wie er jetzt als Schuldner zu zahlen schuldig ist, so ist er auch als Gläubiger befugt, seine Schulden zu fordern. Nicht — ob? oder wie viel er nun zu zahlen oder zu fordern habe? sondern von der Pflicht des Zahlens, und dem Recht des Forderns ist hier die Rede. — „ Ein Imperans hat doch mehr Rechte, als der Untertan: hat er darum auch mehr Pflichten? “ Auch, allerdings! Aber dieser Fall gehört nicht hieher. Wir reden ja nur jetzt von den allgemeinen Rechten und Pflichten zwischen Mensch und Mensch, insoweit sie durch die Moral oder Naturrecht festgesetzt und bestimmt werden.

II.) Ob etwas nach dem äußerlichen Recht, dem natürlichen Zwangsrecht geboten — also eigentlich Pflicht seyn könne, was doch den



Grundsätzen der Moral, oder den moralischen Gefühlen zuwider ist?

Anders muß diese Frage entschieden werden in Absicht auf das ganze System der moralischen Wahrheiten selbst: anders in Absicht auf die moralische Begriffe, oder einzelne tugendhafte Empfindungen irgend eines Individuum. Anders — in der Allgemeinheit genommen, d. i. wenn in der Regel selbst, die durch das äußerliche Recht aufgestellt würde, etwas Unmoralisches liegen sollte: anders, wenn es nur in der Anwendung, in dem einzelnen Fall enthalten wäre. Anders — wenn durch das äußere Recht etwas zur Nothwendigkeit, und zur Pflicht gemacht werden wollte, das an und für sich selbst schändlich und den Grundsätzen der Sittlichkeit zuwiderlaufend wäre: anders — wenn das, was geboten wird, überhaupt und an sich recht ist, nur aber etwa durch besondere Umstände, nach individuellen Verhältnissen oder einzelnen Betrachtungen sich anders qualificirt.

Im kurzen möchte das Decisum etwa sich dahin geben lassen:

Was das äußere und strenge Recht den Menschen zur Pflicht macht, darf an und für sich, in seiner Allgemeinheit genommen, den Grundsätzen der Moral, den Sanktionen des Gewissens niemals zuwider seyn: wohl aber kann etwas nach Umständen, in irgend einem besondern Fall, in subjektiver Rücksicht, und in irgend einer bestimmten Anwendung den Lehren der Moral und dem Tugendgefühl zuwider seyn, das dennoch eine allgemeine Regel, die in ihrer Gültigkeit erhalten werden muß, ohne

ohne auf jene zufällige Umstände dabei zu sehen — und das strenge Recht zum Gebot und zur Pflicht macht. So muß ich meinen **Glaubiger** befriedigen, wenn es gleich nach besondern Umständen nicht Pflicht wäre; oder auch ich gar im Gewissen mich verbunden glaubte, dies Geld zu einer andern wichtigen und dringenden Absicht — etwa einen unglücklichen Freund zu retten, oder jemand ein großes Glück damit zu machen; indeß mein **Glaubiger** es wohl entbehren konnte — zu verwenden. Eine schädliche, der Gesellschaft und dem Staat — dem ganzen System gefährliche Unternehmung eines Freundes muß ich offenbaren, wie sehr es auch meinen Empfindungen und dem an sich tugendhaften Gefühl der Freundschaft widerspricht. Bey dem äußern Recht kann nicht auf jede tugendhafte Empfindung eines jeden einzelnen Subjekts, oder auf Betrachtungen gesehen werden, die außer der Beurtheilung anderer liegen; sondern auf den allgemeinen Nutzen der Gesellschaft und den größern Vortheil des ganzen Systems. Nie aber kann das äußere Recht etwas zur Pflicht machen, was dem ganzen Zusammenhang sittlicher Wahrheiten zuwider ist. Sonst würde die Vernunft gegen sich selbst streiten müssen.

Einwenden könnte man doch gegen die vorige **Sätze** und ihre Ausführung:

„Auf solche Weise ist ja dennoch oft die Moral und das strenge Recht der Natur — eines dem andern entgegen. Heißet das nicht,



die Natur der Rechte und Pflichten, und die natürliche Beschaffenheit der Handlungen selbst verändern? Wenn ich nun nach dem natürlichstrengen Recht in manchen Fällen anders handeln muß, als nach der Moral. Beides ist doch Vernunft. Kann die Vernunft sich selbst zuwider seyn?„

Der Gegensatz ist nur scheinbar, wie aus folgenden Bemerkungen erhellet,

Erstens. Die Moral und das Naturrecht gründen sich zwar, eines wie das andere, auf Vernunft; setzen aber verschiedene Betrachtungen voraus. Moral führt alle menschliche Handlungen auf innere Beweggründe, auf Tugend und Rechtschaffenheit zurück, und hat die innere Bildung des Menschen zum Gegenstand. **Naturrecht**, in dem genauern Sinn, setzt Sicherheit, äußere Vortheile der menschlichen Gesellschaft und die unter den Menschen zu erhaltende natürliche Gleichheit zum Grunde. Nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse und Betrachtungen muß ja freilich nun auch die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Menschen gegen einander verschieden seyn.

Zweitens. Die Natur und innere Beschaffenheit der menschlichen Handlungen wird hierdurch nicht verändert. Jede Handlung bleibt ihrer innern sittlichen Beschaffenheit nach, was sie an sich selber ist — gut oder schlecht; edel oder unedel; das äußere

äußerliche Gesetz, wegen äußerlicher Beziehungen, in Absicht eines allgemeinen Vortheils und zu Aufrechthaltung irgend einer nothwendigen Regel — mag für oder wider ihre Rechtmäßigkeit entscheiden. Der Richter spricht nach der allgemeinen Regel für das äußere Recht eines harten Glaubigers: verachtet aber doch selbst mit allen guten Menschen die unedle Seele, die es mit zu viel Strenge verfolgt.

Drittens. Die Vernunft ist sich nicht zuwider. Sie selbst — die Vernunft, ist es, die uns lehrt, daß die Grenzen der Tugend und des Zwanges gesondert bleiben müssen; weil sonst überall die Tugend ihre Wirksamkeit und ihren Werth verlieren würde: — daß das Gericht des Gewissens nicht mit dem Bericht der äußern Gesetze vermischt werden dürfe; weil die Herrschaft und das Urtheil über die Gewissen überall dem Menschen nicht zukommt: — daß daher es auch so wenig schicklich sey, jemand zu zwingen, seinem strengen Recht zu entsagen, wenn auch Billigkeit und Rechtschaffenheit in einzelnen Fällen einen Nachlaß desselben zu erfordern scheinen — als man den andern zu Erwiderrung tugendhafter und menschenfreundlicher Gesinnungen und Handlungen zwingen kann: welches letztere zur Erhaltung der Gleichheit der Rechte unter den Menschen nothwendig vorausgesetzt werden müßte, wofern das erstere gelten sollte.



Viertens. Wenn also das Naturrecht, das äußerliche Zwangsrecht nach vernünftigen Grundsätzen mehr oder weniger zur Nothwendigkeit und zur Pflicht macht; oder auch mehr oder weniger erlaubt, als die Moral: so liegt der wahre Grund hiervon sowohl in der Natur der Sache selbst, als darin — weil der Schutz und die gemeine Gültigkeit der strengen Rechte, in der Allgemeinheit und als Regel genommen, für die Sache der Menschheit überhaupt von so grossem Vortheil und so unumgänglicher Nothwendigkeit ist, daß gewaltsame Ausnahmen und Abweichungen, nach einzelnen subjektiven Verhältnissen oder innern Beweggründen, nach eines jeden besondern Einsichten oder einseitigen Begriffen von Rechtschaffenheit und Billigkeit, unmöglich gestattet werden können.



Vom Nothrecht.

(*De eo, quod licet, summa necessitate urgente.*)

Wenn das natürliche Zwangsrecht, seitdem ersten und wesentlichen Grundsatz zufolge, nun doch im Allgemeinen auf die Unterlassung der Beleidigungen so einzig und nothwendig eingeschränkt ist, daß jedem das Seine ungestört und unangetastet bleiben muß, und die Befugnis zu gewaltsamen

Hande

Handlungen nur aus einer vorhergegangenen Stö-
 rung oder Beleidigung entspringen kann: so scheint
 hieraus zu folgen, daß unter keinen Umständen und
 in keinem Fall einige Gewalt gerechtfertiget werden
 könne, die nicht zu solcher Absicht erforderlich ist.
 Und doch ist es unter Menschen anerkannt, daß es
 Fälle und Umstände gebe, wo wegen einer drin-
 genden Noth dem Menschen auch außerordentliche,
 nicht auf Beleidigung gegründete, Befugnisse zuge-
 standen werden müssen. Lassen denn auch diese
 Nothrechte mit der obigen strengen Regel des außer-
 lichen Rechts sich vereinigen? — und wie?

Sehe man, von was für Natur diese außer-
 ordentliche Rechte sind? worauf sie gegründet?
 und wie weit sie sich erstrecken?

Nothstand (*necessitas: status necessitatis*)
 sagt überhaupt so viel, als eine Kollision mehrerer
 Geseze, in einem vorkommenden besondern Fall, der
 es unmöglich macht, sie miteinander zu befolgen.
 Wenn es selbst unser Leben ist, oder das Gesez un-
 serer Erhaltung, das mit einem andern zusammen-
 trifft: dann ist es **äußerste Noth** (*extrema seu
 summa necessitas*).

Nothrecht heisset nun diejenige Befugnis,
 welche aus einer solchen Kollision der Geseze in die-
 sem bestimmten Fall entspringt, oder das, was ich
 nur in diesem Fall unter dem Schutz der Geseze thun
 darf, da ich es außer diesem Nothfall nicht thun
 dürfte!

Ein jedes Gesez, das noch einem höhern unter-
 geordnet, ob es gleich an sich als eine allgemeine
 Regel gelten muß, leidet doch alsdann eine Aus-
 nahme, wenn es in einem vorkommenden einzelnen



Fall mit diesem höhern Gesetz zusammentrifft. Die Vernunft macht es unwidersprechlich, daß keine Verbindlichkeit über die Grenzen des Möglichen reiche. Sie erlaubet, sie billiget und begünstiget eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, die in einem außerordentlichen Fall unvermeidlich wird (favor necessitatis).

Das Selbsterhaltungsgesetz ist eines der höhern Gesetze. Alle Vernünftige kommen überein, daß es Pflicht für den Menschen ist, sein Leben zu retten, wenn dessen Erhaltung mit einem geringern Aufwand, einem kleinern Opfer, oder mit etwas, das unter dem Leben ist — bewirkt werden kann. Der allgemeine Vortheil des menschlichen Geschlechts macht eine gleiche Achtung für ein Menschenleben, und die Pflicht mit etwas Geringerem es zu retten und zu erhalten, auch für andere zur Nothwendigkeit. Die Verweigerung dieser Pflicht kann daher als wahre Beleidigung angesehen werden, und den andern berechtigen, sich dessen, was ihm zu seiner Erhaltung schlechterdings unentbehrlich ist, alsdenn auch mit Gewalt zu bemächtigen.

Aber der Begriff vom Nothstand und der angenommenen Grund des Nothrechts bringt es schon mit sich, daß es wahre — nicht eingebildete, sondern unvermeidliche Noth seyn müsse; also daß ich durch keinen andern Weg mir helfen kann; — und daß das Uebel, welches durch den Gebrauch dieses Rechts veranlasset wird, das Opfer selbst geringer sey als dasjenige, so damit abgehalten werden soll. Wenn also nun der andere, durch die von ihm verlangte Hülfe in die nemliche Noth gestürzet würde, aus der ich mich zu retten suche; nun wäre es thöricht

thöricht und ungerecht, diese Hülfe zu fordern. Ueberhaupt ist es ja unvernünftig, ein Uebel oder einen Schaden durch ein anderes eben so großes Uebel zu verhindern. Der andere hat das Recht, das ich habe. Die Verweigerung in diesem Fall beleidigt die Menschheit nicht. Und doch kann eine solche Beleidigung allein mich berechtigen, von der gemeinen und gewöhnlichen Regel des strengen Rechts eine Ausnahme zu machen. Nach diesen Principien entscheide man nun diese zwei Fragen in Anwendung auf Güter und Leben anderer.

- 1) Darf ich in einem Nothfall mich auch an einem fremden Eigenthum vergreifen, wenn es zu meiner Erhaltung schlechterdings nothwendig ist?

Allerdings darf ich es: aber nicht anders, als unter der vorausgesetzten Einschränkung, daß der andere nicht selbst dadurch in eben die Noth geworfen werde, woraus ich mich zu retten suche. Nichts kann mich berechtigen, einem andern den letzten Bissen Brod aus dem Munde zu reißen, ohne den er selbst verhungern müßte — um mich vom Hunger zu befreien. Wohl aber von dem, was ihm nicht selbst zur höchsten Noth unentbehrlich ist, darf ich auch mit Gewalt ihm etwas zu meiner Erhaltung nehmen. Denn er hat die Menschheit beleidiget, wenn er es nun mir weigert.

- 2) Darf ich aber auch einem Unschuldigen, ohne einige vorhergegangene Beleidigung, das Leben nehmen, wenn sein Tod das einzige Mittel meiner Rettung ist?

Manche berühmte Naturrechtslehrer haben zwar dies wirklich behauptet.

Ein



Ein Satz aber, wie dieser Satz,
 der aus keinem einzigen gültigen Grunde
 jemals erwiesen worden, auch wohl schwer-
 lich sich jemals erweisen läßt;
 der mit den ersten und einfachsten Begriffen
 von Recht und Eigenthum streitet;
 der offenbar auf Ungereimtheit und Widers-
 spruch führt;
 der das N. N. in ein eiteltes Faustrecht ver-
 wandelt;
 der die natürliche Gleichheit unter den Men-
 schen zerstört; — und dessen Anwendung
 Unglück und Verderben unter den Menschen
 noch größer machen würde: —

ein solcher Satz — welches Ansehen irgend eines Pa-
 triarchen der natürlichen Rechtslehre ihn auch stützen
 mag — kann doch nicht als ein in die Verknüpfung
 vernünftiger Rechtsprincipien gehöriger Lehrsatz
 vertheidigt werden.

Führe man, was jene Behauptung zusammen-
 faßt — durch die einzelne Theile.

- I) Daß ein Mensch den andern, ohne die ge-
 ringste Verschuldung — nur sich selbst zu
 retten und zu erhalten, auch morden dürfe:
 ist niemals mit hinreichenden und gülti-
 gen Gründen erwiesen worden. „Die
 Liebe fängt doch von sich selber an — sagt
 man. Ich bin mir selbst der nächste.“ — Aber
 hier ist die Rede ja nicht von Liebe, sondern
 vom strengen Recht. Ich soll mich selbst
 lieben: folget aber daraus das Recht, andere
 zu verderben? Ich soll mein Wohlsein und
 mein Leben befördern und erhalten: aber
 doch nicht auf Kosten und zum Schaden an-
 derer.

beret. Gib mir Brod, daß ich nicht sterbe! dies mag wohl der Unglückliche von dem andern fordern, wenn er es hat — auch zwingen mag er ihn, wenn dieser grausam genug wäre, es ihm zu weigern. Aber fordern kann er doch nicht, daß er selbst für ihn sterben soll. Aus welchem Grunde will man ein so unnatürliches Recht wohl beweisen? Du darfst leben: aber tödte mich nicht! — ist die Stimme der Unschuld, die Stimme der Natur. Die Liebe zum Leben ist eben so natürlich bei dem einem, wie bei dem andern. Nie kann die Natur wider sich selbst arbeiten. Nicht leben des einen gebieten, durch Tod des andern. Ein Leben gilt so viel als das andere. Der Verfolgte nimmt zur Erleichterung seiner Flucht ein fremdes Pferd. Sey es! Aber — nun sich dessen zu bemächtigen, einen andern eben so unschuldigen, als er selbst, und der mit ihm in gleicher Gefahr, etwa durch einen tödlichen Streich niederlegen: welch' eine unmenschliche Härte! „Ich soll mich lieben“, wer läugnet dies? Aber die strengen Rechte der Menschen gegeneinander sind von einer ganz verschiedenen Art; dürfen nicht mit den Betrachtungen der Selbstliebe vermischt oder derselben untergeordnet werden. Alle vollkommene Rechte der Menschen müssen von Seiten jedes andern unverletzbar seyn, so lange sie nicht selbst durch thörichtes und widerrechtliches Betragen sich derselben verlustig machen, und eben hierdurch andere zu Handlungen veranlassen, wodurch jene Rechte eingeschränkt werden. So lange
 aber



aber der Mensch unschuldig und untadelhaft handelt, wie die unpartheiische Vernunft es billigen muß: so lange kann und darf auch keine Gewalt sich seinem Recht entgegensetzen. Aber wer muß es nicht billigen, wenn ein anderer sein Leben eben so wenig verlieren will, als ich selbst? Nicht zu billigen wär' es, wenn er durch einen geringern Aufwand eines Leben zu erretten und zu erhalten sich weigern wollte. Aber der Fall ist hier von Leben und Leben.

- 2) Es streitet gegen die erste Notionen von Recht und Eigenthum. Jedes Recht muß von jedem andern uns gesichert bleiben, d. h. niemand darf in dessen Ausübung uns stößen. Wenn dies nicht wäre; wenn ein jeder, wie es sein eigener Vortheil erfordert, nur jeden andern in seinem Rechte hindern — es schmälern und verletzen darf: dann ist es kein Recht, sondern ein eiteles Spiel der Worte. Leben ist das erste und kostbarste und heiligste Eigenthum eines jeden Menschen. Darf ich doch meine Aecker und Säuser und Wiesen nicht zum Schaden anderer verbessern; oder einem andern seine Kleider nehmen, um die meinige zu sparen und zu erhalten. Wie viel weniger darf ich nun ein fremdes und unschuldiges Leben zu einem gewaltsamen Opfer für das meinige machen? Oder soll das allerwichtigste, unersetzlichste Eigenthum des Lebens nur allein weniger heilig, weniger unverletzbar seyn?

- 3) Widerspruch und Ungereimtheit folget daraus.
 „Der eine, sagt man, hat wohl das Recht,
 in

in der äußersten Noth einem andern, auch unschuldigerweise, das Leben zu nehmen: der andere hat aber auch das Recht, sich zu wehren; ist darum nicht schuldig, es zu leiden.“ — Wie denn also? Ich soll das Recht haben, etwas zu fordern; und der andere doch auch das Recht, es zu weigern? Auf die nemliche Art! Einer fordert ein schuldiges Kapital — hat Recht: der andere will doch nicht zahlen: hat auch Recht! Ist das nicht Widerspruch? Und noch mehr Ungereimtheit! Wenn es einmal für Recht erkannt werden sollte, zu Erhaltung seines Lebens a idere zu morden: was hindert es, dies Recht noch weiter — und zuletzt auch gar bis dahin auszudehnen, daß es in einem solchen Fall selbst erlaubt seyn könne, nach Art der wilden Thiere, die Ermordete auch zu fressen? Wem schaubert nicht für einem solchen Menschenrecht? So wahr ist es, daß auch das Selbsterhaltungsrecht nicht über seine bestimmte Grenzen hinausgezogen werden kann, ohne es im Grunde ganz aufzuheben und zu vernichten.

- 4) Naturrecht kann doch kein Faustrecht seyn. Das wird es aber, wenn Leben und Leben bloß der Gewalt des Stärkern unterworfen seyn soll. Nun hört die Gleichheit unter den Menschen auf. Der Stärkere hat nun immer mehr Recht, als der Schwächere. Welch ein Triumph der Stärke über Recht? Und bei aller dieser Ungleichheit würde des Unglücks und Verderbens noch mehr werden. Bei Schiffbruch, wenn jemand



zu seiner Rettung einen Balken ergriffen hätte; und ein anderer auf eine unbarmherzige Weise, um sich dessen zu bemächtigen, in die Fluth ihn hinunterstürzen wollte: würde wohl jener Unglückliche gegen einen so menschenfeindlichen Angriff, wie er auch immer könnte, sich nicht vertheiligen; und zuletzt einer mit dem andern verderben? Oder — wenn es, um ein Schiff zu retten, unumgänglich nöthig wäre, zur Erleichterung einige über Bord zu werfen: würde wohl jemand gutwillig von jedem andern hierzu sich verdammen lassen? — Welch ein abscheuliches Recht ist das! Welche Wuth und Verfolgung unter den Unglücklichen selbst würde hieraus entstehen müssen? Auch die Praxis lehret es schon, daß man in solchen außerordentlichen Fällen vielmehr durchs Loos oder ein anderes ungewaltsames Mittel den Ausschlag geben läßt.

Aus diesem allem scheint doch so viel offenbar zu folgen, daß auch die äußerste Noth, gegen eine gleiche Noth gesetzt, in welche der andere dadurch gestürzt würde — keine Befugnis übrig läßt, auf Nothrecht sich zu berufen.

Nun einige Bemerkungen noch:

Erstens. Noth hat kein Gesetz: eigentlich, Noth ist Gesetz; Noth macht Gesetz — weil jede solche Ausnahme, als Gehorsam gegen ein höheres Gesetz, alsdann schon mit in dem Gesetz begriffen. **Noth hat kein Gesetz:** aber doch muß ich die Beschaffenheit

heit der Fälle und der zusammenstoßenden Gesetze, den Grad ihrer Wichtigkeit mit möglichster Vorsicht untersuchen — nun nicht das Größere und Wichtigere dem Minderwichtigen aufzuopfern. Auch muß ich nicht die Wichtigkeit aus einem besondern Vortheil, oder allein aus dem, was für diesen Augenblick daraus entstehen könnte; sondern immer in Rücksicht auf das Wohl der Menschheit und den ganzen Zusammenhang der Folgen, so weit ich ihn einzusehen vermag, beurtheilen. Nie muß ich weiter gehen, als die dringende Noth mich berechtigt. Nie muß ich ein solches Recht mißbrauchen. Nie — wenn ich aus Noth gebrungen nun so handeln muß — Moral und Tugend dabei verläugnen.

Zweitens. Ein außerordentliches, auf Noth gegründetes Recht schränkt zwar die gewöhnliche Rechte anderer Menschen, insoweit das Nothrecht damit nicht bestehen könnte, wohl ein; hebt sie aber doch darum nicht auf. Es würde Widerspruch seyn, dem einen ein Recht zuzueignen, ohne dem andern die Pflicht aufzulegen, diesem Recht nachzugeben, oder in dessen Ausübung ihn nicht zu hindern. So weit Einschränkung! Aber daß darum das gewöhnliche Recht des andern nicht aufgehoben werde: liegt schon in dem Begriff von Noth. Denn diese paßt ja nur für diesen Fall; und wenn die Noth vorüber ist, so treten die gewöhnliche Gesetze wieder ein.



Drittens. Die Rechtmäßigkeit der In demissionation folgt hieraus. Derjenige, dem ich aus dringender Noth, zu meiner Rettung etwas von seinem Eigenthum entwendet, muß, nachdem die Noth überstanden, und sobald ich nun in dem Stande mich befinde, es zu erstatten, schadlos gehalten werden.

Viertens. Fragen von einer andern Art sind die: wozu wir uns bei besondern Verhältnissen oder Verpflichtungen verbunden fühlen? oder aus Dankbarkeit, zärtlichen und ehrerbietigen Gesinnungen uns entschließen wollen? oder wie weit die Betrachtung erhabener Vorzüge einer Person und ihrer Wichtigkeit für den allgemeinen Vortheil des menschlichen Geschlechts, oder irgend einer ganzen Gesellschaft uns bewegen könne, auch selbst in Ansehung unseres Lebens nachzugeben, uns selbst für jenen zum Opfer zu machen? — Fragen, die nun nicht nach dem allgemeinen und strengen Recht entschieden werden müssen.

Fünftens. Außer jener eingeschränkten Beziehung bloß auf die Zwangspflichten, worin das Nothrecht bisher betrachtet wurde, ist es, im Allgemeinen genommen, von einem noch größern Umfang. Unser Leben kann auch wohl in besondern Fällen gegen die unmittelbargöttliche Verordnungen, oder auch mit den unvollkommenen Pflichten gegen unsern Nebenmenschen in Kollision gerathen. In Fällen von der letztern Art gilt

gilt es allerdings ; ein jeder ist sich selbst der nächste , d. h. niemand kann eine Gesfälligkeit oder einen Liebesdienst von mir fordern , wenn die Liebe , die ich mir selbst schuldig bin , gerade dawider ist. In denen von der erstern Art kommt alles auf die Absicht und Beschaffenheit der göttlichen Gesetze an. Studiere man zuerst den Geist dieser Gesetze : und entscheide hiernach. In der Jüdischen Polizey was es ein Gesetz , kein Schweinefleisch zu genießen. Eine wohlthätige , auf Erhaltung der Gesundheit und Leben abzielende Verordnung ! Jene Krankheiten , wozu dies Volk sonst ohne dies geneigt war , sollten hierdurch gemindert werden. Wider den Geist dieser Anordnung würde es gewesen seyn , wenn Juden im Nothfall , etwa bei einer harten Belagerung , und gänzlichem Mangel anderer Nahrungsmittel , sich lieber dem Tode hätten überlassen , als eine Abweichung von jenem Gesetz sich erlauben wollen. Aber nie mußte eine solche Abweichung zu frevelhafter Verachtung der Gebote und Anordnungen Gottes , oder Lästern seines Namens gereichen.

Sechstens. Gegen die Lehre vom Nothrecht hat man eingewendet : „ Die Grundsätze der Moral und des Naturrechts würden durch Gestattung solcher Ausnahmen schwankend gemacht. Ein Gesetz wäre alsdann wider das andere. Die Grenzen dieser vermeinten Nothrechte wären nicht so ganz bestimmt : und es würde dadurch

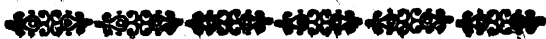
eine Quelle unzähliger Mißbräuche geöffnet, wenn unter dergleichen Vorwand ein jeder solche Abweichungen von Gesetzen, die sonst für heilig und unverbrüchlich angesehen werden sollen, sich erlauben dürfte. Ueberall dürfe man nach der angenommenen bewährten Regel ja nie etwas Böses thun, um Gutes zu befördern.“

Man bemerke

- a) Weder die Moral, noch das Naturrecht können dabei leiden, wenn nur die obige Bestimmungen genau erwogen und beobachtet werden. Kennen wir denn eine höhere Moral, oder ein besseres Recht, als das, durch dessen Beobachtung das größere Uebel verhütet und das größere Gute befördert wird?
- b) Ein Gesetz ist nicht wider das andere: wohl aber eines über das andere. Die Gesetze müssen in der Ordnung beobachtet werden, daß nie das untere Gesetz zum Nachtheil des obern angewendet wird.
- c) Die Grenzen des Nothrechts lassen sich freilich nicht für jeden einzelnen Fall mit völliger Genauigkeit bestimmen. Der rechtschaffene und tugendhafte Mann, mit überlegender Vernunft, wird sie sich selbst zeichnen. Der unredliche und lasterhafte aber fragt ohnehin nicht nach Tugend und Recht.
- d) Mißbrauch ist möglich: aber läugnen läßt es sich doch nicht, daß den Menschen gewisse gewisse

gewisse außerordentliche Rechte in außerordentlichen Fällen zu gestatten sind.

-) Man darf nichts Böses thun, damit etwas Gutes daraus komme: ist zwar Regel; aber das heißt ja nur — die Beschaffenheit der Handlung muß nicht bloß aus der Absicht, sondern nach den Gesetzen beurtheilt werden; oder, die gute Meinung kann für sich eine böse That nicht entschuldigen. — Etwas nicht recht machen, was nach dem Gesetz unrecht ist. Dies kann es doch nicht heißen: ich soll das kleinere Uebel dem größern, oder das wichtigere Gute dem geringern nicht vorziehen. Etwas müssen wir freilich hierbei dem Menschen auf Tugend und Gewissen überlassen.

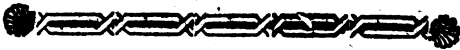


Zur Analyse des ganzen Systems.

Naturrecht — eine philosophische Wissenschaft von Recht, wenn es einige Vollständigkeit erhalten und für die Angelegenheiten unserer Menschenwelt hinreichend werden soll, muß über die mancherlei Zustände der Menschen sich verbreiten, und für jeden derselben ihre wechselseitige Befugnisse und Obliegenheiten, so weit sie aus vernünftigen Gründen sich einsehen lassen — festsetzen. Man unterscheide daher zuerst diese Zustände überhaupt: — classificire sodann im Allgemeinen die menschliche Befugnisse: und entwerfe hiernach



einen systematischen Abriss der ganzen natürlichen Rechtswissenschaft.



Hauptzustände der Menschen.

Nicht alle einzelne und besondere Zustände, worunter etwa sich Menschen befinden, können hier bemerkt und angegeben werden; doch aber gewisse Hauptzustände — so viel allgemeinere Kollektionen gewisser, unter ihnen statthabender Bestimmungen und Verhältnisse. Insbesondere der sittlichen, d. i. dem Menschen als einem freihandelnden, verständigen und moralischen Wesen, zukommenden Bestimmungen und Verhältnisse (status moralis).

Ueberhaupt betrachtet man den Menschen hierbei

- 1) Schlechtweg als Mensch — noch außer jeder engern oder besondern Verbindung, dem bloßen Naturstand nach. Wie nun?
 - 1) Für sich allein, ohne alle Rücksicht auf andere Menschen; nur nach dem, was Selbstliebe und Religion ihm erlaubt, oder von ihm fordert — in dem einsamen Zustand. Gehört in die Moral (Ethik).
 - 2) Als Mensch und Mensch gegen einander, doch noch blos in dem allgemeinen Verhältnis, so das Band der Menschheit knüpft — Stand der allgemeinen Geselligkeit (societas humana universalis).

Nun

Nun, doch noch mit einer zweifachen Bestimmung. Entweder

- a) ohne einige Voraussetzung von Thatsachen, einzelnen Umständen und Bedingnissen —: der absolute Zustand des Menschen. Oder
- b) schon in Verknüpfung gewisser voraussetzender Faktorum und Partikularumstände —: der hypothetische Zustand des Menschen,

II) In irgend einer engeren Vereinigung; etwa als Mann, Vater, Herr 2c. — in dem eigentlich-gesellschaftlichen Zustande.



O r d n u n g e n

der menschlichen Befugnisse.

Grund und Gegenstand; Ausdehnung und Dauer und die verschiedene Beziehungen, worinn die menschliche Rechte sich gedenken lassen: dies sind etwa überhaupt die Betrachtungen, von welchen die wichtigere Unterscheide derselben her ausgeführt werden müssen.

Im Allgemeinen sind es daher

- i) Innere oder äußere Rechte (Befugnisse) in Beziehung auf den Grund des Rechts: Gewissen, oder strenge — notwendig, allge:
§ 4.

allgemeine, unter den Menschen gültige Regel. Dann auch in Beziehung auf den Gegenstand — ihn selbst den Menschen, oder etwas außer ihm, von ihm unterschiedenes. Das Recht seine Seele zu bessern — ein inneres; das Recht von seinen Tugenden zu erndten, ein äußeres Recht.

a) Dingliche oder persönliche Rechte.

Dingliches R. (jus reale). Was nun? — ein Recht an diese Sache: die Befugnis andere von deren Gebrauch auszuschließen: (*reale ratione objecti*). Oder ein nicht dem Besitzer für seine Person, sondern der Sache inhärierendes, auf dieser Sache ruhendes und mit ihr auf jeden andern Besitzer übergehendes Recht (*reale ratione modi*).

Persönliches R. — a) so entweder das Recht für diese Person; ein mit ihr erlöschendes R. (*personale quoad modum*) und wenn es sogar nicht von Person zu Person übergetragen, nicht veräußert werden kann: *jus personalissimum*. Oder das Recht an diese Person — etwas von ihr zu fordern (*personale quoad objectum*). Was nun? Eine Handlung; wie z. B. von einem Sachwalter die treue Führung der ihm aufgetragenen Geschäfte (*jus personale in specie*); oder eine Sache; wie z. B. nach geschlossenem Kauf die Uebergabe eines Hauses (*jus ad rem*).

3.) Dr.

3) **Befahende oder verneinende** (positive oder negative) Rechte. Jenes — eine eigentliche Handlung: dieses — nur eine Unterlassung involvirendes Recht. Z. B. der Gesmeinerben zu fordern, daß keiner vor der Theilung der Masse etwas entwende.

4) **Vollkommene oder unvollkommene** Rechte: aus einem vollkommenen, d. i. Zwang zulassenden Gesetz; oder aus einem unvollkommenen — Zwangausschließenden Gesetz herzuleitende Rechte.

5.) **Bleibende — beständige; oder vorübergehende — temporäre** Rechte: diese — auf eine bestimmte Zeit beschränkt, z. B. ein Pacht. Jene — ohne eine solche Einschränkung, wie z. B. das Eigenthums R.

6) **Natürliche (wesentliche) oder willkürliche und außerwesentliche** Rechte.

Natürliche, d. i. aus der Natur des Menschen, seinem Begrif und Wesen und der innern Beschaffenheit der menschlichen Handlungen ibergreifliche und bestimmbare R.

Nun aber

a) **ursprüngliche** — angeborene, absolute R., d. h. ohne einige Voraussetzung irgend eines Faktum dem Menschen zukommende — durch die bloße Natur begründete, und darum auch schlechthin nothwendige und allgemeine R. wie das Recht mein Leben zu erhalten.

§ 3

b) erwor-



b) erworbene — hinzugekommene, hypothetische R., d. i. durch vorhergegangene Handlungen gegründete R.: wie das Recht die Erfüllung eines Vertrags zu fordern, wenn nun wirklich ein Vertrag vorhergegangen. Zufällig also zwar in Ansehung der Existenz der Voraussetzung oder Bedingung; aber mit dieser Bedingung genommen, so allgemein und nothwendig, als die vorige. Verträge halten, gehöret für alle (Paciscenten) eben so nothwendig, als Leben erhalten für alle Menschen.

Willkürliche, ganz zufällige und besondere, d. i. von bloß willkürlichen und veränderlichen Dispositionen abhängige Rechte — liegen an sich außer der Sphäre des vernünftigen allgemeinen Rechts; leiden aber wohl auch gewissermaßen eine Zurückführung auf die allgemeineren Rechtswahrheiten.

Anm. 1. Jene Eintheilungen der menschlichen Rechte lassen sich auf mancherlei Weise miteinander verbinden. Z. B. Ein angeborenes Recht kann ein inneres seyn — in Beziehung auf mich; und zugleich ein äußeres — in Beziehung auf andere. Ich soll mein Leben erhalten. Darum fordere ich auch, daß kein anderer an meinem Leben sich vergreife.

Anm. 2. Auf die nemliche Weise lassen sich auch die mancherlei Pflichten der Menschen ordnen und classificiren.

General-

Generalkonспектus

des natürlichen Rechtssystems nach seinen Haupttheilen.

Ein philosophisches Rechtssystem beschlieset in seinen engern Umfang, wie es jetzt genommen werden soll, nur die natürliche, äußere und vollkommene Rechte und Pflichten der Menschen. Bei dessen Zergliederung liegen einige Betrachtungen des Menschen und seiner Zustände besonders zum Grunde.

Nämlich

- I) Werden die Menschen hierbei blos ihrem allgemeinen Verhältnis nach betrachtet — im Stand der Natur; nur als Menschen — einer gegen den andern: Naturrecht im genauesten Sinn; Recht der einzelnen Menschen.

Also entweder

- 1) in Ansehung ihrer ursprünglichen, absoluten Befugnisse: — absolutes N. R. oder
- 2) in Ansehung ihrer erworbenen, hypothetischen Befugnisse: — hypothetisches N. R.

II) Unter

II) Unter irgend einem bestimmtem Charakter.

Und wie?

- a) Als Societät — in irgend einer engeren und besondern Vereinigung; in Absicht auf die den Gliedern dieser Vereinigung unter sich und gegen einander zukommende Rechte und Pflichten; — Gesellschafts R. (jus sociale).
- b) Als Volk — als eine verbundene Menge von Menschen; genau unter dem Charakter von Einheit und Unabhängigkeit — als System genommen, in Verhältnis gegen ein anderes ähnliches System; Volk und Volk: Völkerrecht (jus gentium).



Recht

R e c h t
der
einzelnen Menschen
oder
N a t u r r e c h t
im genauesten Sinn.

Principio generi animantium omni est a natura tributum, ut se, *vitam corpusque tueatur, declinetque ea, quæ nocitura videantur; omniaque, quæcunque ad viuendum sunt necessaria inquirat & paret: ut passum, ut latibula, ut alia eiusdem generis. — — Sed inter hominem & belluam hoc maxime interest, quod hæc tantum, quantum sensu mouetur; ad id solum, quod adest, quodque præsens est, se accommodat: paululum admodum sentiens præteritum aut futurum. Homo autem, qui rationis est particeps, consequentia cernit, principia & causas rerum videt; earumque progressus, & quasi antecessiones non ignorat; similitudines comparat, & rebus præsentibus adiungit atque connectit futuras: facile totius vitæ cursum videt, ad eamque degendam præparat res necessarias. — — Nec vero illa parua vis naturæ est rationisque, quod vnum hoc animal sentit, qui sit ordo; quid sit, quod deceat in factis dictisque; qui sit modus. —*

CIC. de offic. L. I. II. 14.



Absolutes Naturrecht.

Eine Sammlung der ursprünglichen Menschenrechte; wie sie im Stande der Natur jeder Mensch gegen den andern hat!

Plan.

I) Setze man überhaupt

- 1) die Grundeigenschaft jener ursprünglichen Rechte fest: — blos verneinende, d. i. nur auf Unterlassung zielende Rechte.
- 2) Die Grundcharaktere des Naturstandes: Gleichheit und Freiheit.

Also

- a) nicht ein Stand der Feindschaft und des Krieges: Sobbes.
- b) sondern ein Stand der Eintracht und des Friedens.

II) Stelle man sodann die einzelne und besondere R. dieser Art, ihrem ganzen Inhalt und Ausdehnung nach — zusammen.

Allge.



Allgemeine Grundeigenschaft

der

originellen Rechte und Pflichten zwischen
Mensch und Mensch.

Alles, was ein Mensch von dem andern fordern kann, kann überhaupt doch nur dahin gehen: entweder — daß er ihm nutzen, helfen, dienen; oder, daß er ihm nur nicht schaden, nicht Gewalt und Leid zufügen soll. Anders! er verlangt von dem andern, daß er seine Kräfte für ihn; oder, daß er sie nur nicht wider ihn gebrauchen soll. Das heißt eben so viel: daß er ihn vollkommener; oder wenigstens nicht unvollkommener machen — nichts von seinen Vollkommenheiten ihm entwenden soll.

Diese zwei Dinge sind in ihrer Natur so ganz verschieden, daß das erstere, als Zwangsrecht genommen, nothwendig auf Einschränkung und Zerstörung: das letztere, auf Erhaltung und Befestigung der ersten und unmittelbaren Rechte der Menschen abzielen muß. Jenes kann kein vollkommenes R. seyn: und dieses muß es seyn. Eines und das andere aus einem und dem nemlichen Grunde; weil die ursprüngliche Rechte, welche unwidersprechlich jedem Menschen zukommen, nothwendig aufgehoben werden müßten, wenn das eine es nicht wäre, oder wenn es das andere wäre, d. h. wenn ich nicht auf eine vollkommene Weise von jedem andern fordern dürfte, mich nicht unvollkommener zu machen; nichts wider mich zu unternehmen; oder, wenn ich
aus

aus vollkommenem Recht es fordern dürfte, für mich etwas zu thun; meine Vollkommenheit zu befördern.

Und den Beweis hiervon — wie führet man ihn? — Ganz natürlich und unläugbar ist es doch, daß die Natur jeden Menschen berechtigt, seine Kräfte zunächst und unmittelbar für sich, nach seiner eigenen besten Einsicht, zur Beförderung seines eigenen Wohlfeyns anzuwenden. Ohne dies würde das Wohl des einzelnen Menschen so wenig, als des ganzen Systems, erhalten werden können. Eine offensbare Einschränkung und zuletzt eine Aufhebung und Vernichtung dieses Rechts würde es seyn, wenn ein jeder andere nun seine Kräfte wider mich gebrauchen dürfte — mich zu beunruhigen; in der Ausübung meines Rechts mich zu stören: oder wenn jeder andere mich zwingen dürfte, meine Kräfte für ihn, nach seinem Wohlgefallen zu verwenden. Eben zu der Zeit, die ich zu gewissen Geschäften für mich selbst anwenden will, dürfte ein anderer mich zwingen, ihm einen beliebigen Dienst zu erweisen: und eben dies R. hätte nun auch der zweite, der dritte u. s. w. Bei diesen fremden Diensten und Forderungen — wo bliebe das Recht, meinen eignen Wohlstand und mein Glück zu befördern? — Wenn also die erste und unmittelbarste Rechte, die jeder Mensch für sich besonders hat, bestehen sollen: so wird es

- 1) Zur äußersten Nothwendigkeit, daß keines seine Kräfte wider den andern gebrauche — ihm zum Schaden.
- 2) Hingegen eine jede Anwendung unserer Kräfte für einen andern — ihm zum Nutzen,
D
muß

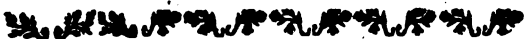
müß als eine willkürliche Einschränkung unserer besondern Rechte, nun auch blos unserm Gutfinden und eigenen Einsicht überlassen werden. Woraus denn weiter geschlossen werden kann

- a) in dem absoluten Naturstand sind die vollkommene Rechte der Menschen blos negativ.
- b) vollkommene und positive Rechte aber können nicht anders, als durch Einverständnis, Verträge, oder überhaupt vorgegangene Handlungen gegründet werden.

Die Rede ist aber noch blos von den ordentlichen und allgemeinen Rechten der Menschen gegen einander. Besondere Fälle, höhere Erwägungen der gemeinen Vortheile des Menschengeschlechtes, Kollision, Nothfälle u. s. w. können wohl etwa auch den Menschen als Mensch berechtigen, weiter zu gehen; auch wohl etwa mit Gewalt einen andern, der sich selbst ins Unglück stürzen wollte — zurückzuhalten; oder gewaltsam ihm etwas von dem Seinen zu nehmen; eine Gefälligkeit von ihm zu erzwingen. Aber dies alles gehöret zu den außerordentlichen Rechten.

~~RECHTEN~~

Zwei



Zwei Grundcharaktere des Naturstandes.

Freiheit und Gleichheit.

Auf diesen zwei Sätzen beruhet die wesentliche Beschaffenheit des Naturstandes:

1) In dem ursprünglichen Stande der Natur sind alle Menschen frei. Keiner abhängig von dem andern! keiner dem andern unterworfen — keiner Sklave des andern! Die bloße Natur kennet keine Knechtschaft. Sie gibt jedem Menschen das Recht, nach eigenem Wohlgefallen zu handeln; über seine Kräfte und natürliches Eigenthum zu disponiren, es anzuwenden — wie er will. Jeder Mensch wird als ein Freier geboren (homo liber nascitur): und bleibt es, insoweit als besondere Verbindungen seiner natürlichen Freiheit nicht willkürliche, selbstbeliebte Schranken setzen.

Das Recht, das ich als Mensch habe, von jedem andern zu verlangen, nur nichts wider mich und mir zum Schaden zu unternehmen; und das auf die nemliche Weise jedem andern auch zukommt: hindert nicht nur jene Freiheit nicht, sondern befestiget sie. Aber sobald jemand nach Wohlgefallen **eigentliche Handlungen** mit vollkommenem Recht von einem andern fordern dürfte: so würde jene Freiheit damit nicht bestehen.

„Aber Kinder sind ja doch von der Geburt an eine geraume Zeit den Eltern oder sonst irgend einer fremden Gewalt unterworfen; von andern abhängig. Wo bleibet hier Freiheit?“ —



Der Mangel des Alters, der Ausbildung und der Kräfte schränkt nur die natürliche Freiheit eine Zeitlang in der Ausübung ein: hebt sie aber nicht auf. Sobald diejenige Anlagen, Kräfte und Fähigkeiten genugsam entwickelt sind, die den Gebrauch der natürlichen Freiheit uns gestatten, d. h. wenn wir die Kraft besitzen, uns selbst zu regieren: so hört die fremde Gewalt, der wir unterworfen waren — wieder auf.

Wichtiger scheint hierbei die Frage zu seyn:
 „Gibt denn Verstand und Ueberlegenheit des Geistes — geben erhabene Talente, größere Geschicklichkeiten und andere Vorzüge — gibt das physische Vermögen nicht auch ein moralisches Vermögen, d. i. ein Recht zum herrschen? Es gibt ungeschulte, unfähige, rohe, unwissende Menschen, die fast, ihrer ganzen Anlage nach betrachtet, zu nichts anderm zu taugen scheinen, als nur von andern sich leiten zu lassen — andern zu dienen. Aber die feinere und fähigere Seelen, die durch sich selbst, aus innerm und mächtigerm Triebe zu höhern Bestimmungen aufstreben: sollten denn diese nicht von Natur die Herren: und jene die Knechte seyn? —

Also — ob es Naturklaven gebe? (naturiferui) ist hier die Frage. Aristoteles hat vielleicht diese Behauptung zum Vortheil seiner Griechen aufgestellt, welche in jenem Jahrhundert durch Freiheit, Sitten und Geschmak, Künste und Wissenschaften vor allen Nationen des Erdbodens hervorrugten. Sie, glaubte Aristoteles, verdienten die Herrschaft über die ganze bewohnte Erde zu führen;



ren; und andere Nationen müßten ihnen unterworfen seyn. - Im Licht der unpartheißen Vernunft die Sache genommen: kann es nicht seyn. Die Natur macht keine Sklaven. Erwäge man daher

a) Wer soll denn im Naturstand Richter seyn? Einer will weiser, geschickter, fähiger seyn, als der andere: wer entscheidet? Alle Menschen miteinander streben nach Glückseligkeit. Keiner ist ganz leer von aller Beurtheilung und Einsicht der zu seiner Absicht dienlichen Mittel. Ein anderer etwa hat richtigere, ausgebreitete Erkenntnis: aber wer misset, wer wäget die Geister? Wer richtet zwischen Mensch und Mensch?

b) Gesezt denn auch, daß vorzügliche Geistesfähigkeiten außer Widerspruch gestellt, von allen eingestanden wären; noch würden diese nicht hinreichen, eine Herrschaft zu gründen. Mit den glänzendsten Fähigkeiten und vorzüglichsten Talenten könnten dennoch wohl die verderblichste Neigungen und das böse artigste Herz verbunden seyn: wobei die, so einer solchen Herrschaft überlassen wären, in die äußerste Gefahr gesezt würden. Doch! Anlässe wohl, Gelegenheiten, Bewegungsgründe können dergleichen Vorzüge etwa zu solchen Faktis geben, die hernach erst ein Recht zu herrschen begründen. Empfehlung ist es immer für den, der durch besondere Vorzüge des Verstandes und Geisteskraft vor andern sich auszeichnet: insofern nicht eine böse Gemüthsbeschaffenheit ihrem Werth ein Gegengewicht hält. Andere können dadurch gereizt und bewogen werden, ihren Angelegenheiten den Schutz ihrer Rechte, die

Sorge für ihr Wohl ihm zu vertrauen. Ein anderes aber ist, Anlaß ein Recht zu gründen: ein anderes — ein Recht.

2) In dem bloßen Naturstand sind alle Menschen sich gleich. Die Rede ist hier bloß von der Gleichheit der Rechte (*de jure aequo*). Ein Mensch hat eben die Natur wie der andere; obgleich etwa mit besondern Modifikationen. Die allgemeinen Menschenrechte werden nur bloß aus den allgemeinen Bestimmungen der menschlichen Natur und den in unserem Wesen liegenden Grundtrieben zur Glückseligkeit hergenommen: nicht aber aus irgend einem besondern Unterscheid physischer oder moralischer Eigenschaften. Ein Mensch ist stärker, gesunder; fähiger als der andere; einer besser als der andere; die Anlagen des Verstandes sowohl, als die Gefühle der Menschen und ihre Neigungen können verschieden seyn: aber alle diese Unterscheide machen keine Ungleichheit in den Rechten. Was einem Recht ist, ist es auch dem andern. Nun aber wie zuvor! Wohl können jene Unterscheide — Anlaß und Bewegung werden, gewisse besondere Rechte festzusetzen und zu gründen. Aber an sich doch gilt ein Mensch so viel als der andere. *)

*) Auf diese Wesensgleichheit gründet auch Cicero das allgemeine Menschenrecht. *Omnium, quae in hominum doctorum disputatione versantur, nihil est profecto praestabilius, quam plane intelligi, nos ad justitiam esse natos; neque opinione, sed natura constitutum esse jus. Id jam patebit, si hominum inter ipsos societatem conjunctionemque perspexeris. Nihil est enim unum vni tam simile, tam par, quam omnes inter nosmet ipsos sumus.*

Cic. *de leg.* L. I. 28. 29.

Die

Dieser Stand der Freiheit und Gleichheit, der Stand der Natur, ist kein erdichteter Stand. Er war zu aller Zeit unter den Menschen und ist noch jetzt auf eine gewisse Weise ein wirklicher Stand. Er war bis zur Entstehung bürgerlicher Verfassungen. Jeder Mensch war ein freier Mann; und jeder dem andern gleich. Wichtigere Vortheile vermochten die Menschen nach und nach, in eine gesellschaftliche Vereinigung (Staaten) zusammenzutreten, und insofern als der Zweck dieser Vereinigung es erforderte, ihrer natürlichen Freiheit zu entsagen. Aber noch jetzt, so oft der bürgerliche Mensch unter Umständen gesetzt wird, wo er nun nicht als Bürger sich betrachten, nicht des Schutzes der politischen Obergewalt theilhaftig werden kann; sondern blos als Mensch sich betrachten, und als Mensch nun handeln muß: wie etwa bei einem gewaltsamen Angriff von einem Straßenräuber — tritt er in die Befugnisse des ursprünglichen Naturstandes zurück. Und unter freien Völkern — Staat gegen Staat — abgesehen von den besondern Verträgen, oder anerkannten Völkerstimmen, dauert der Stand der Natur noch jetzt. Das allgemeine und absolute Völkerrecht ist doch nur Anwendung der Rechte zwischen Mensch und Mensch — auf Volk und Volk. Und wie viel Völker gibt es nicht außer unserem Weltheil noch, bei denen jene politische Verfassungen nicht angenommen sind; die noch ganz in der natürlichen Freiheit leben!





Hobbesianischer Lehrsatz geprüft.

Ist die Folge wahr: daß der Stand der Natur nur nichts anders, als ein Stand der beständigen Feindschaft und des allgemeinen Krieges sey?

„In einem Stande, wo keine obere sichtbare Gewalt — kein Richter ist; wo jeder dem andern gleich — keiner mehr oder weniger als der andere ist; wo niemand über Recht und Unrecht entscheiden darf; wo nach dem gegenwärtigen Zustand der Welt und der wirklichen Beschaffenheit des Menschen, jeder nun seine Einsicht als wahr — als besser; seine Handlungen und Forderungen als rechtmäßig gelten zu machen sucht: in einem solchen Stande kann doch wohl kein anderes Recht statt finden, als das Recht des Stärkern. Und in einem solchen Stande muß wohl ewiger Haß und ein unaufhörlicher Krieg unter den Menschen herrschen. Alle gegen alle (bellum omnium adversus omnes). „

So schloß Hobbes. Die Erläuterung dieses Satzes gibt die Geschichte. Eigentlich schrieb Hobbes als Royalist wider die Anarchie, die nach der Hinrichtung Karls des ersten in England eingetreten war. Er suchte seinen Landesleuten die Gefahren vorzustellen, die entstehen würden, wenn man ohne ein Oberhaupt bleiben wollte, um hierdurch sie zur Unterwerfung unter die königliche Gewalt zurückzuführen. Hobbes verglich die Anarchie mit dem
Stau

Stande der Natur; und wendete diese Vergleichung dahin an: wie die Menschen, wenn sie im bloßen Naturstande leben sollten, nach der verdorbenen Beschaffenheit ihrer Neigungen, beständig unter sich Streit haben würden; so würde auch England der Schauplatz einer ewigen Zerrüttung und innerlicher Kriege seyn, wofern man jene Anarchie nicht abstellen würde.

Aus einem gewissen Gesichtspunkt genommen hat Hobbes recht. Denn eben die Vorzüge des politischen Zustandes, die dadurch zu erhaltende große Absicht der Sicherheit; und die darin liegende vielfache Mittel, das Wohl der Menschen zu befördern und zu erhöhen — waren es ja, die die Menschen bewogen, Staaten zu gründen. Bei genauer Erwägung der Sache müssen in Ansehung des Naturstandes nur die zwei Fragen wohl unterschieden werden: was wird er seyn? — und was soll er seyn? — Was anders ist die natürliche und rechtliche Bestimmung dieses Standes: was anders die zufällige Beschaffenheit desselben.

Also

- 1) Wenn die Frage davon ist: was nun geschehen würde, wenn die Menschen in dem bloß natürlichen Stande sich befänden; ohne irgend eine sichtbare Obergewalt? so ist es wahr — und in soweit hat Hobbes recht. Nach der gegenwärtigen Beschaffenheit des Menschen, bei seiner jezigen Verdorbenheit, würden unzählige Feindschaften und Kriege unter den Menschen herrschen. Das verschiedene Interesse der Menschen, die mannichfaltigen Triebe, so viel unordentliche Neigungen, so viel ausgeartete Leidenschaften — was würde

dies anders erzeugen als Eingriffe, Beleidigungen, Unterdrückungen, Gewalt und Streit und Krieg? Nehme man die Erläuterung hierzu aus dem Fehdenalter der Teutschen. (dissert. nostra: *principium juris naturæ Hobbesianum ex historia Germaniæ illustratum*).

- 2) Wenn wir aber von der Natur dieses Standes reden, und von seiner rechtlichen Beschaffenheit — was er seyn soll: dann müssen wir wohl anders urtheilen. Mache man dabei folgende Bemerkungen.
- a) Die Rechte dieses Standes müssen ja nicht von jenen unordentlichen Begierden der Menschen ausgeführt werden. Diese sollen ja den höhern und vernünftigeren Kräften untergeordnet bleiben. Die Vernunft, die oberste Kraft im Menschen, und ein richtiges Gefühl des Guten muß die R. der Menschen gegen einander bestimmen.
 - b) Selbst auch in dem bürgerlichen Zustande werden noch viele Uebelthaten öfters ausgeführt; aber wer würde darum die Natur der politischen Verfassung darin setzen wollen? Vielmehr zielt die Verfassung der Staaten dahin ab, Gewaltthätigkeiten abzuhalten und zu verhindern. Und eben so dürfen wir die Natur des ursprünglichen Standes der Menschen nicht in dem setzen, was durch übelgeordnete Begierden oder ausschweifende Leidenschaft der Menschen etwa darin erfolgen würde.
 - c) Da die Natur des ursprünglichen Zustandes der Menschen vorerst dies schon mit sich bringt,

get.

get, daß keiner den andern beleidigen soll; also — alle Ursachen der Feindseligkeiten — wegfallen müßten, und nun jede freundschaftliche und liebevolle Neigung Platz greifen könnte; da keiner veranlassen würde, dem andern, was zu Beförderung seines Wohls dienlich ist, zu entziehen oder vorzuenthalten: so kann ja dieser Stand seiner rechtlichen Beschaffenheit nach kein Stand des Krieges und der Feindschaft — sondern muß ein Stand des Wohlwollens und des Friedens seyn.

- d) Ueberall, wenn die Menschen die Vernunft nur hören, und ihren heilsamen Lehren folgen wollten: würde der Stand der Eintracht immer für ihr eigenes Wohl, als der vorzüglichste und sicherste Weg empfohlen werden. Sey auch einer stärker oder fähiger und wijiger als der andere! darauf kommt es allein nicht an. Oft der ungeschickteste findet noch Mittel genug ihm zu schaden. Ruhe, Einigkeit, Freundschaft unter den Menschen ist für den einen wie für den andern das sicherste Mittel glücklich zu seyn. So sollte es seyn: auch in dem ursprünglichen Stande der Natur soll es so seyn.
- e) Von dem, was Thiere gegen einander, oder Menschen gegen Thiere thun, gilt der Schluß nicht auf das Verhalten der Menschen gegen Menschen. Dort gilt Gewalt. Aber Menschenrecht ist kein bloßes Thierrecht. Das Thier kennet freilich nur seine Stärke; der Mensch ist auf Erkenntnis von Wahrheit und Recht durch seine Natur gestimmt.

Ganzer



Ganzer Inbegrif

der

blosnatürlichen Menschenrechte:

Fordern darf ich als Mensch von jedem andern nicht wider mich zu handeln, mich nicht unvollkommener zu machen, d. h. mir nichts von dem zu entwenden, was mein ist; das Meine mich ruhig genießen und gebrauchen zu lassen.

Über was darf ich denn nun der bloßen Natur nach mein nennen?

Also

1) Bestimme man genau die Grenzen unseres natürlichen Eigenthums.

Erster Satz. Kein Mensch hat auf irgend eine Sache außer ihm, oder die von ihm selbst unterschieden ist — ein angebörnes ausschließendes Recht. — Warum gehört dieses Feld, dieses Haus, dieser Garten, dieses Buch u. s. w. nur mir? Warum nicht eben sowohl einem andern? Schlechterdings kann weder aus meiner Natur, noch aus der Natur dieser Sache ein zu reichender Grund angegeben werden, warum die Sache nur mir und keinem andern zugehören müsse.

Zweiter Satz. Der Umfang unserer angebörnen Rechte kann daher blos in den Grenzen unserer Individuation beschlossen seyn. Das heißt: nur, was mein Selbst
aus

ausmacht, was mir unmittelbar zugehört, meinem partikular Wesen anhängig ist — nur das ist mein angebohrnes Eigenthum.

Was nun?

Ueberhaupt: Mein Leib und Leben; alle Glieder und Kräfte des Körpers und der Seele; Gesundheit — Verstand, Urtheil und Gewissen; Wille und Steiheit — Und die der Menschennatur anhängige Würdigung — Ehre und guter Name.

Insonderheit also

- 1) Als Mensch hat jeder ein absolutes Recht zum Leben. Die Natur selbst, durch den in mich gelegten Grundtrieb, lehrt es mich, daß ich ein Recht zu leben habe. Nicht nur überhaupt zu leben, sondern auch bequem, vergnügt und ruhig zu leben, und aller der zu dieser Absicht dienlichen Mittel nach Wohlgefallen mich zu bedienen. Also freilich auch ein Recht auf den nöthigen Lebensunterhalt; aber erst mittelst Anwendung meiner Kräfte; durch Erwerbung. Auch ein Recht, das, was dieser Absicht und dem Genuß des Lebens entgegen ist, abzuwenden und zu verhindern. Und dies Recht ist zugleich auch Pflicht für mich, ich soll mein Leben erhalten und beschützen. Nur etwa, wenn eine größere Glückseligkeit für das menschliche Geschlecht es notwendig macht, in besondern Verbindungen kann es Pflicht für mich werden, auch mein Leben Gefahren auszustellen, oder für einen höhern und gemeinern Vortheil aufzuopfern.

2) Als



- 2) Als Mensch hat jeder ein Recht auf die ganze Summe seiner Kräfte — Kräfte des Körpers und des Geistes; wirkende und genießende Kräfte; begehrende und beurtheilende Kräfte. Als Mensch hat jeder das Recht, alle seine Kräfte zu erhalten, zu vermehren, zu veredeln — auch wirksam zu machen, nur mit der einzigen Einschränkung: ohne Nachtheil und Abbruch derjenigen Rechte, die auf gleiche Weise auch jedem andern zukommen, Also auch besonders das Recht, seine Verstandeskräfte selbst zu gebrauchen; die Dinge nach eigener Einsicht zu beurtheilen; seiner eigenen Vernunft zu folgen. Zunächst hieran lieget das Gewissensrecht, das R. über die Sittlichkeit seiner Handlungen, und die Beschaffenheit der Religionspflichten selbst zu urtheilen und zu richten.
- 3) Als Mensch hat jeder ein Recht, nach seinem eigenen Willen, auf eine freie und beliebige Weise zu handeln; insofern er nur fremden Rechten dadurch nicht hinderlich wird, andere nicht beleidiget.
- 4) Als Mensch hat jeder ein Recht an den Charakter eines ehrlichen und rechtschaffenen Mannes; an denjenigen Werth, welcher der menschlichen Natur angemessen ist. Jeder empfindet auch in sich selbst einen natürlichen Trieb Verunehrungen zu verabsehen, und das, was zu Erhaltung eines ehrlichen und guten Namens gehört — zu behaupten.

II.) Geze

II) Setze man hiernach die äußerliche Rechte fest, welche ursprünglich dem Menschen in Beziehung auf andere zustehen.

Jeder Mensch kann aus vollkommenem R. von andern fordern:

Daß niemand an seinem Leben sich vergreife; nicht muthwilliger oder boshafter Weise ihn Gefahren bloß stelle; nicht morde — nicht peinige; nicht seinen Tod befördere, sein Wohlseyn und seine Gesundheit nicht ver hindere;

Daß niemand seine Glieder verletze, oder verstümmle; ihm nicht Elend, oder Schmerz oder Beschwerde verursache; ihn nicht mißhandele;

Daß niemand seiner Thätigkeit, der Uebung seiner Kräfte — seiner Aufklärung und Verbesserung seines Zustandes, oder unschuldigen Erwerbungen sich widerseze; oder ihn darin aufzuhalten suche;

Daß niemand eigene Meinungen und Urtheile ihm als Gesetz aufdringe — nicht sein Gewissen zwingt;

Daß niemand durch Betrug — Verdruß oder Schaden ihm verursache.

Daß niemand ihm verwehre, in seinen besondern Angelegenheiten, so lange er andere nicht beleidigt, nach eigenem Willen und Wohlgefallen zu handeln;

Daß niemand auf eine gebässige Art ihn abwürdig — nicht schelte, nicht lästere; seinen guten Namen nicht bestele; weder in Worten, noch That seiner Ehre nachtheilig werde;

de: nicht übel von ihm rede; nicht verächtlich ihm begegne.

Man erwäge diese Rechte einzeln!

Erstes Recht.

Leben muß für jeden Menschen auf die möglichste Weise gesichert seyn.

Morde nicht! ist die allererste Forderung, die jeder Mensch, seiner Bestimmung unmittelbar zufolge, an den andern macht. Mord! — vorwitzliche Beraubung des fremden Lebens; heimlich oder öffentlich — Nachstellung, Verrätherei, Affassinat — und alles, was der Sicherheit des Lebens zuwiderläuft, ist der feindseligste Angriff auf des Menschen erstes und heiligstes Eigenthum. Und es muß darum auch dem Menschen erlaubt seyn, die äußerste Gewalt entgegenzusetzen. Das Wohl der Menschheit überhaupt (*salus publica humanitatis*); das oberste Gesetz für den gesammten Menschenstaat, macht den Schutz und die Sicherheit für jedes unschuldige Menschenleben zur höchsten Pflicht.

Zweites Recht.

Was Gesundheit und Wohlfeyn anderer hindert, das muß auch schon nach strengem Recht unterlassen werden.

Leben soll dem Menschen nicht Plage seyn. Leben soll der Mensch doch nicht, um elend zu seyn. Gesundheit — ein unmittelbares Geschenk der wohlthätigen Natur, ist die allerwichtigste Erfordernis eines frohen und glüklichen Lebens. Integrität des Körpers und der körperlichen Gliedmaßen

sen ist wesentlich, wenn der Mensch seiner Bestimmung gemäß die ihm obliegende Funktionen hervorbringen soll. Verstümmle, verletze, beschädige mich nicht! mache mir keine Beschwerde, noch Schmerz! Thue nichts, wobei meine Gesundheit leidet! — ist daher eine gerechte Forderung des strengen Rechts an jeden Menschen.

Drittes Recht

Aufklärung und Verbesserung seines Zustandes muß jedem Menschen unverwehrt seyn.

Perfektibilität wurde dem Menschen in seiner ersten Anlage von der Natur unmittelbar mitgetheilt. Sie hat ihm Bedürfnisse und Kräfte zugeschieden. Sühbares Bedürfnis ist Ruf der Natur, seine Kraft zu erwecken und anzuwenden. Wirksame Kraft ist das Mittel, ein empfundenes Bedürfnis zu befriedigen. Erkenntnis ist Seelenbedürfnis: wie Nahrung für den Körper. Durch Erkenntnis wird die Seele verschönert und veredelt. Alle Verbesserung des menschlichen Geschlechts gebet von Erkenntnis aus. Sie lehret uns die Mittel, den Genuß des Lebens zu erhöhen; und die Art, diese Mittel uns zu erwerben. Nützliche Kenntnisse verbreiten, gemeinmachen, befördern — ist der allgemeine Vortheil der Menschen. Wer Dummheit, Unwissenheit, blindes Vorurtheil heget und begünstiget: der ist ein Menschenfeind. So ganz natürlich und nothwendig ist es, von jedem Menschen zu fordern: wehre mir meine Aufklärung und meine Verbesserung nicht.

E

Dier



Viertes Recht.

Freiheit des Denkens ist ein ursprüngliches und unentwendbares Recht aller Menschen.

In dem Umfang unsrer natürlichen Kräfte liegen auch die Kräfte des Verstandes. Sie sind wahres und natürliches Eigenthum des Menschen. Jeder hat einen Kopf zum Denken, wie Augen zum Sehen. Und ehe noch dürste man einem Menschen wehren, mit eigenen Augen zu sehen, als wehren — mit eigenem Kopf zu denken. Laß mich selbst denken! Niemand zwinge mich, seine Begriffe und seine Grundsätze anzunehmen,bürde mir nicht auf, was er etwa für vernünftiger hält! Wohl dürfen Menschen einander auf Wahrheit leiten — eineden andern aufmerksam machen; verünftige Gründe entgegen halten; für Irrthum warnen: aber kein Mensch darf mich zwingen, mit Verläugnung meiner Einsichten und Gefinnungen, seinen Meinungen zu folgen.

Fünftes Recht.

Gewissenszwang ist eine unnatürliche Verletzung der wesentlichen Menschenrechte.

Kränke mein Gewissen nicht durch Zwang! Unsere moralische und gottesdienstliche Begriffe sind unter allen die wichtigste, und leiden ihrer Natur nach keinen Zwang. Zwang der Gewissen — Religionszwang ist widernatürlich und thöricht. Nur wenn etwa die Grundsätze und Meinungen gewisser Menschen der gemeinen Ruhe und Ordnung der menschlichen Gesellschaft nachtheilig werden:

dan:



dann kann es erlaubt seyn, die hierzu nöthige Einschränkung zu setzen; ohne darum jemals Verstand und Gewissen der Menschen zu Sklaven machen zu wollen.

Sechstes Recht.

Lügen und Betrug ist wider das strenge Recht.

Befüge und betrüge mich nicht! — Lügen, muthwillige Anbestung falscher, erdichteter Dinge, wenn sie auch sonst dem andern unschädlich wären — ist dennoch immer Mißhandlung des menschlichen Verstandes, und Beleidigung. Der Lügner und Betrüger verletzt ein Recht, das jedem Menschen streng und heilig gehalten werden muß.

Nun aber — ist darum jedes unschuldige Schweigen, jedes kluge Zurückhalten, Nichtens deken dessen, was der andere etwa aus Neugierde, oder unlautern Absichten erforschen möchte, was ihn nicht angehet, was er nicht wissen soll? ist jede Art der Verstellung — jede Aeußerung, die nicht mit dem, was man nun wirklich denkt, übereinkommt? ist jedes *Salsiloquium* ohne Unterscheid, ohne Bestimmung — ist dies alles schon Lügen und Betrug? Das kann nicht seyn. Ein Verhalten, das nicht in Muthwillen und Bosheit oder Schadensbegierde, sondern in vernünftigen Betrachtungen gegründet, und dem klugen und guten Menschen anständig ist, kann nie für einen andern Menschen beleidigend seyn; und darum nicht mit jenem häßlichen Namen der Lügen und des Betrugs bezeichnet werden. „Aber Irrthum ist doch immer Unvollkommenheit. Wer mir Wahrheit vorenthält; mich in Irrthum läßt, oder Irrthum in mir erzeugt:

E 2

der



der macht mich unvollkommen. Und ich darf ja von jedem Menschen fordern — er soll mich nicht unvollkommener machen. Also darf ich auch von jedem Menschen Wahrheit fordern.“ Wahrheit an sich, und im Zusammenhang mit andern Wahrheiten, ist immer Vollkommenheit. Aber für irgend ein Subjekt, das irgend eine einzelne Wahrheit nicht gehörig fassen oder tragen kann; oder in Verbindung mit gewissen Irrthümern, die nun nicht zugleich gehoben: oder mit gewissen Neigungen, die nicht zugleich gebessert werden können, kann wohl auch eine unzeitige Entdeckung der Wahrheit bisweilen dem besondern oder allgemeinen Besten schädlich werden. Ein ganzes Zeitalter ist oft nicht genugsam vorbereitet, gewisse Wahrheiten tragen zu können. Manche Wahrheit wird nun unter uns laut bekannt, die man noch in einem frühern Jahrhundert verfolgte. Und wird nicht etwa eine Zeit der allgemeinem Aufklärung kommen, wo noch vieles, was dahinten ist, in ein helleres und völligeres Licht hervorgezogen werden wird? — Der praktische Mensch siehet nicht blos auf den innern Werth der Sachen, sondern auch auf die äußere Verhältnisse. Etwas anders ist Wahrheit an sich: etwas anders — Fassung der Wahrheit. Was anders — die Wahrheit selbst: und was anders der Gebrauch, den die Menschen davon machen. Tausend Dinge sind gut und wahr; werden aber gleichwohl von manchen übelverstanden und übelangewendet. Wahrheit ist nur gut für den, der sie richtig schätzt und gebraucht. Hiernächst unterscheide man Wahrheit von der allgemeinem Art — für alle gehörige, notwendige Wahrheit: Wahrheit in der Erkenntnis des Guten und Bösen; — und Wahrheit von der besondern und

und eingeschränktern Art, nur die besondere Angelegenheiten der Menschen angehende, und in solcher Absicht für andere gleichgültige Wahrheit. Was geht es einen dritten an — was in meinem Hause und in meiner Familie vorgeht? Was gehen einem fremden Staat die Geheimnisse meines Fürsten an?

Zu den besondern Fällen, wo es erlaubt seyn kann, mit der Wahrheit zurückzuhalten, oder auf eine andere Art sich zu äußern, als man es nun wirklich meint, möchten vornemlich folgende zu rechnen seyn:

Wenn es zu Ausführung unschuldiger oder unschädlicher, oder auch großer und wichtiger Absichten nothwendig ist. Seldherrn, älterer und neuerer Zeiten, verbargen es mehrmahls ihren Kriegern, wozu sie bestimmt, in welchem Lande und gegen welchen Feind sie dienen sollten. Columbus und Gama, die Entdecker der Indien, ließen ihre ungedultige Seefahrer nicht wissen, wie lange sie schon auf der See sich herumgeworfen hatten.

Wenn es dem andern selbst zum Schaden oder Verderben gereichen würde, wosfern wir mit der Wahrheit offen herausrücken wollten. Der Arzt sagt einem Kranken, der wider ein heilsames Medicament einen eingebildeten Abscheu hat: es sey das nicht, was es doch ist. Thut er nicht recht? Niemand kann mich zwingen, als Feind, wider ihn und sein eigenes Wohl zu handeln.

Wenn es zu Verhütung oder Abwendung eines Unglücks, einer unbesonnenen, schädlichen und thörichten Unternehmung dienen kann. Soll ich einem, der in wütendem Zorn seinen Feind verfolgt, ihn aber nun nicht finden kann — wenn ich es weiß, den Ort anzeigen, wo er seiner mächtig werden, und seine rasende Leidenschaft an ihm sättigen kann?

Wenn wir uns überhaupt in außerordentlichen Lagen befinden, wo das strenge Recht, vielleicht noch mehr als dies erlauben dürfte. Nothlüge nennet man es im gemeinen Leben; Weitete aber diesen Begriff oft nur zu sehr aus, und wendet ihn übel an.

Wenn besonders heilige und wichtige Pflichten, der Dienst der Gerechtigkeit, der Schutz der Unschuld und das Wohl vieler Menschen es erfordert. Ein Richter darf, zu Erforschung der Wahrheit, wohl auch durch verstellte Fragen, und fingirte Wissenschaft der Sache, eine Spur sich öffnen, das Faktum, wie es ist, zu erfahren.

Wenn der andere durch Vorwitz und Zudringlichkeit, oder böse Absichten, es uns unmöglich macht, auf eine andere Art auszuweichen. Der muthwillige Ausspäher, der gefährliche Kundschafter, kann doch nicht verlangen, daß ich einen Verrath an mir selbst begehle. Antworte dem Narren nach seiner Weise.

Wenn endlich in gewissen Fällen die Menschen gleichsam durch ein stillschweigendes Einverständnis

Verständnis ihrem Recht, unsere wahre Gesinnung zu erfahren — entsagt, und etwa bloß auf gewisse Neuperlichkeiten sich eingeschränkt. Titulaturen: Hochweiser — Hochgelahrter 1c. Unterschriften — Dienstwilligster, Ergebenster 2c. gehören größtentheils in dieses Fach.

Anmerkung. Sollten bei Auflösung jener akademischen Aufgabe: ob man dem Volk Irrthum vortragen, oder angenommenen Irrthum unaufgedeckt lassen dürfe? — nicht einige der obigen Bemerkungen wesentlich mit in Anschlag genommen werden müssen? Eine Præjudicialfrage dabei schien mir diese zu seyn: soll nun bei Entdeckung solcher Irrthümer gleichwohl alles, was in den menschlichen Verfassungen etwa darauf gebauet ist, zugleich niedergerissen? oder ganz, so wie es ist, stehen gelassen werden? — Ehe ich diese Frage beantwortet sehe, würde ich wenigstens nie an jene mich wagen!

Siebentes Recht.

Kein fremder Wille darf dem Menschen in seinen Privatangelegenheiten sich zum Gesetz aufdringen.

Laß mich handeln, wie ich will! — Diese Forderung, so lange durch irgend eine solche Handlung kein anderer beleidigt, in dem Seinen nicht gestöhrt wird, ist dem strengen Recht vollkommen gemäß:



gemäs : und jeder darf daher auch mit Gewalt sich dabei zu behaupten suchen. Gleichheit — das natürliche Grundgesetz, macht sie zur Nothwendigkeit. Jeder Mensch hat seinen eigenen Willen. Ein Wille gilt nicht mehr als der andere. Dürfte der eine seinen Willen dem andern zum Gesetz aufdringen : so dürfte dieser auch es jenem wieder. Subjektion liegt aufferhalb des natürlichen Zustandes der Menschen. Dort ist der Mensch von dem, was ihn selbst angehet, auch nur sich selbst — Rechenschaft schuldig. Auch da noch, wo man einer fremden Gewalt sich unterworfen hat, muß jenes natürliche Recht des Menschen, in seinen besondern Angelegenheiten nach seinem eigenen Gefallen zu handeln — nicht zu sehr beschränkt und beschnitten ; sondern, soweit es keine merkliche Verbindung mit dem Zweck der Unterwerfung hat — geschützt und dem Menschen freigelassen werden.

Achtes Recht.

Alle Arten verunehrender, beschimpfender, abwürdigender Reden und Handlungen sind durch das strenge Recht untersagt.

Der ehrliche Charakter soll der Charakter aller Menschen seyn. Niemand darf diesen Charakter, und den ihm gebührenden Werth uns rauben oder streitig machen ; auch sogar keinen Argwohn gegen unsere Rechtschaffenheit zu erkennen geben. Das heißt nun nicht : wir sollen gleich jedem uns vertrauen, jeden wirklich für einen guten Menschen halten ; oder nicht die nöthige Vorsicht in unserm Betragen beobachten, um nicht mit unserm großen Schaden hintergangen und betrogen zu

zu werden. Nur dies heißt es: wir sollen, so lange der andere nicht durch offenbare Handlungen diesen Charakter widerlegt, in unserer äußerlichen Begegnung nichts ausdrücken, das demselben zuwider wäre. Verachte — vernehre — injurire — infamire — verläumde mich nicht! — Einen verachten, heißt, einen Unwerth auf ihn legen. Jeder Ausdruck schlechter, unter das, was er seyn soll, den Menschen erniedrigender Meinungen, vernehret. Injuriose Reden — Verbalinjurien, zur Unterscheidung von thätlichen Beleidigungen — nennet man überhaupt alle unbefugte, kränkende und beschimpfende Vorwürfe. Infamie begreift alle böse Nachreden und Ausstreunungen, Lästerrung und alles, wodurch jemand einer öffentlichen Schmach blosgestellt wird. Kalumnien sind es, wenn die Vorwürfe, wodurch man einen andern zu beschimpfen sucht, ungegründet und erdichtet. Schriften, worin dergleichen lästernde und schimpfliche Vorwürfe — sie mögen wahr oder unwahr seyn, auf eine boshafte Weise ins Publikum ausgestreuet werden, werden Pasquille genennt. Das Individuelle, die einzelne Person bezeichnende, die es treffen soll — macht den Unterscheid zwischen Pasquill und Satyre. Eine lebhaft und witzige Darstellung menschlicher Thorheiten, um sie im Allgemeinen kennbar und lächerlich zu machen — ist Satyre. Der Satyriker hat es allein mit der Thorheit und dem Laster selbst zu thun, nicht mit der einzelnen Person. Niemand wird dadurch beleidiget. Wer es auf sich selbst anwendet, der bekennet nur damit, daß er selbst dieser Thorheit sich schuldig finde.



Da alles das vorige dem Charakter eines rechtschaffenen und ehrlichen Mannes zuwider, oder seiner Achtung und gutem Namen nachtheilig ist, so hat nun ein jeder Mensch das Recht, die Unterlassung dessen von jedem andern zu fordern. Freilich nur negative Pflichten! Niemand kann von einem andern fordern, daß er ihn loben, gutes von ihm rühmen, seine Vollkommenheiten erzählen und anpreisen, oder auch besondere Ehre ihm erweisen soll. Solche positive Forderungen gehören nicht hieher.

Des Menschen Ehre bestehet freilich eigentlich nur in seinen moralischen Vorzügen. Physische, unverschuldete Mängel und Gebrechen können bei Menschen, die einer reinen Vernunft folgen, uns nicht zur Schande gereichen. Aber schaden können sie uns doch auch. Niemand soll muthwilliger Weise sie zum Hohn und Nachtheil anderer gebrauchen; sie nicht zum Vorwurf machen. „Aber wenn nun ein Mensch wirklich solche Unvollkommenheiten an sich hat; darf man es dann nicht sagen?“ Nein! aus Bosheit oder Muthwillen doch nicht. Auch wenn es Wahrheit ist, aber unbefugter Weise dem andern zum Schimpf vorgeworfen wird; ist es dennoch Beleidigung. Das vernünftige Recht kann überall nichts billigen oder begünstigen, was aus einem bittern, hämischen und feindselligen Herzen entspringet, und andern zum Verdruß und Schaden gereicht.

Hypo.

Hypothetisches Naturrecht.

Fakta, vorbergegangene Handlungen müssen die hypothetische Rechte begründen. Unter solchen zur Rechtsbegründung dienenden Handlungen heben sich einige vorzüglich aus. Ist es eigene Handlung — irgend eine vorbergegangene Erwerbung? oder fremde Handlung — Injurien (Läsion)? oder beides, fremde und eigene Handlung — ein Verständnis zwischen dem einen und dem andern; oder Konsens? Hieraus bilden sich die drei wichtige Gegenstände

Eigenthum — Vertrag — Krieg.

Theorie vom Eigenthum.

Von dem äußern, (erworbenen) Eigenthum reden wir nun, in Beziehung auf äußerliche, von uns selbst unterschiedene Dinge; im Gegensatz des natürlichen (innern) innerhalb unserer Individuation beschlossenen Eigenthums, wovon bei den ursprünglichen Rechten zuvor gehandelt wurde.

Ueber

U e b e r s i c h t.

Man fragt:

Was Eigenthum sey? und

Was für besondere Rechte in dem ganzen Umfang des Begriffs vom Dominium enthalten?

Welche Betrachtungen das Eigenthum in seinem Ursprung unter den Menschen überhaupt begründet? und

Wie ein besonderes Eigenthum erworben werden müsse?

Mit diesen Fragen lassen sich etwa die wichtigeren Materien, welche hierbei einer genauern Ausführung bedürfen, summarisch bezeichnen.

G r u n d b e g r i f f.

Das Eigenthumsrecht ist ein ausschließendes, unbeschränktes Recht, über irgend eine Sache nach Wohlgefallen zu disponiren.

Ein Recht also! — Das Recht selbst, nicht jede Ausübung des Rechts gehört zum Begriff des Eigenthums. Ein Mündel ist Eigenthümer seines Vermögens; das Recht selbst hat er nun schon; aber in der Ausübung (*actu secundo*) setzt ein Defekt des Alters ihm noch Hindernis. So kann der Eigenthümer eines Guts, auch durch willkürliche Bestimmung, z. B. durch Pacht, auf eine Zeitlang in der Ausübung seines Rechts, der wirklich freien Disposition, sich selbst Hindernisse setzen.

Aus:

Ausschließend — für jeden, der nicht selbst etwa Theil an diesem Eigenthum hat (*ratione subiecti*). Ausschließend in Ansehung alles und jeden Gebrauchs der uns eigenthümlichen Sache (*ratione objecti*). Ausschließend — im Gegensatz derjenigen negativen Gemeinschaft, wo keiner noch ein Eigenthum hat, wo jedem unverwehrt seyn muß, die Sache zu seinem Nutzen zu gebrauchen; keiner den andern ausschließen darf (*res communis*).

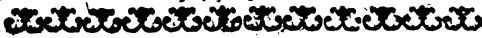
Unbeschränkt — seinem ganzen und völligen Begriff nach genommen; ohne Rücksicht auf das Subjekt — wem? und wie nun ihm das Eigenthum zustehe? einem allein? oder mehreren miteinander? Unbeschränkt zum Nutzen des Eigenthümers: aber darum nicht zum Schaden anderer. Unbeschränkt, in Relation auf andere Menschen und auf das äußerliche Recht; so, daß kein anderer Mensch mit Gewalt mich hindern darf, was ich auch immer mit meinem Eigenthum vornehmen wollte, so lange ich ihn nur nicht beleidige: obgleich Moral und Gewissen hierbei mit engere Grenzen setzen könnten. Wohl darf ich mein Geld verschwenden, meine Früchte verderben lassen, meine Schätze vergraben. Vor Menschen darf ich es: Aber Gott bin ich Rechenschaft hiervon schuldig. Unbeschränkt in Ansehung der Sache selbst — sowohl nach ihrer Substanz, als allen davon gedenkbaren Emolumenten: im Gegensatz des bloßen Nutzungsrechts, oder *Utens*gebrauchs (*usus; usufructus*); d. i. der Befugnis,

fugnis, nur irgend einen bestimmten oder unbestimmten Gebrauch von der Sache zu machen.

Also

- 1) Nicht Einschränkung des Begriffs von Eigenthum selbst, sondern Einschränkung nur für den ist es, dem für sich ein ganzes und völliges Eigenthum nicht zukommt.
 - a) Wenn mehrere die Proprietät sowohl, als die wirkliche Benutzung eines solchen Eigenthums miteinander besitzen: — positive Gemeinschaft, oder gemeinschaftliches Eigenthum (condominium) — im Gegensatz des Solitären, einem allein zukommenden Eigenthums. Für den Begriff von Eigenthum ist es einerlei, ob es einer allein, oder mehrere miteinander besitzen.
 - b) Wenn zwar die wirkliche Benutzung dem einen allein überlassen ist; die Proprietät aber, oder das Recht auf die Substanz der Sache ihnen gemeinschaftlich zusteht (dominium minus plenum). Und zwar: von Seiten des erstern — utile; von Seiten des andern aber — directum; wie Lehensträger (Vasall) und Lehenherr.
- 2) Nicht Einschränkung des eigenthümlichen Rechts, sondern nur der Ausübung dieses Rechts ist es, wenn einem andern von irgend einem fremden Eigenthum ein gewisser Vortheil zugestanden wird — eine sogenannte

te. Dienstbarkeit (servitus); z. B. daß er sein Vieh auf meinen Wiesen weiden, aus meinem Brunnen Wasser schöpfen, in meinen Hof Fenster brechen darf! &c.



Dependenzen des Eigenthums.

Der ganze Begriff des Eigenthumsrechts beschlieset zunächst in sich das Recht auf die Substanz der Sache selbst — die Proprietät; dann auch das Recht auf alle gedenkbarⁿ Nutzungen, jeden möglichen Gebrauch derselben (jus utendi & fruendi). Also auch das Verbrauchungsrecht, so weit die Sache sich verbrauchen läßt (jus abutendi); d. i. das Recht die Sache zu konsumiren, zu destruiren &c. so weit dies alles dabei gedenkbar ist. Diesem hängen sodann noch andere besondere Rechte an — das Besizungsrecht, das Recht der Vindikation und der Veräußerung.

Possession. Vindikation. Alienation.

1) Ich besitze etwas, wenn es so in meiner Gewalt sich befindet, daß ich es gebrauchen kann. Dies könnte wohl aber ein bloß grammatischer Besitz — kein Rechtsbesitz (possessio juridica), kein Besitz in der eigentlichen Rechtssprache seyn. Wie etwa einer Pfleggelder oder geliebene Bücher besitzt. Zum eigentlichen Besitz gehört, daß der Besizer die Sache als eigen, als sein ansiehet. Wor etwa fräget: was besitzt der Mann? der will nun wissen, was er als sein eigen betrachten kann. Zu dem Seinem können nicht nur körperliche Dinge

ge.



ge, sondern auch gewisse Rechte (*qualitates morales*) gerechnet werden. Jenes — *possessio* verzet dieses — *Quasipossession* (analogischer Besitz). Meine Aecker und Häuser, mein Geld — *traber* Besitz. Ich bin im Besitz dieses Rechts: das heißt, die Ausübung dieses Rechts war bisher in meiner Gewalt — *Quasibesitz*. Aber es könnte auch jemand etwas als sein betrachten, das es nicht ist. Fragen kann ich: hat er es auch mit Recht? Daher der rechtliche und widerrechtliche Besitz (*possessio justa et injusta*).

Wer sein Eigenthum ausüben will, der muß die Sache auch besitzen. Das heißt nicht: die Sache muß ihm unmittelbar gegenwärtig seyn, aber er muß sie doch so in seiner Gewalt haben, daß er darüber disponiren kann. Das Recht die Sache zu besitzen ist daher eine notwendige Folge des Eigenthums und zwar, zunächst und ursprünglich (*virtualiter* s. *causaliter*) nur einzig des Eigenthums. Jeder andere rechtliche Besitz irgend einer fremden Sache muß davon abgeleitet, erst durch Disposition des Eigenthümers gegründet werden, in der Form, wie dieser ihm solchen überlassen hat. Der eigentliche *Kausalbesitz* bleibt dem Eigenthümer allein.

H) *Vindiciren* heißt etwas, das man zu besitzen berechtigt ist, von einem andern unrechtmäßigen Besitzer zurückfordern. Das Recht der *Vindikation* ist also zunächst eine Folge von dem Recht des Besitzes. Das *Besitzungsrecht* (ursprünglich) aber ist die Folge des Eigenthums. Also entspringet zwar auch das *Vindikationsrecht* aus dem Recht des Eigenthums, kann aber doch auch, wie der

der Besitz selbst, abgeleiteter Weise einem andern zukommen, der nicht Eigenthümer ist. Auch eine fremde Sache kann ich vindiciren, so bald ich ein Recht habe sie zu besitzen. Z. B. ein Pfandrecht. Vbi rem meam (mei juris) invenio, ibi vindico; ist Regel. Aber möglich wäre es, daß ein anderer auch auf eine unschuldige Art zum Besitz der Sache gelangt, und eine Kollision der Rechte daher entsünde.

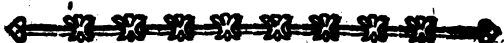
III) In soweit ich etwas von dem Meinen in das Seine des andern übertrage, nennet man es eine Alienation. In soweit muß die Sache mein seyn, als ich sie veräußere. Ein Kapital, das ich auf einem fremden Hause stehen habe, kann ich veräußern: denn es ist mein. Nur der Eigenthümer hat ein Recht auf die Substanz der Sache. Nur ihm also kann auch das Recht zukommen, sie in ihrer Substanz zu veräußern. Aber durch Mittheilung oder eine vorhergegangene Disposition des Eigenthümers kann wohl auch dies Veräußerungsrecht auf einen andern übergehen, der es nur an seiner statt vollziehet. Dies ist der Fall des Hypothekars. Allerdings darf dieser, wenn er durch keinen andern Weg zu seiner Befriedigung gelangen kann, seine Hypothek losschlagen; nur muß der Ueberschuß von dem Erlös dem Eigenthümer überlassen werden. Und wenn auch nun der Schuldner nicht in die Veräußerung willigen wollte: so hat er doch schon zuvor, indem er sie dem Gläubiger zur Sicherheit seines Credit überließ, auf solchen Fall zugleich in die Veräußerung gewilliget. Denn was für Sicherheit wäre es, wenn der Creditor auf keinen Fall sich davon bezahlt machen dürfte?



Leichte Folgerungen aus den Begriffen sind es:

- 1) Niemand kann es nach strengem Recht ge-
wehrt seyn, das Seine, soweit es Sein ist,
zu veräußern.
- 2) Niemand kann aber auch, so lange von
den ordentlichen Rechten die Rede ist, zu
Veräußerung des Seinen gezwungen wer-
den. Denn jeder darf mit dem Seinen
machen, was er will: es behalten, oder ver-
äußern. Was anders ist Nothrecht. Bei
Theuerung, Mangel, Hunger und allge-
meiner Noth, darf die Staatsgewalt ge-
winnsüchtige Fruchtbändler auch zwingen,
ihren Vorrath zu verkaufen.
- 3) Jedem muß es auch frei stehen, die Art
und Weise selbst zu bestimmen, wie? und
wie weit er des Seinen sich entäußern wolle?
auf eine unbedingte oder eingeschränkte Wei-
se? mit oder ohne Vorbehalt (*alienatio ab-
soluta, vel restricta*)?
- 4) Nur darf die Veräußerung nie zum Nach-
theil eines Dritten geschehen; weil wir
unsere Rechte nur zu unserem Nutzen, nie
zum Schaden anderer gebrauchen dürfen.





Anwendung des vorigen auf die Meeresfreiheit.

Mare servare non potest.

Ob irgend eine Nation der andern den freien Eingang ins Meer zu verhindern — durch Forderungen, Abgaben, Zölle, oder auf irgend eine Weise zu beschränken, und zu erschweren berechtigt sey? Ob irgend eine menschliche Macht sich zum Herrn des Meeres aufwerfen könne, oder dürfe? — Das sind die Fragen, über welche in dem vorigen Jahrhundert sehr lebhaft gestritten wurde. Für den Holländischen Seringsfang in den nördlichen Gewässern, wo Großbritannien sich berechtigt glaubte, ihre Fischerei einigermaßen zu begrenzen; besonders für ihre Schiffahrt und Handlung nach dem reichen Indien; wo die Spanier und Portugiesen ein ausschließendes Recht behaupteten — überaus wichtige und lukrative Fragen! Gelehrte Männer aus dem Mittel der beiden Nationen haben diese Untersuchung sich besonders zur Angelegenheit gemacht. Seldenus vertheidigte das geschlossene, Grotius und Bynkershök — das freie Meer. Vielleicht haben die beiderseitige Schriftsteller nicht ganz ohne Parteilichkeit — mehr, wie das Interesse ihrer Landeskrone es zu erfordern schien, die Sache entschieden?

Einige Bestimmungen der streitigen Frage dürften der Entscheidung voranzusetzen seyn.

§ 2

Erstens.



Erstens. Nicht jede Meeresherrschaft ist darum ein Meeres-eigenthum. Eine große Seepotenz kann durch ihre Ueberlegenheit etwa gewisse Prærogativen, oder eine Art von Principat sich erwerben, ohne darum ein eigentliches Eigenthum des Meeres anzusprechen, oder zu behaupten. Schon unter ältern Völkern finden sich Beispiele hiervon. In der Geschichte der Freistaaten Griechenlands wird mehrmals eines solchen Principats oder Meeresherrschaft gedacht (*imperium maris*). Die Herrschaft der Venetianer über das adriatische Meer, und die dahin alludirende jährliche Vermählung ihres Doge mit dem Meer (*desponsamus te, mare, in signum veri perpetuæ dominii*) ist wohl nur eine Cæremonie und Idee.

Zweitens. Eigenthum über das Meer ist was anders, als ein Eigenthum nur etwa über einen gewissen Meeresbezirk, gewisse Meeresgegenden — einzelne Theile des Meeres; gewisse Küsten oder Gestade, Seen, Inseln, Strafen, Buchten, Meerengen u.

Drittens. Etwas, das kein Eigenthum ist, kann doch mit einem gewissen Eigenthum in einem Verhältnis stehen, so, daß andere, die jene Sache gebrauchen wollten, nun dadurch auf eine gewisse Weise beschränkt werden können. Das Meer ist frei: sagt man; ist kein Eigenthum und kann es nicht werden. Eben so! Die Luft ist frei; ist keines Menschen Eigenthum, und kann es nicht werden. Aber darf ich nun darum
mein

nicht Pulver überall verschiesen? Schneepfen, Sasanen und wildes Geflügel schieszen, wo ich will?

Wiertens. Die Frage ist entweder nur von dem, ob eine gewisse Superiorität auf dem Meer überall möglich und gedenkbar sey? oder von dem wirklichen Besitz einer solchen Meeresherrschaft. Wenn auch dieser oder jener Macht eine solche Superiorität nun wirklich nicht zustünde: so folgt doch darum nicht, daß es der Natur und allem Begriff von Eigenthum schlechthin zuwider sey.

Nun lästet auch der Gehalt der Beweisgründe, deren man sich bei dieser berühmten Kontrovers bedient, sich richtiger bestimmen.

Grotius schlieset aus seiner Hypothese, „daß bei Einführung des Eigenthums, diejenige Dinge, die ihrer Natur nach für alle durchaus zureichend waren, (inexhausti usus) von allem ausschließenden Recht exempt — und in der ursprünglichen Gemeinschaft verblieben wären; und daher nie ein Eigenthum geworden, noch werden können.“ Wenn auch die Richtigkeit der Hypothese zugestanden wird, so findet deren Anwendung doch nur im Ganzen, nicht aber bei einzelnen Theilen des Meeres statt. — **Bynkershoff** leitet den Beweis aus dem Besizungsrecht, als einem wesentlichen und konstituierenden Theil des Eigenthums hervor. „Der Besitz gehöret wesentlich zum Eigenthum. Das Meer leidet keinen ausschließenden Besitz; also



auch überall kein Eigenthum.“ Gundlings lustige Antwort, „daß Bynkershöf hier wie ein Heringshändler geschlossen habe,“ entscheidet so wenig, als das Beispiel, mit dem er das Nichtschliesende in dem Bynkershöfischen Argument zu erläutern suchte. Also — sagt Gundling, wenn ich von Halle verreise, so muß ich nun alle meine Bücher mir nachführen lassen: oder ich verliere mit dem Besitz auch mein Eigenthum.“ Bynkershöf wollte ja damit nicht sagen, daß die unmittelbare Gegenwart der Sache zum Eigenthum wesentlich sey. Der Nerve seines Beweises war der: eine Sache, wobei ein ausschließender Besitz durchaus ungedenkbar und unmöglich ist, die kann auch nie ein wahres Eigenthum seyn. Mir dünkt, der Satz an sich ist wahr. Eine Sache kann doch nicht ohne ihr Wesen; und ein Eigenthum nicht ohne die wesentliche, dazugehörige Rechte seyn. Insoweit diese Rechte nun unmöglich sind, muß auch das Eigenthum selbst unmöglich seyn. Nun aber die Anwendung! Das große Weltmeer, freilich im Ganzen, leidet keinen eigenen Besitz, und daher auch kein Eigenthum. — Herr G. R. Darjes setzt in die Stelle des Besitzungsrechts — das Verbrauchungsrecht (*ius abutendi*), und will nun auf die nemliche Art aus der Unmöglichkeit dieses Rechts den Schluß auf die Unmöglichkeit des Eigenthums machen. Allein, das Verbrauchungsrecht ist zwar eine Folge des Eigenthums: versteht sich aber — insoweit die Sache dessen

fähig

fähig ist. Verbrauchen läßt sich nun freilich der Ocean nicht; nicht verfezen — nicht zerstöhren. So streng muß es doch darum nicht genommen werden, als wenn eine Sache, die in ihrer Substanz unzerstörbar ist — nun gar kein Eigenthum werden könnte. Sonst würde man auch mit dem nemlichen Grunde das Landeseigenthum bestreiten können, wie das Meeresigenthum. Was man auch vor Verheerungen bei dem Landeseigenthum sich denken wollte: den Grund und Boden des festen Landes kann man doch nicht destruiren.

Ich ziehe hieraus folgendes Resultat :

Nichts ist leichter zu beweisen, als daß ein angemastetes, volles Eigenthum über den ganzen großen Ocean — Chimäre sey. Aber damit ist noch nicht bewiesen, daß irgend eine Herrschaft über einzelne Theile oder Gegenden des Meers gleich auch chimärisch sey. Auch muß nicht jede solche Superiorität nun eben auf ein völliges und unmittelbares Eigenthum gegründet werden; sondern könnte wohl auch aus irgend einem gewissen Verhältnis mit einem andern Eigenthum sich herleiten lassen. Zum wirklichen Besiz und Ausübung einer solchen Meeresuperiorität wird dann aber auch noch mehr Beweis erfordert, als daß sie nur an sich und überhaupt denkbar sey.



Ueber den Ursprung des Eigenthums.

Die Frage vom Ursprung des Eigenthums kann eine zweifache Beziehung haben. Entweder siehet man hiebei auf den eigenen Besitz; oder auf das eigene Recht. Das heißt; die Frage ist nun entweder von dem — durch was für Betrachtungen die Menschen bewogen worden sind, den eigenen Besitz dem gemeinschaftlichen vorzuziehen? Das, was zuvor noch keinem besonders zugehörte, sich eigen zu machen? oder die Frage ist: aus was für Gründen sich nun das eigenthümliche Recht herleiten und beweisen lasse?

1) Gründung des eigenen Besitzes. — Bewegende Betrachtungen hierzu fanden sich theils schon selbst in den natürlichen Trieben des Menschen; theils in der natürlichen Beschaffenheit der zum Eigenthum gehörigen Güter selbst.

Natürlich ist es jedem Menschen doch, dasjenige, was ihm nützlich werden kann, was er für ein Mittel zur Beförderung seines Wohlsens hält, sich auf die möglichste und unfehlbarste Weise zu sichern; insofern es ohne Beleidigung irgend eines andern geschehen kann, und niemand ein früheres oder vorzüglicheres Recht daran hat.

Hierzu kommt noch die Beschaffenheit jener Güter selbst, welche die Menschen zum Eigenthum gemacht.

a) Eine

a) Eine Menge jener Dinge waren zwar vom Anfang, ehe die Menschen so stark sich gemehret hatten, noch für alle zureichend, aber diese Vermehrung des Menschenger schlechts, und der nachmalige Zustand der Welt machte sie in der Folge unzulänglich. Nach und nach ward es zur Nothwendigkeit, daß derjenige, der diese Güter nöthig hatte, dieselbe auf eine eigene und ausschließende Weise in seinen Besitz zu bringen suchte. Die Insufficienz ward daher eine Bewegursach, den eigenen Besitz unter den Menschen zu gründen. Und so viel folget dann hieraus schon, daß freilich nun diejenige Dinge, welche ihrer Natur nach unerschöpflich und für alle zu ihrem Nutzen völlig zureichend sind; oder einer so ausschließenden Besiznehmung überall nicht fähig waren — außer den Grenzen des Eigenthums gelassen werden mußten.

b) Die meiste Güter, die zu unserem Bedürfnis oder Bequemlichkeit dienlich sind, erfordern eine Bearbeitung; wir müssen Mühe und Fleiß darauf wenden, um sie gehörig vorzubereiten, und in einen solchen Stand zu setzen, daß sie uns nützen können. Ganz natürlich war es, daß die Menschen nun auch dasjenige, was sie als einen Gegenstand, oder eine Wirkung ihrer besondern Bemühungen ansehen konnten, zu ihrem eigenen Genuß, mit Ausschließung anderer, zu besitzen und zu behaupten suchten.

II) Gründung des eigenen Rechts. —
 Konnte aber hierdurch auch ein so ausschließendes
 und eigenes Recht begründet werden? Die Gründe
 hierzu finden sich

- 1) In der Natur der absoluten Menschenrechte. Diese Rechte fordern ja doch nicht mehr, als daß einer den andern nicht beleidige. Beleidigung konnte es nicht seyn, wenn man etwas, woran niemand noch ein ausschließendes Recht hatte, sich eigen machen wollte. So war der Uebergang von dem Gebrauch der absoluten Rechte zu dem erworbenen Eigenthum natürlich und leicht.
- 2) In den sowohl auf unsere Glückseligkeit, als das Wohl anderer Personen, denen wir mit zärtlichen Gesinnungen zugethan — sich beziehenden Neigungen. Da der Mensch zu seinem Unterhalt und zu seiner Bequemlichkeit auch der äußerlichen Dinge nöthig hatte; da das Naturgesetz die Sorge dafür ihm nothwendig machte; da dieselbe Natur ihn mit zärtlichen Trieben auch für die Seinen erfüllet hatte: so mußte es doch auch dem Menschen vergönnet seyn, die zu seiner und der Seinigen Erhaltung ihm nöthige Güter sich eigen zu machen, sie zu seinem Nutzen zu bereiten; und eben hierdurch ein ausschließendes R. an dieselbe zu gründen, d. h. jedem andern es zu wehren, diesen Besitz, den er sich auf eine unschuldige und rechtmäßige Weise erworben hatte, ihm zu rauben.
- 3) In dem allgemeinen Wohl des Menschengeschlechts. Ohne Kultur und Fleiß war es un-



unmöglich, die Güter der Erde zum Dienst und Nutzen der Menschen zuzubereiten. Alles, was diesen Fleiß ermuntern konnte, war der Absicht gemäs. Nichts konnte so sehr als der eigene Besitz, Ermunterung für den Menschen seyn, seine Kräfte, Arbeit und Sorgen darauf zu verwenden. Der allerkräftigste Ermunterungsgrund lag eben darin, weil sie die Früchte ihres Fleißes, auch für sich selbst zu besitzen, zu genießen und auf die Ibrige fortzupflanzen hoften. Auch die besten unter den Menschen würden sich weigern, zu Unterstützung der Faulheit anderer, solche Arbeiten auf sich zu laden. Und sogar die politischen Anstalten würden nicht hinreichend seyn, dies Hindernis wegzuräumen. Durch Einführung des Eigenthums ward allen diesen Unbequemlichkeiten am besten und am sichersten vorgebeugt.



Grotianische Hypothese

zur

Geschichte des Eigenthums erläutert.

Eine Geschichte des Eigenthums, wie sie Grotius ausgeführt, stimmt mit einigen der vorhergehenden Betrachtungen ganz wohl überein. — Vom Beginn der Dinge hatte Gott die vernünftige Bewohner der Erde zu allgemeinen Herren dieser untern Schöpfung gemacht. Der Mensch sollte alle



alle genießbare Güter zu seinem Nutzen gebrauchen. Keiner war zu einem vorzüglichen oder ausschließenden Genuß besonders privilegiert. Jeder durfte, was ihm nützlich werden konnte, ungehindert gebrauchen. Und diese allgemeine Güterkommunion galt für Proprietär. Mit jenem unbestimmten Recht war es zugleich der menschlichen Vernunft selbst überlassen, in der folgenden Zeit, durch jede dienliche Einrichtung den ihnen gegönnten freien Genuß der Naturgüter noch mehr zu sichern, zu erleichtern oder zu erhöhen. Von zwei wesentlichen Bedingungen hienge die Dauer der ursprünglichen Gemeinschaft unter den Menschen ab. **Simpli- cität** der Lebensart war die eine; einträchtiger, wohlwollender Charakter — die andere. Bei einer sehr einfachen, mit den ersten Lebensbedürfnissen zufriedenen Lebensart: wozu da ein besonderes Eigenthum? Die rohe Erzeugungen der Natur — Pflanzen und Wurzeln, wildwachsendes Obst, Milch und Fleisch der Thiere, und Fische und Wasser aus der ersten Quelle — waren für den ersten, noch unverkünstelten Nahrungstrieb schon hinreichend, und boten sich dem Menschen allenthalben dar. Höhlen, oder ein dichtes Gebüsch, ein Geflecht von Zweigen: mehr brauchte es nicht, gegen die Strenge der Witterung sich zu verbergen; oder Kinder und Kranke, in Alter und Schwäche, einigermaßen in Sicherheit zu bringen. Ihre Kleider waren Felle. Amerikanische Völkerschaften haben auf diese Weise durch eine ganze Reihe von Jahrhunderten — wo nicht ganz in dem ursprünglichen, doch einem demselben sehr ähnlichen Zustande fortgedauert. **Eintracht, Wohlwollen, reges**
Mensch,

Menschheitsgefühl und wechselseitige Liebe würde auch in einem gebildeteren Zustand die Gemeinschaft der Güter noch haben aufrecht erhalten können. Eine billige Gleichheit, sowohl in dem zur Verarbeitung und Kultur der Gemeingüter nothwendigen Beitrag wirksamer Kräfte; als auch in der Konsumtion und dem wirklichen Genuß derselben: würde hierbei ein heiliges und unverletzliches Grundgesetz seyn. Mit jedem Schritt, wo die Menschen von jener unschuldigen Einfachheit sich entfernten — auf der einen Seite der Verfeinerung, auf der andern der Ausartung sich näherten: wurde der Uebergang von der Kommunion zum Eigenthum leichter und nothwendiger gemacht. Nicht plötzlich und mit einmal wurde diese Verfassung unter den Menschen begründet. Früher etwa für abge sonderte — größere oder kleinere Haufen von Menschen; später für die einzelne Familien einer besondern Kommunität. Zuerst in Ansehung der beweglichen: dann auch in Ansehung der unbeweglichen Güter. Die Natur zeichnete hierzu selbst die Bahn. Dinge, welche nicht anders als in ihrer Substanz sich gebrauchen lassen, alles, was der Mensch zu seiner Nahrung nöthig hatte, wurden mit dem Gebrauch nun schon eine Proprietät. Andere wurden wenigstens durch den Gebrauch abgenutzt, deteriorirt, und in ihrer Brauchbarkeit vermindert. Natürlich war es, daß der Mensch von jeder Sache gern den möglichst besten Gebrauch zu machen suchte. Nun mußte aber nicht jeder anderer sie auch gebrauchen und verschlimmern dürfen. Ein Beweggrund schon! den ausschließenden Besitz dem gemeinschaftlichen vorzuziehen. Allmählig gieng der Mensch von den

Noth:



Nothwendigkeiten des Lebens zur Bequemlichkeit über. Die Natur — durch die Empfindung des Wohlseyns, den Trieb es zu vermehren und vermittlest der Kenntnis der dazu dienlichen und anwendbaren Mittel, leitete ihn selbst auf diesem Wege fort. So bildete sich Kunst und Industrie. Und diese scheint die Einführung der Proprietät noch mehr beschleunigt zu haben. Der Mensch fühlte Kraft in sich, und Trieb sie zu üben. Aber die Neigungen der Menschen entwickelten sich in ungleichen Richtungen und durch einen verschiedenen Gang. Nicht alle fielen auf die nemliche Gegenstände. Jeder mußte sich etwas eigenes wählen, seine Kräfte nach Wohlgefallen daran zu versuchen. Aus Instinkt haben alle Menschen eine gewisse Vorliebe für die Früchte ihres Fleißes, und suchen, was sie durch ihre Kraft hervorgebracht — in einer engeren Verbindung mit sich selbst zu erhalten. Instinkt hat zuerst den Menschen gelehrt, daß niemand gerechter weise dem andern, was er durch sein Bemühen verschönert oder verbessert hatte — rauben dürfe. Wieder ein näherer Schritt zum Eigenthum! Neuzere Lagen und Verhältnisse, Entfernung und Absonderung der Menschen machte eine gemeinschaftliche Bearbeitung und einen gemeinschaftlichen Gütergenuß ohnedies in die Länge unmöglich. Wachsende Leidenschaft und Unverträglichkeit — eitle Unmüßigkeit der einen: träge Sorglosigkeit der andern mußten auch unter Nachbarn, und die in der Nähe beisammen wohnen blieben, die Gemeinschaft beschwerlich machen. Luxus drang sich in die Stelle unschuldiger Sitten Ehrgeiz pflanzte Zwietracht und Uneinigkeit unter den Menschen. Schon hatte man die Vortheile der Proa

Proprietät nach und nach kennen gelernt. Nun wurde sie erweitert — aus dem Großen ins Kleine; aus dem Ganzen ins Einzelne fortgeführt. Volksprietät — ein Terrain, das etwa eine vereinigte Menge von Menschen bisher in Gemeinschaft gebaut und genossen hatte, wurde nun weiter unter die einzelne Glieder der Kommunität vertheilt und so in Familieneigenthum verwandelt. Und diese freiwillige Abtheilung nebst jener ursprünglichen Besiznehmung war es, wodurch die Proprietät unter den Menschen gegründet wurde.



F r a g e

von dem unschädlichen Gebrauch eines fremden Eigenthums und dem Nothgebrauch.

Fiktion — nichts mehr ist es, wenn man nun doch die Rechte des eigenen Besitzes erst noch auf eine stillschweigende Konvention unter den Menschen gründen will. Wozu denn dieser erdichtete Vertrag; da die Gründung des Eigenthums von den ursprünglichen Rechten des Menschen so natürlich sich ausführen läßt? Oder will man das alles nun Konvention nennen, als auf Konvention gegründet betrachten, was die Menschen — einer wie der andere, diesen Rechten zufolge thun konnten — und wirklich thaten; ohne daß jemand sich widersetzen, oder der andere es wehren durfte; weil jeder es für recht erkennen mußte? — Indessen hat man doch zur Erweiterung jener Fiktion, auch wohl bisweilen ein

ein zweifaches Reservat dieser erdichteten Konvention noch angehängt. Nämlich

- 1) Den Vorbehalt, daß jedem im Nothfall, wenn ihm nicht anders geholfen werden könne, doch immer der Gebrauch des fremden Eigenthums ihm erlaubt und ungewehrt bleiben solle.
- 2) Den Vorbehalt, daß jeder von dem andern fordern könne, seine Sache ihm gebrauchen zu lassen, insofern es ohne Schaden des Eigenthums geschehen könne.

Der Nothgebrauch gehört zu den außerordentlichen Rechten, wovon oben schon gehandelt worden; und kann allerdings unter den erforderlichen Bestimmungen für rechtmäßig angesehen werden. Nur braucht es dazu kein stillschweigendes Reservat. Jener, der unschädliche Gebrauch würde aber das Eigenthum zu sehr beschränken, und unzählige Verwirrungen und Eingriffe in fremde Güter veranlassen. Keines Menschen Eigenthum würde dabey genugsam gesichert seyn. Der eine würde etwas für unschädlich halten, was der andere nicht dafür hält. Und wirklich kann in den meisten Fällen der andere nicht davon urtheilen, ob es für mich Schade, Nachtheil, Unbequemlichkeit sey, oder nicht. Niemand könnte das Seine nun frei gebrauchen.

Anmerkungen.

- 1) Die *Actus innoxiae utilitatis* bei Grotius, als Durchzug, Ueberfahrt über die zu einem fremden Territorium gehörige Flüsse; Durchführung

führung der Waaren, ein unschuldiger Aufenthalt, Anbauung unbenutzter, oder Landstücke zc. schließen doch die hierzu nöthige Erlaubnis, oder auch eine billige Abgabe nicht aus.

2) Auch was Cicero zu solcher Gemeinschaft rechnet, ist dem obigen nicht zuwider. *Omnia autem communia hominum videntur, quæ sunt generis eiusdem, quod ab Ennio positum in vna re, transferri per multas potest. — Ve homo, qui erranti comiter monstrat viam, quasi lumen de suo lumine accendat, facis; ut nihilominus ipsi luceat, quam ille accenderit. — Vna enim ex re satis præcipitur, vt, quidquid sine detrimento possit commodari, id tribuatur cuique, vel ignoto. Ex quo sunt illa communia: non prohibere aquam profluentem; pati ab igne ignem capere, si quis velit &c. Quæ sunt iis utilia, qui accipiunt: danti non molesta. De Offic. L. I. 50. 51.*

3) Ganz richtig ist es, daß die Proprietät nicht so ganz alle Rechte der ursprünglichen Communio verschlungen, daß nicht noch ein Rest davon vorhanden wäre: so wenig als die ursprüngliche Gleichheit der Menschen durch Errichtung der Staaten völlig vertilgt worden ist. Die äußerste Noth macht eine Ausnahme von der Regel des Eigenthums.

Beantwortung eines Zweifels.

Einem Zweifel höre man noch!

„Bei der ursprünglichen Güterkommunion hatte doch jeder für sich ein theilnehmendes Recht. Durch die Appropriation einzelner Güter wurde ja doch die Gemeinwasse gemindert, und insofern das besondere Recht der übrigen nun eingeschränkt. Wenigstens mußten daher die Menschen ihrem Recht an die Gemeinschaft doch zuerst entsagen, ehe ein Eigenthum unter ihnen eingeführt und begründet werden konnte. Also scheint jene stillschweigende Konvention und Einverständnis, worauf einige nun das R. des eigenthümlichen Besitzes haben gründen wollen, keine so ganz leere und eitele Erdichtung zu seyn.“

Und die Antwort hierauf!

„Die erste Gemeinschaft unter den Menschen war blos von der negativen Art. Niemand durfte dem andern wehren, jede Sache nach Belieben zu seinem Nutzen zu gebrauchen. Gemeingut war völlig freistehendes Gut (res communis: res nullius). Alles wartete nur, bis jemand sich dessen bedienen, es gebrauchen, sich zu eigen machen wollte. Da lagen Felder ohne Herrn: es konnte sie bauen, wer Lust zum Bauen hatte. Hier grub der eine Leim
aus



aus der Erde; ein anderer brach Steine aus dem Felsen, eine Hütte oder eine Wohnung für sich zu bauen. Der andere durfte es auch. Jeder hatte ein theilnehmendes, d. h. ein zugreifendes Recht: aber kein ausschließendes R. So lange er noch selbst nicht zugriffen, oder etwas zu seinem besondern Gebrauch bestimmt hatte, durfte er es doch keinem andern wehren. Anders mit der positiven Gemeinschaft. Wie etwa nun eine Ortsbürgerschaft, die Gemeinde eines Dorfs oder einer Stadt, gewisse Güter — Wiesen, Straßen, Brunnen zc. in Gemeinschaft besitzt. Nun ist Gemeingut schon wahres Eigenthum für die Totalität. Nun kann freilich nicht dieser oder jener für sich etwas als eigen sich anmaßen, was der ganzen Gemeinde schon wirklich zugehört.



Von Erwerbung des besondern Eigenthums.

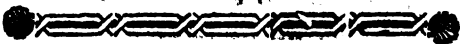
Allgemeines Erforderniß einer solchen Erwerbung.

Alle und jede Rechte auf Dinge, die von uns selbst unterschieden sind, müssen wir uns erst erwerben. Was erworben werden soll, das setzt ein



Faktum voraus. Dies Faktum muß von solcher Beschaffenheit seyn, daß ein Recht dadurch gegründet werden kann. Die Wirklichkeit des Faktum selbst wird der *modus acquirendi*: und jene Beschaffenheit des Faktum, vermöge deren ein Recht dadurch gegründet und daraus begreiflich wird — *titulus juris* genannt. Jede rechtliche Erwerbung erfordert also wesentlich nebst dem bestimmten *modo acquirendi* auch einen Rechtstitel. Wie bist du — frage ich, zu dem Buch gekommen? Die Antwort ist: ich habe es einem genommen. Nehmen ist nun zwar auch ein *modus acquirendi*: aber der *titulus juris* mangelt hier noch, d. h. jenes Faktum ist nicht von der Beschaffenheit, daß es ein Recht gründen kann.

Alle Erwerbung beruhet daher auf einem *Vertrauensschluß*; dessen eine Prämisse den *modus acquirendi*, die andere den *titulum juris* ausdrücken soll. Z. B. Wer durch Kauf etwas an sich gebracht hat, dessen *Eigenthum* ist es (*titulus juris*). Ich habe diese Sache gekauft (*modus acquirendi*), darum gehört sie mir. Würde man aber in dem Obersatz etwas zum Rechtstitel annehmen, das nicht dafür gelten kann; so bildet sich hieraus ein *titulus iniustus*.



Erwerbungsarten.

Von der Beschaffenheit der zu erwerbenden Sache hängt auch die Beschaffenheit der Erwerbung ab.

1) Die

I) Die zu erwerbende Sache kann entweder

1) eine schon völlig in fremder Gewalt sich befindende Sache — ein fremdes Eigenthum seyn. Z. B. ein fremdes Haus oder Acker. Oder

2) wenn dies nicht ist,

a) nun doch schon mit einem fremden Eigenthum in einer solchen Verbindung stehen, daß, so lange diese Verbindung dauert, kein anderer sich daran vergreifen darf (res iacens): d. i. jeder soll es stehen und liegen lassen. Ein Wild, so lang es sich auf diesem Territorium befindet, darf kein anderer schießen.

b) oder überall hat niemand noch ein ausschließendes Recht an die Sache; die Sache steht jedem frei (res nullius); z. B. eine gefundene Sache, von der niemand weiß, wem sie gehört. *Adesposita* (herrnlose Sachen).

II) Die Erwerbung selbst ist daher überhaupt von zweierlei Art.

1) ursprüngliche Erwerbung (originaria acquisitio) — in Ansehung einer freistehenden Sache: *Occupation*. *)

2) abgeleitete Erwerbung — von dem, der zuerst schon ein Recht daran hatte, auf uns zu derivirende S. Und nun



- a) ungewaltsame E. durch Konsens, Vertrag; oder gewaltsame E. — durch Krieg (occupatio bellica).
- b) noch bei Leben des vorigen Eigenthümers; oder erst auf den Fall seines Todes — Erbfolge.
- *) *Sunt autem privata nulla natura. Sed aut veteri occupatione: ut qui quondam in vacua venerunt; aut victoria, ut qui bello potiti sunt; aut lege, pactione, conditione, forte. Ex quo fit, ut ager Arpinas Arpinatum dicatur; Tusculanus, Tusculanorum. Similisque est privatarum possessionum descriptio. Ex quo quia suum cuiusque fit: eorum, quæ natura fuerant communia, quod cuique obtigit, id quisque teneat. Ex quo si quis sibi plus adpetet, violabit ius humanæ societatis. CIC. de Offic. L. I. 21.*



Rechtsokkupation.

Nicht von der grammatischen Okkupation, wo man nur überhaupt etwas, auch wohl auf eine unerlaubte Weise in seinen Besitz nimmt, oder sich zueignet; auch nicht von der gewaltsamen Kriegsokkupation ist hier die Rede. Jene gründet für sich kein Recht. Diese kann aber auch ein Recht auf ein fremdes Eigenthum begründen. Von dem jeni-

jenigen rechtlichen Besitznehmung reden wir nun, die ein ursprüngliches Erwerbungs mittel werden kann, d. h. durch die wir ein Recht auf eine niemand zu gebörige, nun freistehende Sache erlangen können.

Und diese Okkupation bestehet ihrem Begriff nach in der Handlung selbst, wodurch wir eine sonst freie Sache ergreifen und nun wirklich als unser eigen in unsern Besitz überführen.

Die wesentliche Charaktere dieser Rechtsokkupation sind daher:

1) Es muß eine res nullius seyn. Kein Mensch muß nun ein Eigentum, noch irgend ein ausschließendes R. daran haben. Sey es — daß die Sache noch nie ein Eigentum gewesen, oder durch eine freiwillige Verlassung (Dereliktion) dessen, dem sie zugehört, nun wieder eine freie Sache geworden, und in den Stand der natürlichen Gemeinschaft zurückgetreten. — Könnten unsere Europäer die schon längst von ganzen Völkern besessene, in Herrschaften und Gebiete vertheilte Länder der neuen Welt nun bloß vermittelst der Besitznehmung (occupando) sich zueignen?

2) Der Animus — Wille und Vorsatz muß da seyn, die Sache sich zuzueignen, als eigen sie zu besitzen. Ich finde einen kostbaren Stein; hebe ihn auf, beschaue und betrachte ihn, und weil ich ihn nicht kenne, werf ich ihn wieder weg. Ein anderer, der ihn besser kennet, eignet nach mir sich denselben nun wirklich zu. Nun darf ich nicht sagen, daß ich zuerst occupando ihn schon mir eigen gemacht. Ich wollte ihn ja nicht.

§ 4

3) Eine

- 3) Eine wirkliche Ergreifung (Apprehension) muß da seyn, d. i. ich muß der Sache auch mächtig werden können. Ohne das physische Vermögen kann der Wille allein nichts helfen. Ein Wild auf meinem Territorium wird angeschossen, entweicht aber auf ein anderes Gebiet. Ich wollte es haben; aber ich konnte es nicht. Ein Beispiel aus Plutarch. Ihrer zwei eilten mit einander, eine verlassene Stadt zu besetzen. Der eine war schneller als der andere. Dieser, ermüdet, in einer Entfernung noch, rief: occupavi; jener ohne sich aufzuhalten, eilte bis zum Thor. Dann rief er erst: occupavi. Welcher von beiden hatte nun recht?

Aber! ob nun wirklich eine solche Okkupation als ein rechtmäßiger Titulus der ursprünglichen Eigenthumserwerbung angesehen werden könne? — Zum Beweis braucht es nicht mehr als diesen einfachen Schluß: Was ich haben will, und auf alle Weise haben kann — das ist mein. Was ich occupando mir zueigne: das will ich haben — und kann es auch auf alle Weise haben. Also wird es nun auch wirklich mein Eigenthum. Haben will ich es: dies zeigt die Handlung selbst. Haben kann ich es auch, auf physische und moralische Weise: physisch — vermittelt der wirklichen Ergreifung oder Apprehension; moralisch — weil es eine freie, niemand zugehörige Sache ist: also keines andern Menschen Recht mich hindert. So bildet sich der Rechtskanon: *res nullius cedit occupanti.*

Allerdings liegt in dieser Besizehung auch zugleich eine Vereinigung der erworbenen Sache, mit dem, was vorhin mein ist — mit meinen Kräften.

ten. Meine Kräfte hab' ich doch angewendet; mir diesen Besitz zu verschaffen. Und meine ursprüngliche Rechte erlauben mir, ohne Beleidigung anderer meine Kräfte auf jede Weise zu meinem Nutzen zu üben und zu gebrauchen. Was nicht dein ist, laß mich besitzen, wenn ich will! dies darf ich ja von jedem andern fordern. Und niemand kann in diesem Besitz mich beunruhigen, ohne zugleich in meinen ursprünglichen Rechten mich zu stößen: ohne mit dieser Sache nun zugleich etwas von dem Meinem mir zu entwenden.

Jene Vereinigung wird durch irgend eine Bearbeitung der mir eigengewordenen Sache noch mehr befestiget. Denn jede besondere Bearbeitung erfordert doch immer einen neuen Aufwand meiner Kräfte. Aber hieraus folget doch nicht, daß etwas überhaupt nicht ehe mein Eigenthum werden könne, bis ich es zu meinem Gebrauch und Nutzen besonders zugerichtet, oder bearbeitet hätte. Nur Kennbarer wird der Charakter der wirklichen Zueignung hieraus für jeden andern, wenn ich schon Mühe und Arbeit daran verwendet habe. Der einzige und nothwendige Charakter ist es darum nicht. Wenn ich Holz und Steine zu meinem Gebäude zusammen getragen habe, und diese Steine und dies Holz nun schon zu meinem Gebrauch gehauen und wirklich zugerichtet habe, so siehet nun jeder um so ehe, daß sie mein sind. Aber diese Zurichtung war darum nicht durchaus nothwendig. Genug — wenn ich nur auf irgend eine Weise darthun kann, daß ich sie schon wirklich mir appropriirt.

Auch durch irgend eine engere Verbindung der Sache mit meinem schon vorher erworbenen Eigenthum, durch den Beschluß in dem Meinem, die



Einfassung oder Verwahrung innerhalb meines übrigen Eigenthums, kann jener Zueignungscharakter für andere noch einleuchtender werden. Doch ist dies nun zur Begründung des Eigenthums nicht durchaus nothwendig.

Fragen kann man: darf denn nun jeder schlechterdings vermittelst der Okkupation sich zueignen, so viel er immer will; wenn er auch selbst nicht alles gehörig zu benutzen und zu bearbeiten im Stande wäre; da im Gegentheile andere, die nun hievon ausgeschlossen würden, dienlichen und nöthigen Gebrauch davon machen könnten? Z. B. eine Nation, die aus etlichen Millionen Menschen überhaupt bestünde, wollte in entfernten Gegenden ein ungeheures Terrein in ausschließigen Besitz nehmen, das durch sie selbst unmöglich gebaut oder benutzt werden könnte: wozu hingegen andere zahlreichere Völker es besser gebrauchen könnten. Hutcheson sagt — nein! dies wäre gegen allen vernünftigen Zweck des Eigenthums. Eigenthum zielt auch auf Ermunterung menschlicher Industrie. Nun aber könnte es geschehen, daß ein großer Theil un bebaut und öde liegen bliebe. Niemals dürfen Menschen gegen das Wohl der Menschheit handeln. Was wir uns zueignen wollen, das muß doch immer auch ein gewisses Verhältnis zu unsern Kräften haben. Nur so streng nehme man dies nicht, als wenn wir uns gar nichts zueignen dürften, als was blos etwa zu unserem gegenwärtigen Gebrauch dienen kann, oder hierzu erforderlich wäre. Wohl dürfen wir auch für die Zukunft sorgen. Nie aber muß die Proportion unserer Kräfte dabei gänzlich außer Acht gelassen werden,

Einige



Einige Anwendungen.

Anwenden lassen sich die vorige Sätze auf nicht freistehende, aber für solche zu haltende Sachen, oder den sogenannten ehrlichen Besitz; — insbesondere auf gefundene Sachen; — dann auch auf allerlei Arten von Zuwachs, oder Accession.

I. Vom ehrlichen Besitz.

Außer jener wahren und eigentlichen Occupation gibt es auch eine vermeinte, aber doch unschuldige — und daher mit gewissen rechtlichen Folgen verknüpfte Besitznehmung.

Es kann Fälle geben, wo wir berechtigt sind, irgend eine fremde Sache, bei einer schuldlosen Unwissenheit des Eigenthümers, für eine freie Sache zu halten, sie uns zuzueignen und als eigen zu gebrauchen.

Beleidigung der fremden Rechte kann es nun nicht seyn, wenn ich nach aller angewandten Mühe nicht erfahren kann, wem diese Sache zugehört: gesetzt auch, daß sie schon wirklich ein fremdes Eigenthum wäre. In den Rechten ist es einerlei, ob die Sache wirklich keinen Herrn habe, oder man denselben nicht erfahren könne (*non esse & non apparere in sphaera iuris pari passu ambulat*). Hieraus entstehet der ehrliche Besitz (*possessio bonae fidei*). Dieser Besitz gründet sich auf die rechtliche Vermuthung, als ob die Sache niemand zugehöre, so lange der Eigenthümer derselben nicht erscheint, sich niemand darum meldet, niemand sein Recht oder sein Eigenthum daran beweiset.

Der

Der ehrliche Besizer darf indessen die Sache als sein Eigenthum benutzen und gebrauchen. Doch kann hierdurch dem wahren Eigenthümer sein Recht nicht benommen und entzogen werden.

Gesezt also, daß der wahre Eigenthümer zu letzt erscheinen sollte: nun entstehet die Frage: wie der eine und der andere, in Ansehung der durch den einstweiligen unschuldigen Besiz entstandener Verhältnisse, sich miteinander sezen sollen?

Zur Entscheidung seze man einige allgemeine Regeln fest.

Keiner darf zum Schaden des andern sich bereichern, oder etwas dabei gewinnen (*nemo cum damno alterius locupletior fiat*).

Keiner darf aber auch unschuldiger Weise, so weit er nichts Widerrechtliches gethan, um des andern willen, oder für den andern leiden — muß nichts verlieren (*nemo cum lucro alterius pauperior fiat*).

Also

- 1) Da das Recht der vindikation als eine nothwendige Folge dem Eigenthum anhängig ist, und dem Eigenthümer ein unstreitiges Recht zustehet, alle nur mögliche Nutzungen von dem Seinem zu genießen: so kann auch in dem gegenwärtigen Fall der Eigenthümer, wenn er erscheinet, die Sache mit allem, was dazu gehöret, nicht nur vindiciren, sondern auch das, was sie ertragen und wodurch sie vermehrt und verbessert worden — auch das, was der einstweilige Besizer dadurch wirklich gewon-

wohnen, zurückfordern. Aber er ist auch schuldig:

- 2) den zur Erhaltung und Verbesserung gemachten Aufwand dem einstweiligen Besitzer wieder zu erstatten, und wegen der damit gehaltenen Mühe ihn zu befriedigen. Denn verlangen kann er doch nicht, daß der andere dadurch Schaden leiden, oder seine Mühe umsonst angewendet haben soll. Und da niemand
- 3) für seine Unschuld und Ehrlichkeit gestraft werden kann: so ist der ehrliche Besitzer nicht schuldig, den Genuß der fremden Sache dem Eigenthümer zu ersetzen, außer in wiefern erweislich wäre, daß derselbe auch ohne dies von dem Seinigen eben diesen Aufwand hätte machen müssen; und es also für ihn eine wahre Ersparnis gewesen. Denn nun gilt die Regel, daß niemand auf Kosten eines andern sich bereichern soll, wider ihn.
- 4) Aber der ehrliche Besitzer ist nun auch für den etwa durch Zufall der Sache zugegangenen Schaden nicht zu stehen schuldig. Er würde sonst ganz unschuldiger Weise dabei verlieren müssen, wenn er den Schaden nun tragen sollte, der sonst dem Eigenthümer würde zugefallen seyn (casum sentit dominus). Auch wenn die Sache ohne sein Verschulden indeß verdorben oder durch den ihm freigestandenen Gebrauch deteriorirt worden wäre: darf er nun, doch unter der vorigen Einschränkung, keine Ersatz dafür leisten.

Co



So entscheidet das strenge Recht. Die Billigkeit könnte nach Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse wohl einiges hierbei anders bestimmen. Wenn der Eigenthümer und der einstweilige Besitzer von ungleichen Mitteln wären — der eine reich, der andere arm; dann würde die Billigkeit es erfordern, daß der reichere dem ärmern auch das ersehe, was er nach strengem Recht nicht fordern kann.

Wider den Begriff des ehrlichen Besizes wäre es

a) wenn ich nicht die Mühe angewendet hätte, die nöthig war, um den rechten Eigenthümer in Erfahrung zu bringen; oder mit Fleiß die Sache verheelt und verschwiegen, und hierdurch der Wissenschaft des Eigenthümers es entzogen hätte.

b) Wenn ich während des Besizes auf eine muthwillige Art, nur dem andern zu schaden und wehe zu thun, sein Eigenthum verwaerloset; oder zu voreilig mich daran vergriffen hätte. — In allen diesen Fällen hätte ich unehrlich gehandelt. Und unter dieser Voraussetzung wäre der Eigenthümer berechtigt, völligen Ersatz von mir zu fordern.

Die Frage vom ehrlichen Besiz kommet bei mancherlei Fällen vor. Es kann eine gekaufte oder geschenkte Sache seyn; sie kann durch Testament oder auf eine andere Art an mich gelangt seyn, die doch nun wirklich einem andern zugehört: ob ich gleich auf eine ganz ehrliche Weise mich in dem Besiz derselben befinde. Und die Entscheidung des Rechts kann bisweilen etwas schwieriges haben, wenn

wenn nicht auf einer oder der andern Seite einige Schuld und Unvorsichtigkeit vorwaltet. Das vernünftigste wäre alsdann, daß beide Theile, insofern der eine so ehrlich und so unschuldig gehandelt, wie der andere, auch den Schaden miteinander trügen.

II. Vom Finden.

Einer der gewöhnlichern Fälle, wobei vom ehrlichen Besiz insbesondere die Frage seyn kann! **Sinden** heißt überhaupt so viel, als irgend eine Sache an einem solchen Ort antreffen, aus dem sich nun nicht erkennen läset, wem sie gehöre. Auf einem fremden Zimmer kann nichts gefunden werden, denn ich kann nun schon immer wissen, wem die Sache gehört. **Eine Uhr gefunden!** wollte jemand sagen, wenn er diese Uhr auf meinem Tisch liegen gesehen, und sie hinweg genommen hätte. Wie lächerlich wäre dies! Die gefundene Sache kann von verschiedener Beschaffenheit seyn.

Eine verlassene Sache (res derelicta) — eine Sache, die der Eigenthümer mit Willen und Vorsatz preisgegeben, daß jeder, wer mag, sie nehmen und sich zueignen darf.

Eine verlorne Sache — etwas, das dem andern ohne sein Wissen und Willen aus seinem Besiz entgangen ist.

Eine ausgestellte (exponirte) Sache, deren sich jemand etwa nach Umständen nur auf einige Zeit zu entledigen gesucht, an einen gewissen Ort sie hingestellt, niedergelegt, in der Meinung sie von da wieder abzuholen.



So viel siehet man nun schon, daß das Finden an sich noch keinen rechtlichen Titel einer Erwerbung geben könne, und daß eine Rechtsokkupation nicht sogleich hierbei sich anwenden lasse. In Aufsehung der verlohrenen oder nur ausgestellten Sachen fordert das strenge Recht von dem Finder — Restitution. Der Eigenthümer hat weder in dem einen, noch in dem andern Fall seinem Recht entsagt. Sobald er sich darum meldet, muß das Seine ohne Weigerung ihm zurückgegeben werden. Der ehrliche Besitz tritt nur in soweit ein, als man den rechten Herrn der gefundenen Sache nicht in Erfahrung bringen kann. Anders — mit der Verlassung! Wer die verlassene Sache gefunden und sich eigen gemacht hat, dessen Eigenthum ist sie nun. Durch die Verlassung wurde sie eine freie Sache. Und nun gehet es nach der Regel: *res nullius cedit occupanti*.

III. Accessorische Okkupation.

Ein Eigenthum kann auf mancherlei Weise einen Zuwachs erhalten. Zuwachs (*incrementum: accessio*) heißt alles das, wodurch eine Sache mehr wird, als sie war. Mehr — entweder ihrem Umfang und ihrer Ausdehnung nach: oder an Werth und Gehalt (*extensive vel intensive*), d. h. durch Vergrößerung oder durch Verbesserung. Mein Aker, mit der Saat, oder den stehenden Früchten ist nun mehr werth als vorhin. Ein Stein, den der Künstler gegraben oder geschnitten, gilt nun mehr als unbearbeitet und roh.

Ueberhaupt kann diese Verbesserung oder Vergrößerung unseres Eigenthums durch die Natur, oder durch Fleiß der Menschen bewirkt worden seyn. Daher

Daher die zwei Arten der Accession: *accessio naturalis vel industrialis*.

1) In Ansehung der natürlichen Accession und des dabei zu bestimmenden Rechts lassen sich drei Fälle besonders unterscheiden.

Der erste Fall: Wenn das, worin der Zuwachs besteht, eine bloß natürliche Folge und Wirkung von meinem Eigenthum ist. Nun gilt die Regel: *accessorium sequitur suum principale*; d. i. wem die *res principalis* zugehört, dem gehört auch das, was ihr anhängig, was daraus entstanden ist. Der Eigenthümer hat ja das Recht, alle mögliche Nutzungen von dem Seinem zu genießen. Wem der Baum oder die Neben zugehören: dem gehören auch die Früchte und die Trauben. Wem das alte Thier gehört, dem gehören auch die Jungen (*foetus animalis*).

Der zweite Fall. Wenn durch irgend eine natürliche Ursach einem etwas von dem Eigenthum des andern zugeführt wird, und es unmöglich wird zu entdecken und auszumachen, wem es zugehört. Ein solcher Zuwachs kann nun als eine freie Sache angesehen werden; und darum gilt die Regel: *cedit occupanti*. Aus kleinen, nach und nach sich zusammensetzenden Erdtheilchen bildet sich eine Insel (*insula in flumine nata*). Wer kann wissen, woher alle diese Partikeln gekommen, oder wem sie etwa gehört? Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Alluvion, wenn mein Grundstück nach und nach durch Anspülung
 6 kleb



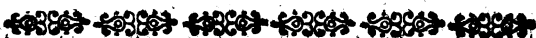
kleiner und unmerklicher Theile allmählig vergrößert worden ist; deren Eigenthümer aber niemand wissen kann.

Anmerkung. In dem bürgerlichen R. wird in solchen Fällen das Recht der Besitznehmung, welches sonst dem ersten dem besten freigelassen wäre — doch nur auf diejenige eingeschränkt, mit deren Eigenthum ein solcher Zuwachs in der nächsten Verbindung steht; weil sonst dergleichen Okkupationen zu Eingriffen in das fremde Eigenthum leicht Anlaß geben, Streit und Unordnung veranlassen würden.

Der dritte Fall. Wenn durch eine natürliche Ursach auf eine so merkbare und plötzliche Weise dem einen etwas von dem Seinem genommen und dem andern zugeführt wird, daß man wissen kann, wem es gehört. Die Gewalt eines Stroms führet z. B. fremde Steine oder Holz auf eines andern Grund; oder reißet ein ganzes Stük seines Landes hinweg, und sezet es einem andern zu. Nun gebietet das Recht — Restitution. Denn auf eine freiwillige Verlassung kann hier auf keine Weise geschlossen werden; weil es keine *causa voluntaria*, sondern *naturalis* war, worin dieser Zuwachs gegründet. Und da ich weiß, wem es gehört, und wer es verlohren hat; so wäre es Ungerechtigkeit, es zurückzubehalten. Eben so! — Güter der Verunglückten, die durch Sturm und Schiffbruch an ein fremdes Ufer ausgeworfen werden, sich zueignen — ist nichts anders, als eine Art von Räuberei, die

die etwa eine alte wilde Sitte, in einem unaufgeklärten Zeitalter, einmal als rechtmäßig erkannte, aber den ersten Regeln des strengen Rechts und der Humanität zuwiderläuft. Dies war das sogenannte **Strandrecht** (*ius naufragii*).

2) In Ansehung der **Industrialaeception** können die Fälle gleichfalls verschieden seyn. Zunächst kommt es dabei vorerst doch darauf an: kann nun ohne Schaden des fremden Eigenthums, das, was durch eines andern Fleiß ihm zugewachsen ist, was ihm nicht gehört — wieder davon getrennt werden? Oder ist es so mit diesem Eigenthum vereinigt, daß es nun gar nicht, oder doch nicht ohne dessen Nachtheil, sich davon sondern läßt? Ist das erste, so bekommt derjenige, dem es entzogen worden, das Seinige zurück. Ein Goldschmidt hat aus Versehen einen fremden Edelstein in meinen Ring gesetzt. Nehm er ihn wieder heraus! In dem andern Fall bleibt nichts übrig als Vergleich. Der eine oder der andere muß es vergüten, was er mehr bekommen hat: immer mit Beobachtung der Regel, daß keiner mit Schaden des andern sich bereichere. Aus Irrthum hat einer fremden Saamen in mein Land geworfen. So viel ich dadurch gewinne, muß ich dem andern ersetzen.



Detention.

Okkupation irgend einer fremden Sache, sie als eigen zu besitzen, findet nach den bisherigen Rechtsbegriffen, ohne vorhergegangene Beleidigung, überall nicht statt. Aber als eine besondere



Art des ehrlichen Besitzes kann wohl auch die Zurückhaltung anzusehen seyn. Unehrlich ist es doch nicht, wenn einer eine rechtmäßige Forderung an den andern hat, nun auch an dessen Eigenthum, insofern er es in seiner Gewalt hat, sich so lange zu halten, bis er wegen seiner Forderung befriedigt worden: zumal wenn diese Befriedigung durch andere Wege ihm erschwert oder aufgehalten würde. Und dies nennet man das Detentionsrecht. Eine ungerechte Vorenthaltung aber wäre es, wenn ich keine rechtmäßige Forderung an den andern beweisen kann, keine Rechtsgründe vor mir habe, ihm sein Eigenthum zurückzuhalten.

Und hiernach muß die Frage entschieden werden: ob? und wie weit der zurückhaltende Theil verbunden sey, den Schaden zu ersetzen, den das Eigenthum des andern während der Zurückhaltung etwa erlitten hat? War er zu solcher Zurückhaltung befugt, und hat nicht durch Nachlässigkeit, oder auf eine muthwillige Art diesen Schaden veranlassen: nun kann der andere keine Vergütung von ihm fordern. Er brauchte sein Recht und schützt sich mit der Regel: *qui iure suo vitur, neminem laedit*. Zufälliger Schaden fällt auf den Herrn der Sache (*casum fecit dominus*). Im Gegentheil muß der Zurückhaltende, wenn er auf eine unfugte Weise dem andern sein Eigenthum vorent hielt — nun auch für allen Schaden stehen; insofern es Folgen der Beleidigung und eines ungerechten Verfahrens sind.

Vertragslehre.

Ein sehr interessantes Stück der Rechtsphilosophie,
oder des vernünftigen Unterrichts von Recht!

Stellung der Materien.

Besondere Punkte hierbei sind :

- I) Vertragsgründung überhaupt — in Zurückführung auf die erste veranlassende Ursachen und Motiven.
- II) Vertragsnothwendigkeit : in Ansehung der Beschaffenheit menschlicher Neigungen und Verhältnisse.
- III) Vertragsnatur und wesentliche Bestandtheile. Ueberhaupt Zusage und Konsens (Acceptation).
 - 1) Promission — allgemeine Erfordernisse : physisches und moralisches Vermögen hierzu. — Wirkung der Zusage überhaupt. — Pollicitation.
 - 2) Acceptation (Einwilligung), wahrer — ausdrücklicher — vermutheter Konsens.
- IV) Vertragsverbindlichkeit : in Absicht auf den nächsten, unmittelbaren und allgemeinen Grund derselben.
- V) Vertragsgültigkeit oder Ungültigkeit : mit den besondern und bestimmtern Angaben.



- VI) Vertragsunterscheide (*species pactorum*): in verschiedenem Respekt und aus einem vielfachen Fundament.
- VII) Vertragsinterpretation — und hierauf gegründete Rechtsregeln zur Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten.
- VIII) Vertragsfolgen — Rechtseffekt: besondere dadurch gegründete Rechte auf Dinge oder Personen — die Kontrahirende selbst, oder andere.
- IX) Vertragsbefreiung. — Gesetzliche Befreiung — unmittelbar aus gesetzlicher Disposition; oder bewilligte Befreiung — erst vermittelst Konsenses der dabei interessirten Theile.
- X.) Anhang von der Verjährung (*Præscription*).



Grund und Absicht aller Zusagen und Verträge unter den Menschen überhaupt.

Gehört denn die Lehre von den Verträgen überall in das Naturrecht? Durch was für vernünftige Gründe wurden sie veranlassen? Wie sind alle Zusagen und Verträge unter den Menschen entstanden?

Bedürfnis der Menschen war der erste Beweggrund aller solcher Zusagen und Verträge: so wie die wechselseitige Hülfe, der einzige Zweck derselben.

selben. Kein Mensch, ohne irgend ein Bedürfnis, schlieset einen Vertrag mit dem andern. Irgend eine Art von Hülfe, worin sie auch bestehen mag, liegt doch immer als Absicht dabei zum Grunde. Wie das? — Die Güter, deren die Menschen zur Bequemlichkeit dieses Lebens nöthig haben, sind mannichfaltig. Auch die Kräfte, wodurch die Menschen einander nützlich werden können, sind verschieden. Die Vertheilung dieser Güter und dieser Kräfte unter ihnen ist eben so ungleich und eben so verschieden. Dem einen mangelt dies: dem andern das. Jener hat von diesem zu viel: dieser zu wenig. Lagen und Umstände und Verhältnisse bestimmen oft auch das Bedürfnis der Menschen. Der weise Urheber der Natur wollte es so, daß eben hierdurch die Menschen noch fester an einander gekettet, und eine beständige Kommunikation und Participation unter ihnen erhalten werden sollte. Mittheilung von der einen; Theilnehmung von der andern Seite. Dies Band sollte Menschen mit Menschen verknüpfen. Nach der grossen Absicht Gottes sollte der Mensch nicht ganz von andern unabhängig seyn: einer dem andern dienen, und zum Genus des Lebens und wechselseitigen Wohls bey beförderlich werden. Jener Ueberfluß und jener Mangel kann durch nichts anders, als eine beständige Austauschung, Umsatz und Wechsel der für den einen entbehrlichen, für den andern nothwendigen Güter und Kräfte ausgeglichen werden. So haben sich alle Zusagen und Verträge unter den Menschen gebildet.



Nothwendigkeit der Verträge.

Nothwendig werden die Verträge insonderheit in Betrachtung der menschlichen Gemüthsbeschaffenheit, ihrer Neigungen und Verhältnisse.

1) Alle Menschen haben zwar schon von Natur eine unvollkommene Verbindlichkeit, nach Vermögen — jeder so viel er kann, dem andern nützlich und zu Erhaltung und Vermehrung seines Wohlfeyns beförderlich zu seyn. Die Natur hat selbst die erste Grundlage liebevoller Neigungen hierzu dem Menschen eingepflanzt. Allein! es ist eines jeden Willführ und eigener Beurtheilung überlassen, und gleichsam einem jeden auf sein Gewissen gegeben — ob, und wie weit er dieser Verbindlichkeit nachleben, jenem Wink der Natur und ihren ersten Antrieben folgen, sie erweken und in sich wirksam machen will. Die Beschaffenheit dieser Pflichten leidet keinen Zwang. Nun — da die Menschen, wie die Erfahrung es lehrt, so lieblos gegen einander gestinnet, und so lieblos einer gegen den andern handelt, daß der, welcher allein von Menschenliebe anderer abhängen sollte, oft sterben oder verderben müßte; nun ward es Nothwendigkeit, jene unvollkommene Verbindlichkeit in vollkommene Pflicht zu verwandeln, d. h. andere in solche Umstände zu setzen, daß sie die uns zugesagte Dienste uns nun auch wirklich zu erweisen — auch durch Zwang angehalten werden können. Ein Mittel hierzu waren die Verträge.

2) Wenn

2) Wenn aber auch die Menschen besser wären, als sie sind — wirklich so wären, wie sie es seyn sollten: gutberzig, liebevoll, dienstfertig; wenn sie auch wirklich die Gesinnungen gegen einander hegten, die die Natur von ihnen fordert: — noch bliebe es nothwendig, wenigstens doch durch eine bestimmte Verabredung unter sich jedesmal erst festzusetzen, was etwa jeder dem andern leisten, und wodurch er ihm nützlich werden könne. Ein Mensch kann nicht wissen, wie viel Zeit und Vermögen dem andern übrig bleibt, ihm zu dienen. Die Verhältnisse dieses Lebens, die Angelegenheiten der Menschen, ihre Lagen und Beziehungen sind zu mannichfaltig. Den Dienst, den ich von einem andern fordere, darf auf die neuliche Weise auch ein anderer von ihm verlangen. Vielleicht kam er mir zuvor. Vielleicht kann jener nun die erwartete Gefälligkeit mir nicht erzeigen, wenn er auch wollte. Und wie kann ich auch auf die Liebe anderer mich verlassen? Vielleicht liebt er einen andern mehr als mich. Ueberall — auch wegen der Zuverlässigkeit, ward es nothwendig, bestimmte Verabredungen und feste Verträge unter den Menschen zu schließen; damit jeder wissen konnte, was er mit Gewißheit von dem andern erwarten und fordern dürfe, und hiernach seine Einrichtungen treffen, und sein Verhalten ordnen könnte.

Natur und Wesen eines Vertrags.

Wesentlich gehören zu einem Vertrag zwei besondere und verschiedene Handlungen: eine Zusage — und eine Einwilligung in das geschehene Versprechen, oder Acceptation.



Von Zusagen überhaupt..

Versprechen — heißt seinen Willen zu erkennen geben, einem andern etwas zu leisten, d. i. etwas zu seinem Nutzen, oder nach seinem Gefallen zu thun oder zu lassen. Ein **Gegenversprechen** ist die Willenserklärung des andern für das, was ihm zugesagt worden, nun auch etwas anderes zu leisten. Ich will mein Haus von dir bewohnen lassen — **Promission**. Und dafür, sagt der andere, will ich dir diesen Zins entrichten — **Repromission**. Jede Zusage erfordert daher außer dem promittirenden Theil noch eine andere Person, der diese Zusage geschehen — den **Promissar**.

Also

Wille — wahrer Wille gehört zum innern Wesen einer Promission. Aber ohne Verstand ist auch kein Wille. Wie kann einer etwas wollen, wenn er ganz keines deutlichen und überlegenden Begriffs davon fähig ist, die Sache nach ihrer Beschaffenheit und in ihrem Zusammenhang und Folgen nicht einzusehen vermag; wenn er selbst nicht weiß, was er sagt, oder aus Furcht und Zwang was anders sagen muß, als er nun wirklich wollte.

Erklärung des Willens: ausdrücklich — durch Worte: oder **stillschweigend** — durch solche Handlungen, die für Worte gelten und als bekannte Zeichen eines erklärten Willens unter den Menschen angenommen sind. Wer bei einem Gastwirth **Trank und Speise** fordert, wenn er auch kein

kein Wort vom zahlen spricht, erklärt ipso facto doch schon, daß er auch zahlen will.
— Und ein

Objekt muß doch da seyn, etwas bestimmtes, wohin dieser Wille sich beziehet, was dadurch zur Wirklichkeit gebracht werden soll. In meiner Gewalt muß es seyn, und ausführbar an sich, was ich einem andern leisten will. Ein eiteler und nichtiger Wille wäre es, wenn ich etwas will, das ich nicht kann oder darf.

Ueberhaupt kann bei Versprechungen zwar zunächst auf den äußerlichen Akt, dann aber auch auf das innere Wesen und den verbindlichen Effekt gesehen werden, der damit verbunden ist. Gültig nennet man eine Zusage, nur insofern alles, was zum innern Wesen gehört, dabei vorhanden und diese rechtliche Wirkung dadurch wirklich hervorgebracht werden kann. Und was wird hierzu erfordert?

Alles, was verbindlich werden soll, das muß vorerst doch auch auf alle Weise möglich seyn. Also — möglich im physischen und moralischen Sinn; möglich von Seiten der handelnden Person selbst, und des Objekts. Jene, die

subjektive und physische Möglichkeit be-
rechet in den nothwendigen Grunderforders-
nissen dessen, der eine Zusage leisten soll,
eine solche Handlung auf eine solche Weise,
wie es ihrem innern Wesen gemäß ist, zu
vollziehen. Diese — die

objektive



objektive und moralische Möglichkeit aber in der unschuldigen, den Gesetzen nicht widersprechenden Beschaffenheit der Sache und deren Ausführbarkeit überhaupt.

Nicht gültig sind daher

- 1) Aus Mangel des physischen Vermögens, und von Seiten des Subjekts, alle solche Versprechungen, die nicht für den wahren Ausdruck des Willens gelten können.

Denn Wille, wahrer, freier Wille soll es doch seyn, der in einer solchen Zusage ausgedrückt wird: also! — Unmündige — Irrende — Betrogene — Besinnenslose — Gezwungene u. c. können überall nicht gültig promittiren.

Nicht Unmündige (minorennenes). Noch unreife, aus Mangel des Alters noch nicht bis zu dem Grad fortgebildete Beurtheilung, wo der Mensch ordentlicher Weise sich selbst und seine Handlungen vernünftig zu regieren im Stande ist, macht den natürlichen Charakter der Unmündigkeit aus. Aus Mangel des Alters — denn es könnte wohl Menschen geben, die bei einem merklichen Abgang natürlicher Anlagen, oder einer sehr fehlerhaften Erziehung, niemals hierzu gelangen — längst ausgewachsene, stämmige, bärtige Männer, und doch in einem gewissen uneigentlichen Verstande Unmündige noch! Auch nicht von dem ganzen Umfang menschlicher Begriffe und ihrer Vervollkommnung kann hier die Rede seyn:
nur

nur von einer solchen Anordnung des Verhaltens, wie sie gewöhnlicher Weise von einem gesetzten und vernünftigen Menschen sich erwarten läßt. Reifer, fester, und völliger können wohl immer noch die Begriffe eines Menschen werden — weit über die Grenzen der sogenannten Volljährigkeit hinaus. Genug! wenn nur der Mensch zuerst zu einer solchen Reife gekommen ist, daß er sich selbst vernünftig zu regieren weiß. Aber wie lange dauert diese Unmündigkeit? Wann haben die Verstandeskräfte ausgereift? Wo ist die Epoche der völligen Ausbildung des Menschen? Früher reiset der eine: später der andere. Klima, Landesverfassung, die Kultur eines Volks im Ganzen, Lagen und Umstände können auch in die Bildung des einzelnen Menschen einen mächtigen Einfluß haben — sie aufhalten oder beschleunigen. Doch! da die Natur in der Ausbildung der physischen und moralischen Kräfte des Menschen ordentlicher Weise einen ziemlich gleichen Fortschritt hält, so könnte man es im Allgemeinen zur Regel machen: Wenn das physische Wachsthum vollendet; der Mensch am Körper nun völlig ausgebildet und ausgewachsen ist: — nun muß er auch seine moralische Reifung, sich selbst vernünftig zu regieren, vernünftig zu handeln, schon erreicht haben. Daß übrigens bei dem Satz: Unmündige können nicht gültig promittiren; auch auf die Wichtigkeit der Fälle und der Gegenstände gesehen werden müsse, und es nicht so streng immer auf eine bestimm-

bestimmte Reihe von Jahren ankommt, daß nun alles, was unter diesem völligen Alter gehandelt worden, auch in minderwichtigen, und unbedeutenden Fällen gleich darum nichtig sey: braucht wohl keines Erinnerns. **Gelübden** — Verpflichtungen, die aus irgend einem religiösen Antriebe übernommen werden, gehören zwar nicht eigentlich zu den Versprechungen, kommen aber doch in gewissen Eigenschaften damit überein; und lassen sich nach den nemlichen Begriffen beurtheilen. Die kleine Nonne, die nicht weiß, was klösterlich leben heißt, was sie ist, und noch werden soll, sich selbst nicht kennt, — noch unbekannt mit den in ihr schlummernden Trieben, und den Fesseln, worein sie gelegt wird — wächst heran; fühlt, was sie vorher nicht fühlen konnte; bedauert ihre frühe Gelübde und verzehret sich nun im Harm der sehnennden — unbesriedigten Natur.

Nicht Irrende. Ein wesentlicher und unvermeidlicher Irrthum muß es seyn, und von so einleuchtender Beschaffenheit, daß jeder nun leicht abnehmen kann, daß ohne Voraussetzung dieses Irrthums ein solches Versprechen nie geschehen seyn würde. Ein einziger Sohn, nach einer vieljährigen Abwesenheit in fernem Landen, oder auf der See, weil er ganz nichts von sich hören ließ, und durch keinen Weg etwas von ihm zu erfahren war, wird nun schon längst für todt geglaubt. Der alte Vater, um sich Pflege und Beistand zu verschaffen, sichert sein



sein Vermögen an Kindesstatt einem Fremden zu. Aber der todtgeglaubte, verlohrene Sohn. — lebet; kommet wieder, wird freudig aufgenommen, und der Vater gehet nun von seiner Zusage zurück. Das darf er doch.

Nicht Betrogene. Wer mich betrieger, der entziehet mir die Einsicht des Wahren, und gibt eben hierdurch meinem Willen eine Stimmung, die er sonst nicht genommen haben würde. Nicht eigene, sondern fremde Stimmung ist es nun: kein wahrer Wille.

Nicht Besinnenslose. — Wahnsinn, Trunkenheit, Affekt setzt den Menschen außer dem Stand der deutlichen Besonnenheit. Der Wahnsinnige hat so wenig einen Willen, als den Gebrauch seines Verstandes. Auch seine Zusagen können nicht für den Ausdruck seines Willens genommen werden. Was anders wäre es, wenn dieser Zustand der Verstandeszerrüttung etwa merkliche Abwechslungen hätte, und lichte Intervalla dazwischen träten. Was in einem solchen Zwischenraum von ihm gehandelt würde, insofern nicht während der Handlung, selbst die Verwirrung ihn überraschte; das könnte denn wohl für gültig anzusehen seyn. Eben so wenig ist der Mensch in einer vollen Trunkenheit seiner Vernunftanwendung mächtig. Und eben so wenig kann auch das, was während derselben von ihm gehandelt wird, als verbindlich und gültig geachtet



tet werden. Nicht dieselbe Beschaffenheit hat es, wenn der Mensch nur etwa bis zu einem gewissen Grad von Lustigkeit (Fidelität) gekommen wäre, wo keine Anzeigen einer unwirksamen Vernunft vorhanden sind. Wozu er nun während dieser Heiterkeit sich verbindlich macht, wenn er auch sonst vielleicht es nicht gethan haben würde, kann darum doch nicht für ungültig gehalten werden. Hestiger Affekt, Sturm der Leidenschaft, kann den Menschen zu augenblicklichen Entschliessungen verleiten, die er in ruhigeren Stunden nie gefaßt haben würde. In solchen Augenblicken, wo die Seele zu stark gespannt, wo alle Ueberlegung stille stehen muß, läßt sich nicht der wahre Ausdruck des Willens erwarten. Am wenigsten würde ein übereiltes Versprechen alsdann verbindlich seyn, wenn der andere boshafter Weise sich des Augenblickes bedient, irgend eine Zusage von ihm herauszulocken.

Nicht Gezwungene. Gezwungener Wille ist kein Wille. Wahrer, freier Wille soll es seyn, wenn ich etwas verspreche. „Aber eine Obrigkeit oder der Richter zwinget uns doch auch bisweilen ein Versprechen ab.“ Eigentlich kommt es hier alsdann nicht auf den Willen, sondern auf die Handlung an. Die Verbindlichkeit der Handlung muß schon in etwas anderem gegründet seyn — nicht blos im Willen. Ich soll dies thun oder lassen: ich mag nun wollen oder nicht. Auch wenn ich es nicht wollte, soll ich es.

Kbna

Können auch Frauenzimmer, für sich, ohne fremde Berathung und Assistenz, etwas auf eine gültige Weise promittiren? — Warum denn nicht? Sind sie etwa zu schwach — zu einfältig, zu versüßbar, zu flüchtig? in den menschlichen Angelegenheiten zu unversahren? Theils sind diese Gründe zu partikulär; theils könnten es vielleicht nur Folgen einer gewissen Erziehung, oder selbst der Einschränkung seyn, die man ihnen setzt. Es gibt kluge Weiber, die ihre Geschäfte trefflich zu führen wissen: und dumme Männer, denen oft besser gerathen wäre, wenn selbst ein Weib ihnen zur Vormünderin bestellet würde. In der That dürfte die weibliche Hälfte des Menschengeschlechts in manchem Betracht Ursach finden, mit den Dispositionen des bürgerlichen Rechts nicht sehr zufrieden zu seyn. Ihre Legalität ist nur zu sehr beschnitten und begrenzt. Und wenn man auch einer solchen Einschränkung ein wohlthätiges Ansehen geben wollte: so möchte doch der Grund dieser weiblichen Beneficien zuletzt in der Supposition ihrer Schwäche sich endigen. Wie für Kinder nun auch manches Wohlthat ist — weil sie Kinder sind. Im Naturrecht gehen die Rechte der beiden menschlichen Hälften sich gleich. Weiberrecht gilt so viel als Männerrecht.

II) Aus Mangel des moralischen Vermögens und von Seiten des Objekts sind nun alle die Zusagen an sich ungültig, deren Gegenstand überall unausführbar — widersinnig und ungeremt; oder unerlaubt und gesetzwidrig ist.

Also — was ein Objekt einer gültigen Zusage werden soll, muß keinem anerkannten, höhern



hern Gesetz, keinem fremden Eigenthum — und überhaupt keinen fremden Rechten zuwider seyn.

Keinem höhern Gesetz. Recht kann doch nicht mit sich selber streiten. Was eine rechtliche Wirkung haben soll, muß dem erst kannten Recht nicht widersprechen. Alles Recht wird durch jene obere Gesetze gegründet, die das Wohl der Menschheit und gemeine Glückseligkeit befestigen. Alles, was diesen Gesetzen zuwider — ist unerlaubt, und kann darum niemals verbindlich werden.

Keinem fremden Eigenthum. Denn auch Eigenthum wird durch die Gesetze gesichert. Man erinnere sich jener Zeiten, wo irgend eine geistliche Macht sich noch berechtigt hielt, fremde Reiche — Sicilien, Jerusalem zc. die Länder und Besitzungen der Ungläubigen, oder einen ganzen Welttheil feilzubieten, oder zu verschenken.

Keinen fremden Rechten. Auch über mein Eigenthum selbst kann ich nicht zum Nachtheil eines Dritten disponiren. Und insofern als ein anderer schon ein früheres Recht sich daran erworben hat, darf ich es auf keine Weise ihm entziehen.

Pollcitationen sind solche Zusagen, die nicht in eine vollkommene Verbindlichkeit übergehen; wobei man nicht die Absicht hat, auf eine vollkommene Weise sich zu verpflichten.



Vom



Vom Konsens.

Nicht überall, wo der Wille des einen und der Wille des andern etwa auf das nemliche Objekt zusammenstößt, insofern jeder für sich es will, ist darum schon ein Konsens. Nichts weniger war es, als Konsens, wenn K. Karl V., wie man sagt, bei einer gewissen Gelegenheit sich zwar erklärte: was Franz will, das will ich auch; aber hernach die Erläuterung hinzusetzte: Franz will Mayland; das will ich auch. Ein bestimmtes Verhältnis muß dabei noch vorausgesetzt werden, wo beide etwas für und miteinander wollen. Dann erst ist diese erkennbare Uebereinstimmung des Willens des einen mit dem Willen des andern — diese Identität des Willens, ein Konsens: Ich will dich beyrathen: sagt die eine; das will ich auch — die andere Person. Nun sind sie eins. Also doch auch Wille. Also was zum Ausdruck eines wahren und freien Willens gehört: das gehört nun auch zum Konsens. — Identität des Willens. Also müssen beide Theile zuerst einander wohl verstehen. Ich muß erst wissen, was der andere will, wenn ich mich erklären soll, ob ich auch das nemliche will. — Erkennbar wird der Konsens, wie die Zusage, aus Worten oder Faktis. Ein Glaubiger zerreiſſet oder verbrennet die Schuldverschreibung; und zeigt stillschweigend damit an, daß die Schuld erlassen. Der Ehemann kohabitirt von neuem mit dem ehebreecherischen Weibe, und gibt dadurch ein Zeichen der Kondonation.

In Beziehung auf eine vorhergegangene Zusage wird diese Einwilligung — Acceptation genannt.



nennet. **Wirksam** (*efficax*) heißt sie, insofern die geschehene Promission nun dadurch vollkommen verbindlich wird. Nun muß aber die Acceptation auf eine solche Weise geschehen, daß der andere es auch weiß, daß seine Zusage nunmehr als eine Pflicht des strengen Rechts angesehen werden soll.

Die vorige Begriffe leiten noch zu einigen **Solgen und Bemerkungen** fort.

Erstens. Ganz das nemliche, was eine gültige Zusage erfordert, gehört auch zu einem gültigen Konsens. Ueberhaupt also ein physisches und moralisches Vermögen, einzuwilligen. Und ganz die nemliche Rechts- hindernisse der Zusagen stehen auch der Gültigkeit des Konsenses entgegen — *Minorantia* &c.

Zweitens. Freilich gibt es auch eine stillschweigende Einwilligung. Aber Schweigen allein und für sich genommen beweiset noch keinen Konsens. Die Regel: *qui tacet, consentire videtur*, muß mit der nöthigen Bestimmung verstanden werden: wer schweigt, wo er reden kann und reden soll; wenn er es bemerkt, was seine Einwilligung erfordert; wenn es nöthig war, sich darüber zu erklären; wenn seine Erklärung durch nichts verhindert wurde &c. Es könnte jemand einem andern vielleicht, indess dieser mit andern Dingen beschäftigt ist, die seine Aufmerksamkeit erfordern — unbemerkt etwas von seinem Tisch oder Zimmer nehmen. Er schwieg; aber darum hat er nicht gewilliget.

Drit:

Drittens. Kann ein anderer ein fremdes Versprechen zum Vortheil eines Dritten, auch ohne dessen Auftrag hierzu, und in seiner Abwesenheit auf eine gültige Weise acceptiren? — Nicht jedes hingeworfene Wort, oder jede unbestimmte, allgemeine Erklärung, ohne die Absicht, sich nun schon streng dadurch zu binden, kann von einem andern, zumal den es nichts angehet, sogleich als verbindlich aufgefaßt, oder etwa zum Vortheil dessen, den es angienge, auf eine wirkliche Art acceptirt werden. Wenn aber der Promittent ganz bestimmt und deutlich sich darüber erklärt, wenn er selbst ausdrücklich seine Absicht äußert, daß von nun an sein gegebenes Wort für ihn vollkommen verbindlich werden soll; und wenn der andere es nun auf eine solche Weise acceptirt, daß jener es auch wissen kann, daß es als eine Pflicht des strengen Rechts von ihm angesehen wird, denn läßt die Sache wohl keinen Zweifel übrig.

Viertens. Ein unerlaubtes und gesetzwidriges Einverständnis (*consensus moraliter impossibilis*) kann weder für den einen, noch den andern ein Recht oder eine Verbindlichkeit gründen. Das Gesetz erklärt den ganzen Akt für null. Nichts Streitiges hat der Fall, wenn kein Theil noch wirklich etwas geleistet hatte (*res integra*). Jeder darf ohne Widerspruch zurückgehen; ohne daß der andere nun etwas von ihm fordern kann. Aber wenn dies nicht wäre, wenn die Sache nun schon geschehen; wenn der eine

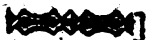


z. B. das *factum illicitum* schon wirklich vollzogen, der andere aber ihn dafür noch nicht bezahlt; nun könnte die Frage entstehen: darf jener die versprochene Belohnung mit Recht nun fordern? (*an merces pro opera turpi praestita peti possit?*). Oder wenn auch der Lohn schon wirklich dafür gezahlt wäre — nun diese andere: darf derjenige, der sich einen unerlaubten oder schändlichen Dienst für Geld hat leisten lassen, das Gegebene zurückfordern? (*an merces pro turpi opera data repeti possit?*) Das Zurückfordern findet offenbar nicht statt. Denn woher sollt' er das Recht denn haben? Er wollte es geben: *volenti non fit iniuria*. Er gab es freilich für eine schlechte Handlung. Schlecht war es von ihm selbst, daß er es wollte. Aber daß er nun schlecht gehandelt hat, dies gibt ihm doch kein Recht. Was den Punkt des Forderns von Seiten des andern betrifft, dem der versprochene Lohn noch nicht bezahlt, so hält Grotius diese Forderung für gerecht! Das turpe, sagt er, liegt nicht in der *solutione mercedis*, sondern in der *praestatione operae*. Ist die schändliche That vollzogen: so mag der Lohn nun immer auch dafür bezahlt werden. Pufendorf setzt verschiedene Gründe entgegen. Einmal — „durch eine niederträchtige und schändliche That kann niemand sich ein Recht erwerben. Also auch das Recht nicht, eine Belohnung dafür zu fordern. Er konnte und sollte es wissen, daß die Handlung unerlaubt. Ihm geschieht daher kein Unrecht, wenn er nichts bekommt.

Cor

Sodann — kein vernünftiges Recht kann Laster und Verbrechen schützen, oder befördern. Aber dies würde Laster und Verbrechen begünstigen und ermuntern, wenn jeder nach verrichteter böser That auch noch seine Belohnung fordern dürfte.“ — Mir dünkt, die Sache ließe sich so entscheiden. In Beziehung blos auf die Person dessen, mit dem der andere übereingekommen ist — hat Grotius: in Beziehung aber auf das allgemeine Beste und die höhere Rechtsgründe — hat Pufendorf recht. Und in dieser letztern Absicht war es in einem Zustand, wo kein Richter ist, vernünftigen Rechtens, nicht nur das, was für einen schändlichen Dienst noch gezahlt werden soll; sondern auch das, was der andere schon dafür empfangen hat, zu anderweitem Gebrauch einzuziehen. Denn niemand soll für eine schlechte That sich zahlen lassen. Niemand soll aber auch den geleisteten niederträchtigen Dienst nun mit Erspahrnis des versprochenen Lohns umsonst genossen haben.

Fünftens. Reden oder Handlungen (facta a verbis distincta) können entweder von solcher Beschaffenheit seyn, daß der Konsens auf eine ganz deutliche und zuverlässige Weise, oder nur wahrscheinlich darin enthalten (consensus certus vel probabilis). Aber das Wahrscheinliche ist darum noch nicht wirklich. Schliesen muß ich darum nicht; weil ich etwa Grund gehabt, des andern Einwilligung zu vermuthen — daß er auch wirklich consentirt.



Sechstens. Verschieden noch von jenem stillschweigenden und ausdrücklichen Konsens ist der

Konsensus präsumentus.

Vielen hat die vermuthete Einwilligung eine bloße Erdichtung zu seyn, und darum ganz aus dem Naturrecht zu verweisen geschienen. Aber jede vernünftige Konjektur ist doch nicht eitele und chimärische Fiktion. Alle Präsumtionen lassen sich doch nicht aus der vernünftigen Rechtsökonomie ganz verbannen. Die Fälle sind zu häufig, wo der Mensch doch wirklich nach vernünftiger Vermuthung handeln muß. Aber man will es beweisen, daß der *Konsensus präsumentus* eine leere und grundlose Erdichtung sey. Wie denn?

- 1) „Eine vergebliche Einwilligung, die weder aus Worten, noch Handlungen des andern erkennbar wird; also weder für eine stillschweigende, noch ausdrückliche Erklärung gelten kann, ist ja doch eitele Fiktion. Dies ist der Fall des *Konsensus präsumentus*.“
— Handlungen! was für Handlungen versteht man hier? Keine besondere, unmittelbar diesen einzelnen Fall angehende Handlungen (*facta propria: circa hoc obiectum*) sind freilich hier nicht vorhanden. Aber entferntere Fakta, d. h. das sonst überall in ähnlichen Fällen gewöhnliche Verhalten eines vernünftigen Menschen könnte es seyn, woraus eine solche Einwilligung sich genugsam abnehmen und erkennen läßt. Wenn die Sache ganz unwidersprechlich zu seinem wahren Vortheil

theil geschah, den dieser nun, wie jeder vernünftige Mensch, sonst überall doch zu befördern sucht; oder zu Abwendung eines evidenten Schadens: ist das nicht genug, auf seinen Konsens zu schliesen?

- 2) „Einwilligung läset sich doch keinem Menschen mit Gewalt aufdringen. Wenn ich nun auch eines andern Konsens vermuthet habe; er aber doch selbst nun deutlich sagt: ich willige nicht, und habe nicht gewilliget — wer kann ihn zwingen? „Zwingen nicht, daß er willige, oder seine Einwilligung bekenne. Aber Fälle kann es geben, wo der andere auf eine unredliche Weise nur seine Einwilligung nicht bekennen mag — sie verweigert, oder abläugnet, und doch das wirklich wollte, was zu seinem Besten geschah. Ich habe in eines andern Abwesenheit bei Feuersnoth sein Eigenthum mit einigem Aufwand und Mühe gerettet; oder bei Schisbruch einen Theil seiner Waaren erhalten helfen. Das wollt' er doch gewiß. Nun aber läugnet er, daß es mit seiner Einwilligung geschehen sey. Wer hat dir's geheissen? sagt er. Aber soll seine Thorheit und Unredlichkeit nun dem andern zum Schaden gereichen?

- 3) „Jeder würde sich unter diesem Vorwand (ex consensu præsumpto) in fremde Angelegenheiten mischen können. Der Mensch muß seinen Vortheil am besten kennen. Was für einen andern vortheilhaft — das ist es nicht gleich auch für mich. Seine Beurtheilung



theilung kann doch mich nicht binden. — Von solchen Fällen ist hier gar die Rede nicht, wo der Unterscheid der Neigungen und Beurtheilungen der Menschen eintreten kann. Sondern von Fällen, die eine solche Evidenz mit sich führen, daß man jeden, der es nicht für gut ansehen würde, was für ihn geschehen ist — für einen unvernünftigen; und den, der seine Einwilligung nicht bekennen will — für einen unredlichen halten muß.

In der Hauptsache kommt es immer auf die zwei Fragen an:

I Ob ich nach Umständen, mit gutem und hinreichendem Grunde die Einwilligung des andern vermuthen könne, wenn auch dieser Konsens weder durch unmittelbare Handlungen, noch durch Worte erklärt wurde?

II Ob aus dieser rechtlichen Vermuthung für den andern, wenn er auch hernach seine Einwilligung verweigern oder abläugnen wollte, dennoch irgend eine Verbindlichkeit entstehen könne?

Zur ersten Frage! — Allerdings darf ich auf die Einwilligung des andern rechnen, wenn die Sache von der Natur und Beschaffenheit ist, daß in Vergleichung mit dem gewöhnlichen Verhalten aller vernünftigen Menschen, nichts anders sich vorzusetzen und denken läßt, als daß es seinem Willen und Absichten völlig gemäß seyn müsse. Vernünftiger

wiger Weise muß ich jeden andern, both auch für so vernünftig halten, daß er nicht seinen Schaden, und sein Unglück wolle; daß er in diesem Fall, wie in jedem andern sein Bestes zu befördern suche. Das ganze Verhalten eines vernünftigen Menschen bürget für diese Erwartung: wenn auch für diesen etwa unvorhergesehenen Fall keine besondere Erklärung von ihm hinzugekommen wäre.

Zur zweiten Frage! — Allerdings kann nun auch aus dieser rechtlichen Vermuthung, wenn ich mit bestem Grunde so denken und so handeln mußte, für den andern eine gewisse Schuldigkeit entstehen: gesetzt auch, daß er seine Einwilligung hernach nicht bekennen wollte. Nur unterscheide man zwei verschiedene Fälle.

- 1) Nicht von dem Fall ist die Rede, wo jemand ganz willkürlich, nach eigenem Belieben und Einsichten — ohne Abrede, Auftrag oder Geheiß des andern: obgleich etwa in einer guten Meinung, ihm dadurch einen Vortheil zuzuwenden, etwas für ihn gethan, das Mühe und Aufwand erforderte: ohne daß der andere es für Vortheil hält, oder Gebrauch davon machen will. Hier kann keine Verbindlichkeit ihm aufgedrungen werden; denn jeder muß es ja selbst am besten wissen, was ihm vortheilhaft ist. Eine gute Meinung berechtiget mich nicht, sogleich in fremde Angelegenheiten mich zu mischen. Ich kann niemand zwingen, sich so ganz meinen Einsichten zu überlassen. Und jeder könnte alsdann seine Dienste dem andern aufdringen. Jemand hätte z. B. für einen Kauf:



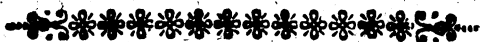
Kaufmannsdiener eine Kondition in Amsterdam mit 1000 fl. ausgemacht, der in Leipzig nur 500 fl. beziehet. Aber der junge Kaufmann will nun lieber mit 500 fl. in Leipzig seyn, als in Amsterdam mit 1000 fl. dienen. Dies hängt allein von seiner Neigung ab. Und in diesem Fall war es unvorsichtig, wie gut es auch gemeint war, auf dessen Einwilligung sichere Rechnung zu machen, Mühe und Kosten daran zu wenden. Und die Forderung des Ersatzes findet nun darum auch nicht statt.

- 2) Wär es aber der Fall, daß ich nach einem allgemein anerkannten vernünftigen Gesetz, unter Umständen, wo die Nothwendigkeit es erforderte, etwas für den andern gethan, das er selbst für gut und nöthig erkennen muß: nun ist er allerdings auch schuldig, mich schadlos zu halten — er mag willigen oder nicht. Das Gesetz selbst, das allen Menschen gebietet, Elend, Schaden und Verderben von einander abzuhalten, gibe mir auch das Recht, von dem andern Ersatz zu fordern, für dessen Bestes ich mich verwenDET habe. Was durch mich ihm erhalten worden ist, muß er für gewonnen halten. Aber mit meinem Schaden muß er sich nun auch nicht bereichern.

Es kommt also überhaupt bei der ganzen Sache nur darauf an, daß der Gesichtspunkt richtig genommen werde, woraus die Sache zu betrachten ist. Mache man denn aus dem Konjessu *præsumptio*, was man will. Sey er auch immerhin nur erdichtet,

ter, wenn der andere etwa die wirkliche Einwilligung versagt. Aus der Natur der menschlichen Rechte überhaupt läßt die Sache sich schon unterscheiden, ohne daß man nöthig hat, einen Konsens zu dichten.

Wende man dies auch auf die Erziehung an. Vormünder sind berechtigt, alles das, was sie für ihre Pfleglinge, ihnen zum Besten verwendet haben, von ihnen wieder zu fordern: wenn man auch keinen vermutheten Konsens dabei voraussetzen wollte. Eben das gilt von Eltern, insofern etwa Kinder ein eigenes Vermögen besitzen, die Eltern aber hernach in Armuth und in Noth gerathen. Das nemliche Gesetz, das ihnen auferlegte, ihrer Kinder sich anzunehmen, berechtigt sie auch, diese Hülfe zurückzufordern. Nicht im Konsens, sondern unmittelbar im Gesetz ist dies Recht gegründet.



Genetische Erklärung vom Vertrag.

Aus beiden zusammengenommen, der Zusage und der Einwilligung (Promission und Acceptation) bildet sich der Vertrag. Ein Pactum, oder, welches in der natürlichen Rechtssprache einerlei — ein Kontrakt, ist nichts anders als irgend ein Versprechen, insofern es auf eine wirksame, d. h. auf eine solche Weise von dem andern acceptirt worden ist, daß jener es auch wissen kann, daß seine Zusage nun für eine Pflicht des strengen Rechts genommen werden soll.

Df



Ob er dies nun wirklich wisse? ob er es selbst so meyne? ob er es auch dafür erkenne und dafür auch gelten lassen wolle? hierzu hat einigen nicht ohne Grund doch noch eine vorgängige Erklärung von Seiten des promittirenden Theils nothwendig geschienen. Und diese Erklärung soll in der wiederholten Zusage, oder der völligen Zusicherung bestehen. Herr G. R. Darjes hatte schon längst diese Meinung vorgetragen: und neuerlich wird sie von Herrn Meister (über Pollicitationen und Gelübde) gleichfalls angenommen und behauptet. Und mir dünkt, sie ist der Natur der Sache gemäß, und wird in Praxi selbst durchgehends bestätigt.

1) Zu viel Zwang und Einschränkung wäre es, wenn man alle menschliche Reden einem so strengen Gesetz unterwerfen wollte, daß nun gleich das erste Wort, das man fallen läßt, so bald der andere es fassen wollte, durchaus unwiederrüflich, und schon hinreichend wäre, ein Zwangsrecht für ihn zu gründen. Was für Inkonvenienzen müßten hieraus entstehen! Welchen Ueberraschungen wäre man hier bei ausgesetzt! Wie gespannt und wie gebunden wäre der Mensch dabei in seinen Reden! Niemand dürfte nur etwa ein flüchtiges Wort, oder eine scherzhafteste Rede sich entfahren lassen, ohne vielleicht dafür mit etwas zu büßen, das er nie im Ernst sich vorgenommen hatte. Eine Vertragshandlung soll eine bedachte, besonnene, wohlbe gründete Handlung seyn. Wahrer, fester, ernster Wille soll es seyn. Um sich hierüber zu erklären, muß doch wenigstens dem andern noch so viel Zeit gelassen werden, daß er nur erst sagen kann, ob es auch wirklich so von ihm gemeint war, daß er es zu einer strengen Schuldigkeit machen wolle.

2) Die

2) Die Praxis unter den Menschen bestätigt es. Auch bei minderwichtigen Verabredungen läßt man es nicht leicht gleich bei dem ersten Wort schlecht hin bewenden. Auf eine so unnatürliche Art wollen die Menschen weder sich, noch andere binden. Man erklärt sich gegen einander, bis beide Theile wissen, daß es ihr ganzer Ernst sey, und von beiden als vollkommen verbindlich angesehen werde. Um 6000 fl. geb' ich dir mein Haus — sag' ich. Und der andere — um die 6000 fl. nehm' ichs an. Ist es Ernst? Gilt's? Soll es dabei bleiben? — sind die gewöhnliche Formeln, deren man sich etwa da bedient. Und womit nun eben die Erklärung von dem andern noch erwartet wird, ob er seine Zusage zu einem wirklichen Vertrag qualificiren wolle? Es gilt. Es bleibt dabei! &c. — Diese wiederholte Zusage enthält nun eigentlich das Bekenntnis, daß diese Sache für ganz verbindlich gehalten werden solle. Und dann sogar haben die Menschen noch gewisse Feierlichkeiten unter sich eingeführt und angenommen — das Einschlagen der Hände, Unterschriften, oder Zeugen — die zwar mehr zum Beweise, als zum Wesen eines Vertrags gehören; doch aber auch auf jenen allgemeinen Grund hinweisen, daß die wahre, völlige, ernste Gesinnung der kontrahirenden Theile noch unverkennbarer dadurch vergewißert und bestätigt werde.

Man könnte daher einen Vertrag überhaupt auch so erklären: daß er eine verabredende Handlung sey, die zufolge einer wechselseitigen Erklärung beider Theile, vollkommen verbindlich werden soll. In der Zusage schlecht hin lag diese Erklärung noch nicht. Aber indem der andere sie acceptirt, gibt er zu erkennen, daß er seiner Seite
sie



sie vollkommen verbindlich machen will. Und nun braucht es nur noch von Seiten des andern die Erklärung, ob er sie auch wirklich dafür erkenne. Nenne man dies den *consensum mutuum* (*reciprocum*). Wie der eine in die geschriebene Zusage williget (*acceptando*: so williget nun der andere (*promissionem iterando*) auch darein, daß dadurch eine Pflicht des strengen Rechts gegründet werden soll; oder in die *Acceptation*.

Traktaten — vorübergehende Berathschlagungen, wegen eines erst zu ertichtenden Vertrags, sind darum noch kein Vertrag. Was erst werden soll, das ist noch nicht. Ein Kommandant in einer Festung bietet dem belagernden Feinde eine Kapitulation an. Ehe der Afford richtig geworden, erhält er die Nachricht von einem nahen Entsatz. Nun darf er von den vorgeschlagenen Bedingungen zurückgehen. Unterhandlung war es, aber kein Vertrag.

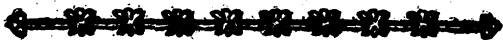
Im Scherz kann keine vertragsmäßige Verbindlichkeit begründet werden. Alle diejenigen Reden und Handlungen, wobei man eine bloß unschuldige Aufbeiterung des Gemüths, oder eine anmuthige Unterhaltung zum Zweck hat, nennet man — Scherz. Das Witzige, das Treffende, das Unerwartete macht einen Scherz fein und gefällig. Nie muß ein Scherz gute Sitten verletzen. Nie darf ein Scherz beleidigend werden. Nie kann ich durch Scherz eine eigentliche Verbindlichkeit gründen. Und warum dies nicht? In Beziehung auf gewisse Gesinnungen, die man dabei äußert, wird Scherz und Ernst einander entgegen gesetzt. Es ist Scherz, sagt man: ich hab' es nicht so gemeint; es war nicht Ernst. Ernster und wahrer Wille gehört aber zu einem Vertrag.

Einen

Einen Vertrag konsummiren, heißt so viel als den Vertrag wirklich erfüllen; die verabredete Handlung nun wirklich vollziehen, oder die bedungene Sache wirklich übergeben. Das Haus, das ich gekauft, wird mir von dem Eigenthümer wirklich geräumt; oder der Bräutigam und die Braut vollziehen nun wirklich ihre eheliche Zusage: consummarum est.

Anerkannte Eigenschaften eines Vertrags sind

- 1) Verträge müssen gehalten werden. Ein Theil erlangt dadurch ein vollkommenes Recht — ein Zwangsrecht: und der andere übernimmt damit eine vollkommene Verbindlichkeit.
- 2) Verträge können nicht widerrufen werden. Nachdem der Vertrag einmal zu seiner vollen Richtigkeit gebracht, kann keiner nun zum Nachtheil des andern nach Belieben ihn vernichten, oder zurücktreten.



Nächster und allgemeiner Grund jener vollkommenerverbindlichen und unwiderruflichen Vertragseigenschaft.

Worin liegt er eigentlich?

I. Gründe, welche nicht befriedigen, das nicht beweisen, was sie sollen, sind:

daß der Mensch sonst allen Kredit und Glauben bei andern verlieren würde;

daß der allgemeine Vortheil der Menschheit darauf beruhe;

⌘

daß

daß man sonst einem ehelichen Mann die Frucht seiner Bemühungen entziehen, umsonst ihm Ungelegenheit und Mühe machen könne; daß man ohne einige Beleidigung an den einmal erklärten Willen des andern sich halten könne, und hiernach seine Einrichtungen zu treffen berechtiget sey.

Der erste von diesen Gründen ist ein bloß moralischer Grund, nicht einheimisch — liegt nicht in der Sphäre des natürlichstrengen Rechts. Nun ist die Frage nicht von innern Motiven, die dem Menschen die Erfüllung seiner Zusagen empfehlen; sondern von der äußern Nothwendigkeit, den einmal geschlossenen Vertrag zu halten. Und das äußere Recht kann ja selbst bisweilen etwas fordern, was die Moral nicht eigentlich zur Pflicht macht.

Der zweite Grund ist wahr: aber zu entfernt; liegt zu weit von der Frage ab. Man will nun wissen, worauf zunächst die vollkommene Verbindlichkeit eines Vertrags beruhet? Noch nicht — was für Betrachtungen die Menschen bewegen haben, den Vertrag für so etwas vollkommen Verbindliches zu erkennen.

Der dritte Grund ist zu lang und zu kurz: reicht bisweilen weiter — und erreicht ein andermal auch das nicht, wofür er dienen soll. Zu lang — denn er würde auch auf bloße Pollicitationen sich anwenden lassen, die nicht zu einem Vertrag sich qualificiren, und darum auch nicht streng gehalten werden müssen. Man kann doch auch mit leeren Versprechungen einen andern herumziehen, ihm lange und vergebliche Mühe machen, und am Ende das doch nicht leisten, was man ihn hoffen gemacht. Und

Und doch kann dieser den andern nun nicht zwingen. Unehrllich war es immer: aber hier ist die Rede nur vom Zwang. Die Moral lehret uns allerdings, nicht fälschlich in unsern Zusagen zu seyn, und nicht ehe etwas zu versprechen, bis wir es auch im Ernst halten wollen. Aber die eigene und vollkommene Verbindlichkeit eines Vertrags kann nicht auf diesem Grunde beruhen. Und von einer andern Seite wäre dieser Grund — zu kurz. Ein Vertrag könnte ja wohl ohne eine niterkliche Mühe des andern geschlossen werden. Es könnte auch seyn, daß er noch keine besondere Einrichtungen oder Maasregeln um deswillen genommen hätte. Nicht alle Verträge sind etwa von der Art, als wenn eine Person, um jemand zu heyrathen, indes nun eine andere vortheilhafte Parthie ausgeschlagen: oder als wenn einer, wegen eines ihm zugesicherten Kapitals, einen kostbaren Bau unternommen hätte. In andern Fällen, wo so etwas nicht geschehen, würde jener Grund schwerlich anwendbar seyn.

Der vierte Grund paßt nicht. Denn wenn der andere nun sagt: ich habe meinen Willen, oder meine Meinung verändert; ich will jetzt nicht so — so dürfte ich wenigstens doch nun nicht mehr bei dieser entgegengesetzten Erklärung mich auf seinen Willen berufen; nicht fortfahren, nach dem, was er etwa vorher erklärt hatte, meine Einrichtung zu treffen. Und eben das ist die Frage, warum der andere, wenn der Vertrag einmal geschlossen ist, seine vorige Erklärung nicht wieder zurücknehmen, nicht verändern darf?

II) Der allgemeine und wahre Grund — wenn es irgend noch außer dem vorhingefagten, ihn

tiefer hervorzuführen nöthig ist — scheint darin enthalten zu seyn:

Weil die Menschen die Vertragshandlung zu einer symbolischen Handlung gemacht, die für eben so gültig und wirksam angesehen werden soll, als wenn die Kräfte des zusagenden Theils, insoweit sie zu Erfüllung des Versprechens nöthig sind (qua promittentis), nun selbst wirklich in das Sein des andern übertragen worden wären.

Ein symbolischer Akt! Physisch können wir unsere Kräfte freilich nicht auf einen andern übergehen lassen. Aber in einem symbolischen und moralischen Sinn — unter einem solchen Zeichen, das eben die Kraft hat, als wenn der Uebertrag wirklich geschehen wäre — geht es allerdings wohl an.

Unter jener Voraussetzung nun, daß die Vertragshandlung den wirklichen Uebertrag der zur Vertragserfüllung nöthigen Kräfte bezeichnen soll, geben sich diese Folgen von selbst.

- 1) Nach einem geschlossenen Vertrag sind die zu dessen Erfüllung erforderliche Kräfte als etwas zu dem Seinem des andern gehöriges zu betrachten.
- 2) Wer seine Kräfte nicht auf die bedingene Weise zu Erfüllung des Vertrags anwendet, der entziehet dem andern damit etwas von dem Seinem: oder, die Nichthaltung des Vertrags ist Läsion.

3) Jes

- 3) Jeder darf auch mit Zwang von dem andern fordern, daß er ihn nicht beleidige. Also ist der Vertrag vollkommen verbindlich.
- 4) Einen Vertrag widerrufen — eine schon völlig gegründete Verbindlichkeit aufheben, vernichten, niederreißen, das heißt nichts anders, als den andern um sein Recht bringen wollen. Niemand ist schuldig, sein Recht sich nehmen zu lassen. Jeder Vertrag ist daher in seiner Natur unwiderruflich.

Eine andere Frage ist, warum die Menschen eine Vertragshandlung zu einem solchem Vorstellungszeichen eines wirklichen Uebertrags ihrer Kräfte gemacht? Diese vollkommen verbindende Kraft ihr beigelegt? Eine Frage! wie die: warum haben die Menschen das Geld zu einem Vorstellungszeichen des natürlichen Gütertausches gemacht? Der allgemeine Vortheil der Menschen war der Grund von dem einen, wie von dem andern. Die Deduktion dieser Gründe, die solche Verabredungen und Verträge unter den Menschen notwendig machten, sehe man oben.



Rechtsgültigkeit und rechtliche Hindernisse der Verträge.

Die Rechtsgültigkeit eines Vertrags hängt nun ganz von der Gültigkeit der dazu wesentlich erforderlichen Handlungen ab. Ein Vertrag ist gültig, wenn beides — Zusage und Einwilligung (Acceptation) für sich von rechtlicher Beschaffenheit war.

Auch die nemliche Rechts Hindernisse, welche der Gültigkeit einer Zusage oder des Konsenses im Wege stehen, machen auf gleiche Weise nun auch den Vertrag ungültig. Solche rechtliche Hindernisse können sich sowohl nach subjektiver, als objektiver Betrachtung finden — sowohl von Seiten der kontrahirenden Personen, als von Seiten des Gegenstandes, worüber man einig geworden: ganz so wie zuvor in Ansehung der Promissionen und des Konsenses gezeigt worden.

Nur bemerke man hierbei noch:

Erstens. Ein anfangs gültiger Vertrag kann erst nachher ungültig: aber auch ein Vertrag, der anfangs ungültig war — nachher doch gültig werden; wenn Umstände, die vorhin nicht da waren, nun erscheinen: oder das rechtliche Hindernis, das der Gültigkeit im Wege gestanden, berichtigt und gehoben wird. Z. B. wenn ein Minderjähriger etwas versprochen, so er nach erlangter Majorennität für gültig erkennt.

Zweitens. Der frühere Vertrag kann durch den spätern vernichtet werden: wenn die Kontrahenten unter sich selbst nachher anders kontrahiren. Aber auch der spätere durch den frühern; wenn ich schon vorher mit einem Dritten einig geworden, dem dieser spätere Vertrag zum Nachtheil gereichen würde.

Drittens. Nur ungerechte Gewalt kann einen Vertrag ungültig machen. Also kann ein Vertrag erzwungen und dennoch gültig seyn; insofern dieser Zwang eine nothwendige

dige Folge einer vorhergegangenen freien Handlung und darum *vis iusta* war (*involuntarium ex voluntario ortum pro voluntario habetur*).

Viertens. Ueberall, wo eine ungerechte Gewalt nicht vorgewendet werden kann, da findet nun auch die Ausflucht des erzwungenen Vertrags nicht statt. Unter freien Völkern, bei feierlichen Kriegen, oder wo Regenten vermöge ihrer höchsten Obergewalt miteinander handeln (*in actibus regiis*), läßt sich keine *vis iniusta* präsumiren. Der Gefangene kann sich also auch damit nicht schützen, oder den zu seiner Befreiung eingegangenen Vertrag darum für ungültig erklären. Hier ist kein Richter, der über Recht und Unrecht entscheiden könnte. Und die heilsamste Verträge könnten unter diesem Vorwande zum Verderben ganzer Völker alsdann vernichtet werden.

Fünftens. Wer sich lan dem Gegenstand geirrt, aber selbst Schuld hat, und dieser Irrthum nur ihn angeht, muß den Vertrag dennoch halten. Jeder muß seine Schuld selbst tragen. Einer, der kein Kenner von Juwelen wäre, hätte sich in seinem Kauf geirrt, ohne daß der andere unehrlich dabei gehandelt; nun fället der Schade auf ihn selbst.

Sechstens. Aber wenn die Sache das nicht ist, wofür der andere sie ausgegeben, wofür ich sie angenommen: dann bin ich auch nicht schuldig, den Vertrag zu halten. Er sollte mich nicht betrügen.

Siebentens. Ein unüberlegter Vertrag, wobei man Zeit und Vermögen zur Uebersetzung hatte, und wobei der andere ganz ehrlich und unschuldig gehandelt, wird dadurch nicht unverbindlich gemacht. Jeder soll selbst über seine Rechte wachen (*iura vigilantibus scripta sunt*). Wer kann für des andern Leichtsin stehen? Wer kann auch wissen, was ein anderer seines Konvenienz gemäs finde oder nicht? Jeder könnte als denn, wenn er seinen Vortheil nicht dabei fände, oder sich's gereuen liesse, nach Belieben seinen Vertrag zerreißen. Es liegt dem Menschen zuviel an der Festhaltung und Unverbrüchlichkeit der einmal errichteten Verträge.

Achtens. Ob ein Vertrag gehalten werden müsse, wenn es auch dem andern selbst zum Nachtheil gereichen würde? Man unterscheide: ist es nur irgend ein Privatvorthail, dessen sich der andere dadurch berauben würde? Nun kann wider seinen Willen der Vertrag nicht ungünstig gemacht werden. Er muß es selbst wissen, was Vortheil für ihn ist, oder Schade. Wie leicht wär es sonst, unter dem Vorwand eines von dem andern abzuwendenden Schadens, von jedem Vertrag sich loszuwinden! Oder ist es zur gleich ein gemeiner Vortheil, oder ein höheres Gesetz, das es zur Pflicht macht, zum Wohl der Menschheit, Verderben und Elend abzuhalten und zu verhindern? Nun freilich darf ein so verderblicher Vertrag nicht gehalten werden.

Neun:

Meintens. Ob ein Vertrag gehalten werden muß, wenn auch der, so ihn halten soll, nun selbst dadurch in die äußerste Noth gesetzt würde? — Die Regel: Verträge müssen gehalten werden, würde zu sehr eingeschränkt und schwankend gemacht, wenn es hierbei bloß auf einseitige Beurtheilung ankommen sollte. Eine Macht verweigert einer andern die stipulirte Hülfe, unter dem Vorwand, daß sie solche zu ihrer eigenen Beschützung nöthig habe. Wenigstens müßte der äußerste Nothstand erst völlig bewiesen seyn. Dann wäre die Frage nur von einem außerordentlichen Recht.



Differenzen der Verträge.

S c h e m a.

Die Unterscheide der Verträge lassen sich vorerst überhaupt aus einem zweifachen Gesichtspunkte bestimmen.

1) In Absicht auf die Konstitution: Form und Materie der Verträge.

A) Nach ihrer Form. — Der Art und Weise, wie der Vertrag eingegangen und geschlossen worden; der Art der Zusage und des Konsenses; der Art der Deklaration und der Art der Bestätigung. Nun frag' ich:

a) Wie geschah die Promission oder Einwilligung? — Reiner oder bedingter N.

§ 5

b) Wo.



- b) Woburch wurde die eine oder die andere erklärt und zu erkennen gegeben? ausdrücklicher oder stillschweigender B.
- c) Womit wurde noch etwa der Vertrag bestätigt? — Einfacher oder betheuerter (beschworner) B.

B) Nach ihrem Inhalt oder Materie: der darin festgesetzten Verpflichtung selbst. — Wohlthätiger oder beschwerender B. Unter diesem Charakter genommen gibt es Verträge

- 1) die zufällig, bald von der einen, bald von der andern Art seyn können: Anlehn und Bevollmächtigung. Dann aber auch Verträge
- 2) die immer und wesentlich nur zu der einen oder andern Art gehören.
 - a) Wesentlich von der wohlthätigen Art — Schenken und Leihen (Kommodat).
 - b) Wesentlich von der beschwerenden Art: überhaupt alle Permutationen; insbesondere Kauf und Miete.

II) In Absicht auf das Objekt des Vertrags — Haupt- und Nebenverträge (pactum principale vel accessorium). Kautio.

Erste Differenz

Bedingte und reine Verträge.

Die Art der Zusage und der Einwilligung kann verschieden seyn — rein oder bedingt.

Eine

Eine Bedingung ist irgend ein Umstand, oder eine Begebenheit, deren Existenz entweder noch an sich ungewiß, oder wenigstens noch für ungewiß — für unausgemacht und unentschieden angenommen wird. Für mich wenigstens, in meiner Erkenntnis, muß es noch ungewiß seyn, was ich als Bedingung voraussetze, wenn es auch an sich selbst schon bestimmt und entschieden wäre. Wenn mein Bruder zu Philadelphia noch am Leben ist; oder: wenn mein Schif in Ostindien glücklich angekommen ist: als Bedingung genommen, setze ich es noch als unentschieden voraus, wenn es nun schon an sich ausgemacht und entschieden ist.

Eine Zusage oder ein Konsens heißt bedingt, insofern die eine oder der andere durch eine solche Bedingung auf die Wirklichkeit eines noch ungewissen Umstandes eingeschränkt wird. Diese Einschränkung läßt überhaupt auf eine zweifache Art sich denken. Denn entweder soll nun erst mit der Wirklichkeit dieser Bedingung eine gewisse Verbindlichkeit ihren Anfang nehmen: *conditio suspensiva* oder sobald dieser Umstand existirt, soll die Verbindlichkeit wieder aufgehoben seyn: *conditio resolutive*. Dort heißt es: nicht eher; hier aber — nicht länger bin ich hierzu verbunden. Entweder ist die Erfüllung dieser bestimmten Bedingung nun selbst in unserer Gewalt, hängt von unserem freien Willen ab: oder sie liegt außer unserer Gewalt, hängt von einem Zufall, vom Schicksal ab (*conditio potestativa vel casualis*). Da niemand aus dem Vertrag weiter zu etwas verbunden werden kann, als wozu er selbst sich verbinden wollte: so darf nun auch der andere mich nicht zwingen, eine solche Bedingung zu bewirken, deren Erfüllung meinem
eigen

eigenen Gefallen vorbehalten wurde. Rein heißt eine Zusage oder ein Konsens (*pactum purum*), in sofern demselben überall keine Bedingung beigefügt worden ist.

Eine unmögliche Bedingung kann niemals einen wirklichen Vertrag begründen. Eine unmögliche Bedingung gilt für eine gänzliche Verneinung. Wer so etwas unmögliches einer Zusage, oder einem Vertrag anhängen wollte; der würde nur dadurch zu erkennen geben, daß er überall nicht *pacisci* wolle.

Nicht alle Zusagen oder Verträge, die auf eine gewisse Zeit eingeschränkt werden — sey es, daß die Verbindlichkeit nur bis dahin dauern (in diem) oder von dieser Zeit erst anfangen solle (ex die) — lassen sich darum zu den bedingten Verträgen rechnen. Nur wenn es eine so unbestimmte Zeit, daß die Sache auch wohl gar nicht wirklich werden könnte, kann diese Einschränkung für Bedingung gelten. Nach 3 Jahren will ich dich in den Besitz meines Hauses setzen (*ex die certo*); ist kein bedingtes Versprechen. Diese Zeit kommt gewiß. Bedingt war es: wenn ich beyrathen werde, so will ich dich in meinem Hause versorgen (*ex die incerto*). Diese Zeit könnte vielleicht auch gar nicht kommen.

Nach einem schon rein geschlossenen Vertrag nun erst noch eine Bedingung anhängen wollen, ist ungerecht. Dies hieße nicht weniger, als den Vertrag wiederrufen. Denn es ließen sich nun wohl solche Bedingungen erfinden, wobei der andere sein Recht lieber ganz würde fahren lassen.

! Zweite

Zweite Differenz Stillschweigende oder ausdrückliche Verträge.

Die Art, wie man eine Zusage oder seinen Konsens zu erkennen gibt und deklariert, kann verschieden seyn. **Ausdrücklich** — ist der Vertrag, wenn es durch Worte geschah; **stillschweigend** — wenn diese Deklaration zwar nicht in Worten, aber in solchen Handlungen enthalten war, die unter den Menschen als Zeichen einer bestimmten Willensklärung angenommen sind. Auch **Unterlassungen** können alsdann für eine solche Erklärung gelten.

Worte oder Handlungen, wenn ein Vertrag dadurch gegründet werden soll, müssen doch immer einen völligen und zuverlässigen Grund enthalten, woraus der Wille eines andern sicher erkannt, oder geschlossen werden kann. **Blose Vermuthungen** — **Probabilitäten**, die doch immer an sich noch trügen können, sind nicht hinreichend, einem andern eine Verbindlichkeit wider seinen Willen aufzudringen. Was anders ist es, wenn schon durch ein anderes höheres Gesetz irgend eine solche Verbindlichkeit gegründet wäre — auch wenn der andere nun nicht einwilligen wollte: wie dies der Fall oben bei dem *Konsensus praesumptus* war.

Protestation — erklärter Widerspruch, Nichteinwilligung bei einem vermeinten oder wirklichen Eingriff in unsere Rechte — bei **Usurpationen**, unser Recht zu schützen und zu behaupten: ist ein **Verwahrungsmittel** gegen das Vorgeben einer stillschweigenden Uebereinkunft. Nun — wenn ich ausdrücklich meinen **Dissensum** deklariere, kann doch der andere nicht vorwenden, daß ich stillschweigend in die Sache gewilliget.

Dritte

Dritte Differenz

Einfache oder betheuerte (beschworne) Verträge.

Auch darauf kann noch gesehen werden, ob der V. nur auf eine ganz einfache Weise geschlossen, oder noch durch irgend eine hinzukommende Bescheinigung — bestätigt wurde.

Kontestationen.

Was nennet man Betheuerungen? —

Überall zwar ist es unehrlich und niederträchtig, wenn die Menschen einander mit Worten täuschen, und dadurch der Gesellschaft den wichtigen Vortheil und das unschuldige Vergnügen entziehen, welches darin besteht, daß einer auf den andern sich verlassen, das, was ihm gesagt wird, für wahr halten, und hiernach seine Einrichtungen treffen kann. Alle rechtschaffene und gute Menschen verabscheuen den, der mit Lug und Trug andere zu hintergehen sucht, und in dessen Worten so ganz keine Zuverlässigkeit zu finden ist. Da gleichwohl aber die Menschen nicht immer an diese Pflicht der Wahrhaftigkeit so streng sich binden; oder auch wohl nach Umständen sich zu gewissen Abweichungen berechtigt glauben: so kann es Fälle geben, wo uns selbst und andern daran gelegen ist, sie noch völliger von unserer Aufrichtigkeit zu vergewissern. Alle solche Ausdrücke, Redarten oder Formeln, deren wir uns bedienen, andere von unserer ernstern, aufrichtigen und unabweichlichen Gesinnung völlig zu überzeugen, keinen Zweifel bei ihnen übrig zu lassen, daß wir es so wirklich meinen, wie wir uns äußern. — nennet man überhaupt Betheuerungen. Von der Art sind die, wenn wir etwas bei unserer Treue, bei unser

unserer, Ehre, bei unserem Gewissen u. versichern. Jede solche Aussage, die noch mit einer gewissen Betheuerung verbunden ist, erhält eben dadurch noch einen höhern Grad der Verbindlichkeit. Die höchste Art der Betheuerung ist der Eid.

E i d e s t h e o r i e.

Summarien.

Eidesnatur — Eideskraft — Eidesarten ;
 Eidesverbindlichkeit — Eideseffekt —
 in Anwendung auf Zusagen und Ver-
 träge ; Eidesrelaxation — Meineid.

1) Der Eid ist in seiner Natur eine Berufung auf das Zeugnis Gottes, und seine Bestrafung in dem Fall, wenn wir trügen, wenn wir unwahr und unredlich handeln würden (sub conditione falsiloquii). Einige Eidesformeln enthalten diese Berufung ausdrücklich: wie die — Gott weiß es ; oder, so wahr mir Gott helfe. Aber wenn auch eine solche Berufung in den Worten selbst nicht ausgedrückt wird, so liegt sie dennoch in dem Sinn. Wer bei seinem Leben oder bei seiner Seele schwört, der bietet hierdurch seine Seele, sein Leben Gott selbst, als einen Gegenstand, woran er seine Gerechtigkeit beweisen solle, als ein Opfer seiner Rache dar.

Schon hieraus erhellet.

1) Die Wichtigkeit des Eides. Gott selbst gegen sich auffordern, sich selbst ihm zum Opfer

Opfer seiner strafenden Gerechtigkeit darzubieten — sollte doch wohl für jeden denkenden Menschen eine der wichtigsten und bedächtigsten Handlungen seyn.

- 2) Die Strafwürdigkeit alles liederlichen, unbesonnenen, frevelhaften und muthwilligen Schwörens. Wer Gottes höchster Vollkommenheiten spottet, den Namen und die Majestät des Ewigen profanirt und entweihet, der lästert Gott. Und der menschlichen Gesellschaft wird dadurch das letzte Mittel, von der Wahrheit und Aufrichtigkeit anderer sich zu vergewissern, auf eine beleidigende Weise entzogen.
- 3) Die nöthige Vorsicht in dem Gebrauch des Eides. Ueberall, wo bei heftiger Leidenschaft, bekannten feindseligen Gesinnungen, eingewurzelttem Haß, auch nur entfernter Weise ein falscher Eid sich besorgen läßt, würde es unverantwortlich seyn, den Eid zu fordern, oder zuzulassen. Eben so unzulässig ist es auch, bei nichtswürdigen Streitigkeiten, oder unbedeutenden Gegenständen, irgend einen Menschen auch nur der Gefahr einer so schrecklichen Versündigung auszusetzen. Auch wird der gewissenhafte Richter überhaupt nur sich dieses Mittels bedienen, wenn es für den Dienst der Wahrheit und der Gerechtigkeit das letzte und einzige ist.
- 4) Das Unerlaubte aller Verstellungen und Zweideutigkeiten, wodurch der Sinn des Eides verdunkelt, schlüpfrig und unsicher gemacht wird; ingleichen aller Mentalreservationen — nur gedachtet, nicht ausgesprochen

gedrückter Einschränkungen und Modifikationen, durch deren Beifug der ganze Sinn der Rede verdreht, entstellt, und gegen den Zweck des Eides auf etwas anderes hingelenkt wird: so etwa, als wenn jemand schwüre, daß er kein Geld habe; den Zusatz aber in Gedanken behält: für dich nicht.

II) Die (subjektive) Kraft und Wirksamkeit (valor s. efficacia) eines Eides, besteht jenem Begriff nach also bloß in dem Eindruck, den der Eid auf das Gemüth des Schwörenden macht, wodurch er von Falschheit und Betrug abgeschreckt wird; in dem Scheu und Furcht für Gott, dessen Bestrafung er sich unterworfen fühlt, wenn er betrügerisch und unredlich dabei handeln würde; in der bestimmten Fassung und Stellung der Seele, und derjenigen Beschaffenheit der Begriffe, wobei jener Eindruck ihm fühlbar wird. Wer gültig schwören, d. h. so schwören soll, daß der Eid für ihn selbst, auf das Gemüth des Schwörenden, den wirksamsten Einfluß hat, daß er dadurch von Unwahrheit und Betrug zurückgehalten wird: der muß vorerst ein göttliches Wesen erkennen, das seine Handlungen lenket, das Gerechtigkeit liebt und übt, und mächtig genug ist, das Böse zu bestrafen. Ein erklärter (theoretischer) Gottesverläugner — wie kann der gültig schwören? Er glaubt keinen Gott, und fürchtet keinen Gott. Schwören kann er — die Eidesformel aussprechen; die äußerliche Eideszeichen von sich geben: aber für ihn ist es eine leere Ceremonie, ein bedeutungsloser Akt. Das wahre Wesen und die innere Kraft des Eides und der Eindruck aufs Herz, und die Beweggründe, von Falschem und

und Bösem dadurch sich abschrecken zu lassen, mangeln hier. Und der praktische Atheist? der zwar mit dem Munde einen Gott bekennet, aber mit den Werken verläugnet; so handelt, als wäre kein Gott — der falsche, todte Gottisbekenner: ohne alles Gefühl für die Majestät und Höheit dieses allervollkommensten Wesens — der also kann auch nicht schwören? — Nicht anders, er schwört einen unaufrichtbaren, eiteln, vergebenen Eid.

Nun aber! da die Eidestraft nur in einer gewissen Art der Vorstellungen und Gesinnungen beruhet; da es hier auf den Begriff, — nicht auf die Richtigkeit des Begriffs, ankommt: nicht auf das, was ist, sondern was man glaubt; nur darauf, ob einer dem Wesen, bei dem er schwört, diejenige Eigenschaften beilege, deren Betrachtung ihn zur Wahrheit und Aufrichtigkeit bestimmen soll: nicht — ob dies Wesen diese Eigenschaften auch wirklich besitze; nicht, was dies Wesen an sich, sondern, was es in seiner Vorstellung ist: — so kann der Anbeter einer erdichteten, eingebildeten Gottheit, die er nun aber für die wahre Gottheit hält — der Götzendiener bei einem Klotz, oder bei einem Bilde, wenn er nun dies Bild und diesen Klotz für göttlich hält; der Heide bei seinem Jupiter oder Herkules, eben so gültig schwören, als der Verehrer des einigwahren Gottes.

III) In Absicht auf seine Bestimmung ist der Eid überhaupt von zweierlei Art. Entweder soll er dienen, die Wahrheit einer schon geschehenen Sache — eines Faktum, zu bestätigen: *iuramentum assertorium*. Oder eine erst noch zu erfüllende Zusage zu vergewissern: *iuramentum promissorium* (*v. de factis v. de futuris*) Wer durch Eid die Wahr-
heit

heit eines Faktum bestätigen soll, der muß selbst erst von dem, was er beschwört, hinreichende Einsicht und Wissenschaft haben. Der Eid kann ja nur die Versicherung seyn, daß der andere etwas so ausgesagt, wie er es denkt. Aber wenn er nun selbst die Sache nicht richtig denkt: dann ist für die Wahrheit nichts gewonnen. Ohne hinreichende Einsicht und Wissenschaft von der Sache kann er leicht selbst sich irren. Soll der Eid ein Beweismittel für die Wahrheit seyn: so darf nun auch niemand etwas beschwören, als der zuvor selbst sich völlig und zureichend von der Sache unterrichtet hat.

Einem andern in seine Seele schwören: Was heißt das? und wie kann dies seyn? — Das heißt es: eine Eidesformel an des andern Statt, nach seinem Willen, für ihn, und auf seine Verantwortung, ganz so, als wenn er selbst zugegen wäre, aussprechen und die äußerliche Eideshandlung in seinem Namen, und auf sein Geheiß vollziehen. Und warum könnte dies nicht seyn? Darf doch jeder etwa seine Geschäfte durch einen andern verrichten und führen lassen, wenn er selbst dafür responsabel ist. Das: quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur, ist zwar eine alte Regel, die doch auch cum grano salis und mit einiger Einschränkung angewendet werden muß. Es könnte etwa die eigene Beschaffenheit irgend einer Handlung hierbei eine Ausnahme machen. Und in Betracht der Wichtigkeit des Eides, und der hierzu nöthigen Bedachtsamkeit und Vorbereitung möchte es außer besondern Fällen auch wohl nicht rathsam seyn, nur schlechthin durch einen andern etwa auf eine flüchtige Weise einen Eid ablegen zu lassen.



IV. Von der obigen subjektiven Eidskraft unterscheidet man die in dem Eid selbst liegende Verbindlichkeit.

Eine Grundregel hierbei ist:

Der Eid für sich kann nie eine Verbindlichkeit gründen, sondern nur die schon vorhandene Verbindlichkeit verstärken (*iuramentum non constituit obligationem, sed confirmat*). D. h. was an sich unrecht und unverbindlich ist, das kann der Eid nicht verbindlich und recht machen. Eine Verbindlichkeit aber, die schon in der Zusage selbst enthalten war, wird durch den Eid noch mehr erhöht.

Und warum? — Gott kann nur das Gute wollen. Nie dürfen seine höchste Vollkommenheiten als Beweggründe zu ungerechten und bösen Handlungen angewendet werden. Niemand muß glauben, er müsse darum etwas Böses thun, weil er nun einmal es geschworen habe. Ganz widersinnig war es, aus Religionsgründen, wider die Religion und ihre heilige Lehren handeln; aus Ehrerbietigkeit gegen Gott — Gott beleidigen. Durch Missethaten wird Gott beleidiget. Kein Eid — auch der nicht, wo man auf eine unbestimmte oder allgemeine Weise sich verpflichtet: so wie Herodes der Herodias schwur (Matth. 14.), leidet eine solche Ausdehnung. Die Einschränkung: es muß an sich nichts Böses seyn — liegt schon stillschweigend in der Natur des Eides selbst. Gesehlt ist es, wenn man etwas unerlaubtes so gar noch mit einem Eide betheuert. Zweimal gesehlt — wenn man, um des Eides willen, die böse That auch noch vollziehen wollte: *peccat, qui iurat, heist es hier, bis peccat, qui*

Qui iuratum servat. Jeder solcher Eid ist durch sich selbst unkräftig und nichtig. Denn was kann das heißen: Gott soll den Menschen strafen, wenn er dies Böse nicht thun würde? Eben dafür wird er ihn strafen, daß er es thut. Davids Beispiel sehe man! Im Zorn hatte er geschworen, Nabals ganzes Haus zu vertilgen. Nachdem er sich wieder gesammelt hatte, dankte er es der Güte Gottes, die ihn für der Ausführung dieser grausamen That verwahrt hatte (1. Sam. 25.) Da aber die Beweggründe, welche unmittelbar aus den höchsten Vollkommenheiten Gottes, aus der Vorstellung eines allwissenden, allgerechten und allmächtigen Wesens hergenommen werden, die stärkste und mächtigste sind; und da die Menschen sich des Eides in gewissen Fällen bedienen, um das Band der Wahrheit unter sich auf das festeste zu knüpfen: so tritt, unter Voraussetzung einer an sich erlaubten und rechtmäßigen Sache, freilich sowohl in Hinsicht auf Religion und Gewissen, als auch auf die äußere Verhältnisse der Menschen, durch den Eid noch ein höherer Grad der Wichtigkeit und Verbindlichkeit hinzu.

Auch ungerechte Gewalt ist dem Willen und den Ordnungen Gottes, wie überhaupt dem Begriff von Güte und Recht, durchaus zuwider. Eine ungerechte Handlung kann nie ein Recht begründen. Wer wider Recht mich zwang, eine eidliche Zusage ihm zu leisten, der kann dadurch kein Recht erlangen, die Erfüllung dieses erzwungenen Eides zu fordern. Schon das Proverbium sagt: **gezwungener Eid ist Gott leid**, d. i. Gott hat Misfallen daran; Gott will nicht, daß ein solcher Eid den Menschen binden, oder daß er ihn erfüllen soll.

Keines von beiden! Nicht so — wenn der Eid erzwungen und darum nichtig ist; so ist es auch die Zusage selbst. Auch nicht — die Zusage muß verbindlich seyn; weil die Eidesbestätigung frei und ungezwungen war. Eine Zusage oder Vertrag kann auch ohne Eid verbindlich seyn. Die Vertragsverbindlichkeit höret also nicht selbst mit der Eidesverbindlichkeit auf: wenn nur in der Zusage selbst kein wesentlicher Fehler sich findet. Und auch der freiwillige Eid macht nun darum die Sache an sich selbst nicht recht. Auch mit dem Eide kann etwas, nach den obigen Grundsätzen, dennoch ganz unverbindlich seyn.

V) Seiner Moralität nach bringt der Eid, wie jede Betheuerung, gewisse äußerliche Wirkungen hervor, wobei weder auf die subjektive Gültigkeit des Eides (num. II.), noch auf die verbindliche Beschaffenheit des Gegenstandes (num. IV.) gesehen werden darf.

Der Hauptsatz hierbei ist:

Wer schwört, der muß für alle die Folgen seines Eides responsabel seyn; insofern er hiervon die moralische Ursach ist.

Moralität ist der Grund aller Zurechnung. Das, wozu der Mensch auf eine freie Weise konkurriert, muß nach den gemeinen Imputationsgesetzen auch ihm zugerechnet werden. Jemand schwört einen falschen Eid: und der Unschuldige wird verdammt. Nun ruhet die Schuld und Verantwortung auf ihm. Auch der Atheist, der lose und irreligiöse Schwörer, der innerlich den

ten Eid verachtet — wenn er nun doch äußerlich, wenigstens als einer bezeugenden Formalität, sich dessen bedient, und hierdurch gewisse Folgen verursacht; einen andern zu Handlungen veranlaßt, die sonst nicht geschehen wären, und diesen nun zum Nachtheil gereichen; weil er fälschlich etwas bezeugt hat — ist schuldig, für den Schaden zu stehen. Dieser *effectus iuris* hängt alsdann nicht davon ab, was der Eid für einen Eindruck auf ihn gemacht, oder wie er ihn in seinem Begriff angesehen; sondern von der Moralität der Handlung selbst.

VI) **Eideserlaß** — Entbindung vom Eid; Loszählung, Freisprechung von der Verbindlichkeit ihn zu erfüllen, findet doch allerdings in gewissen Fällen statt.

Man sagt: wozu?

Sie ist unnötig; wenn der Eid an sich ungültig und nichtig ist. Nun braucht es nicht erst einer Relaxation.

Sie ist unmöglich (moraliter); wenn der Eid an sich rechtmäßig und verbindlich ist. — Was recht ist, kann niemand unrecht machen; nicht für unverbindlich erklären, was verbindlich ist.

Weder eines, noch das andere! Nicht unnötig; denn etwas kann an sich zwar verbindlich seyn, aber durch Umstände erst unverbindlich werden. Aber die Beurtheilung hierüber kann nicht einem jeden in seiner eigenen Sache so ganz überlassen bleiben. Andere Menschen müssen es erst entscheiden. Wo ein Richter ist — muß dieser den Ausspruch thun. Und ist denn dieser Ausspruch was anders, als eine Eidesrelaxation? Nicht un-

möglich in dem andern Fall: denn wenigstens derjenige selbst, dem man sich eidlich verpflichtet hatte, kann sein Recht erlassen, und den andern seines Eides wieder entbinden. Kaiser Albrecht II. hatte seinen Ungarn eidlich zugesagt, die teutsche Krone — wenn sie ihm auch angeboten würde, nicht anzunehmen. Aber die Nation entließ nachher ihn selbst freiwillig seines Eides.

VII) Vom Meineid. — Nichtwahrheit, oder Nichthaltung eines Eides, ist noch nicht schlechthin Meineid. Unwahrheit kann in der Sache liegen, ohne daß der Schwörende die Absicht zu trügen hatte. Vielleicht täuschte er sich selbst, glaubte ganz gewiß etwas zu wissen, das doch nicht ist (*falsiloquium logicum: non morale*). Der Eid ist subjektivisch wahr — wahr für ihn, der schwur, und für seinen Begriff. Nichthaltung des Eides kann, bisweilen erlaubt, oder sogar auch Pflicht seyn. Erlaubt — wenn die Erfüllung der eidlichen Zusage durch unvorhergesehene Umstände, oder ein höheres Gesetz unmöglich gemacht wird: oder, wenn der Eid auf eine ungerechte Weise erzwungen wurde. Pflicht kann es sogar seyn, den Eid nicht zu halten, wenn das, was dadurch bekräftigt würde, an sich unerlaubt und gesetzwidrig ist. Ein vorsätzlicher oder muthwilliger, subjektivisch falscher Eid ist Meineid.

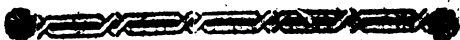
Vierte Differenz

Wohlthätige oder beschwerende
Verträge.

Wohlthätig (*pactum beneficium* s. *gratuitum*), wenn von Seiten des andern keine Gegenvers:

verpflichtung übernommen wird. **Beschwerend** (onerosum) — wenn dieser nun auch auf seiner Seite für das, was ihm zugesagt wird, wiederum etwas von dem Seinem dagegen zu leisten verspricht. **Von dem Seinem**: denn daß mir einer meine Sache, die ich unentgeltlich ihn gebrauchen lasse, zurückgibt; oder mein Kapital, das ich unverzinslich ihm vorgestreckt hatte, wieder heimbezahlt — macht den Vertrag noch nicht beschwerend. Er gibt mir ja nichts von dem Seinem.

Wo nicht völlig gleichgültig, doch sehr nahe mit der vorigen Eintheilung verwandt ist diese andere: einseitige oder Wechselverträge (*paetum unilaterale vel bilaterale*). Dort ist die Verpflichtung nur einseitig, hier aber wechselseitig. Ein Wechselvertrag ist darum immer ein zusammengesetzter, ein Doppelvertrag. Die acceptirte Zusage des einen, macht den einen: die acceptirte Repromission des andern — den andern Vertrag. Jeder kontrahirende Theil ist hier, in verschiedenem Respekt, als promittirender und acceptirender Theil zu betrachten. Für einige Verträge ist es, im Allgemeinen und ihrem Begriff nach, noch unbestimmt, zu welcher von diesen beiden Arten ein solcher Vertrag gehöre. Anlehn und Bevollmächtigung können wohlthätig oder beschwerend seyn,



A n l e h n .

Ein Vertrag, wodurch der eine dem andern eine verbrauchbare (fungibele, konsumtibile), d. i. eine solche Sache, die nicht anders als in ihrer Substanz selbst sich gebrauchen läßt, für eine andere dieser Art überläßt, heißt ein Darlehn (mutuum). Die Konsumtion sey nun physisch, wie z. B. ein Eimer Wein: was soll er dem, der ihn nicht genießen darf? Oder moralisch: nun heißt konsumiren so viel als ausgeben. Was kann das Geld mir nuzen, wenn ich es nicht ausgeben soll? Die Kontrahenten sind hierbei der Darleiber (creditor) und der Schuldner (mutuarius, debitor). Wie nun aber? Für Zins oder ohne Zins? Hier — wohlthätig: dort — beschwerend.



B e v o l l m ä c h t i g u n g .

Ein Vertrag, wodurch jemand sich verbindlich macht, gewisse Geschäfte des andern an dessen Statt zu führen, wird Bevollmächtigung genennet (mandatum). Der Gewaltgeber — Principal, ist der übertragende Theil. Und der, so diese Geschäfte auf sich nimmt — der Gewalthaber oder Mandatarius.

Entweder — übernimmt man die Führung solcher Angelegenheiten unsonst (unentgeltlich), mandatum gratuitum. Nun gehöret das Mandat zu den wohlthätigen Verträgen. Oder — der andere muß wieder dafür etwas leisten: sey es, daß er unsere Dienste
bei

bezahlt, oder gewisse Gegendienste uns zu erweisen sich verbindlich macht. In beiden Fällen ist es ein beschwerender Vertrag: in dem letztern besonders — *mandatum mutuum*.



Schenken und Leihen.

Beide Verträge sind wesentlich von der wohlthätigen Art.

Schenken heißt, einem andern ein Eigenthum oder die Substanz seiner Sache auf eine wohlthätige, unentgeltliche Weise übertragen. Ein bestimmtes Individuum wird hierbei immer vorausgesetzt. Und dadurch unterscheidet sich eine **Donation** von der **Verlassung**. Wenn ich etwas **derelinquire**, mein eigenthümliches Recht aufgeben, so daß nun der erste der beste die Sache sich zueignen darf: das heißt nicht schenken.

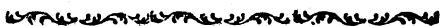
Leihen (*commodare*) heißt, nur den Gebrauch seines Eigenthums, den Gebrauch des Unfern einem andern ohne Entgelt gestatten. Ein **Precarium** nennet man es, wenn die Sache zu unbestimmten Gebrauch unentgeltlich ihm überlassen wird.



Permutationen überhaupt.

Nun von den beschwerenden Verträgen! — Die Vernunft macht es zu einer allgemeinen Menschenpflicht, zu Beförderung ihres Wohlsseyns ein

einander beförderlich zu seyn; nach Vermögen sich Hülfe und Beistand wiederfahren zu lassen. Aber die Vernunft, die uns gebietet, andern zu dienen, macht es auch zum Gesetz, für uns selbst und die Unserige zu sorgen. Nicht einmal eine innerliche Verbindlichkeit ist es, für andere uns durchaus umsonst zu verwenden; wenn diese im Stande sich befinden, unsere Dienste und das, was wir ihnen zum Nutzen aufgewendet, zu erwidern. Nur in dem Fall, wenn der andere zu unvermögend, zu dürftig ist — wird es Pflicht, nach unsern Kräften, unentgeltlich, so viel wir können, ihm zu helfen. Nach vernünftigem Gesetz soll ein stetiger Wechsel von Diensten und Gefälligkeiten unter den Menschen erhalten werden. So bilden sich überhaupt unter ihnen allerlei Arten von Permutationen — Umsatz, Austausch, Vergütung der mancherlei Güter, wodurch einer dem andern nützlich werden kann. *



R e d u k t i o n

aller beschwerenden Verträge unter gewisse allgemeine Titel.

Alles, womit die Menschen einander dienen können, und was irgend eines solchen Umsatzes oder Verwechslung fähig ist, sind — **Kräfte und Sachen: Thun oder Geben.** Verbinde man dies mit dem Begriff einer gegenseitigen Verpflichtung, die doch nun wieder in dem einen oder dem andern bestehen muß: so ist überall nur eine vierfache Kombination denkbar: **Kraft für Kraft; Sache**

Sache für Sache (Thun für Thun, oder Geben für Geben). Und dann: **Thun um Geben**; und **Geben um Thun**. Alle gedenkbare Verträge von der beschwerenden Art müssen sich auf diese vier Klassen oder allgemeine Titel zurückbringen lassen: obgleich nicht alle besondere Verträge auch mit so viel besondern Namen bezeichnet sind. Daher — **genannte oder ungenannte Verträge** (Kontrakte).



K a u f .

Ein Kauf (emptio venditio) ist derjenige Vertrag, wodurch man sein Eigenthum dem andern um einen bestimmten Preis überläßt. Die Person, die hier ihr Eigenthum auf einen andern überträgt — **venditor**. Die Person, die auf solche Weise das Eigenthum erlangt — **emptor**. Eine kaufbare Sache (res venalis) muß vorhanden seyn; etwas, das im Handel und Wandel vorkommen kann: und ein bestimmtes Kaufpretium, d. h. nach unserer jezigen Verfassung eben so viel, als eine bestimmte Summe Geldes.



T h e o r i e

v o n

den Pretius der kaufbaren Güter.

Eine der gemeinnützigsten, glücklichsten und merkwürdigsten Erfindungen, ist die Erfindung des Geldes. Eine Erfindung, deren Geschichte, wenn irgend



irgend eine, bis in ihren ersten Ursprung verfolgt zu werden verdiente! Wahrscheinlich eine Erfindung der Phönicier, jener berühmten Handelsleute der alten Welt. Der Nerv des ganzen merkantilschen Wesens — und darum selbst für die Kultur und Aufklärung des Menschengeschlechtes, wie für die Bequemlichkeit, von einer ganz unbeschreiblichen Wichtigkeit! Man denke sich einmal ganz ohne Geld! Was für ein Leben wäre das? Ein Leben, das nur Viehhirten, Jäger, oder höchstens Ackerleute leben könnten; — rohe Menschen — noch auf der ersten oder zweiten Stufe ihrer Ausbildung. Den durchgängigen, natürlichen Gütertausch in die Stelle des Geldes gesetzt: wie viel Vergnügungen würden uns mangeln! wie viel Unbequemlichkeiten überall uns begegnen! Wie viel Beraubungen! wie viel Bedürfnisse! Was für ein desolirtes Leben wäre das!

Nicht uninteressant werden folgende Untersuchungen seyn.

Was ist denn eigentlich der gemeine oder besondere Preis (*pretium vulgare* s. *particulare*) jeder Sache? und was versteht man durch das *pretium eminentis* s. *universale*?

Was hat die Menschen bewogen, zuerst irgend einen besondern Preis für die Dinge festzusetzen? und dann mit einer bestimmten Sache einen eminenten oder allgemeinen Preis zu verbinden?

Worauf beruhet der Preis der Dinge? und wodurch wird er bestimmt?

Was

Was für Eigenschaften muß diejenige Sache besitzen, wotauf das *pretium eminens* i. univertale liegen sollte?

Vom Ersten. — Der besondere Preis, den jede Sache für sich selber hat, der gemeine Preis, ist nichts anders, als das bestimmte Verhältnis dieser Sache in Ansehung anderer, mit welchen sie umgesetzt oder vertauscht werden soll. Etwa so: wie viel Schafe für eine Rub? Wie viel Malter Frucht für einen Eimer Wein? Das *pretium eminens* aber ist ein allgemeines Verhältnis, das eine bestimmte Sache gegen alles übrige hat, was nur immer im Handel und Wandel vorkommen kann, das nun als Maasstab dienet, die Verhältnisse aller andern Dinge festzusetzen.

Vom Zweiten. — Fraget man nach den Bewegursachen, die es nothwendig gemacht, sowohl den besondern Preis der Güter zu bestimmen, als auch sodann mit irgend einer Sache einen allgemeinen Preis zu verbinden; so liegt

- 1) Der Grund von der Bestimmung der besondern Verhältnisse, des gemeinen oder besondern Preises, in der Indigenz. Die Menschen sind nun einmal der Beihülfe anderer bedürftig. Keiner, wer er auch sey, hat alles für sich selbst, was er zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit bedarf. Einer also muß von seinem Ueberfluß den Mangel des andern

ändern ersehen. Sollte dies sein, so mußte nothwendig allem dem, was nur im Gewerbe vorkommen konnte, ein bestimmtes Verhältnis zugeeignet werden. Nun erst konnte jeder auch wissen, wie viel er geben und wie viel er zurückbekommen sollte. Auch Dienstleistungen erfordern eine gewisse Schätzung, oder ein gewisses festgesetztes Verhältnis. Für diesen Dienst, den ein anderer mir that, mußte ich wissen, was er nun wieder von mir fordern konnte.

2) In Ansehung eines allgemeinen Maasstabs, einer zu erwählenden Sache, worauf das eminente Pretium ruhen sollte, war es die Bequemlichkeit, welche hierzu die Menschen bewog. Man überlege, was für eine mühsame, höchstbeschwerliche, und unzählige Uneinigkeiten veranlassende Sache es wäre, wenn man jeden einzelnen Dienst oder jede einzelne Sache, in Naturalien, verhältnismäßig wieder vergüten und erwiedern sollte. Ganz natürlich war es, da Handel und Wandel unter den Menschen mehr in Gang gebracht wurde; ihre Bedürfnisse bei einem größern Grad von Kultur sich vervielfältigten: ganz natürlich war es, darauf zu denken, wie man zu mehrerer Bequemlichkeit irgend eine bestimmte Sache festsetzen könnte, die einen allgemeinen Maasstab abgäbe, und zu allen möglichen Kommerzverhältnissen brauchbar wäre.

Wom



kann einmal sich seltener machen, als das anderemal: also muß der Preis sich auch verändern.

Vom Vierten. Nicht alles — bei weitem nicht alles, was zu dieser Absicht geschikt, ein allgemeiner Maasstab für alle handeltbare Dinge zu seyn. Die erste Eigenschafter einer solchen Sache, worauf der eminenteste Preis gelegt werden sollte, waren:

- a) Die Sache mußte an sich selbst brauchbar seyn: denn sonst hätte sie für sich keinen Werth; würde von niemand geachtet, und niemand würde sie für seine Dienste oder für seine Güter annehmen wollen.
- b) Sie mußte selten seyn; weil auch hiersauf der Preis beruhet. Für das, was jeder in beliebiger Menge haben kann, will niemand etwas geben oder thun.
- c) Da eine solche Sache zum Handel und Wandel bestimmt war, und darum aus Hand in Hand durch einen beständigen Wechsel übergeben mußte; so war es nöthig, daß sie dauerhaft war; nicht so leicht durch den Gebrauch sich abnutzen oder vermindern ließe.
- d) Und um die Bequemlichkeit der Handlung zu befördern, weil wir öfters auch geringe Sachen, Kleinigkeiten zu unserer Nothdurft oder Bequemlichkeit bedürfen — mußte dieser allgemeine Maasstab auch zu Festsetzung geringer Werth



Verhältnisse dienlich, also theilbar seyn.

Alle diese Eigenschaften finden sich in den Metallen, besonders den edlern Metallen. Und darum wurden sie zum allgemeinen Maasstab in der Handlung angenommen, alle andere Dinge, wohin das Kommerz sich erstreckt, hiernach in ihrem Verhältnis unter sich zu bestimmen. Aus diesen Metallen bestehet unser Geld. Das ist es, worauf das pretium eminens beruhet. So wie in dem frühern Alter des menschlichen Geschlechts der Reichthum der Menschen aus der Anzahl ihres Viehes, nach ihren Heerden, geschätzt wurde: so schätzen wir ihn nun nach der Menge des Geldes.

Füge man noch einige Bemerkungen hinzu.

- 1) Die Erfindung des Geldes, wie alle andere menschliche Erfindungen, ist auch erst nach und nach weiter geführt, und ihrer Vollkommenheit näher gebracht worden. Von Anfang wußte man nichts von Münze oder Stempel. Und wie viel besser und zierlicher sind die spätere Münzen, als die frühere.
- 2) Der Vorzug des gemünzten oder gestempelten Geldes für dem rohen, vormals zugewogenen Metall, bestehet darin, daß der Stempel das Zeichen einer für die Rechtheit des Metalls und den richtigen Gehalt sich öffentlich verbürgenden Auktorität seyn soll.
- 3) Unser Geld ist zwar in Ansehung aller andern Sachen, die dafür erlangt werden können,



nen, nur ein Vorstellungszeichen, was durch in solcher Menge eine solche Menge genießbarer — mittelbar oder unmittelbar zu unserem Nutzen zu verbrauchender Güter bedeutet wird. Aber an sich ist es doch auch eine Waare, und wird in der Handlung, wie jede andere Waare, geschätzt. Eine Grundidee, die zu vielen fruchtbaren Folgen leitet!

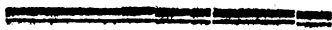
- 4) Schlechte Münze muß also nothwendig auch Theuerung der Güter hervorbringen; weil nun der Preis des Geldes, wie jeder schlechten Waare, vermindert, und in dem nemlichen Verhältnis der Preis jeder andern Waare erhöht wird.
- 5) Die Menge des Geldes, als Waare betrachtet, verringert auch dessen Preis. Dann aus der Seltenheit wird der Preis einer jeden Waare zum Theil bestimmt.
- 6) Die Erhöhung der Güter und Arbeitspreise ist daher in der That nur scheinbar. Wie das? Ein Tag Arbeit, ein Pferd, ein Aker &c. Alles bleibt, was es war. Aber erkläre man nun dies politische Phänomen! Warum müssen wir nun alles theurer bezahlen, als in den vorigen Zeiten? Die größere Menge des Geldes macht es. Seit der Entdeckung Indiens ist das Geld häufiger geworden. Der Preis des Geldes ist gefallen: der Preis der Arbeiten und der Güter ist nicht gestiegen. Auch das Verhältnis zwischen Gold und Silber, in der Regel etwa wie 1 zu 14, ist veränderlich, wird herunter oder hinaufgesetzt, nachdem
etwa

etwa eines von diesen Metallen sich seltener macht: z. B. in China hat das Silber ein höheres Verhältniß gegen Gold. Und darum wird dieser Handel von Europäern meistens mit Silber geführt. Auch in Europa kann das Silber in Ansehung des Goldes steigen, wenn wir fortfahren eitel genug zu seyn, unser Silber in Geräthschaften verarbeiten zu lassen, und dadurch seinen Umlauf verhindern.



M i e t h e.

Miethe und Pacht (*locatioconductio*) ist derjenige Vertrag, wodurch der eine den Gebrauch des Seinen einem andern um einen bestimmten Lohn oder Zins überläßt. Entweder ist es eine eigentliche Sache — ein Haus, Garten zc.: oder es sind unsere Kräfte — gewisse Dienste, die wir einem andern erweisen. Jenes: *locatioconductio rerum*. Dieses — *locatioconductio operarum*.



N e b e n v e r t r ä g e.

Außer einem Hauptvertrag lassen sich wohl auch noch gewisse Nebenverträge gedenken — allerlei Bestimmung und Modificationen, Anhang, Zusatz zu dem, was den Hauptgegenstand des Vertrags ausmacht. Und diese Nebenverträge müssen dann für eben so gültig geachtet werden, als der



Hauptvertrag an sich selber ist. Insbesondere ge-
hört hieher die

K a u t i o n .

Die Unredlichkeit der Menschen, das Unzu-
verlässige in ihren Zusagen, oder auch gewisse Zu-
fälle, die nicht in der Gewalt des Menschen liegen,
insofern wir dadurch etwas an unsern Rechten zu
verlieren besorgen, sind der eigentliche Grund aller
solcher Sicherheitsverträge.

Kaviren heißt, dem andern seiner Forderung
halber noch besondere Sicherheit verschaffen. Und
wodurch nun? Etwa nur durch eine behauptete, eids-
liche Versicherung; juratorische Kaution. Oder
durch etwas mehr als bloße Worte und Zusicherun-
gen. **Realkaution**. Dahin gehört Pfand, Bürg-
schaft und Arrest. **Pfand**. Nun muß der ander-
re etwas von seinem Eigenthum, zu mehrerer Si-
cherheit des Crediti, unserer Gewalt anvertrauen.
Bürgschaft. Nun muß eine andere Person sich
verpflichten, auf den Fall, wenn dieser nicht Wort
hielt, seine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen.
Arrest. Nun muß er selbst, der irgend eine Schul-
digkeit auf sich hat, bis zur Leistung derselben sich in
Verwahrung geben.

Zu solchen Bestimmungen, die nur als An-
hang von einem Hauptvertrag zu betrachten sind,
gehört besonders z. B. bei einem Kauf das bedun-
gene Recht des Rückkaufs oder Vorkaufs. Von
selbst versteht sich, daß der Nebenvertrag (*pactum
accessorium*) nichtig ist, sobald der Hauptvertrag
an sich nicht bestehen kann.

Sp i e l .

Spiel. Wette. Affekuranz.

Noch giebt es einige Verträge, die auf einen Zufall hingeschlossen werden, und als bedingte Verträge sich betrachten lassen. Von der Art ist

Spiel. Spielen kann auf eine gewisse Art was ganz unschuldiges seyn, wenn es unser Eigenthum ist, und wir nun darüber völlig disponiren können; wenn es nicht zu einer lasterhaften oder gefährlichen Sucht ausartet; wenn wir uns keine Betrügereien dabei erlauben; wenn wir nicht zuviel wagen — nicht mehr aufsetzen, als was wir nach unsern Umständen ganz wohl entübrigen können; nicht uns selbst oder die Unserige dadurch unglücklich machen; und nicht selbst etwa darüber in den Fall gerathen, unsere Verbindlichkeiten zu verletzen, oder hernach andere zu betrügen. Unter diesen Voraussetzungen findet die Moral so wenig darin, als das strenge Naturrecht etwas unrechtmäßiges. Jedes Spiel ist eine Art eines stillschweigenden Vertrags. Die Partheien überlassen sich dabei theils ihrer Geschicklichkeit, theils dem Zufall, dem Ausschlag des Glücks. Ohne Beleidigung der Ehre und des Gewissens kann keiner der Verbindlichkeit, einen solchen eingegangenen Vertrag zu halten; das, was er schuldig ist, zu bezahlen — sich entziehen; wenn auch schon das bürgerliche Gesetz aus guten Ursachen diese Schuldigkeit ihm nicht auflegte.

Wetten setzet allemal eine noch ungewisse Sache voraus. Betrug wär es, und würde eine Wette ungültig machen, wenn einer oder der andere zum voraus schon gewisse Wissenschaft von der

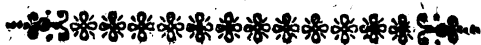
W 4

Sache



Sache gehabt, aber dem andern es verborgen, und dadurch ihn zur Wette verleitet hätte. Anders ist der Fall, wenn einer ganz ehrlich etwas mit Gewißheit zu wissen behauptet, und der andere nun dem noch eben diese Gewißheit bestreitet, oder bezweifelt, und die Entscheidung auf einem Dritten, oder einem anderweiten Beweis beruhen lassen wollte.

Assekuranzen gehören unter die trefflichsten Einrichtungen in der bürgerlichen Societät; weil dadurch einzelne Individuen oder Familien ohne empfindlichen Verlust der anderen von ihrem Verderben gerettet werden können. Der unbeträchtliche Beitrag anderer ist hinreichend, den Schaden zu ersetzen, der sonst einem allein treffen und zu Grunde richten würde. Da eine wechselseitige Gleichheit hier beobachtet wird, so ist es auch der Billigkeit völlig gemäß: und keiner kann eigentlich etwas verlieren. Asssekuration ist vornemlich von einer zweifachen Art: Schiffs- und Brandasssekuration. Dergleichen Verträge gehören in die Klasse der bedingten Kontrakte.



Cession und Depot.

Von der beschwerenden Art ist auch die Cession (cessio nominis) oder derjenige Vertrag, wodurch jemand seine Forderung einem andern als eigen überläßt. Der Cessionarius, dem nunmehr diese Forderung ganz überlassen worden, handelt nun für sich selbst, betreibt die Sache als sein eigen und auf seine Gefahr. Eben dadurch unterscheidet er sich von einem Mandatarius, der blos nomine alieno

und

und auf Gefahr seines Principals die fremde Sache zu führen übernommen hat.

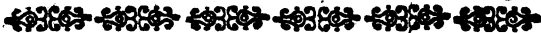
Von der wohlthätigen Art ist das Depot (Hinterlegung): ein Vertrag, wodurch jemand sich verbindlich macht, eine fremde Sache unentgeltlich zu verwahren. Der Depositair darf nun die hinterlegte Sache aber darum nicht gebrauchen, wosfern nicht dieser Gebrauch ihm besonders erlaubt und zugestanden wäre.



Konsolidation.

Gewisse Rechte an eine und die nemliche Sache, welche zuvor gewissermassen unter mehrere Personen vertheilt gewesen, können auch wieder in einer Person vereinigt, d. h. konsolidirt werden. Eine solche Wiedervereinigung vorhin vereinzelter oder vertheilter Rechte lästet sich auf mehr als eine Weise gedenken. Sie kann durch das Absterben des einen oder des andern: sie kann durch Beleidigung z. B. Felonie: sie kann insbesondere aber auch durch Vertrag geschehen. Keinem kann es gewehrt seyn, über sein Recht nach Wohlgefallen zu disponiren. Jeder kann also auch den Theil des Rechts, der ihm zuvor gehörte, freiwillig an den andern überlassen. Der dominus directus kann z. B. die ihm vorbehaltene Gemeinschaft der Proprietät zum Vortheil seines Vasallen nachlassen.





Zur Hermeneutik der Verträge.

Ein unbeständiger Sprachgebrauch, dunkle, schwankende Ausdrücke, scheinbare Widersprüche, oder Fälle, worüber in dem Vertrag nichts bestimmtes festgesetzt ist — können eine genauere Erklärung des Vertrags nothwendig machen. Für diese Absicht hat man wohl mehrmals schon gewisse Regeln aufgestellt, die aber nicht alle gleichanwendbar sind.

Nicht sehr anwendbar scheint die Regel zu seyn: *favorabilia sunt extendenda; odiosa restringenda*. Schon das *favorabile* selbst, und das *odiosum* ist in seinem Begriff zu relativ und einer zu vielseitigen Herumkehrung fähig. Für wen nun günstig? für beide: nun dürfte es wohl überhaupt keinem Streit unterworfen seyn. Was beiden gleich vortheilhaft ist, wird keiner streitig machen. Lästig — für wen? Für beide: nun wird keiner so etwas in Anspruch nehmen. Nur für einen günstig? für einen lästig? Nun hat jeder freilich die Vermuthung für sich, daß er so viel Vortheil sich verschafft, als er konnte: und so wenig Last auf sich genommen, als er konnte. Wie viel aber, oder wie wenig konnte er den Umständen nach, zu der Zeit, da der Vertrag geschlossen wurde? Das soll eben aus dem Vertrag selbst entschieden werden. Nun hilft mich jene Vermuthung und jene Regel nichts.

Anwendbarer in manchen Fällen ist die Regel: der Grund des Vertrags muß es bestimmen.

stimmen, wie weit die Rechte und Verbindlichkeiten der Kontrahenten sich erstrecken. Aber nun muß auch vorher schon ausgemacht seyn — was eigentlich *ratio pacti* gewesen, und von beiden Theilen dafür anerkannt worden. Hiernach würde freilich alsdann der Buchstabe des Vertrags bisweilen zu extendiren oder zu restringiren seyn. Wie z. B. in einem Traktat, wo der Buchstabe nur eine Art der Befestigung untersagt, die aber zu der Zeit auch nur die einzigbekannte gewesen. *Ratio pacti* würde es freilich auch hernach auf jede andere ausdehnen lassen, die in spätern Zeiten erst in Gebrauch gekommen. Der Sinn des Vertrags war: dieser Ort soll nicht befestiget werden.

Zur Entscheidung der aus Verträgen entstehenden Streitigkeiten und zur Beurtheilung des gerechten Betragens der kontrahirenden Theile können ein paar Grundgesetze dienen.

I) In Erklärung und Erfüllung der Verträge muß auf das vornemlich, was vernünftiger Weise dabei supponirt werden durfte, Rücksicht genommen, und hiernach hauptsächlich die streitige Frage entschieden werden.

II) Keinem der kontrahirenden Theile, so lange derselbe ehrlich und schuldlos handelt, darf von seinem aus dem Vertrag wohl erworbenen Recht etwas entzogen, verkürzt oder geschmälert werden.

Zur Probe, wie jene Regeln sich anwenden lassen, nehme man diese Rechtsfragen;

Erstens.

Erstens. Wenn bei einem Pacht Miswachs einfällt: kann um deswillen etwas von dem Zins abgebrochen werden?

Antwort. Nein! insofern nichts darüber besonders stipulirt worden ist. Denn dies wurde supponirt; es könne viel oder wenig wachsen. Er hätte nicht mehr gegeben, wenn er viel bekommen hätte; also darf er auch nicht weniger geben, wenn es weniger trägt.

Zweitens. Kann ein Herr seinem Bedienten, wenn er in seinen Diensten krank wird, etwas von seinem Lohn abbrechen?

Antwort. Nein! denn solche menschliche Zufälle werden schon als möglich supponirt; zumal wenn der Dienst von langer Dauer ist. Die meiste Menschen werden ja etwa einmal von einer Krankheit befallen, und auf einige Zeit zu ihren Verrichtungen untüchtig gemacht.

Drittens. Muß derjenige, so eine Sache zu seinem Gebrauch gemiethet hat, etwa für den Schaden oder Abgang stehen, welchen die Sache durch diesen Gebrauch gelitten hat?

Antwort. Nein! sonst würde ja sein Recht verkürzt. Eben die Verringerung der Sache ist es eigentlich, warum der Zins bezahlt wird.

Viertens. Muß der Pfandinhaber auch für den Zufall stehen, wenn dadurch die verpfändete Sache Schaden leidet?

Antwort.

Antwort. Nein! insofern er nur nicht selbst Schuld daran hat, und die nöthige Sorgfalt für die vertraute Sache redlich angewendet worden. Denn er brauchte ja nur sein Recht, indem er die Sache zu seiner Sicherheit in seiner Verwahrung behielt. Dafür kann er nicht mit Entschädigung, die der andere von ihm fordern wollte, gestraft werden.

Sünstens. Wenn mehrere miteinander sich verbürgen, kann alsdann der Glaubiger wegen der ganzen Forderung sich an einen halten?

Antwort. Nein! insofern auch die andere zahlen können. Aber wenn das nicht ist, so muß freilich im Nothfall auch einer für alle haften. Warum? Es wurde ja dabei gar nicht supponirt, daß etwa jeder nur für einen gewissen Theil stehen sollte; sondern durch die Mehrheit der Bürgen sollte nur die Sicherheit des Glaubigers verstärkt werden, so daß, wenn auch einer oder der andere die Schuld nicht leisten könnte, das Creditum dennoch gesichert bliebe.



Einige bestimmtere Rechtsregeln in Ansehung der Verträge.

In Absicht auf die besondern Arten der Verträge lassen sich nun schon mehr vernünftige Rechtsregeln festsetzen, Recht und Unrecht zu entscheiden.

1) In



- 1) In Ansehung des Mandats muß der Gewalthaber (mandatarius) von rechts wegen für alles stehen, was er seiner Instruktion zuwider gehandelt, oder durch Treulosigkeit und Nachlässigkeit in den Angelegenheiten seines Principals versäumt oder verfehlt. Nur mit dem Unterschied, daß in dem Fall, wenn der Principal ihm keine gemessene Instruktion, sondern volle und unbedingte Gewalt gegeben hat, nun dadurch die Handlung mit einem Dritten nicht wieder vernichtet werden kann; sondern derselbe sich bloß an seinen Mandatarius zu halten hat. Wohingegen das an sich wichtig ist, was der Instruktion zuwiderläuft.

- 2) Die geschenkte Sache, sobald die Schenkung konsummirt, d. i. die Sache von dem andern wirklich ausgeliefert worden ist — wird nun sein völliges Eigenthum: und kann daher dem Donatarius keines der Rechte des Eigenthums auf irgend eine Weise streitig gemacht werden.

- 3) Der Borger (commodatarius) macht sich allemal stillschweigend anheischig, die Sache in gutem Stand zu restituiren — also auch für den Schaden zu stehen; weil sonst der Leiber, der ihn seine Sache auf eine wohlthätige Art gebrauchen läßt, sich dazu wohl nicht verstehen würde. Der Borger ist daher schuldig mit der geborgten Sache, wie mit seiner eigenen, sorgfältig und ehrlich umzugehen. Und wenn auch ohne sein Verschulden die Sache Schaden leidet,

leidet, muß er es ersetzen: außer was durch den ihm gegönnten Gebrauch etwa nothwendiger Weise, und so, daß der Leihverleiher es vorhersehen konnte, der Sache abgeben mußte; oder wenn es durch einen Zufall geschah, der auch außer diesem Gebrauch — wenn die Sache auch in der Gewalt des Eigenthümers gewesen wäre, sie eben so getroffen haben würde.

- 4) Bei Permutationen, bei jedem Umsatz oder Wechsel der Güter gilt die allgemeine Regel: daß ein richtiges Verhältnis zwischen dem einen und dem andern beobachtet werde — keiner den andern übervorteile; keiner etwa von der Noth des andern und den dringenden Umständen, worin er sich befindet, auf eine unredliche Weise Gewinn zu ziehen suche; z. B. schwere Zinsen erpresse, weil ich in einer Noth mich befinde; oder mir die Zusage gar abdringe, das Unterpfand ihm als Eigenthum heimfallen zu lassen, wenn ich nicht genau zu der bestimmten, etwa zu kurz gesetzten Zeit mit der Zahlung einhalten würde. (*pañum legis commissoriae*).

- 5) Leidet eine gekaufte Sache etwa einen Schaden, so kommt es zuerst auf die Frage an: ist die Uebergabe schon geschehen oder nicht? Nichtgeschehen: durch wessen Schuld? Der schuldhafteste Theil muß den Schaden tragen. Ich lasse ein gekauftes Pferd aus freiem Willen noch ein oder etliche Tage in dem Stall des vorigen Besitzers stehen.



stehen. Was durch Zufall ihm wiederfährt, das muß ich tragen. Wenn kein Theil in Schuld wäre, so würde die Vernunft entscheiden, daß beide Theile den Schaden mit einander tragen müssen.

- 6) Bei Pacht und Miete kommt es in den meisten Fällen darauf an, ob dabei ein bestimmter, fixer Gebrauch der Sache festgesetzt worden, oder nicht? Ist jenes, so darf der Pächter oder Inhaber allerdings dem Guts Herrn so viel an dem bedungenen Zins abziehen, als er durch Zufall, und ohne seine Schuld an dem Gebrauch der Sache verlohren hat. Ich hab' ein Haus gemietet. Aber ich muß in Kriegszeiten, bey Einquartierungen es räumen; verliere auf ein Jahr den Gebrauch davon. Nun darf ich auch dafür den Zins nicht zahlen. Dieser bestimmte Gebrauch war fixirt. Nicht so, wenn der Pächter es auf sich genommen hat, ob er viel oder wenig Nutzen von der Sache ziehen werde. Ich hab' ein Feld oder einen Garten gemietet, und bekomme wenig Obst und wenig Frucht: dennoch bin ich schuldig den Zins zu bezahlen. Es wurde ja bei dem Vertrag nichts gewisses supponirt. — Die Regel: daß Kauf vor Miete gebe: also der Inhaber des Guts auch unter der Zeit es räumen müsse, wenn der Eigenthümer es käuflich veräußern will — hat zwar in mancher Rücksicht guten Grund. Es kann dem andern nicht so leicht zum Schaden gereichen, eine Miete zu verändern; zumal das, was er an dem Gebrauch

brauch der Sache verliert, ohnedies ihm
 nachgelassen werden muß. Mehr würde
 der Eigenthümer verlieren, wenn er einen
 vortheilhaften Verkauf seines Guts, oder
 wozu er aus dringenden Ursachen bewogen
 wird, versäumen sollte. Fast aus ähnlichen
 Gründen könnte man sagen: Seyrath vor
 Dienst. Aber so schlechtweg läßt sich jene
 Regel doch nicht aus Grundsätzen des streng-
 en Rechts herleiten. Es war Vertrag.
 Nun — wenn es als eine schon bekannte
 Regel bei jeder Miethe supponirt wird,
 macht es eine stillschweigende Bedingung
 aus; und ist insofern auch natürlichen Rech-
 tens. — Fälle kann es doch indessen geben,
 wo der Pächter mit Recht Schadenersatz for-
 dern darf. Gesezt einer hätte gewisse Län-
 dereyen auf 6 Jahre gemiethet. Die ersten
 Jahre war Miswachs. Er darf hoffen,
 daß er durch die andere ersetzt wird. Bei
 dem Pacht war schon hierauf gerechnet.
 Aber nach diesem Miswachs will der Guts-
 herr sein Gut verkaufen. Dies gienge nicht.
 Der Pächter hätte offenbaren Schaden.

In allen den obigen Regeln war die Rede nur
 vom strengen Recht. Was Konnivenz, was Billi-
 gkeit und Menschenliebe etwa hierbei entscheiden,
 ist was anders. Billigkeit erfordert oft, daß wir
 etwas von unserm strengen Recht nachlassen.



Rechtliche Vertragsfolgen.

Deben wurde schon als die allgemeine Folge eines jeden rechtmäßigen Vertrags die vollkommene Verbindlichkeit angeführt, den Vertrag zu erfüllen. Allgemein — war diese Verbindlichkeit — für und gegen alle Menschen ohne Unterscheid: wer es auch immer sey, mit dem man kontrahirt — Glaubiger oder Ungläubiger; Neger oder Weißer; Kezer oder Nichtkezer; Unjude oder Jude; Heide, Türke, Mogol oder Christ! Was aus der allgemeinen Menschennatur erkannt und gefolgert wird: das ist Recht für alle. Stand und Geschlecht, Volk und Sitten und Religion ändern nichts in der Natur.

Nur in manchem Betracht leiden jene Vertragsverhältnisse noch eine genauere Bestimmung und Modifikation.

Also

- 1) Wo fängt sich das Recht an? — Jeder Vertrag wirkt unmittelbar ein Recht: aber nur ein Recht, die Erfüllung des Vertrags in der bedungenen Weise zu fordern. War also der Vertrag durch eine gewisse Zeit oder Bedingung eingeschränkt: so hat man auch kein Recht vor dieser Zeit, oder früher, als jene Bedingung ihre Wirklichkeit erhalten, die Erfüllung zu fordern. Die erfüllende Verbindlichkeit fängt erst mit der bedungenen Zeit oder der Existenz der dabei festgesetzten Bedingung an. Fordern aber darf ich

ich doch, daß der andere die für möglich angenommene Bedingung nicht selbst unmöglich mache; oder außer Stand sich setze, hernach, wenn diese Bedingung auch wirklich existiren sollte, seine Zusage zu erfüllen.

- 2) Von was für Beschaffenheit ist es? — Unmittelbar erlange ich aus dem Vertrag ein Recht, von dem andern zu fordern, daß er den geschlossenen Vertrag erfülle, d. h. ein persönliches Recht: mittelbar aber doch auch, ein Recht auf die Sache selbst, insofern eine bestimmte Sache der Gegenstand des Vertrags war — also ein dingliches Recht. Ich darf fordern, daß der vorige Eigenthümer das von ihm erkaufte Haus mir übergebe. Aber wenn er nicht will, so darf ich auch (naturaliter) gewaltsam den Besitz davon selbst ergreifen. Nach natürlichem Recht ist die Sache nun mein. Was mein ist, darf ich nehmen. Die Tradition, als ein wesentliches Erfordernis des völligen Eigenthums, ist blos bürgerlichen Rechts. Der Vertrag — nicht die Uebergabe, macht nach der Natur, daß etwas nun mein wird.

- 3) Wie weit kann ein solches Recht auf einen Dritten sich erstrecken? — Ein Vertrag, den zwei Personen unter sich geschlossen haben, kann für einen Dritten auf keine Weise verbindlich seyn. Keinem andern kann dadurch an seinem Recht etwas genommen oder eine Verbindlichkeit aufgebürdet werden (*res inter alios acta*). Jeder hat die Pflicht,
Ni 2 keinen



keinen andern in seinen Rechten zu hindern oder zu stören. Also auch nicht in dem, was er durch Vertrag sich wohl erworben hat. Aber diese Pflicht entspringet nicht aus dem Vertrag, als Vertrag; sondern aus dem Begriff des Sinen. Weil es sein ist, darf nun niemand ihn stören. Wie es sein geworden — durch Vertrag oder sonst etwas? entscheidet hier nichts.



Vertragsbefreiung.

Auf mancherlei Weise können die Paciscenten von der durch Vertrag aufgenommenen Verbindlichkeit liberirt oder entbunden werden. Ueberhaupt aber muß eine solche Befreiung entweder unmittelbar eine Folge der gesetzlichen Disposition, oder einer vom andern Theil hinzukommenden Einwilligung seyn.

1) Das Gesetz spricht mich frei — in welchem Fall?

a) Der Nullitätsfall, wo der eingegangene Vertrag gleich von Anfang und an sich nichtig ist, und keine wahre Verbindlichkeit gründen konnte, gehört nicht eigentlich hierher. Wo nie keine Verbindlichkeit war, braucht es auch keiner Befreiung. Das Gesetz sagt nur, daß hier keine Verbindlichkeit statt finden könne. Eigentlich gehört dahin

b) Der Fall der unmöglich gewordenen Absicht oder Bedingung eines Vertrags. Das Gesetz

Gesetz fordert nichts unmögliches. Ein Vertrag kann daher nur so lange in seiner Gültigkeit bestehen, als dessen Erfüllung möglich bleibt. Der Tod macht dem Vertrag ein Ende, insofern derselbe auf eine gewisse Person eingeschränkt; nicht aber, wenn er den Besitz irgend einer Sache angeht (pactum reale) und darum auch für jeden folgenden Besitzer verbindlich war.

c) Die Umstände haben sich verändert: wäre eine zu vage Regel, wenn jeder sie brauchen dürfte, nach Belieben und seiner besondern Konvenienz dadurch von seinem Vertrag sich loszumachen. Ein Verlobter hat einem armen Mädchen die Ehe zugesagt, weil er kein reiches finden konnte. Nun aber weiß er eine vortheilhaftere Parthie zu treffen, und will jene verlassen. Die Umstände haben sich verändert: ist wahr. Aber reich oder arm — ist nichts Wesentliches zur Ehe. Nur wenn eine solche Veränderung vorgehet, die der Hauptsache ein wesentliches Hindernis setzen würde: dann gilt jener Grund. Eines von den Verlobten wird untüchtig zur Ehe, oder vor der Vollziehung zum Narren. Nun hat die Verlobung ein Ende. Mit Narren kann man doch nicht leben; oder ohne den Zweck der Ehe — ehelich werden.

d) Ein Vertrag hört von selbst auf (ipso jure) und bindet nicht mehr, wenn die gesetzte Zeit des Vertrags verflissen; z. B. ein Handelsvertrag auf 10 oder 20 Jahr; oder wenn



der bestimmte Zweck des Vertrags bereits seine Wirklichkeit erhalten hat. Nur kommt es darauf an, ob dieser bestimmte Zweck von beiden Theilen auch wirklich dafür anerkannt. Die vereinigte Niederländer hatten sich mit Frankreich gegen Spanien verbunden. Spanien trug den Holländern nachher die Unabhängigkeit an. Frankreich widersprach dem besondern Frieden. Für unsere Freiheit — sagten die Holländer, haben wir gestritten. Diesen Zweck haben wir erreicht. Die Allianz kann uns nicht länger binden. War dieser Zweck auch von Frankreich für den einzigen erkannt — Holland unabhängig zu machen?

II) Konsens — Lossagung, Verzicht, oder freiwilliger Nachlaß eines habenden Rechts befreiet den sonst verpflichteten Theil. Nichtgebrauch oder Entäußerung unseres Rechts, soweit es unser ist — kann niemand beleidigen. Wohl könnte jemand etwas, das ihm nun zustehet, das aber ein anderer nach ihm zu fordern gleichfalls schon berechtigt ist, vergeben wollen. Und dann würde es jenem zum Nachtheil und Schaden gereichen; weil das Recht des jezigen Besitzers nicht so weit sich erstreckt. Aber niemand kann mich zwingen, mein Recht als mein zu gebrauchen.

Also

1) Wenn der Vertrag nur dem einen ein Recht gab (einseitiger Vertrag), und dieser freiwillig sich seines Rechts begibt: so hört damit zugleich die Verbindlichkeit des andern, und folglich der Vertrag selbst auf.

2) Wenn

- 2) Wenn beide Kontrahenten — jeder ein Recht und jeder eine Verbindlichkeit auf sich genommen (Wechselvertrag): so muß es zwar jedem freigelassen werden, sein Recht zu gebrauchen oder nicht, aber keiner kann darum den andern zwingen, auch dem feintsigen zu entsagen. Der eine will das gemietete Haus nicht bewohnen: das darf er. Aber der andere behält sein Recht, die Zahlung zu fordern.
- 3) Natürlich ist es, daß der andere aber auch freiwillig sein Recht nachlassen, oder wenn jener das nicht leisten will, was er schuldig ist — er nun auch seine Schuldigkeit nicht erfüllen darf (*recedente uno a pacto, alteri quoque recedere licet.*).
- 4) Natürlich ist es überhaupt, daß jeder Vertrag eben so auch wieder aufhören könne, wie er entstanden ist. Er entstand durch wechselseitige Einwilligung. Warum sollte er nicht mit beider Kontrahenten gutem Willen wieder aufgehoben werden können? Doch leidet diese natürliche Freiheit im Staat aus weisen Ursachen einige Einschränkung, z. B. bei der Ehe. Durch solche freiwilligverwechselte Ehen würden offenbar nachtheilige Folgen und Unordnungen in der Societät zu besorgen seyn. Darum werden sie von der positiven Gesetzgebung nicht geduldet.



Von der Präskription.

Verjährung (praescriptio: usucapio) heißt diejenige Art, ein Eigenthum sich auf eine fremde Sache zu erwerben, wobei man blos auf einen langen und unwidersprochenen Besitz sich gründet. Die Hauptfrage hierbei ist: ob die Verjährung nur blos eine bürgerliche Konstitution, oder auch natürlichen Rechts sey? D. h. ob auch wirklich aus dem Naturrecht gültige Gründe sich anführen lassen, blos durch einen solchen Besitz ein Eigenthum auf eine fremde Sache zu erlangen? Für freie Völker, oder deren Repräsentanten, eine äußerst wichtige Frage! weil die unter ihnen vorkommende Streitigkeiten nicht aus bürgerlichen Verordnungen, sondern nach dem natürlichen Recht beurtheilt und entschieden werden müssen. — Wenn ein **undenklicher Besitz** (immemorialis possessio) einen so ununterbrochenen und langen Besitz einer Sache bezeichnet, wodurch jedem andern der Beweis seines Rechts, das er etwa an die Sache zu haben glaubt, unmöglich gemacht wird: dann freilich hat der Besitzer ein wohlgegründetes Eigenthum. Nun aber ist es nicht eigentlich eine Präskription. Er behauptet sein Recht an die Sache nicht als eine fremde Sache, sondern eben darum, weil es unerweislich ist, daß es eine fremde Sache sey. Denn woran niemand sein Eigenthum beweisen kann, das wird eben so angesehen, als ob es eine freie Sache sey. Das Recht muß dargethan werden können, wenn ich auf das, was der andere schon inne hat, einen Anspruch machen will. So lange dieser Beweis nicht geführt wird, bleibt dem Besitzer sein Recht aus der Okkupation.

Nun

Nun aber — ohne jene Bestimmung, und wenn das Eigenthum auf eine fremde Sache nur bloß auf den Besitz von irgend einer bestimmten Reihe von Jahren, etwa 40, 60, 100 Jahre, dergestalt gegründet wird, daß nach Verfluß dieser Zeit auch die klarste Beweise, die der andere für sein Recht zu führen vermag, als ungünstig verworfen werden sollten: so kann unmöglich nach Grundsätzen des Naturrechts die Präskription vertheidiget werden. Der Besitz, worin ein anderer von meinem wahren Eigenthum sich befunden hat — er dauere so lang er wolle, kann doch nimmermehr mein Recht mir nehmen, vorausgesetzt, daß ich es darthun und beweisen kann. Will man von dem Nichtgebrauch meines Eigenthums, das ich nun schon lange entbehrt; oder der Nichtäuserung meines Widerspruchs, nun gleich auf eine Verlassung schließen: so ist dieser Schluß übereilt. Tausend Umstände — unglückliche, unruhige Zeiten, allgemeine Verheerung, Krieg, Abwesenheit, oder sonst eine unvermeidliche Unwissenheit — können ja wohl einen Menschen an dem Gebrauch seines Eigenthums und der Verfolgung seiner Rechte hindern. Bei weitem folgt daraus noch nicht, daß er sein Recht aufgegeben habe.

In dem bürgerlichen Recht hat man die Verjährung aus besondern Ursachen eingeführt: um die Menschen desto aufmerkamer auf ihre Rechte zu machen, sich Nachlässigkeit zu warnen; und den Stoff zu vielen Zänkereien und Streitigkeiten — die durch die Länge der Zeit nur um desto verwickelter werden müßten, und deren Entscheidung oft mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde — dadurch unter den Menschen abzuschneiden.



Grotius gesteht doch selbst, daß die Verjährung nur ein bürgerliches Recht sey, und die Zeit an sich nach der Natur keinen rechtlichen Effekt hervorbringen könne: sucht aber gleichwohl aus dem nemlichen Gründen, um deren willen man sie in das bürgerliche Recht eingeführt hat, die Präskription auch zu einem stillschweigendgebilligten Völkerrecht zu qualificiren. Es würde eine Quelle zu beständigen Kriegen und Uneinigkeiten werden — sagt er, und jeden Besitz unsicher machen, wenn jedem es freistehen sollte, nach undenklichen Zeiten, noch dem andern das, was er hat, streitig zu machen. „Aber wie kann man eine rechtliche Wirkung — fragt er selbst, von dem Willen eines andern herleiten, wenn doch dieser seinen Willen nicht durch Zeichen genugsam ausgedrückt hat — durch Worte oder Fakta?“ und antwortet nun auch sich selbst: „zu solchen Faktis können aber auch Unterlassungen gehören. Wenn also jemand weiß, daß der andere etwas von dem Seinem besitzt, und eine so lange Zeit hingehen läßt, ohne zu widersprechen: so darf man hieraus eine Dereliktion vermuthen.“ Aber hat nicht jeder vielmehr die Vermuthung für sich, daß er sein Eigenthum erhalten wolle? — Gegen diese Vermuthung, sagt Grotius, gilt diese andere noch stärkere Vermuthung, daß ein jeder, dem es Ernst ist, etwas als sein zu erhalten, in so langer Zeit doch ein Zeichen von sich geben werde, daß es sein ist. Und weil diese Konjektur die öffentliche Sicherheit unterstützt, so scheinet sie darum auch von Völkern gebilliget zu seyn. Einem andern Einwurf — daß die Nachkommen, die etwa zu jener Zeit noch nicht existirt, doch daran nicht gebunden seyn konnten (*quia facta aliena nemini damnum adferre debent*): will Grotius damit

damit begegnen: „Wer noch nicht existirt, der habe naturaliter auch überall kein Recht. Wenn in den bürgerlichen Gesetzen etwa die Nachkommen schon als existent betrachtet und gleichsam vom Gesetz vertreten würden: so sey das eine bloße Fiktion. Auch müsse der besondere Vortheil dem allgemeineren — der Sicherstellung der Besitzungen und des Eigenthums nachstehen.“ Man siehet doch diesem ganzen Râsonnement das unbestimmte und gebrechliche bald an. Denn er macht doch selbst noch die Einschränkung: „es wäre dann, daß ganz offenkundige Ursachen sich angeben ließen, warum der Widerspruch nicht geäußert worden.“ Er gesteht auch selbst, daß die Bestimmung auf irgend eine gewisse Reihe von Jahren aus dem natürlichen Recht unmöglich genommen werden könne. Wenn aber die Frage sich nun nicht bestimmen läßt: Wie lange denn einer die fremde Sache besessen haben soll, damit sie sein Eigenthum werde? Und wenn die angenommene stillschweigende Billigung der Völker noch erst bewiesen werden muß: so beruhet jenes Grotianische Dogma denn doch auf schwachen und unzureichenden Gründen.



Erbfolgetheorie.

Eine andere merkwürdige Art, ein Eigenthum sich zu erwerben, ist die, wo man vermittelst eines vorhererlangten Rechts, erst nach dem Tode des vorigen Eigenthümers zu dessen wirklichem Besitz gelanget. Diesen Eintritt in ein fremdes Eigenthum nach des vorigen Besitzers Tode nennet man überhaupt **Succession**.

Grund-



Grunderklärungen.

Erbe. Erbschaft. Erbrecht.

Erbschaft bezeichnet den ganzen Inbegriff dessen, was wirklich in dem Eigenthum des Verstorbenen sich befunden hat, mit allem dem, was demselben anhängig ist, oder darauf ruhet. Also nicht blos die *res corporales*, sondern auch die damit verknüpfte, ihnen anhängige Rechte oder *qualitates morales*.

Erbrecht ist das ausschließende Recht, den Nachlaß des Verstorbenen sich zuzueignen, oder nun hiervon wirklich Besitz zu ergreifen. Eben diese Besitznehmung vollendet in der Person dessen, der das Recht zu erben hatte, das Eigenthum.

Erbe (*heres in actu primo*) heißt derjenige, dem das Erbrecht zustehet: und erst nach der wirklichen Antretung der Verlassenschaft (*aditio hereditatis*) wird er nun selbst wahrer Eigenthümer (*heres in actu secundo*).

Dreifaches Fundament

der Succession.

Ueberhaupt kann der Grund dieses ausschließenden Rechts auf eines andern Nachlaß entweder aus einem wirklichen Vertrag, oder einer blos natürlichen Ordnung, oder einer ausdrücklichen, obgleich nur einseitigen (noch unacceptirten) Willenserklärung des Erblassers hergenommen werden.

In

In Rücksicht auf das verschiedene Fundament ist nun auch die Erbfolge von dreierlei Art.

Vertragsuccession. Intestaterbfolge.
Testamentsfolge.

Erbvertrag.

Ein Vertrag, wodurch jemand auf den Fall seines Todes (in mortis eventum) einem andern ein ausschließendes Recht überlassen hat, in den Besitz seines Eigenthums und was ihm anhängig ist, wirklich einzutreten, wird ein **Erbvertrag** genennet, (*pactum hereditarium seu successorium*). Die Vernunft billiget einen solchen Erbvertrag sowohl, als jeden andern Vertrag; wenn er nur sonst alle die Erfordernisse eines gültigen und rechtmäßigen Vertrags an sich hat. Wenn derjenige, der ein volles Eigenthum über die Sache hatte, nun auch auf jede beliebige Weise darüber disponiren darf; warum sollte es dem Naturrecht nicht gemäß seyn, auch zum voraus in eventum mortis, auf eine vertragsmäßige Art einem andern ein ausschließendes Recht auf sein Eigenthum zu ertheilen? Und eben das ist ja die Natur des Erbvertrags.

Intestaterbfolge.

Intestaterbe heißt eben so viel, als gesetzlicher Erbe (*heres legitimus*). Für ihn braucht es weder Vertrag, noch Testament. Das Gesetz macht ihn zum Erben. Was für ein Gesetz? Das Gesetz der natürlichen Ordnung. Und wie? Vernünftig ist es doch immer zu supponiren, daß der Verstorbene denjenigen vorzüglich und am meisten geliebt, dem



den er nach der Natur und aus vernünftigen Beweggründen vor allen andern lieben sollte. Vernünftig ist diese Vermuthung, so lange sie nicht durch eine entgegengesetzte, ausdrückliche Deklaration aufgehoben und vernichtet wird. Aber die Verbindlichkeit einen zu lieben, führt auch immer nothwendiger Weise diese andere mit sich, nach Vermögen ihm zu helfen, sein Wohlsenn und seine Glückseligkeit zu vermehren. Und diese Verbindlichkeit steigt nach dem Grad der Liebe. Wem ich die größte und vorzüglichste Liebe schuldig bin; für dessen Wohlsenn bin ich auch in dem vorzüglichsten Grad zu sorgen schuldig. Und hieraus bildet sich die allgemeine Regel: Ich bin schuldig demjenigen mein Vermögen zuzuwenden, auf den Fall, wenn ich es selbst nicht mehr benutzen kann, den ich nach der natürlichen Ordnung und aus dringenden Bewegursachen vor allen andern lieben sollte — diesem nun und keinem andern.

In Anwendung auf die Succesion wird also folgender Satz das Fundament oder die beständige Regel der Intestaterbfolge:

Wenn der Defunktus nicht durch eine ausdrückliche Willenserklärung anders disponirt hat: so ist derjenige in Kraft des Gesetzes (ab intestato) Erbe, den er vor allen andern durch die Natur zu lieben verbunden war.

Nun kommt es auf die nähere Bestimmung an, woraus die Größe der Liebe hergenommen? und wie die Grade derselben vernünftiger Weise angegeben werden müssen? Hiervon unten!

Taci

Tacitus Geschichte beweiset es, daß schon in Frühen und sonst noch rohen Zeiten jene natürliche Ordnung, für Menschen von einem nicht sehr hohen Grad der Kultur, erkennbar und einleuchtend gewesen. Schon von den alten Teutschen, die um positive Gesetze sich wenig bekümmerten, lehrt er uns „Kinder erben ihre Eltern. Und wenn sie keine Kinder haben, so ist der nächste in der Verwandtschaft auch der nächste zum Erbe.“ *)

- *) *Heredes successoresque sui cuique liberi; & nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione: fratres, patrui, avunculi. De mor. Germ. C. XX.*



V e r m ä c h t n i s .

Eine einseitige, aber doch ausdrückliche Willenserklärung, wer nach unserm Tode unser Erbe seyn soll, heißt ein Testament. Und der, so auf diese Weise seinen Willen zu erkennen gibt — Testator. Einseitig (*nuda declaratio*), d. h. nicht vertragsmäßig ist jene Willenserklärung. Der Testator will dadurch nicht sich vollkommen verbinden, behält sich noch dabei die Freiheit vor, seinen Willen zu verändern, oder anders zu disponiren; und darum findet hier eine wirksame Acceptation nicht statt. Ausdrücklich aber muß die Erklärung seyn: weil sie gegen eine natürliche Vermuthung gelten soll, die der Intestaterbe für sich hatte. Wäre sie nicht ausdrücklich geschehen: nun wäre es dann auch nur Vermuthung. *Nil contra naturam præsumitur*. Bewiesen muß es seyn, was die Vermuthung des natürlichen aufheben soll.

Bei



Bei der Gültigkeit eines Testaments muß daher auf zwei Stücke gesehen werden: auf das **Wesen** und auf den **Beweis** des Testaments.

Zum **Wesen** oder zu der **innern Gültigkeit** eines Testaments wird erfordert:

- 1) Daß der **Testator** seiner völlig mächtig und überlegungsfähig gewesen, und daß er auch frei und ungezwungen gehandelt habe; denn sonst ist es eigentlich gar nicht für eine **Willenserklärung** zu achten.
- 2) Die **Sache**, worüber einer gültig testiren will, muß auch wirklich in seiner Gewalt gestanden haben, ihm zugehören. Was nicht mein ist, darüber kann ich nicht disponiren. Eine solche Disposition ist an sich nichtig.
- 3) Wesentlich bei einem Testament ist der **Act** selbst, wodurch nun eigentlich derjenige bestimmt wird, der als Erbe angesehen werden soll (*heredis institutio*). Sonst ist es ja kein Testament. Wenn ein Testament zwar verschiedene Legate enthielte, aber es wäre nicht darin ausgedrückt, wer denn eigentlich der Erbe seyn soll: so fehlt es an dem **Wesen**.

Ein Testament, das doch nicht das innere **Wesen** eines Testaments hat: ist kein Testament — ist null.

Die **äußere Gültigkeit** des Testaments beruht auf dem **Beweis**, daß nun wirklich auch diese Willenserklärung von dem defuncto geschehen sey. Dies nun ist **Faktum**. Fakta müssen durch Zeugen bewiesen werden. **Wie viel denn Zeugen?** Nach dem

dem vernünftigen Recht kann schon ein einziger Zeuge hinreichend seyn, wenn er völlige Glaubwürdigkeit für sich hat (*omni exceptione maior*). Sicherer ist es indessen immer, wenn doch wenigstens ein Paar Zeugen vorhanden sind. Im allgemeinen läßt sich hierüber nichts bestimmen.

Ungerecht wär es, wenn ein Testament, dem es am Beweis und der äußerlichen richtigen Form (*solemnitates externæ*) mangelt, nun dennoch wider diejenigen gelten sollte, welcher, der natürlichen Ordnung nach, hätte erben sollen. (*testamentum iniustum* im Gegensatz des *iustum*, d. i. was die ganze völlige Form der Sache hat: wie der Lateiner dies Wort auch sonst gebraucht, z. B. *iusta cæna*, eine förmliche Mahlzeit, oder *iustum matrimonium* &c.)

Zwei Fragen müssen bei dieser Lehre besonders erwogen werden:

- I) Kann ein Mensch vernünftiger Weise, nach dem reinen Recht der Natur, sich bewogen finden, zum Nachtheil seiner Intestaterben zu testiren?
- II) Kann auch durch ein Testament wirklich ein vollkommenes und ausschließendes Successionsrecht gegründet werden?

Ueber die erste Frage. — Den Intestaterben durch ein Testament von der Succession ausschließen, das heißt im allgemeinen Recht so viel als erbediren. Der Civilist schränkt die Enterbung auf die Entziehung des Pflichttheils (*legitima*) ein. Aber diese Bestimmung gehört nicht in das natürliche Recht. Der einzige vernünftige Grund, einen andern als den, der in der natürlichen

D Ordnung



Ordnung succediren sollte, zu seinem Erben zu ernennen — kann nur in einer Kollision der Liebe enthalten seyn. Die Liebe, die ich einem ordentlicher Weise schuldig gewesen wäre, muß mit einer noch größern Liebe, wozu ich gegen einen andern mich verbunden fühle, in Gegensatz gerathen. Die Liebe ist der Grund, warum ich jemand meine Güter zuwende, wenn ich sie doch selbst nicht weiter brauchen kann. Die Natur der Liebe aber ist nicht etwas so durchaus und schlechterdings nothwendiges. Wenn ein Sohn durch liebloses, ungehorsames, pflichtvergessenes Betragen sich des väterlichen Wohlgefallens, und derjenigen Liebe unwürdig macht, an die er ordentlicher Weise sonst einen Anspruch haben würde: nun ist der Fall, wo ein Vater wohl einem andern, der durch Treue und Wohlverhalten; durch Dienste und Ergebenheit diese Liebe besser verdient, auch mit Ausschließung seines Kindes, diesem nun vielmehr seine Güter zuzuwenden sich verpflichtet fühlen kann. Wenn eine solche Kollision nicht da ist, wenn es an einer rechtmäßigen Ursach der Enterbung fehlt: dann wär es ein pflichtloses Testament (*inofficiosum testamentum*). Auch das Römische Recht erlaubte einem Kinde, wenn es ohne gerechte Ursach enterbet worden war, gegen ein solches Testament ein Rechtsmittel zu ergreifen: nur mit Beibehaltung der den Eltern gebührenden Ehrerbietung. Der Römischen Feinheit schien es nicht angemessen, daß der Sohn in diesem Fall eine förmliche Klage

Klage anstelle: *querularem* sollt' er nur. Darum sollt' es nicht, wie sonst, *actio*; sondern nur *querela inofficiosi testamenti* heißen.

Ueber die zweite Frage. — Der wichtigste Punkt ist der: ob überhaupt die Lehre von den Testamenten auch *iuris naturalis* sey? d. h. ob nach Gründen des allgemeinen Rechts dadurch ein ausschließendes Successionsrecht gegründet werden könne? Vielen hat es geschienen, daß das natürliche Recht keine hinreichende Gründe hierzu enthalte. Sollte man nicht manches dabei übersehen haben? Erwäge man doch folgenden Schluß:

Entweder kann der Eigenthümer überhaupt ein solches Recht für einen andern gründen, das noch über sein Leben hinaus dauert: oder er kann es nicht. Kann er es — warum soll er nun nicht auch durch ein Testament, noch bei seinem Leben, ein ausschließendes Recht geben können, nach seinem Tode sein Eigenthum sich zuzueignen? Was er das eine mal doch kann, das kann er auch das andere: auf die eine, wie auf die andere Weise. Kann er es nicht: so müßte auch das Recht, das einer durch Kauf oder Schenkung u. von ihm erlanget, nur blos auf die Zeit seines Lebens sich erstrecken, und mit dem Tode dessen wieder aufhören, der dies Recht ihm gab. Wäre dies nicht allen angenommenen Principien zuwider?



Man kann sagen

Erstens. „Zwischen einer Schenkung oder einem andern Vertrag und einem Testament ist ein großer Unterscheid. Dort wird durch die Tradition schon das Eigenthum vollendet. Aber beim Testament ist noch keine Uebergabe geschehen.“

- U. a) Die Uebergabe macht es nicht aus. Zuerst kommt es auf das Recht hier an. Die Uebergabe ist nichtig, wenn ich kein Recht hatte. Machen man also nur die Frage erst aus: kann der Eigenthümer durch irgend eine Disposition einen rechtlichen Besitz für einen andern gründen, der auch über sein Leben hinausdauert? Kann er es in dem einen Fall, warum nicht in dem andern? b) Die Tradition ist nur bürgerlichen Rechts. Es scheint, man wollte damit jedem Eingriff in das fremde Eigenthum zuvorkommen. Wenn ich etwas von dem andern gekauft: nun soll ich warten, bis er es selbst aus der Verbindung mit seinem übrigen Eigenthum heraussetzt, d. h. mir es selbst übergeben hat. Nach der Natur kann die Tradition meinem Recht, das ich auf irgend eine Weise erlangt habe, nichts zusetzen, und nichts davon nehmen — sie mag geschehen seyn oder nicht. c) Auch bei dem Erbvertrag fehlt ja noch die unmittelbare Tradition. Der Eigenthümer bleibt, wie vorhin, noch in dem vollen Besitz und Genuß seines Eigenthums. Wenigstens also auch der Erbvertrag müßte aus den nemlichen Gründen nicht natürlichen Rechts seyn.

Zweites

Zweitens. „Es ist überall kein Modus denkbar, wie durch Testament jemand zu einem ausschließenden Besitz gelangen könne. Geben kann's der Todte ihm nun nicht, was er hinterläßt. Nehmen muß er es. Wenn nehmen gilt: so kann jeder andere auch zugreifen.“

A. Das folget ja nicht: was einer nehmen darf, darf auch der andere nehmen. Der Testamentserbe ergreift den Besitz vermöge des im Testament für ihn besonders und ausschließend gegründeten Rechts. Dies Recht hat ein anderer nicht. Und darum darf auch kein anderer sich daran vergreifen.

Drittens. „Aber woher soll er das Recht denn haben? Bei seinem Leben hat der Testator ihm kein Recht geben wollen. Nach seinem Tode kann er's ihm nicht geben.“ „Wer ein Testament macht, der verschenkt einen Vogel auf den Fall, daß er wird weggeschoßen seyn. (Höpsners Naturrecht S. 107.)“

A. Nicht so! Er gab ihm ein Recht; nur mit Vorbehalt, daß er es, so lang er leben würde, widerrufen könne. Er widerrief es nicht. Also bleibt dem andern sein Recht. Das Einseitige und Widerrufliche hindert nichts an dem Recht. Ein Recht kann ich immer auch einseitig für jeden gründen. Wenn ich an einen Kaufmann in Frankfurt Ordre stelle, einem Freunde, ohne daß dieser zuvor etwas davon weiß, einen Wechsel zu bezahlen: so darf dieser doch das Geld empfangen, und so bald er es erfährt, auch fordern. Aber ein

anderer darf es darum nicht. Und Herr Zöpfer bemerkt ja selbst, daß auch bei einem Erbvertrag der Vorbehalt der Wiedertuslichkeit statt finden könne.

Viertens. „Aber dies Recht ist denn doch nur (sagt der ehemalige Bischof **Gunnerus**) ein unvollkommenes Recht. Denn es ist auf Liebe gegründet. Ein anderer ist darum nicht ausgeschlossen. Jemand reicher für Arme ein Almosen hin: der Arme greifet darnach. Aber das gemliche Recht hat auch der andere. Es kommt nur darauf an, wer so glücklich ist, dem andern zuvor zu kommen. Ein unvollkommenes Recht ist darum kein ausschließendes Recht.“

U. Der Fall ist sehr ungleich. Dort reicher einer etwas hin, ohne zu bestimmen genau für wen? Nun freilich hat jeder ein Recht zuzugreifen. Setze man nur diese Bestimmung hinzu: der Wohlthäter bestimmt seine Gabe genau für diesen, und keinen andern. Nun darf doch kein anderer sich vordrängen. Ganz das ist der Fall des Testaments. Der Testator bestimmt es ja genau, wer Erbe seyn soll. Kein anderer hat nun das Recht, in den Besitz sich einzudringen. Ein unvollkommenes Recht war es für den Erben, in Beziehung auf den, der ihn zu seinem Erben gewählt. Aber in Beziehung auf andere, die ihn nun doch in seinem Recht nicht stören dürfen, wird es ein vollkommenes und ausschließendes Recht.

Fünftens. „Die Liebe ist doch in ihrer Natur etwas veränderliches. Es kann seyn, daß der Testas



Testator noch in ipso articulo mortis seine Gesinnung verändert. Wer will ein Erbrecht sicher darauf gründen? „

1. Es kann: ist es darum? Und dies kann, darf ich es einer vorhergegangenen, ausdrücklichen, unwiederrufenen, unwiderlegten Willenserklärung entgegensetzen? So lang es nicht bewiesen werden kann, daß er seine Gesinnung wirklich verändert habe, muß es bey dem doch bleiben, was er einmal deutlich erklärt hat.

Aus der Natur der Testamente läßt sich nun weiter folgendes schließen.

- 1) Ein Testament kann nicht nur in Beziehung auf das äußerliche Recht, ohne darum ungerecht zu seyn, sondern nach Umständen auch auf eine sehr billige Weise widerrufen werden. Umstände können eine neue Verbindlichkeit gründen, einen andern nun mehr zu lieben, als den, zu dessen Vortheil das Testament vorher errichtet wurde.
- 2) Eine Willenserklärung kann gültig seyn, sie mag blos mündlich oder schriftlich geschehen. Eben dies gilt auch von dem Testament. Daher: *testamentum scriptum vel nuncupativum*.
- 3) Wider die Absicht eines Testaments und seine Natur wär es, wenn man den eingesetzten Erben zwingen wollte, die Erbschaft anzutreten. Wohlthat soll es seyn. Jedem aber muß es freigelassen bleiben, ob er eine Wohlthat annehmen wolle oder nicht. Diese Erklärung, daß man nicht erben wolle,



wolle, heißt überhaupt *omissio hereditaria*. Bei den Römern war es hart. Nur Fremde durften eigentlich es ausschlagen, wenn sie wollten. Knechte und Kinder mußten erben. Daher — *heres necessarius*. In Ansehung der Kinder ward durch ein *Beneficium* des Prätors diese Strenge gemildert, und dem Sohn die Antretung der Erbschaft, wenn er sie nicht haben wollte, nachgelassen. Nur der Name mußte wegen der kindlichen Ehrerbietigkeit auch hier geändert werden. Statt dessen, daß der Fremde (*extraneus*) sagen durfte: *repudio hereditatem*; mußte der Sohn etwas höflicher sagen: *abstineo*. Daher die zwei Arten der Nichterbung: *repudiatio* und *abstentio*.

4) Der Testamentserbe, wie jeder andere, wenn er die Erbschaft angenommen hat, tritt auch zugleich in die derselben abhängige Rechte und Verbindlichkeiten. Denn diese machen gleichsam einen Theil oder Zuegehör der Erbschaft aus. Aber weiter könnte, nach vernünftigem Recht, der Erbe doch auch nicht verbunden werden, als die Erbschaft wirklich reicht. Denn wo die Erbschaft aufhört, da kann ich ihn nun auch nicht mehr als Erben betrachten. Das Römische Recht war strenger.

5) Ob einer, der das Recht von einem andern zu erben hatte, aber ehe als er zu dem wirklichen Besitz gelangte, verstarb — dies Erbrecht nun auf seine Erben fortpflanzen könne? (an *heres heredis heredi-*

hereditatem adire possit?) — muß daraus entschieden werden, worauf jenes Erbrecht gegründet war. War es schon durch eine natürliche Ordnung festgesetzt, so wird es auch nun in derselben Ordnung von einem auf den andern transmittirt. Der Sohn stirbt vor dem Vater. Nun treten seine Kinder an seiner Stelle in das Recht, von den Alten zu erben. Nicht so — wenn der Sohn keine Kinder hatte, sondern durch Testament einen Fremden zu seinem Erben eingesetzt. Beruhet das Erbrecht auf einem Vertrag, so muß auch der Vertrag entscheiden.



Kriegsrecht.

Wenn Streitigkeiten unter den Menschen durch keinen andern Weg beigelegt und geendigt werden können; dann ist im Stand der natürlichen Freiheit — Krieg, das einzige und äußerste Mittel.

Oekonomie.

- I. Krieg und Kampf: Anfall und Vertheidigung — Grundbegriffe.
- II. Gerechtigkeit des Krieges: unter einem zweifachen Gesichtspunkt.
 - a) In Ansehung der Ursachen des Krieges. Einziggerechte Ursach — Läsion.
 - b) In Ansehung der Art und Weise den Krieg zu führen.



III. Vertheidigungskrieg. — Vernünftige Absichten hierbei: Sicherheit und Entschädigung. Folgen und Annera von dem Recht der Vertheidigung. — Korrektionskrieg.

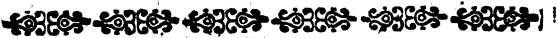
IV. Feindesrecht. — Besondere Befugnisse der kriegenden Theile.

1) Feind gegen Feind. Nun sind es Rechte

a) von der gemeinen und ordentlichen Art. In einer dreifachen Beziehung, auf der Feinde Eigenthum — Freiheit — und Leben. Daher: Eroberungsrecht; Recht gegen Gefangene — und Nothwehr (moderata inculpatæ tutelæ).

b) Von der außerordentlichen Art — gegen einen boshaften und ungerechten Feind: Extension der gewöhnlichen Rechte. Oder in besondern und außerordentlichen Fällen und Situationen: Stratagem.

2) Gegen Allirte und Neutrale. —



Kontroverse Rechte der Menschen.

In Ansehung der Streitigkeiten überhaupt können folgende Punkte erörtert werden:

Darf jede Handlung, wodurch etwa ein anderer ein Recht mir streitig macht, schon als Beleidigung und Feindschaft angesehen werden?

Wels



Welchem Theil liegt es ob, bei Streitigen Rechten, in zweifelhaften Fällen, den Beweis zu führen?

Was ist Rechtens in Ansehung der zu Beilegung einer Streitigkeit zu wählenden gültlichen Mittel?

Woraus müssen bei Ausgang der Streitigkeiten die rechtliche Sorderungen der beiden Theile gegeneinander bestimmt werden?

Bei dem ersten Punkt hat man darauf zu sehen, ob es etwa nur eine unwissentliche und unvorsätzliche Bestreitung unserer Rechte sey. Keinem Menschen darf man es verargen, so lang er in der Meinung ist, ein Recht zu haben — wenn er auch wirklich keines hat, daß er es nun auch zu betreiben sucht. Diese Freiheit müssen wir einem jeden lassen, seinen Einsichten gemäß zu handeln. Aber! wenn er nun keine Weisung und keine Vernunft annehmen wollte; gegen die klarste Beweise meines Rechts hartnäckig sich setzt; also nun mit Wissen und Vorwitz mich beunruhiget — dann erst wird es feindselige Handlung.

In Ansehung des zweiten Punktes muß überhaupt die allgemeine Regel gelten: wer die Präsumtion wider sich hat, der muß beweisen. Das Gewöhnliche und Natürliche, d. h. was keine besondere Umstände, Fakta oder Einverständnis voraussetzt, das muß vernünftiger Weise in zweifelhaften Fällen so lang vermuthet werden, bis das Gegentheil (das Hypothetische: ein besonderes Faktum Erfordernde) dargethan und bewiesen worden.

Also



Also

- a) Wer einen fremden Besitz anspricht, der muß beweisen. Denn er hat die Vermuthung wider sich. Das Gewöhnliche ist, daß dem etwas gehöre, der es besitzt.
- b) Wer Forderungen an den andern macht, die durch Fakta erst gegründet werden müßten, der muß auch diese Forderung erst beweisen. Denn das Natürliche ist, daß keiner an den andern besondere Forderungen zu machen habe. Das Faktum, welches vorausgehen mußte, eine solche Forderung zu gründen, muß bewiesen werden.
- c) Wenn hingegen eine solche Forderung erwiesen ist: und der andere behauptet sich davon wieder befreiet zu haben — so muß aus eben dem Grunde, weil jene Aufhebung oder Befreiung wieder durch ein anderes Faktum geschehen mußte, nun dieser den Beweis führen, der sie behauptet. Z. B. wenn ich ein Kapital an den andern fordere, muß ich beweisen. Sobald ich diesen Beweis geführt, und der andere sagt: es ist bezahlt — so liegt der Beweis auf ihm. Er nun muß dies neue Faktum, worauf die Befreiung beruhet, beweisen.
- d) Sehr praktisch ist hierbei die Frage: wenn über einen Vertrag gestritten wird, und der eine zwar das Faktum eingestehet, nicht anders aber, als unter einer angeblichen Bedingung, und der andere diese Bedingung läugnet — wer soll beweisen? — Die Bedingung ist doch nur eine Modifikation

tion des Faktum selbst, und gehört zu der Substanz dieses einzelnen Faktum. Ein Versprechen — rein oder bedingt, mit dieser Bedingung zusammen ist nur als ein Faktum zu betrachten. Ohne diese Modifikation ist es nicht dies Faktum. Die Regel der Präsumtion findet hier nicht statt, daß, wenn ein früheres Faktum von dem einem bewiesen worden, der andere nun das spätere, in soweit es jenem zuwider ist, beweisen müsse. Der Fall ist hier nicht so, als wenn einer seine Forderung bewiesen, und der andere nun die geschriebene Zahlung behauptet. Borgen und Zahlen sind zwei Fakta. Hat er das Borgen eingestanden, so muß er selbst nun das Zahlen, als ein neues und späteres Faktum, beweisen. Nicht so mit der Bedingung, die zu einem und dem nemlichen Faktum unmittelbar gehört. Wer ein Faktum zu beweisen hat, der muß es so beweisen, wie er es behauptet. Sonst — wenn jemand sagte: du bist mit dem andern über Geld gegangen und hast ihm unter Wegens sein Geld abgenommen: und dieser sagte, ich bin zwar über Geld mit ihm gegangen; aber sein Geld hab' ich ihm nicht abgenommen — müßte nun dieser beweisen. Wer einen Vertrag rein und ohne Bedingung behauptet, muß ihn auch rein und ohne Bedingung beweisen. Das Geständnis eines bedingten Vertrags kann nicht für einen Beweis des reinen Vertrags angesehen werden.

Zur



Zur Aufklärung des Dritten Punktes lassen sich folgende Bemerkungen machen :

- 1) Die Verschiedenheit der menschlichen Begriffe, Interesse und Leidenschaft können wohl auch sonst gute und einsichtsvolle Menschen bisweilen verhindern, den Charakter von Wahrheit und Recht in ihren eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen. Darum wird es rathsam auf Mittel zu denken, ihre Streitigkeiten etwa durch einen andern Weg, wenn die Partheien sich nicht unmittelbar darüber vereinigen können, beizulegen.
- 2) Nebst dem Loos ist es ein leichtes und bequemes Mittel, Gewaltthätigkeiten — die aus solchen Streithändeln entstehen könnten, zuvorkommen: wenn man die Untersuchung der streitigen Sache Schiedsrichtern überläßt; insofern hierzu billige, verständige, und beiden Theilen unverdächtige Personen, oder gemeinschaftliche Freunde gewählt werden. Kein Theil kann alsdann wegen seines Rechts Gefahr laufen. Es folgt auch daraus nicht, daß ein Schiedsrichter mehr Klugheit und Einsicht besitzen müsse, als etwa die Partheien selbst. Die Gelassenheit und Unpartheilichkeit setzt ihn aber allemal in den Stand, die Sache ruhiger und mehr nach der Wahrheit zu erwägen, als derjenige, den es zunächst selbst angeht.
- 3) Niemand kann gezwungen werden, so lang er im Stand der natürlichen Freiheit betrachtet wird, seine Rechte einem fremden Urtheil zu unterwerfen. Aber wenn man einmal wegen eines schiedsrichterlichen Ausspruchs

spruchs sich vereiniget hat: dann wird es eine nothwendige Pflicht, auch dabei sich zu beruhigen; es mag dieser Ausspruch für oder wider uns ausgefallen seyn.

- 4) Nur alsdenn würde man hierzu nicht verbunden seyn, wenn etwa von Seiten der Schiedsrichter Betrügereien, Bestechungen oder offenbare Partheilichkeit sich entdecken ließen. Dann dies wäre so ganz gegen die Absicht und gegen die Voraussetzung der Ehrlichkeit bei der Person, der wir unsere Rechte vertraut.
- 5) Menschen, welche auch den billigsten Vorschlägen zur Güte so schlechterdings kein Gehör geben wollen, und auf Gewalt beharren — verrathen dadurch immer lieblose und menschenfeindliche Gesinnungen und böse Absichten; weil die Vernunft doch nur auf den Fall uns zu gewaltthätigen Handlungen berechtiget, wo wir durch gültliche Wege nicht zu unserem Recht gelangen können.

Der vierte Punkt kann durch einige leichte Regeln näher bestimmt werden.

Erstens. Keiner von den streitenden Theilen darf seine Forderungen weiter treiben, als so weit der andere sich dabei schuldig gemacht hat. Für Unschuld und Ehrlichkeit kann niemand gestraft werden.

Zweitens. Wäre also ein Theil in dem Besitz einer Sache gewesen, die er nun bei Endigung der Streitigkeit zurückgeben muß; hätte aber überall mit Treue und Glauben
(bona



(bona fide) gehandelt: so kann der andere nun auch nicht mehr fordern, als blos die Zurückgabe dessen, was jener bisher von dem Seinem bebesen hatte.

Drittens. Wer auf eine verwegene Art, oder doch nicht schuldlos, dem andern seine Rechte streitig macht, oder seiner Schuldigkeit sich zu entziehen sucht, der muß nun auch dem andern von Rechtswegen Ersatz seines Schadens und seiner Kosten leisten.

Viertens. War es aber, daß beide Theile auf eine gewisse Art unschuldig in eine solche Streitigkeit verwickelt worden, oder keiner mehr Schuld als der andere hätte: dies würde der Fall einer rechtmäßigen Kompensation der Kosten und der Schäden seyn.



Grunderklärungen.

Kampf und Krieg — Jener bezeichnet jeden vorübergehenden feindlichen Akt: Dieser — eine unterhaltene, fortbauende Verfassung (status) unter den Menschen, wo eine feindliche Gewalt der andern entgegen gesetzt wird. *)

*) *Alios ad proelium ire videas: Catto ad bellum;*
d. i. die Catten gehen gefaßter, gerüsteter und bereiteter ins Feld. Man merket, daß sie einen fortgesetzten Krieg führen wollen: indes man denken sollte: die andere Germanische Völkerschaften zögen aus, nur um einmal sich veramzuschlagen. *TACIT. de mor. Germ. C. XXX.*

Beiden



Beiden ist der Friede entgegengesetzt — eine gewaltlose und ruhige Verfassung unter den Menschen, wo keiner, wenigstens äußerlich, dem andern Uebel zufüget, oder Uebel drohet.

Den Privatkriegen sind sowohl überhaupt die öffentliche Kriege — auch die, so zwar unter einer öffentlichen Auktorität, nicht aber gegen einen andern unabhängigen Staat, sondern z. B. gegen Rebellen geführt werden: als auch insbesondere die feierliche Völkerkriege entgegengesetzt.

Das Recht des Friedens und des Krieges, subjektivisch genommen, ist die Befugnis, mit andern Menschen einig und ruhig zu leben; oder diese andere — gewaltthätige Handlungen wider sie zu unternehmen. In der systematischen Bedeutung aber ist es die Sammlung der Geseze des Krieges und des Friedens; oder der Regeln, wornach Menschen im Krieg und Frieden ihr Verhalten gegen einander ordnen sollen. So wie Grotius sein Werk: *de iure belli & pacis* überschrieben hat.

Anfall und Vertheidigung — sind Beziehungsbegriffe. Einer weist auf den andern. Nicht jeder Angriff, auch nicht jede Vertheidigung ist von der gewaltsamen Art. Ein Schriftsteller wird angegriffen, indem man ihm allerlei Vorwürfe macht, gewisse Meinungen und Absichten anschuldiget, ihm Fehler und Irrthümer beileget: die der andere für ungerecht und ungegründet hält, und darum gegen solchen Tadel oder Beschuldigungen sich vertheidiget, d. h. das Unrichtige darin zu beweisen sucht. Anders mit den Waffen! Nun ist besonders von dem gewaltsamen Anfall und der gewaltsamen Vertheidigung die Rede. Wer sich wirksam beweiset dem



dem andern zu schaden, gewaltsam ihm Uebel zuzufügen: der greift ihn an. Dieser vertheidiget sich, indem er Mittel anwendet, das ihm gedrohte oder zugefügte Uebel gewaltsam von sich abzuhalten und zu entfernen.



Allgemeine Grundsätze einer rechtmäßigen Defension.

Erster Grundsatz.

Das Vertheidigungsrecht ist ein allgemeines, natürliches, unentwendbares Menschenrecht.

Die Vernunft gibt jedem das Recht, das, was ihm gehört, zu behaupten; für Schaden und Verderben sich zu verwahren; und wenn Uebel durch gewaltsame Mittel ihm gedroht oder zugefügt worden — auch durch gewaltsame Gegenmittel sie zu verhindern und abzuwenden. Dies Recht stimmt mit dem großen Gebot der Natur, das Sorge für seine eigene Glückseligkeit dem Menschen zur Pflicht macht — unmittelbar zusammen.

Zweiter Grundsatz.

Jede Vertheidigung sezet schon immer einen feindseligen Anfall — also Läsion voraus.

Nun aber — schon wirklich erlittene und gegenwärtige? oder auch bevorstehende, drohende,



de, auch zu befürchtende Läsion? Nothwendig ist es wohl nicht, zu warten, bis die Beleidigung und das Uebel uns wirklich zugefüget worden. Wider alle Klugheit wär es, immer den ersten Schlag wirklich abzuwarten. Oft würden wir uns dadurch einer zu großen Gefahr aussetzen; oft selbst der Gelegenheit und der Mittel zur Gegenwehr uns berauben: und am Ende vielleicht mit unserer Vertheidigung zu spät kommen. Schon eine bevorstehende Beleidigung (*lesio imminens*) kann zu einer gewaltsamen Abhaltung des Uebels berechtigen. Nur — die Imminenz einer solchen Läsion muß erweislich seyn. Nichtiger Argwohn; ungegründete, leere Vermuthung ist dazu nicht hinreichend. Sichere Data müssen doch schon da seyn. Eine geprüfte, wohlgegründete Probabilität muß in unzähligen Fällen das Verhalten des Menschen bestimmen. Sehr überwiegende Gründe, die ein feindseliges Unternehmen befürchten machen, berechtigen uns, auch wirksame Vertheidigungsmittel vorzulehren. Erwarte man die völlige Gewißheit, so lange es ohne zu große Gefahr für uns selbst geschehen kann! Eine benachbarte Macht setzt ihre Kriegesheere in guten Stand; die Festungen werden gebessert, die Magazine gefüllt. Man fürchtet Krieg. Aber gegen wen? Die Konjunkturen müssen dies lehren.

Dritter Grundsatz.

Meine Vertheidigung muß keinem dritten Unschuldigen zum Schaden gereichen.

Ich darf gegen den, der mich beleidiget — mich vertheidigen; aber darum nun nicht selbst einen andern Unschuldigen beleidigen. Warum soll der



Dritte unschuldig leiden, damit ich von einem Uebel, das ich leiden müßte, mich befreien könne? Aber in Kollision kann etwas recht werden, was ausser einem solchen Nothfall es nicht ist. Wenn das Uebel, das ich leiden würde, ungleich größer ist, als das, so ich um meiner Vertheidigung willen einem andern zufügen muß; wenn ich ihm das, was er leidet, vergüte; wenn es also für ihn kein wahrer Schade ist: dann darf ich freilich etwa auch eines fremden Eigenthums, z. B. einer unfeindlichen Forderung, so weit es die Vertheidigung nothwendig macht, mich bemächtigen. Aber für allen Schaden muß ich stehen. Diesen Dritten darf ich nun nicht, wegen des unmittelbar doch von mir herkommenden Schadens, an einen andern — an meinen Feind, als Urheber des Streits verweisen. Was gebe mich eure Streitigkeit an — sagt der Dritte. Ich will und kann nicht untersuchen und entscheiden, wer von euch Recht oder Unrecht hat. Aber Recht ist es — das weiß ich, daß niemand mich in dem Meinem störe. „Der Ursacher des Kriegs — der Aggressor muß für allen Schaden stehen.“ Ganz recht! Aber der Dritte ist doch nicht schuldig es auszumachen, wer nun der angreifende oder angegriffene Theil sey. Er hält sich unmittelbar an den, der ihm den Schaden zugesügt hat: und dieser halte sich auch, an wen er will, und an wen er sich zu halten berechtigt ist. Was anders wär es, wenn dieser Dritte selbst das Unrecht des angreifenden Theils erkannte, und seines Schadens halber an ihn sich halten wollte. Aber zwingen kann man ihn nun nicht, über Recht und Unrecht zwischen andern zu entscheiden; oder den Ersatz dessen, was er von dem einen gelitten hat — von dem andern zu fordern.

Dier-

Vierter Grundsatz.

Keine Vertheidigung kann jemand zur Härte und Grausamkeit berechtigen.

Eine rechtmäßige Vertheidigung hat ihre Grenzen; und muß — wenn sie rechtmäßig bleiben soll, auch inner, als dieser Grenzen geführt werden. Die Natur der Sache selbst bezeichnet die gesetzliche Grenzen der Defension. Wer sich vertheidiget, will nur Beleidigung von sich entfernen — nicht selbst beleidigen. Die Mittel müssen dem Zweck, wozu sie dienen sollen, angemessen seyn. Einem Uebel zufügen ohne Noth — schwerere und empfindlichere Uebel, als nöthig war sich in Sicherheit zu setzen, ist grausam und hart. Die Größe des bevorstehenden Uebels muß auch die Proportion der dagegen anzuwendenden Mittel bestimmen. Lächerlich wär es, mit einem Kindersteken gegen einen Pistolenschuß sich vertheidigen wollen. Aber wer würde auch den nicht verlachen und verachten, der einen, so mit einem Schneeball ihn zu werfen droht, sogleich mit dem bloßen Degen, auf Tod und Leben, verfolgen wollte? Ohne Noth dürfen wir keinen Menschen, auch unsern Feind nicht unglücklich machen: nicht muthwilliger Weise jemand übelthun. Und so kann der angegriffene Theil bisweilen selbst nachher Aggressor werden. Doch hat auch in manchen Fällen der angreifende Theil es sich selbst zuzurechnen, wenn der vertheidigende Theil über die Schnur hauet, und zu seiner Sicherheit Mittel anwendet, die nun nicht durchaus nöthig gewesen wären. Eine plötzliche, Affekterregende Ueberraschung, wobei dem andern nicht Zeit gelassen wird, mit stiller Ueberlegung alles abzuwägen, kann Ursach seyn, daß er nun weiter gehet, als er



bei ruhiger Prüfung würde gegangen seyn — und, als er gehen sollte.


Einzigallgemeines Fundament
 einer
gerechten Kriegsgewalt.

Die Gerechtigkeit des Krieges läßt sich aus einem zweifachen Gesichtspunkt betrachten: so wohl in Ansehung der Ursach des Krieges, als in Ansehung der Art und Weise des Verfahrens.

Krieg ist im Stande der natürlichen Freiheit, was in der bürgerlichen Gesellschaft — Klage und Proceß. Ganz die nemliche Geseze, worauf überhaupt die Gerechtigkeit des Krieges beruhet, müssen es auch seyn, woraus die Gerechtigkeit der bürgerlichen Aktion (Klage) im Allgemeinen zu beurtheilen ist. Und wie einer eine gerechte Sache haben kann, aber darum nicht recht hat, in der Art und Weise, wie er seinen Proceß und seine Klage führet: so könnte wohl auch der Krieg in der einen Hinsicht gerecht seyn, der es nicht in der andern ist.

In Ansehung der Kriegursachen unterscheide man zuerst die zwei Fragen: was ist rathsam? — und was ist gerecht? Rathsam ist nur das, wobei man etwas zu gewinnen hoffen darf. Es folget aber so wenig, daß ein Krieg darum gerecht — weil er rathsam ist: als daß er rathsam sey — weil er gerecht ist (*non omnis causa belli suasoria est iusta: neque omnis iusta causa est suasoria*).

Die



Die einzigerechte Ursach des Krieges ist Beleidigung, wirkliche, schon erlittene oder bevorstehende — mit Grund zu besorgende Beleidigung; jede Handlung, wodurch unsere vollkommene Rechte eingeschränkt und geschmälert werden; jedes Uebel, das wir als Folge eines unbefugten Verfahrens betrachten können. Da Krieg allemal mit Zwang verbunden ist; und alle unsere Zwangsrechte nicht weiter gehen, als bloß auf die Behauptung des Unfers: so ist überall keine andere gerechte Ursach des Krieges denkbar, als Störung in dem, was uns gehört, was wir zu genießen, zu besitzen, oder zu fordern berechtigt sind.

Offensiver und defensiver Krieg.

Eine Zweideutigkeit, die durch den unbestimmten Gebrauch dieser Namen eingeführt worden, muß vorerst bemerkt und gehoben werden. Ganz verschiedene Fragen sind es; wer hat zuerst beleidigt? — oder, wer hat die Waffen zuerst ergriffen? zuerst Gewalt geübt? Die Anwendung jener Benennungen ward dadurch zweideutig gemacht, weil man dabei mehr auf das eine oder das andere sahe. **Offensiv** heißt ein Krieg in der ersten Hinsicht — von Seiten des Beleidigenden. **Defensiv** — von Seiten des Beleidigten. In der letztern Betrachtung aber führt nun derjenige einen offensiven Krieg, der zuerst Gewalt angewendet, zuerst zu den Waffen gegriffen hat. Und einen defensiven Krieg nun der, so einer feindlichen Gewalt — Gewalt entgegenstellt — Nicht immer



aber ist das der beleidigende Theil, der den Anfang der Kriegsgewaltthätigkeiten macht! Er kann durch vorausgegangenes Unrecht dazu genöthigt werden.

Hieraus ist nun leicht zu erkennen,

- 1) Ein offensiver Krieg ist nicht in jeder Bedeutung ein ungerechter Krieg. Nur alsdann ist er es, wenn der, so ihn führt, der erste gewesen, der beleidiget hat.
- 2) Auch ein defensiver Krieg ist nicht in jeder Bedeutung ein gerechter Krieg. Nur alsdann ist er es, wenn der, so ihn führt, blos seine Rechte zu behaupten sucht, gegen Beleidigung sich schützt: wär es auch, daß er wegen feindseliger Absichten des andern mit wirklichen Gewaltthätigkeiten den Anfang gemacht.

Fragen kann man hier: ob ein Krieg wohl auch von beiden Seiten gerecht seyn könne? — Gerecht in Ansehung der Sache selbst kann er nicht seyn. Wenn zwei entgegengesetzte Partheien in der nemlichen Sache Recht haben könnten, so würde dies eben so viel heißen, als: Recht kann Unrecht seyn. Wohl aber nach einer subjektivischen Betrachtung wäre der Fall nicht unmöglich: insofern beide Theile in einem unschuldigen Irrthum wären, und jeder Theil ganz ehrlich die Meinung hätte, sein Recht zu behaupten.

Ein verabredeter Krieg — was soll das seyn? In einem gewissen Betracht setzt ein jeder Krieg eine gewisse Verabredung zum Grunde. Denn indem beide Theile einander erklären, durch keinen andern Weg, als durch die Waffen, ihre Streitigkeiten zu



zu entscheiden: so ist das nun eine Art von Einverständnis, wenigstens stillschweigender Verabredung. **Zweikampf** könnte besonders unter ganzen Völkerschaften ein verabredetes Mittel seyn, einen Krieg zu endigen, oder ihm zuvorzukommen. Beispiele finden sich bei Livius und andern. Man erinnere sich jenes in der altrömischen Geschichte so berühmten **Dreikampfs** der Curiatier und Horatier.

Vom Duell.

Zweikampf ist ein Ueberbleibsel der Barbarei und des Aberglaubens älterer Zeiten. Entweder suchte man seinen Ruhm nur einzig in den Waffen. Leibesstärke, Gewalt und überhaupt physische Talente wurden höher geschätzt als Tugend und moralische Eigenschaften. Oder man glaubte, Gott müsse in zweifelhaften Fällen auf eine außerordentliche Art zu erkennen geben, wer Recht und Unrecht habe. Darum rechnete man den Zweikampf unter die **Gottesgerichte**.

Mit der Grundverfassung der Staaten ist der Zweikampf ohnedies überall unverträglich. Duell ist eine Art gewaltthätiger Selbsthülfe. Nach den Grundgesetzen der bürgerlichen Verfassungen soll der Beleidigte den Richter suchen. Wer sich selbst Recht schafft, der greift dadurch in die Rechte der obern Schutzgewalt im Staat.

Nach sind Duelle an sich ein unschickliches Mittel, denjenigen Zweck zu erreichen, um deswillen sie am häufigsten unternommen werden. Man



will dadurch von schimpflichen Vorwürfen sich reinigen, und seine Ehre behaupten. Kann denn aber einer nicht ein besserer Schläger seyn, als der andere? beweiset dies etwas für die Güte seines Charakters? wird dadurch seine Ehre gerettet? werden damit jene Vorwürfe niedergelegt? Wenn es ein geringes ist, sein eigenes, oder das Leben eines andern in Gefahr zu setzen: der beweiset schon damit seine moralische Unvollkommenheit, und die üble Stimmung seines Herzens.

Die Fälle, wo das Duell noch entschuldiget oder gerechtfertiget werden könnte, möchten folgende seyn:

a) Im Stande der natürlichen Freiheit, wo kein Richter ist. Also auch überall, wo wir uns nicht unter dem Schutz einer bürgerlichen Obergewalt betrachten können. Z. B. wenn wir von Räubern angegriffen werden.

b) Wenn etwa ganze Staaten oder Völkerschaften ihre Streitigkeiten durch einzelne Personen, aus ihrem Mittel, mittelst eines Zweikampfs entscheiden ließen: um größerem Verderben ganzer Länder, Verheerung und Blutvergießen zuvorzukommen. Insofern kein anderes Mittel ihnen übrig gelassen wäre: dann könnte man es als ein notwendiges Uebel betrachten. Besser ist es, daß ein Individuum sein Leben lasse, als ein ganzes Volk der Verheerung Preis gegeben werde.

c) Die Gesetzgebung soll dafür sorgen, daß das herrschende und verderbliche Vorurtheil



theil — als ob der, so von einem andern herausgefordert wird und sich weigert zu schlagen — eine Beschimpfung auf sich lade, ausgerottet werde; und daß kein Unwerth, keine Verunehrung auf ihm liegen bleibe. Wenn das nicht ist: so kann man das Duell nicht so ganz für etwas unerlaubtes halten. Der Trieb zur Ehre liegt in der Natur des Menschen. Selbst das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft erfordert es, diese natürliche Empfindung zu unterhalten. Dem ehrlichen Mann liegt etwas daran — nicht den Namen des Niederträchtigen auf sich zu laden, oder einer öffentlichen Verachtung ausgesetzt zu seyn. Ehre ist ihm so lieb, als Leben.



Indemnisation.

Kurze Vorzeige.

1) Nöthige Grundbegriffe.

1) **Schade**: sowohl der allgemeinen, als der besondern und rechtlichen Bedeutung nach. Mancherlei Arten des Schadens: *damnum casuale — directum — positivum* &c.

2) **Schadenersatz** (Reparation). Nach einer zweifachen Betrachtung:

A) Von



A) Von Seiten des beschädigenden Subjekts: einfache oder qualificirte Reparation.

B) Von Seiten des zu vergütenden Uebels selbst.

a) In Ansehung der Qualität: Restitution und Satisfaktion.

b) In Ansehung der Quantität: proportionirt oder disproportionirt.

II) Indemnifikationsgesetze. —



Grunderklärungen.

Schaden nennet man überhaupt alles, was man von dem Seinem verliert: wie und wodurch auch immer ein solcher Verlust mag verursacht worden seyn. In der rechtlichen und besondern Bedeutung, für Injurien genommen, hat es immer eine Beziehung auf das freie Verhalten eines andern. Nun heißt Schade — jedes Uebel, das als Folge einer fremden, beleidigenden, oder doch unbefugten Handlung angesehen werden kann.

Also

- 1) Auch durch eine Verknüpfung unvorhergesehener, nicht in der Gewalt eines Menschen liegender Ursachen und Umstände kann



kann uns ein Schade wiederfahren (*damnum casuale*). Schade ist es doch immer, wenn das, was der Mensch als sein betrachten darf, auf irgend eine Weise verringert oder gemindert wird. Hagel schlägt meine Früchte oder Reben zu Grunde; eine Seuche grasirt unter meinen Herden. Ist Schade für mich.

- 2) Ein Mensch kann sich selbst schaden. Aber nun ist es Folge eigener, nicht einer fremden Handlung. Schade, nur in der allermeinen — nicht in jener rechtlichen Bedeutung. Er kann nun über keinen Menschen klagen.
- 3) Ein unvernünftiges Thier, oder ein Kind, oder ein Rasender kann mich beschädigen: aber nicht eigentlich beleidigen. Denn es fehlt an Moralität (*damnum non morale*). Wirkliche Injurien sind es nicht: doch wahrer Schade. Der andere hatte doch kein Recht mir übel zu thun, und Folge einer unbefugten Handlung war es immer.
- 4) Sittlich kann eine Handlung seyn, wenn sie schon nicht mit Vorsatz und Intention, sondern nur etwa aus Versehen oder durch Unachtsamkeit geschah. In dieser Absicht unterscheidet man *damnum culposum* (indirectum) und *dolosum* (directum).
- 5) Für Schaden oder Injurien darf man nun auch nicht rechnen, was ein verdientes, selbstverschuldetes Uebel ist. Z. B. das Uebel, so dem angreifenden Theil von dem andern bei rechtmäßiger Vertheidigung zugefügt wird.

6) Lo



6) Es gereicht mir doch zur Folge (bei **Grotius**: *in consequentiam venit*), sagt man wohl auch, wenn blos dadurch, daß ein anderer nun auch sein Recht gebraucht, uns etwas abgeht, das wir aber darum doch nicht als unser zu betrachten berechtiget waren. Ein Kaufmann, der in einer volkreichen Stadt bisher den Alleinhandel mit gewissen Waaren geführt, klaget nun, daß es ihm zum Präjudiz, zur Folge gereiche, wenn ein anderer auf eine rechtmäßige Art diese Waaren neben ihm führt. Oder bei einer Auktion wird ein Buch, das ich sonst wohlfeil bekommen hätte, von einem Liebhaber höher hinauf getrieben. Jeder darf bieten und geben, so viel er will. Sein Recht darf jeder brauchen. Dies ist keine Beleidigung für mich. Nur dann wär es Beleidigung, wenn es mir zum Troz, oder aus Bosheit geschähe. **Grotius** macht hiervon eine Anwendung auf den Indianischen Handel. „ Die Portugiesen, sagt er, können freilich die Indianische Waaren nicht mehr so wohlfeil kaufen, und so theuer geben, als sie wollen, wenn die Holländer nun auch den Weg nach Indien offen haben. Aber das ist Vortheil für die Welt. Beleidigung ist es doch für keinen Menschen. Gönne man den Holländern diese Freiheit um so ehe, weil es zum gemeinen Nutzen der Menschheit dient. „ Aber wenn diese Grundsätze wahr sind: würden sie nicht seit der veränderten Lage der Dinge auf eine andere Art, als **Grotius** es meinte, gegen den

den Holländischen Gewürzhandel sich anwenden lassen?

7) Ich kann etwas verlieren, das schon mein ist: *damnum privativum* (*lucrum cessans*). Einer hat Hofnung, eine vortheilhafte Seyrath zu treffen. Aber ein anderer Werber empfiehlt sich besser und führt die Braut heim. *Lucrum cessans* für jenen. **Schade** nun freilich in der allgemeinen Bedeutung. Verlohren hat er immer dabei. Aber nicht in der rechtlichen Bedeutung — nicht Beleidigung war es. Der andere that nicht mehr, als was er zu thun berechtigt war. Jeder andere darf doch auch ein Weib sich suchen, wie er es gern hätte. Anders — wenn der neue Freier etwa Verläumdungen oder unerlaubte Mittel hierzu gebraucht hätte, jenen zu verdrängen.

8) Ein Uebel kann aus dem andern entstehen. Ein Kaufmann wird nicht bezahlt — und kann nun wieder nicht bezahlen; verliert darüber seinen Kredit, wird im Einkauf seiner Waaren gehindert &c. Alle diese weitere Folgen sind wahrer Schade, weil sie alle doch zuletzt aus Beleidigung entspringen.

9) Der Umfang des obigen Begriffs ist überhaupt so gros, als der Umfang dessen, was er sein nennen kann. Sey es natürliches oder erworbenes Eigenthum — Schade an Ehre, Gesundheit, Leib, Gut oder Leben!

Den Schaden ersetzen heißt soviel als machen, daß die nachtheilige Folgen, die aus einer unrechtmäßigen Handlung dem andern erwachsen sind, wieder

der



der aufhören: oder machen, daß er sie nicht weiter empfinde.

In subjektiver Betrachtung ist der Schadensersatz entweder mit Imputation verbunden, oder nicht. Dort — qualificirte: hier einfache Reparation. Mit Imputation: wenn jemand auf eine freie, recht eigentlich beleidigende, oder doch schuld bare Weise dem andern einen solchen Schaden zugefügt. Ohne Imputation: wenn die Handlung, so dem andern zum Schaden gereichte, keine sittliche Handlung war.

In objektiver Rücksicht kommen zwei Fragen vor: wie wird der Ersatz geleistet? — und wie viel.

1) Wie nun? — Entweder wird genau das, was dem andern entzogen worden, oder woran er gelitten hat, zurückgegeben, oder ganz in den vorigen Zustand wieder hergestellt — Restitution. Oder es wird durch etwas anders vergütet — Satisfaction. Sey dies andere nun eine Sache von der nemlichen Art, von eben der Güte und Eigenschaft, oder von dem nemlichen Werth — ein Aequivalent. Es gibt Dinge, die an sich keiner Restitution fähig und insofern irreparabel sind. Z. B. Leben, Zerstümmung der Glieder, Virginität. 2c.

2) Wie viel? — Genau so viel als der Schade betrug: nun ist die Reparation proportionirt. Mehr? oder weniger? — beidemal unverhältnismäßig, disproportionirt.



Indem

Indemnificationsgesetz.

Erstes Gesetz.

Jeder Mensch hat ein natürliches Recht, seines erlittenen Schadens halber, Ersatz oder Vergütung an jedem andern zu suchen, der die Ursach davon ist.

Die Natur erlaubt und gebietet jedem Menschen, das Seine wider ungerechte Gewalt zu schützen. Ungerechte Gewalt ist es doch immer, die ich leide, wenn ein anderer mir, unverschuldeter Weise, Uebel thut: wär auch die Handlung von seiner Seite nicht moralisch, und insofern nicht eigentlich beleidigend. Moralität ist nicht der einzige Grund der Reparation; sondern überhaupt der Defekt des fremden Rechts. Habe der andere moralisch oder nicht moralisch gehandelt; ich fordere Ersatz — weil er nun doch kein Recht hatte, mir dies Uebel zuzufügen, und weil ich dies Uebel nicht zu leiden schuldig bin. Aber ich würde es so lang leiden und empfinden müssen, als es nicht gehoben wird. Und eben das ist der Zweck der Reparation: das zugefügte Uebel soll dadurch gutgemacht und gehoben werden. Noch vielmehr fordere ich diesen Ersatz, wenn der andere auf eine freie oder moralische Weise mich in dem Meinem gestört.

Zweites Gesetz.

Wer von dem andern beschädiget worden,
der ist Restitution zu fordern berechtigt,
insoweit sie möglich ist.

Jeder darf mit dem Seinem machen, was er will. Niemand kann ihn zwingen, für das, was sein ist, etwas anders anzunehmen, das Seine zu veräußern. Eben dieses Buch will ich nun wieder haben, das du mir genommen hast — ich will kein anderes: ist gerecht; insofern der andere ihm es wieder schaffen kann.

Drittes Gesetz.

Wenn aber die Restitution unmöglich wird,
dann tritt Genugthuung in deren Stelle.

Nur nichts unmögliches fordere man! Nimm den Werth oder etwas anderes dafür, das eben so gut, das hinreichend ist, deinen Verlust zu ersetzen — dir das Uebel nicht weiter empfinden zu lassen; weil ich nun jenes nicht wiedergeben, oder das geschehene nicht ungeschehen machen kann: ist auch gerecht. Und mehr kann der Beleidigte nun auch nicht fordern. Ein Nachbar hat dem andern sehr gute Spargel aus seinem Garten gestohlen. Die Spargel sind nun schon lange verzehrt und digerirt und egerirt. Diese nemliche Spargel wird er doch nicht wieder fordern. Aber andere von eben der guten Art und Eigenschaft darf er fordern, oder ihren Werth. Wende man es an auf den Fall der jungfräulichen Ehre. Das Größte, was ein geschändetes Mädchen verliert, ist — daß sie so leicht keinen Mann und keine Ver-
sorgung

sorgung bekommt. Wie wird dies Uebel gehoben? Der Schänder soll das Mädchen selbst zum Weibe nehmen, wenn er keine Frau noch hat: oder aussteuern soll er sie doch.

*) Seit dem ersten Gesetzgeber in Dänemark war es ein altes Recht: „Wer eine geschändet, der soll dieselbe auch heyrathen.“ Sollberg dänische Reichshistorie 1 Th. S. 47.

Viertes Gesetz.

Die Schadenreparation muß mit dem Schaden selbst in richtigem Verhältnis stehen.

Nicht zu wenig! denn so wird der Schade nicht gehoben. Nicht zu viel! Denn wozu? Schadlos soll der andere gestellt werden: gewinnen soll er nicht. Beides — zu viel und zu wenig, wäre gegen die Natur und den Zweck der Reparation. Was anders ist Reparation des Schadens: was anders Strafe. Ein muthwilliger Beleidiger könnte wohl, um seine Schadenfreude auch zu büßen — gestraft werden. Aber das gehört nun nicht zum Ersatz.

Fünftes Gesetz.

Der Beleidigte, wenn er mehr fordert, als der Schade beträgt, wird selbst zum Beleidiger.

Wer mehr haben will, als er verloren hat, der will reicher werden von dem Seinem des andern; will nun selbst dem andern etwas von dem Seinem entziehen; will etwas, das ihm nicht gehört. Jede ungerechte Forderung ist Läsion.



Sechstes Gesetz.

Wer auf eine freie Weise zu fremden Handlungen konkurriert, die einem andern zum Schaden gereichen, der muß auch für den Schaden stehen.

Handlungen, die jemand aus Antriebe und Befehl eines andern unternommen — auch sogar gewisse Handlungen unvernünftiger Thiere, insofern man durch Nachlässigkeit, oder auf eine vorsehzliche Weise sie veranlaßt — können nur dem, der Schuld daran hatte, von Rechtswegen zugerechnet werden: und der Beschädigte hat das Recht, seines erlittenen Schadens wegen, an ihn sich zu halten.

Siebentes Gesetz.

Auch wenn mehrere zusammen in einem ungetrennten Akt einen Schaden verursachen: darf der Beleidigte des ganzen Schadens halber, auf allen Fall, sich auch an einen halten.

In einem ungetrennten Akt: d. h. wenn es nicht genau bestimmt werden kann, was und wie viel zu dem Schaden jeder einzelne beigetragen hat (*damnum individuum, sive per actus individuos illatum*). Nicht ungerecht ist es, daß man in einem solchen Fall, wo man jeden einzelnen nun gewissermaßen, auch als Urheber des ganzen Schadens betrachten kann, sich auch des ganzen Schadens halber an einen halte. Einer muß für alle haften und alle für jeden (*quisque tenetur in solidum*). Man hält sich schlechtweg an den,
der

der zahlen kann, oder dessen man habhaft geworden ist. Anders — in dem Fall, wenn es ausgemacht werden kann, wie viel genau ein jeder zu dem Schaden beigetragen hat. So viel muß jeder an dem Ersaz nun tragen.



Prävention und Retorsion; Repressalien.

Folgen aus dem Vertheidigungsrecht!

Präveniren, heißt hier so viel, als durch einen thätigen Angriff den wirklichen Ausbruch feindlicher Absichten und die angedrohte Uebel aufzuhalten suchen. Also

- 1) setzt das **Zuvorkommen** immer eine bevorstehende — nicht aber blos eingebildete und geargwöhnte; sondern aus sichern Anzeigen, mit gutem Grunde wenigstens wahrscheinlich zu besorgende Läsion voraus.
- 2) Der **zuvorkommende Theil** kann also nicht eigentlich als der **angreifende Theil** betrachtet werden: indem er ja nur seine Rechte behauptet, wider Gewalt und Injurien sich zu schützen sucht.
- 3) Da einem jeden erlaubt seyn muß, die dienlichste und sicherste Mittel zu seiner Sicherheit anzuwenden; so ist auch **Prävention gerecht**; insofern man ohne zu große Gefahr den ersten Angriff nicht abwarten könnte.



- 4) Nur alsdann findet die Berufung auf das Präventionsrecht nicht statt, wenn die nemliche Absicht auch eben sowohl durch andere ungewaltsame Mittel erhalten werden könnte; oder derjenige, wider den man es gebraucht, hinreichende Versicherung stellt, und alle Besorgnis wegen eines bevorstehenden Ueberfalls auf eine genugsambefriedigende Weise aus dem Wege räumt.

Retorquiten, dem Sinn des Buchstabens nach genommen, und in der gemeinen Sprache heißt oft so viel, als Vorwürfe und Beschimpfungen auf den andern zurückschieben. **Du bist ein Schurk, ein Schelm, ein Dieb**; sagt der eine. **Bist selbst ein Dieb, ein Schelm, ein Schurk**: replicirt der andere. Von verständigen Menschen wird dies für etwas niederträchtiges und unschickliches gehalten. Dadurch kann meine Ehre nicht gerettet werden — wäre der andere dies alles auch. Der Weise würde sagen: beweise mir es. — Ueberhaupt kann man es nicht für vernünftig und für recht erkennen — gleiches mit gleichem zu vergelten. Daß jemand ruchlos und lasterhaft gehandelt: kann mich nicht berechtigen, eben so zu handeln, wie er. Welcher Tugendhafte würde bei einer solchen Sprache sich nicht entsetzen? Du hast mein Haus auf eine lasterhafte Weise besetzt; meine Gattin oder Tochter geschändet: ich will dir's wieder so machen. "

Indeß gibt es doch auch eine rechtliche Retorsion — **Kriegsretorsion**; oder auch ausser einem förmlichen Kriege — **Repressalien**. Repressalien gebrauchen, heißt soviel, als zu solchen Gewaltthätigkeiten schreiten, wovon der andere die nemliche Fol-

Folgen empfinden muß, die er uns oder andern, für deren Rechte wir uns verwenden, hat wiederfahren lassen: insofern dies das kürzeste Mittel ist, sich Gerechtigkeit zu verschaffen und den andern zu einem gerechten Betragen zu vermögen; z. B. wenn etwa eine gewisse Religionspartei auf eine ungerechte Art gekränkt wird, und der andern nun, um solche Bedrückungen abstellig zu machen, das nemliche wiederfährt.

Menschenliebe und Gerechtigkeit, die auch bei Beleidigungen immer die Grundregeln unseres Verhaltens bleiben müssen, geben dabei die Vorschrift an die Hand:

- a) Daß man, soviel möglich, der Unschuld schon, fremde Verbrechen nicht andere zu hart empfinden oder entgelten lasse, die gänzlich keinen Theil daran genommen.
- b) Daß dabei immer auf einen heilsamen Zweck — die Erhaltung menschlicher Rechte, und Abweh rung beleidigender Handlungen gesehen; nie aber dergleichen aus gesetzwidrigem Muthwillen, zur Sättigung blinder und zweckloser Rache, oder sträflicher Leidenschaften ausgeübt werde.



Unbestimmtes Recht des Beleidigten und A m n e s t i e.

Aus allem dem vorigen erhellet nun so viel, daß in Absicht auf die Vertheidigung und Entschädigung, im Allgemeinen, nicht mehr sich bestimmen



lasse, als daß der Beleidigte überhaupt die zu seiner Sicherheit und rechtlichen Befriedigung nothwendige und verhältnismäßige Mittel anzuwenden berechtigt sey. Nun aber für jeden einzelnen Fall — welches die proportionirte Mittel? und welches die Grenzen des Verfahrens sind, wodurch der Beleidigte sich Recht verschaffet? kann im Allgemeinen nicht bestimmt werden. Nach der Verschaffenheit der einzelnen Fälle muß diese Proportion und diese Grenzen erst genauer bestimmt und festgesetzt werden. Und insofern legt man dem Beleidigten ein **unbestimmtes Recht** (*jus infinitum*) gegen den Beleidiger bei. Aber glaube man darum nicht, als wäre der Beleidigte nun schlechtbin in seinem Betragen gegen einen Feind an keine Regel gebunden. Auch der ärgste Feind ist dennoch Mensch. Was die Menschenliebe von uns fordert, das muß auch gegen Feinde uns heilig seyn. Nie dürfen wir Elend ohne Noth vergrößern. Alles, was nicht zu den obigen Absichten nothwendig war — ist unerlaubt.

Amnestie — Vergessenheit, des vorhin uns zugefügten Uebels, ist nach der Natur der Sache ein Annexum der dafür geleisteten Reparation. Nicht in einem physischen Sinn nehme man es: als müßte man die erlittene Beleidigung so ganz vergessen, daß der Gedanke derselben in uns nicht wieder erneuert werde. Das können wir nicht immer. Die Association macht oft auf eine unwillkürliche Art einen solchen Gedanken von neuem in der Seele rege. Bei dem Anblick einer Person — wenn ich auch nicht wollte, fällt der Gedanke eines von ihr erlittenen Unrechts mir unwillkürlich wieder ein. Auch war, es in manchen Fällen der Klugheit
zum

zuwider. Merken muß ich es mir, wer mich beleidiget hat — um desto vorsichtiger auf die Zukunft zu seyn. Unrecht vergessen in dem moralischen Sinn, heißt so viel, als keinen Anlaß, keine Beweggründe daher nehmen, dem andern Uebel zu thun; und insofern das vergangene Unrecht eben so ansehen, als wenn es nicht geschehen wäre. Und wozu auch noch dem andern Uebel thun, nachdem man für das erlittene Uebel seine rechtliche Befriedigung erlangt hat? Der Gegensatz der Amnestie ist — Rache. Und diese ist darum auch schon dem äußerlichen Recht zuwider.

Korrektionskrieg.

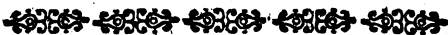
Wie sollen, keinen Menschen beleidigen; aber auch dafür sorgen, daß andere uns nicht beleidigen. Wir sind verbunden Frieden mit andern Menschen zu halten, aber auch dahin zu sehen, daß andere uns im Frieden lassen. Der vernünftige Zwel des Krieges kann daher nur dieser seyn, die Ursachen des Krieges — Beleidigungen, wegzuräumen, beizulegen und zu entfernen; Frieden zu gründen und wiederherzustellen. Aber! soll es nicht dem Menschen erlaubt seyn, auch ohne vorhergegangene Beleidigung, andere ungesittete, rohe und verwilderte Menschen, wenn es auf keine andere Weise geschehen kann, durch Gewalt und Krieg zu bessern, sie gescheider und vernünftiger zu machen, zu discipliniren und damit ihr eigenes Glück zu befördern? — Ein jedes Recht, sagt man, einen gewissen vernünftigen Zwel zu bewirken, gibt doch auch ein Recht, die hierzu nöthige Mittel anzuwenden. Jeder Mensch hat doch ein Recht den andern zu bessern



bessern und gescheider zu machen. Und wenn er das nicht anders, als auf eine gewaltsame Weise zu bewirken vermag: dann muß doch auch Gewalt und Krieg zur Besserung anderer für rechtmäßig gehalten werden. „ In diesem Râsonnement scheint viel Mißverstand zu liegen. Ein Recht kann ich wohl zu etwas haben: aber wie weit? Ich darf darum nicht jedes Mittel auf eine unbestimmte Art gebrauchen. Der Arme hat auch ein Recht von einem Reichen eine Gabe zu bitten: aber doch nicht mit Gewalt es ihm zu nehmen. Bessern darf man Menschen wohl, insoweit sie diese Besserung annehmen wollen. Besserung soll Wohlthat seyn, für sie selbst. Und, Wohlthat muß man nicht aufdringen. Gleichheit muß in der natürlichen Menschenverfassung das erste Grundgesetz bleiben. Niemand muß da sich zum Richter über den andern aufwerfen. Man will Menschen bekriegen, um sie zu bessern. Aber! was ist besser? Wer entscheidet? Meinungen, Grundsätze, Sitten, Verfassungen, Lebensart — halten wir oft nur darum für besser, weil es die unserige sind. Wenn andere sie nun nicht für besser erkennen: wer berechtigt uns, sie ihnen aufzuzwingen? Und erzwungene Besserung — ist denn das wohl wahre Besserung? Richtigere Grundsätze, geordnetere Neigungen, Aufklärung des Verstandes, Bildung des Herzens — dieses alles leidet ja keinen Zwang. Seinen Zustand zu vervollkommen ist Selbstpflicht für jeden Menschen. Nichterfüllung dieser Pflicht ist aber darum noch nicht Beleidigung für irgend einen andern. Niemand darf darum einem Uebel thun, Gewalt und Waffen gegen ihn brauchen, weil er nicht so gut, so weise und so glücklich werden will, als er es werden könnte. — Nach allen diesen Betrachtungen scheint

net

net ein solcher Besserungskrieg den Grundsätzen des allgemeinen Rechts zuwider zu seyn. (Eine weitere Ausführung siehe im Anhang.)



Feindesrecht.

Die besondere Befugnisse der Kriegsführenden Theile gegeneinander erstrecken sich mit gewissen Bestimmungen auf der Feinde Eigenthum, Freiheit und Leben.

Recht der Eroberung.

In Ansehung des feindlichen Eigenthums kommen besonders die Fragen vor:

Dürfen Feinde einander ihre Güter nehmen oder verderben?

Wie weit kann durch eine solche Kriegsgewalt (*occupatio bellica*) ein rechtliches Eigenthum gegründet werden?

Unter welcher Bestimmung findet eine gültige Veräußerung der gewaltsamerworbenen Güter statt?

Vom Ersten. — Ein Feind ist berechtigt, dem andern zu schaden, ihn zu schwächen, und so viel möglich — auffer Stand zu setzen, weiter zu beleidigen. Insoweit es zu dieser Absicht dienlich oder



oder nothwendig ist: muß es darum auch erlaubt seyn, seine Güter, seine Waffen, sein Geld, und miteins, alles das, was er wider uns zu Ausfüh-
 rung seiner feindlichen Absichten gebrauchen kann — ihm zu nehmen, unbrauchbar zu machen, oder sich dessen zu bemächtigen. Aber wird es darum mein? Darf ich es behalten? — mir zueignen?

Vom Zweiten. — Nur insoweit läßt sich das behaupten, als es zu den erlaubten Absichten des Krieges, also zu Befriedigung der rechtlichen Ansprüche des Beleidigten — zu seiner Entschädigung und seiner Sicherheit; und wenn der Fall von solcher Beschaffenheit wäre, wohl etwa auch zu einer verhältnismäßigen Strafe des Beleidigers erforderlich ist.

Vom Dritten. — Bei Veräußerungen muß man untersuchen: geschah sie noch während dem Kriege? oder nach schon geendigtem Kriege? Also — in dem letztern Fall, nach einer freiwilligen Abtretung dessen, dem es zuvor gehörte. Ist dies: nun kann es auf keine Weise demjenigen, der es an sich gekauft und erworben hat, von dem vorigen Eigenthümer wieder abgedrungen werden. Wollte dieser auch die Einwendung machen, daß er zu einem solchen Vertrag gezwungen worden sey: so müßte er sich doch nun an den halten, mit dem er ihn geschlossen; nicht aber an den, der, jener Erklärung zufolge, es ganz schuldlos an sich gebracht hat. Noch während dem Kriege? Nun kommt es erst darauf an: hatte die veräußerte Sache schon damals die Eigenschaft eines erkannten Eigenthums von dem, der sich ihrer bemächtigt hatte? oder hatte sie diese Eigenschaft noch nicht? Veräuße-
 rung

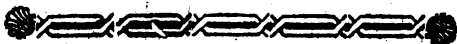
ung hängt also davon ab, ob die Sache damals mit Recht für dessen Eigenthum gehalten werden konnte, der sie veräußert hat. Dies ist der Fall der Rauber und Dieber, welche die von ihnen weggenommene Güter an sich handeln. Alles kommt hier darauf an; wie und wodurch etwas, das im Kriege gewonnen worden — die Qualität eines wirklich erkannten Eigenthums erlange? Die willkürliche Gebräuche und unter den Völkern angenommene Kriegs- und Handlungsgesetze müssen das meiste dabei entscheiden. In Ansehung der beweglichen Güter gilt es indeß für eine allgemeine Regel, daß die erbeutete Güter nur alsdann erst die Qualität eines erkannten Eigenthums an sich nehmen, wenn sie gehörig eingebracht worden, z. B. in Häfen; und derjenige, dem sie genommen worden, nun wahrscheinlich keine Hoffnung mehr hat, sie wieder zu erlangen. Insofern der andere Theil auf solchen Fall sich seines Rechts verziehen, oder nach den nemlichen Grundsätzen verfährt — und eben dadurch die Rechtmäßigkeit derselben auctorisirt: so kann der vorige Eigenthümer sie nun nicht mehr von dem zurückfordern, der sie auf eine unschuldige Art erworben hat. Ausser dem aber behält der Eigenthümer sein Vindikationsrecht. Und Grotius scheint ganz richtig dafür zu halten, daß alsdann der andere, der es erkaufte, es nun auch nicht erst wieder an seinen Verkäufer zurückgeben dürfe, um den dafür bezahlten Preis wieder zu bekommen; sondern daß der, in dessen Gewalt die Sache nun ist, zur Restitution verbunden sey.

Bisweilen wird nach besondern Kriegsgesetzen etwa bloß eine Zeit von 24 Stunden angenommen. Was der Feind einmal 24 Stunden



Stunden in seiner Gewalt gehabt, und während dieser Zeit nicht von dem andern ihm wieder abgenommen: das kann ein dritter, neutraler Staat von diesem nicht reklamiren, weil es ihm vorher zugehört: sondern es wird nun schon als ein Eigenthum des Feindes angesehen.

Anders verhält es sich in Ansehung der unbeweglichen Güter, oder ganzer Ländereien (*res soli*). Nicht jede Besitznehmung macht dies sogleich zu einem Eigenthum dessen, der sich davon Meister gemacht. Es kostet mehr, einen solchen Besitz zu behaupten; z. B. Festungen, Besatzungen. In Ansehung solcher unbeweglichen Güter kann auch ein Dritter nicht so leicht in Unwissenheit seyn, wem sie abgenommen worden, wem sie zuvor gehört. Und dies alles macht die Veräußerung oder den Ankauf derselben weit bedenklicher, so lang der Krieg noch dauert.



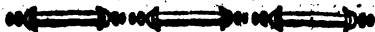
Recht gegen Gefangene.

Auch Siegerrecht hat seine Grenzen. In Ansehung des feierlichen Krieges war es bei den Römern vormals, wie bei andern heidnischen Völkern, erlaubt, alle Gefangene zu Sklaven zu machen. Und dies wurde für eine Art von Gelindigkeit und Schonung gehalten: weil man in der Meinung war, daß man Gefangene auch tödten dürfe. Unter christlichen Nationen hat man dies strenge Gesetz gemildert. Es schien nicht nothwendig, um einer größern Grausamkeit sich zu enthalten, an deren Stelle

Stelle etwa eine andere, obwohl geringere, auszuüben. Aus den Principien des Naturrechts lassen sich leicht folgende Bestimmungen herleiten:

- 1) Es ist erlaubt, sich der Person seines Feindes zu bemächtigen. Denn indem man ihn seiner Freiheit beraubt, wird er zugleich ausser Stand gesetzt, uns zu schaden. Das ist die Absicht des Krieges.
- 2) Alle Gewaltthätigkeiten gegen Gefangene, die nicht zu ihrer Verwahrung und Festhaltung erfordert werden, sind ungerecht. Ein Gefangener, der nun schon in der Gewalt des Siegers und wehrlos ist, kann eigentlich nicht mehr als Feind betrachtet werden. Also höret auch der Grund des feindlichen Verfahrens wider ihn auf.
- 3) Gefangene sind berechtigt, alles das von dem Ueberwinder zu fordern, was der Menschlichkeit, und dem unter den Menschen angenommenen Wohlstand gemäß ist. Jede unwürdige Begegnung, jede muthwillige Mishandlung, jede unnöthige Härte ist unmenschlich und grausam.
- 4) Der Sieger ist verbunden, die Gefangene mit allem nöthigen Unterhalt zu versorgen: Darf aber auch den Ersatz der darauf verwandten Kosten wieder fordern.
- 5) Das Recht, die Gefangenschaft fort dauern zu lassen, währet nur so lange, bis dem Beleidigten eine rechtliche Genugthuung geleistet worden.
- 6) Gleiches Recht gilt auch in Ansehung der Geiseln.

Mode.



Moderamen inculpata tutelâ.

Einem Feind darf man tödten; aber doch immer mit der nothwendigen Einschränkung: insoweit es eine Folge unserer Vertheidigung ist. Dies Recht läßt sich sowohl in als ausser dem Kampf betrachten.

- 1) In dem wirklichen Kampf hat jeder das Recht, sein Leben wider einen gewaltsamen Angriff auch mit Tödtung seines Feindes zu beschützen. Nun ist Nothwehr.
- 2) Ausser dem wirklichen Kampf gilt dies nemliche Recht überall, wo eine lebengesährliche Nachstellung mit Grund zu besorgen ist. Also
 - a) In dem Fall, wenn man gewisse Wissenschaft davon hat, daß der andere darauf umgehe, uns selbst des Lebens zu berauben. Nun ist es eine erlaubte Prävention: insofern kein anderes Mittel unserer Rettung übrig war.
 - b) Aber auch in dem Fall, wo man nicht mit Gewißheit wissen kann, wie weit eigentlich des andern Absicht gehen möchte: unser Leben aber gleichwohl durch einen solchen Ueberfall offenbar in Gefahr gesetzt würde. Dies ist der Fall des nächtlichen Diebes. Daher die Geseze zwischen dem *furt nocturno* und *diurno* mit Recht einen Unterscheid machen.

Aus:

Ausgedehnteres Recht gegen boshafte und hartnäckige Beleidiger.

In Ansehung tückischer, muthwilliger und boshafter Feinde, leiden die Rechte des Beleidigten noch einige Erweiterung.

Erstens. Der Betridigte selbst darf gegen einen solchen Feind wohl auch weiter gehen als sonst. Wer seinen Angriff wiederholt, nur immer auf Ränke ausgeht, immer Gelegenheit sucht, den andern in Noth und Schaden zu setzen: der berechtigt ihn, nun auch seine Sicherheit um so mehr zu befestigen, und durch desto ernsthaftere und wirksamere Mittel ihm die Gelegenheit und das Vermögen zu Ausführung boshafter Absichten abzuschneiden.

Zweitens. Auch das ganze System — eine Gesellschaft, ein Staat hat gegen solche muthwillige und arglistige Menschen gewisse besondere Rechte. Dem ganzen System ist daran gelegen, daß solchent Muthwillen und Frevel gesteuert, und andere gewarnt und abgeschreckt werden, die Gesellschaft nicht auf eine ähnliche Weise zu benutzüßigen. In dieser Betrachtung ist die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Strafen gegründet. Nicht jede Wiedererzeugung des Schadens ist mit einer eigentlichen Zulrechnung, also auch nicht mit Strafe verbündet. Alsdann aber kann auch Strafe rechtmäßig seyn, wenn einer den andern muthwilliger und boshafter Weise kränket und beleidiget. Das Maas der Strafe muß nach der Beschaffenheit des boshaften

H
D

Vergebens und nach dem Grad der daraus entstehenden Unsicherheit und der zu Verhütung solcher Uebel eintretenden Nothwendigkeit bestimmt werden. Je größer die Bosheit: um so mehr auch die Strafe.



Strategem.

Außerordentliche Lagen und Umstände können auch wohl den kriegsführenden Theilen gewisse außerordentliche Befugnisse gestatten. Allerlei Arten von Kriegsgelst lassen sich hierher rechnen. Merke man hierbei folgendes an:

- 1) Zu dem Wesen eines förmlichen, ordnungsmäßigen Krieges gehört eine offenkundige und rechtmäßige Gewalt. Krieg, besonders Völkerring — muß etwas feierliches und öffentliches seyn. Und eben dadurch unterscheidet er sich von allen heimlichen, unbefugten Gewaltthätigkeiten, einzelner Individuen, oder ganzer Kotten, welche die gemeine Ruhe stören, und die Sicherheit des menschlichen Geschlechts unterbrechen.
- 2) In diesem Betracht haben gesittete Völker, durch stillschweigendes Einverständnis alle jene heimliche und schädliche Künste, deren sich Barbaren, Mordbrenner und Räuber zu bedienen pflegen — als Meuchelmord, Verrätherei, Vergiftung der Wasser und der Flüsse zc. für unerlaubte, die Heiligkeit der Geseze des Krieges entehrende Handlungen anerkannt: und überall nach verbesser:

besserten Grundsätzen, Gerechtigkeit und Menschenliebe — so weit diese mit der Natur und den Absichten des Krieges bestehen kann, zur Grundregel des feindlichen Verhaltens angenommen.

- 3) Ob und wie weit es demnach unter Feinden eine erlaubte Kriegerlist geben könne? ist eine andere Frage. Man versteht unter List entweder nur eine bloße Zurückhaltung unserer Absichten; wo wir nur überhaupt das etwa dem Feind verbergen, nicht merken lassen, dessen Wissenschaft ihm vortheilhaft werden könnte (*dissimulatio; dolus in actu negativo*). Ein Kommandant läßt nicht wissen, wie stark seine Mannschafe und sein Vorrath sey. Die Römer warfen noch Brod aus dem Kapitol zu den Galliern herunter, um ihren Mangel zu verbergen. Oder man versteht darunter gewisse verstellte Handlungen, dadurch der Feind in seinen Maasregeln sich irre machen läßt. 3. B. eine verstellte Flucht oder Attacke, verstellter Marsch ic. oder auch verstellte Reden — zumal solche, die nicht unmittelbar an den Feind selbst gerichtet sind: 3. B. allerlei falsche Nachrichten, oder ausgestreute Gerüchte (*dolus in actu positivo: in rebus vel verbis*). Da bei der Expedition des Prinz Wilhelms von Oranien gegen Jakob II. die Schiffe dieses Prinzen anfänglich durch Sturm gelitten hatten, so wurde in öffentlichen Blättern ausgestreut: Die Expedition wäre bis aufs folgende

Jahr verschoben. Der König würde sicher. Und in kurzem war der Prinz wieder da. — Nach allen jenen Bedeutungen kann Kriegeslist, wenn Feinde sich deren gegen einander zu ihrem Vortheil bedienen, nicht schlechtthin für etwas unerlaubtes angesehen werden.

4) Nie aber muß List und Verstellung in irgend solche Geschäfte sich mischen, wo die kriegende Theile miteinander in Handlung treten: entweder ihre Streitigkeiten beizulegen, oder andere heilsame Absichten ins Werk zu richten. Z. B. Waffenstillstand, Auswechslung und Versorgung der Gefangenen, Kapitulationen, Friedensverträge zc. Jeder Theil verpflichtet sich schon stillschweigend hierbei — wahrhaft, treu und redlich mit dem andern zu handeln. Und ohne diese Treue würden jene heilsame Geschäfte nicht berichtigt werden können.

5) Daß ein Feind von der Verbindlichkeit vorhergegangener Verträge gegen den andern befreiet werde, muß mit der Einschränkung verstanden werden: wenn der andere ungerrecht handelt, wenn er den Vertrag selbst zerreiſt oder vernichtet. Nie aber müssen die Rechte eines Dritten dabei leiden. Auch darf eine etwa bei andern Gelegenheiten bewiesene Treulosigkeit eines Feindes nicht zum Vorwand ungerechter Handlungen angeführt werden. Darum, weil einer etwa auch selbst betrogen hat, muß ich nun ihn nicht

nicht wieder betrügen. Eine Treulosigkeit kann die andere nicht rechtfertigen.

6) Verträge die währenden Krieges oder bei dessen Endigung geschlossen werden, leiden durchaus keine Ausflucht wegen Gewalt und Furcht, wodurch man etwa dazu gezwungen worden sey. Kriegsgewalt ist erlaubte Gewalt. Und wenn jener Vorwand gelten dürfte; so würde hierdurch noch das einzige Mittel, verderbliche Kriege zu endigen, gehindert und aufgehoben. Ganz außerordentliche und enorme Ungerechtigkeiten müßten dabei ausgeübet worden seyn, wenn jene Einwendung noch einige Wichtigkeit haben sollte.



Grundsätze der Neutralität.

Über was ist nun Rechtens gegen Allirte des Feindes — und Neutrale?

Allirte sind diejenigen, so Parthei mit dem einem gegen den andern machen — Theilnehmer, Anhänger und Gehülfsen des Feindes; und stehen daher mit dem Feind für einen Mann.

Neutrale sind solche, die für keine Parthei sich erklären: also weder Freunde, noch Feinde von dem einem, noch von dem andern.



Unmittelbar schon aus diesen Begriffen folgen zwei allgemeine Regeln.

Die erste. **Alles, was Recht ist gegen einen Feind, das ist auch Recht gegen Allirte des Feindes.**

Die zweite. **Was NUR gegen einen Feind erlaubt ist, das ist gegen Neutrale nicht erlaubt.**

Die bestimmtere Grundsätze von der Neutralität lassen sich dem Wesentlicheren nach dahin zusammenfassen.

1) Einem jeden muß es frei stehen, fremde Hülfe zu suchen; oder nach eigener Einsicht, der Sache eines andern, wenn er sie für gerecht erkennet, sich anzunehmen. Aber keiner darf wider seinen Willen gezwungen werden, in fremde Streitigkeiten sich zu mischen — über Recht oder Unrecht zu entscheiden; oder die Neutralität zu verlassen. Ausnahme war es

a) Wenn durch vorübergehende Verträge schon eine Verbindlichkeit zur Hülfsleistung festgesetzt worden ist.

b) Wenn

- b) Wenn der eine oder andere Theil hinreichenden Grund zu glauben hätte, daß man ihn durch eine verstellte Neutralität nur täuschen wolle, um hernach mit desto größerem Nachdruck wider ihn agiren zu können. Dann kann man einen zwingen, seine Meinung zu sagen, um in Zeiten hiernach seine Maasregeln nehmen zu können.
- 2) Bei einer genauen Neutralität muß eine völlige Gleichheit der Gesinnungen bewiesen werden. Niemandem Theil darf etwas zugestanden oder verweigert werden, was nicht dem andern auf die nemliche Art wiederfährt: ausser insofern etwa durch vorhergegangene Verträge schon vor dem Kriege einem oder dem andern besondere Vortheile zugestanden worden — wenn diese nur nicht dem andern zum Schaden gereichen, nichts wider ihn enthalten.
- 3) Neutrale müssen in dem Genuß aller unschuldiger — den kriegsführenden Theilen unschädlicher Vortheile ungestört gelassen werden. Sie sind ja nicht Feinde. Warum also der Vortheile, die sie unschuldig genießen könnten, sie berauben?

4) Pflichten der Liebe und Menschlichkeit, welche gegen die Unterthanen eines feindlichen Staats, der einen oder andern feindlichen Parthei — Flüchtige, Verwundete ꝛc. von Neutralen ausgeübet werden, können nicht als eine Verletzung der Neutralität angesehen werden. Kein Theil verliert etwas dabei. Partheiligkeit ist es nun auch nicht, was dem einem, wie dem andern wiederfährt,



Natur.

**Natürliches
Gesellschaftsrecht.**

Gradus plures sunt *societatis hominum*. Ut enim ab illa discedatur infinitate: propior est eiusdem gentis, nationis, linguæ; qua maxime homines coniunguntur. Interius etiam est, eiusdem esse civitatis. Nam quum sit hoc natura commune omnium animantium, ut habeant libidinem procreandi: prima societas in ipso est *coniugio*: proxima in *liberis*. Deinde una *domus*; communia omnia. Id autem est principium *urbis*, & quasi *seminarium reipublicæ*. — — Sed quum omnia ratione animoque lustraveris: omnium societatum nulla est gratior, nulla carior, quam ea, quæ cum *republica* est unicuique nostrum. Cari sunt parentes: cari liberi, propinqui, familiares. Sed *omnes omnium caritates patria una complexa est*: pro qua quis bonus dubitet mortem optetere, si ei sit profuturus?

CICERO *de offic.* L. I. 53. 57.



Socialrecht.

Das natürliche Gesellschaftsrecht ist eine Anwendung der natürlichen Menschenrechte auf die engere Verbindungen unter den Menschen, so weit der Begriff der Gesellschaft uns führt. Also

- 1) Die Sätze, die das eigentliche Gesellschaftsrecht ausmachen, sind nur genauere Bestimmungen dessen, was das natürliche Recht überhaupt uns lehrt.
- 2) Diese Bestimmungen müssen in dem natürlichen Gesellschaftsrecht blos und allein aus der Natur und dem Begriff der inneren und wesentlichen Beschaffenheit jeder solchen gesellschaftlichen Verbindung hervorgeleitet werden.
- 3) Nach einer zweifachen Beziehung, entweder auf diejenige, welche in der Gesellschaft selbst begriffen sind, oder auf andere, die nicht zur Gesellschaft gehören, läßt sich das einheimische (innere) und das auswärtige (äußere) Gesellschaftsrecht unterscheiden.

Zuerst muß die Natur der Societas überhaupt untersucht, und die aus ihrem Wesen entspringende allgemeine Verhältnisse festgesetzt: dann aber

aber jene allgemeinere Socialprincipien auf die besondere Gattungen der Gesellschaft, unter ihrem bestimmtem Charakter übergeführt und angewendet werden,

Daher

Allgemeines Gesellschaftsrecht: Notionen und Grundsätze von der allgemeinen Natur der Societät.

Besonderes Gesellschaftsrecht: die Verknüpfung der besondern Rechte, nach dem Unterscheid der mancherlei Gesellschaftsklassen.

Allgemeines Gesellschaftsrecht.

D i s p o s i t i o n.

Ueberhaupt müssen zuerst folgende Punkte genau entwickelt und berichtigt werden.

I) Allgemeiner Begriff von der Societät — und Folgen aus dem Begriff.

II) Allgemeiner Maaßstab der gesellschaftlichen Verhältnisse: gemeines Wohl der Societät (Salus publica).

III) Fundamentalgesetz des iuris socialis: und genauere Bestimmungen, das Verhältnis zwischen dem gemeinen Besten des Systems und dem Privatwohl (salus privata) der einzelnen Glieder festzusetzen.

IV) Ges

IV) Gesellschaftliches Vertheidigungsrecht — nach einer zweifachen Beziehung: auf Einheimische — die zur Societät gehörige Glieder selbst; und auf Auswärtige.

V) Gattungen der Societäten. lassen sich bestimmen —

- 1) Aus dem verschiedenen Rechtsfundament: freiwillige oder notwendige Societät.
- 2) Aus der Extension der gesellschaftlichen Rechte: gleiche oder ungleiche Societät. Allgemeine Regel gleicher Gesellschaften — Majorität. Grundcharakter der ungleichen Gesellschaft — eine gebietende Obergewalt (imperium).
- 3) Aus der Dauer der gesellschaftlichen Verpflichtung: immerwährende oder temporäre Societät.
- 4) Aus ihrer innern Konstitution. Nun sind es einfache oder zusammengesetzte: und diese kleinere oder größere Gesellschaften.

VI) Strafrecht — ob eine Folge der Ungleichheit und Superiorität?

Natur und Wesen der Societät.

Alles kommt vorerst auf den Begriff von der Gesellschaft an.

lege man folgendes Raisonnement hierbei zum Grunde. Bei einem geringen Nachdenken über die



die menschliche Angelegenheiten und die Mittel ihrer Glückseligkeit lehret uns gar bald die Vernunft, daß der einsame und abgesonderte Zustand der Menschen zu Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohls seyns, zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse, zu Vermehrung ihrer Bequemlichkeiten und Genießungen, zur Abhaltung drohender Gefahren, zur Ausbildung und Uebung ihrer Kräfte und Fähigkeiten, zu Ausführung edler und gemeinnütziger Absichten, zu Vollendung großer und mühsamer Werke, zur Aufmunterung des Fleißes und der Geschäftigkeit, zur Unterhaltung vieler unschuldigen Freuden — bei weitem nicht so zuträglich und so schicklich sey, als das gesellige Leben. Alle jene Absichten lassen sich hier viel leichter, zuverlässiger, vollständiger und besser erreichen und befördern. Aus dem nähern Zusammentritt und absichtsmäßiger Vereinigung mehrerer Menschen bildet sich die Societät. Eine Gesellschaft nennen wir nun jede besondere und genauere Verbindung unter den Menschen, inwiefern das durch eine Reihe vollkommener Rechte und Verbindlichkeiten gegründet wird.

• Unmittelbare Folgen aus diesem Begriff?

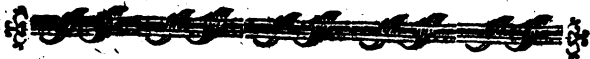
- Eine Societät ist also 1) von jenem notwendigen und allgemeinen Verhältnis verschieden, worinn Menschen schon als Menschen gegeneinander stehen — Socialität.
- 2) Immer mit einer gewissen Einschränkung der natürlichen Freiheit verbunden.
- 3) Nur in Rücksicht auf gewisse vollkommene Rechte und Pflichten; und 4) nie ohne

ohne ihren rechtlichen Charakter denkbar.
 5) Auch nicht mit denjenigen Rechten zu
 verwechseln, die nur ex facto quodam ent-
 springen. 6) Und kann überhaupt sowohl
 durch Konsens, als eine unmittelbare Dis-
 position der Gesetze gegründet werden.

Socialität — das allgemeine Band der Men-
 schen, macht darum in dem engern und eigentlicherm
 Verstande noch keine gesellschaftliche Vereinigung
 aus. — In der Societät machen wir uns zu et-
 was verbindlich, was man ausserdem mit Gewalt
 nicht fordern könnte. Und insofern leidet die natürli-
 che Vereinigung durch den Eintritt in die Gesell-
 schaftsvereinigung, doch allemal eine gewisse Ein-
 schränkung. — Die Rechte und Verbindlichkeiten,
 die aus der Gesellschaft (ex nexu sociali) entstehen,
 sind ihrer Natur nach von der vollkommenern Art.
 Was blos auf Billigkeit, guten Willen und Mens-
 chenliebe beruht, das bleibt in und ausser der Ges-
 ellschaft immer das nemliche: und um deswillen
 wär es nicht nöthig in eine engere Verbindung zu
 treten. Jede Verletzung der gesellschaftlichen Pflich-
 ten ist Läsion. — Der rechtliche Charakter liegt
 nun auch schon in dem Begriff von Societät; weil
 dadurch gewisse Rechte und Pflichten gegründet
 werden sollen. Verbindungen, die eine uneheliche,
 schändliche, gesetzwidrige Absicht zum Gegenstand
 haben, verdienen überall den Namen der Gesell-
 schaft nicht. Eine Räuberbande heeßet man nicht
 mit dem Namen der Societät. — Nicht ein jedes
 Faktum, wodurch etwa ein einzelnes, obgleich
 vollkommenes Recht gegründet wird, macht darum
 noch keine Societät. Was anders ist — ein Recht
 ex

ex facto: und was anders — ein Recht ex statu haben. Dort heißt es: das gehört mir, quia tale feci. Z. B. du mußt dein Haus mir räumen, weil ich es gekauft. Nun ist es ein Recht ex singulari facto. Hier heißt es: das Recht hab' ich, quia sum talis. Z. B. weil ich Herr, weil ich Vater bin, u. s. w. Nun ist es ein Recht ex statu; und weist auf einen gesellschaftlichen Nexum, der nicht bloß ein einzelnes, mit einem Akt vorübergehendes Recht, sondern eine Reihe oder Verknüpfung von Rechten und Pflichten begründet. — In dem allgemeinen Begriff von Societät bleibt noch unbestimmt, ob der Grund jener Verbindungen aus der daraus entspringenden rechtlichen Verhältnisse in einem Vertrag oder unmittelbar in dem Gesetz und dessen Disposition enthalten sey. Zwischen Eltern und Kindern — auch schon ehe die Kinder zur Vertragsfähigkeit gelangt, ist doch auch eine Gesellschaft (societas paterna). Auf Konsens aber ist sie nicht gegründet — es wäre denn, daß man hier wieder einen Konsens erdichten wollte. Der Grund liegt unmittelbar in dem Gesetz, das den Eltern die Erziehung der Kinder auferlegte. Ein Land oder Volk muß sich der Gewalt desselben unterwerfen, der es durch das Recht der Waffen erobert und bezwungen hat (civitas necessaria). Anstatt zu sagen, daß diese Gesellschaft auf einem rechtlich erzwingenden Konsens gegründet sey: scheint es schicklicher, zu sagen — sie ist unmittelbar auf Disposition des Gesetzes gegründet. Der rechtliche Zwang ist doch nun auch notwendig und entspringt aus dem Gesetz. Das Gesetz berechtigte den Eroberer zu solcher Kriegsgewalt.

Bettels


Gemeines Wohl des Systems
 der
Maasstab aller gesellschaftlichen
Rechte.

Etwas muß ich doch in jeder Gesellschaft als **Einheitscharakter** gedenken, als den Grund der gesellschaftlichen Verbindung, etwas Gemeinschaftliches, das dadurch erhalten und bewirkt werden soll — als den **Vereinigungspunkt**, wohin die gesellschaftliche Rechte und Pflichten zusammenlaufen, und von dem die rechtliche Verhältnisse ausgeführt werden müssen. Was kann dies anders seyn, als das **gemeine Wohl** der vereinigten Glieder, das **Beste** dieser gesellschaftlichen Einheit selbst (*bonum commune*). Und dies muß darum auch der **Maasstab** seyn, wie weit die Rechte und Pflichten des einen und des andern sich erstrecken. Denn vernünftigerweise dürfen die Folgen doch nicht weiter ausgedehnet oder eingeschränket werden, als der Grund der gesellschaftlichen Verbindung und der Einigungszweck es mit sich bringt.

Hieraus folgen zwei Regeln.

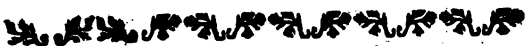
- I) Kein Theil muß sich mehr Recht anmassen, als dem gemeinen Wohl der Societät angemessen ist.
- II) Kein Theil darf derjenigen Schuldigkeit sich weigern, welche um des gemeinen Wohlseyns willen nothwendig ist.



Aus diesen beiden besondern Gesetzen bildet sich dies allgemeine

Fundamentalgesetz.

Die Glieder einer Societät sind verbunden, ihre Handlungen auf die Beförderung des gemeinsamen Besten der Gesellschaft zu richten. Alle Vollkommenheit bestehet in der Uebereinstimmung des Mannichfaltigen. Inwiefern also die Gesellschafter miteinander die gemeinschaftliche Absicht zum Maasstab ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten machen und ihr Betragen auf eine damit übereinstimmige Weise anordnen: muß nothwendig die Vollkommenheit der Societät erhalten werden. Jenes Grundgesetz in der Societät ist dem noch allgemeinem Grundgesetz des Naturrechts als eine weitere Bestimmung nur untergeordnet: Sache und befördere Vollkommenheit.



Verhältnis des gemeinen und besondern Wohls.

Sehe man! hierzu folgende Bestimmungen fest!

Erste Bestimmung. Das gemeine Wohl, das Wohl des Systems, kann von dem besondern Wohl nicht getrennt werden. Die Individuen zusammen machen das System. Die Masse der gesellschaftlichen Glückseligkeit bestehet aus den zusammengenommenen Summen der Glückseligkeit der einzelnen Glieder. Jedem in der Gesellschaft begriffenen

nen Individuum gehört wesentlich ein proportionirter — nach der Natur und dem Zweck der Gesellschaft etwa größerer, oder minder; aber allemal doch hinreichender Theil des gesellschaftlichen Wohls, um diese Verbindung für vortheilhafter, und sich selbst dabei für glücklicher zu halten, als er es ausser der Gesellschaft seyn könnte und würde.

Zweite Bestimmung. **Kein Theil** — auch der größere Theil der Gesellschaft, kann nicht willkürlich oder anders, als es die Absicht der gesellschaftlichen Vereinigung mit sich bringt, von einzelnen Gliedern fordern: durch eine gänzliche Aufopferung ihrer eigenen und besondern Glückseligkeit, ihm größere Vortheile und Bequemlichkeiten, Zuwachs und Verbesserung zu verschaffen.

Dritte Bestimmung. Wohl aber, wenn das System, das Wohl aller Glieder zusammen Gefahr läuft: alsdann ist jeder schuldig, nicht blos für andere, sondern nun auch für sich selbst, in dem Dienst der Gesellschaft alles mögliche aufzuwenden — auch das äußerste zu wagen. Das ist der Fall des Soldaten. Der Soldat, wenn er selbst auch Bürger ist (denn ausserdem gründet sich sein Dienst in anderweiten besondern Verpflichtungen) streitet zwar für die Gesellschaft; aber auch für sich, für seine eigene Sicherheit, für seine Güter, seine Freunde, seine Familie, Andere, welche zu Kriegsdiensten nicht Stärke und Tüchtigkeit besitzen, müs-

fen dem Staat indessen andere erhebliche Dienste leisten, und auf eine andere Weise zu dem gemeinen Besten auch das übrige beitragen.

Vierte Bestimmung. Wegen der von allen menschlichen Werken und Verfassungen immer untrennbaren Unvollkommenheit können etwa außerordentliche Fälle sich ereignen, wo zu Erhaltung eines wesentlichereu und allgemeineru Vortheils für das System es unvermeidlich wäre, einzelne Glieder ein unverschuldetes Uebel empfinden zu lassen. Nun aber muß doch hierbei alles Willkührliche vermieden, die Unschuld nach Möglichkeit geschont, Schaden und Elend gemildert, erleichtert, und das, was einer oder etliche für andere gelitten, durch einen andern Weg von denen, welchen es zum Vortheil gereichte — wieder vergütet; überall aber jedem Individuum sein rechtmäßiger Theil des gesellschaftlichen Wohlsens geschützt, gesichert und erhalten werden.

Fünfte Bestimmung. Der gesellschaftliche Nexus kann an und für sich niemand verhindern, auch für seine besondere — nicht unmittelbar auf das System sich beziehende Angelegenheiten, vernünftige Sorge zu tragen; einen Theil seiner Kräfte für sich selbst zu verwenden; sich und den Seinigen Vortheile und Bequemlichkeiten zu verschaffen. Nur muß es niemals dem Wohl der Gesellschaft, seinen Verpflichtungen, oder den in der Societät nun einmal festgesetzten Einschränkungen zuwider seyn.

Sechste

Sechste Bestimmung. Die Verbindlichkeit, seine Handlungen auf das gemeine Beste der Gesellschaft zu richten, schlieset auch diese andere in sich, alle die erforderliche Mittel anzuwenden, sowohl sich selbst in Stand zu setzen, dem System nützlich zu werden, als auch andere — denen es hierzu an Kräften oder Gelegenheit mangelt, nach Vermögen mit thätigem Beistand zu unterstützen.



Gesellschaftliches Vertheidigungsrecht.

Zu den besondern Rechten, die in der gesellschaftlichen Vereinigung eine gewisse Modifikation und nähere Bestimmung erhalten, gehört das Vertheidigungsrecht. Das Recht der Vertheidigung, wie alle die absolute, in der Natur gegründete Menschenrechte, kann durch keine gesellschaftliche Verbindung aufgehoben und vernichtet: wohl aber modificirt und durch eine bestimmtere Ordnung in seiner Ausübung beschränkt werden. Das erstere folget aus der unveränderlichen Natur dieser Rechte; das letztere aus dem Begriff und der Konstitution einer Societät; der zufolge alles nach dem gesellschaftlichen Wohl und Zweck abgemessen und genauer bestimmt werden muß.

Ueberhaupt läset sich das gesellschaftliche Vertheidigungsrecht unter einer zweifachen Beziehung betrachten. Einmal in Beziehung auf diejenige, welche zur Gesellschaft gehören: und dann in Beziehung auf die Auswärtige.



Für den ersten Punkt ist zu merken:

- 1) Der Beleidigte darf sein Recht, das ihm durch Injurien irgend eines andern Gliedes der Societät zuwächst, nicht anders, als in der einmal festgesetzten, in der Gesellschaft angenommenen Ordnung ausüben, z. B. als Bürger muß ich Klagen und mich an den Richter wenden.
- 2) Das System, die Gesellschaft darf und soll den Beleidigten gegen Injurien schützen, und ihm zu seinem Recht verhelfen. Keine Societät kann ohne diesen Schutz bestehen. Ein gemeinschaftliches Interesse aller derer, die zur Gesellschaft gehören, macht es nothwendig — Injurien abzuhalten und zu wehren.
- 3) Nicht aber jedes erlittene Unrecht kann einen berechtigen, sich sogleich von der Gesellschaft zu trennen. Wohl alsdann könnte es erlaubt seyn, wenn solche Verletzungen der gesellschaftlichen Verpflichtung vorfielen, wodurch der Vertrag in seiner Substanz angegriffen würde, und gegen die man auf keine andere Weise sich sicher stellen könnte.

Bei dem zweiten Punkt kommen zwei besondere Fragen vor.

1) Wie verhalten sich einzelne Gesellschaften gegen einander?

Eine gesellschaftliche Vereinigung unter gewissen Personen kann einen Dritten nicht beleidigen: aber auch nicht verbinden. Kein anderer befohlt dadurch mehr oder weniger

ger Recht, als er vorhin hatte. Die Rechte der Gesellschaften gegeneinander sind also die nemliche, welche einzelne Menschen gegeneinander haben. Was nun für Rechte? Bloss verneinende Rechte.

a) Wie weit können Handlungen einzelner Glieder einer Societät sich zu Handlungen des ganzen Systems qualificiren?

So schlechtweg kann man doch nicht sagen, daß eine Handlung — also auch eine Beleidigung der einzelner Glieder nun gleich als Beleidigung der ganzen Gesellschaft angesehen werden müsse. Eine Societät führt den Charakter der Einheit nur in Absicht auf die unter den Gliedern zusammenbestehende Verbindung. Und insofern macht sie in einem moralischen Verstande nur eine Person. Wenn also die von einem einzelnen Glied herrührende oder erlittene Beleidigung genau auf solche Bestimmungen trifft, nach welchen das Individuum mit dem System in Verbindung steht: dann ist es als Beleidigung der ganzen Societät zu betrachten. Ein einzelner Bürger, ein Glied des Staats, z. B. ein Nachtwächter, wird in den für die Gesellschaft und ihre Sicherheit führenden Funktionen angegriffen: nun ist es Beleidigung für die Societät. Aber das wär es nicht — nur Beleidigung für das Individuum wär es, wenn ein ähnlicher Angriff ausser seinem Geschäft auf ihn geschähe. So auch! wenn die ganze Societät das, was von einzelnen Gliedern etwa an-



bern zum Nachtheil unternommen wird — begünstiget, rechtfertiget, befördert: dann müßte es für Handlung des Systems gelten. Was hingegen auffer dieser Beziehung liegt, etwa nur von einem einzelnen Glied — ohne Theilnehmung des Systems begangen wird: das kann nun auch der Gesellschaft nicht-beigemessen werden.



Allgemeinere Unterscheide.

Es gibt mancherlei Arten von Gesellschaften, die aus ihrer besondern Verfassung, Zweck, Dauer, &c. sich bestimmen lassen.

Erster Unterscheid.

Freiwillige oder nothwendige Gesellschaft.

Nothwendig: nun liegt der Grund der gesellschaftlichen Verbindung unmittelbar im Gesetz; wie zwischen Eltern und Kindern. Freiwillig: nun liegt der Grund in einem vorhergegangenen Vertrag; wie zwischen Herrn und Diener.

Zweiter Unterscheid.

Temporäre und immerwährende Gesellschaft.

Eine Gesellschaft kann auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden. In dem einem Fall — temporär; z. B. eine Handlungsgesellschaft auf 10 oder 20 Jahre. In dem andern — immerwährend; z. B. eine eheliche Societät.

Dritter



Dritter Unterscheid.

Einfache oder zusammengesetzte Societät.

- 1) **Einfach** ist eine Gesellschaft, die nicht in irgend eine andere sich auflösen läßt. Solche Elementarsocietäten sind: die **eheliche** — die **väterliche** und die **herrschaftliche** Societät.
- 2) **Zusammengesetzt**: insofern sie in andere Gesellschaften sich zergliedern läßt. Und nun
 - a) **Kleinere**, d. i. zunächst aus jenen Elementargesellschaften sich bildende **S. Familien** (societas domestica).
 - b) **Größere**, d. i. die aus ganzen Familien bestehende Societäten, insbesondere **Staaten**.

Vierter Unterscheid.

Gleiche oder ungleiche Societät.

Dieser Begriff muß doch mit einiger Vorsicht und Genauigkeit bestimmt werden. Eine **gleiche** Gesellschaft erfordert eben nicht nothwendig, daß einer genau so viel Rechte habe, als wie der andere. Es können wohl auch in einer gleichen Societät, z. B. in einem Collegio dem Präsidenten oder Director zc. gewisse Prærogativen zugestanden werden. Der wesentliche Unterscheid bestehet blos darin: **Gleich** ist eine Gesellschaft, wenn keines ihrer Glieder ein Recht hat den übrigen zu gebieten. Sobald einige dem Befehl oder Gebiet des andern unterworfen sind — wird es eine **ungleiche** Societät.



Grundsätze der gesellschaftlichen Gleichheit. Majorität.

Alle gleiche Societäten gründen sich immer auf Konvention.

Erstens. Daß es nicht wider den Begriff einer Gesellschaft sey, die Gleichheit unter den Menschen beizubehalten, ist leicht einzusehen. In dem Wesen einer Gesellschaft liegt es ja nicht, daß man sich der Gewalt eines andern unterwerfen müsse. Eine solche Unterwerfung muß erst dargethan und erwiesen werden: sonst hat man Grund ehe die natürliche Gleichheit auch in der Gesellschaft zu vermuthen.

Zweitens. Alle Gesetze einer gleichen Societät sind also nur Konventionalgesetze, d. i. solche, die von der Uebereinkunft der zusammengesetzten Glieder abhängen.

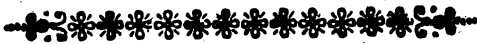
Drittens. Eben hieraus folget, daß die ganze Societät allemal über ihre Gesetze Meister bleibt; nach Gutfinden sie verändern, bestimmen, modificiren oder aufheben kann.

Viertens. Daß aber bei der Fortdauer einer solchen Gesellschaft die gesellschaftliche Angelegenheiten nicht anders, als durch einmüthige Uebereinstimmung aller und jeder Glieder ausgemacht und entschieden werden dürften; und

und daß auch ein einziges Glied berechtigt wäre, durch seinen Widerspruch oder Nicht-einstimmung die Schlüsse der übrigen aufzuhalten und unkräftig zu machen: — dies folget daraus nicht. — Bei weitem natürlicher und schicklicher ist es, daß auch hier die Regel der Pluralität durchgängig angenommen werde. Ganz recht schlieset Grotius: vernünftiger Weise müßten doch alle die, welche in eine Gesellschaft zusammen treten, die Absicht haben, daß die nöthige Geschäfte auch besorget, ausgemacht und besichtigt werden. Wenn nun nicht alle Glieder zusammenstimmen, so kann mit Grund doch nicht gefordert werden, daß die mehrere den mindern nachgeben sollen. Also — wenn nicht die Geschäfte durchaus abgerissen und vernichtet werden sollen, so folget ganz klar, daß in diesem Fall die Majora gelten müssen. — Köbler führet einen ingeniosen Beweis für diesen Satz: Eine Societät — sagt er, muß ich mir wie ein Individuum gedenken. Die Schlüsse der Societät, wie den Willen eines Individuums. Die Stimmen in der Gesellschaft, wie die Motiven, woraus ein Individuum sich bestimmt. Wie nun vernünftiger Weise ein jeder Mensch durch die Pluralität der Motiven zu seinem Schluß bestimmt wird: eben so müssen auch die Schlüsse einer ganzen Gesellschaft, oder eines ganzen Collegiums, nach der Mehrheit der Stimmen, nach der Majorität, abgefaßt werden. Zwar ist es an dem, daß die mehrere Stimmen nicht allemal die bessere sind. Die



Die Menge beweiset noch nichts für die Güte. Aber eben dies gilt auf die nemliche Weise von den wenigern. Ich darf doch auch nicht schließen: die wenigere sind nun immer die gescheidern. Und wer soll von der Güte und Vorzüglichkeit urtheilen? Es bleibt allemal in dubio das vernünftigste, die Majora gelten zu lassen. Und wegen der menschlichen Unvollkommenheit und zu Verhütung des gemeinen Schadens des Systems — wird es nothwendig. Ausnahmen aber können alsdann statt finden, wenn besondere Verträge desfalls errichtet, oder gewisse, bestimmte Fälle von der Regel ausdrücklich ausgenommen worden: oder, wenn das Interesse der zur Gesellschaft gehörigen Glieder getheilt. Von der Art wäre das unter den Ständen des teutschen Reichs eingeführte jus eundi in partes.



Oberherrschaft:

der

Grundcharakter ungleicher Societäten.

Zu Gründung der ungleichen Gesellschaften kann die Veranlassung in Betrachtung der Vorzüglichkeit irgend einer Person, ihrer Fähigkeiten, Einsichten und Talente; in Empfindungen der Hochachtung, der Liebe, der Zuneigung u. s. w. liegen: um deren willen man sich ihren Befehlen willig unterwirft und ihrer Herrschaft vertraut.

Der



Der wesentliche Unterscheidungscharakter einer ungleichen Societät ist immer eine gebietende Gewalt (*imperium*). Einer, oder etliche in der Societät, muß ein vollkommenes Recht haben, nach Gutfinden zu disponiren. Ueberall, wo ein *Imperium* in der Societät statt hat; da ist Ungleichheit. Und umgewandt — eine ungleiche Gesellschaft läßt sich nicht ohne ein *Imperium* gedanken.

Ueberhaupt ist dies entweder eine absolute oder eingeschränkte Obergewalt. Ein absolutes *Imperium* — insofern keine Bestimmungen festgesetzt sind, welche die Grenzen — wie weit diese Gewalt nun reichen soll, bezeichnen. Diese Bestimmungen oder Einschränkungen aber sind von zweierlei Art. Entweder sind sie schon in der Natur selbst gegründet (*limites naturales*): oder erst vermittelst einer getroffenen Uebereinkunft und Verabredung festgesetzt worden (*limites pactitii*).

Keine menschliche Gewalt ist so absolut und unbeschränkt, daß nicht wenigstens doch gewisse natürliche Grenzen gesetzt wären, über welche hinaus eine solche Gewalt nicht ausgedehnt werden darf. Die Natur ist es, die überall für jede vernünftige Absicht auch gewisse Grenzen bestimmt. So oft wir daher irgend eine menschliche Gewalt auf Erden ein absolutes *Imperium* nennen: so werden hierdurch nur die vertragsmäßige Einschränkungen — nicht aber die natürliche und nothwendige Grenzen ausgeschlossen.

Auch eine eingeschränkte Gewalt (*imperium limitatum*) hört darum nicht auf, die höchste Gewalt zu seyn. Das *summum imperium* schlieset nur



nur eine gänzliche Unabhängigkeit von irgend einer andern weltlichen Macht in sich; hebt aber darum gewisse vertragmäßige Bestimmungen nicht auf, wodurch etwa die Ausübung derselben innerhalb dieses Systems einigermaßen limitirt worden ist.

In einer ungleichen Societät kann es also nur zwei Klassen von Gliedern geben: gebietende und gehorchende (*imperantes vel parentes*). Der Imperans selbst bleibt immer doch — Glied der Societät: nur das erste und oberste Glied.

Ob das Recht der höchsten Gewalt einem andern übertragen werden könne? oder ein unveräußerliches Recht sey? — ist eine andere Frage. Insofern dies Recht jemand durch Konsens besonders zugestanden worden, scheinete es allerdings zu den unveräußerlichen Rechten zu gehören. Niemand kann es gleichgültig seyn, wer ihm zu befehlen habe. Aus dem, daß man eines Obergewalt sich unterworfen hat, folget nicht, daß man es auch eben so seyn müsse, wenn dieser seine Gewalt einem andern überlassen wollte.



Theorie der Strafen.

Eines von den wichtigsten, auch in der Societät vorkommenden Rechte, ist das Strafrecht.

Nach Grotius, der diese wichtige Doktrin mit vieler Genauigkeit behandelt, verdienen folgende Punkte eine besondere Ausführung.

Was liegt in dem Begriff von Strafe?
— Worin ist die Arthemäßigkeit der Strafen

fen gegründet? — Welches ist der Zweck der Strafen? Wer kann strafen? — Wie weit erstreckt sich das Recht zu strafen? — Sind Strafen auch überall nothwendig? — Auf was für Betrachtungen beruhet eine vernünftige Taxation der Strafen? — und unter welchen Bestimmungen findet Theilnehmung an den Strafen anderer statt?

Zu dem Ersten. Jedes Uebel, das man wegen vorhergegangener Verschuldung leidet, ist dem allgemeinen Begriff nach Strafe. Jede Strafe setzt also Schuld voraus. Alle Schuld entstehet aus der Verletzung der Gesetze. Nun ist dies entweder ein bloßes Naturgesetz, wogegen man handelt; oder ein Konventionalgesetz — ein Gesetz, dem man in der Societät sich freiwillig unterworfen hat; oder das Gesetz eines Obern. Daher auch soviel Arten der Strafen: oberherrliche, konventionelle und natürliche Strafen. Armuth oder Krankheit, als Folge eines trägen oder unmäßigen Lebens — natürliche Strafe.

Zu dem Zweiten. Die Rechtmäßigkeit der Strafe ist überhaupt in dem allgemeinen Naturgesetz, dem großen Gesetz der Ordnung und der Schicklichkeit gegründet. Schicklich ist es doch, und der natürlichen Ordnung gemäß, daß der, so böses thut, es auch empfinde, was er gethan. Wer sündigt, der muß auch dafür leiden. Aller moralische Unterscheid menschlicher Handlungen — Tugend und Laster würde sonst völlig aufgehoben: wenn es dem, der böses thut, nicht anders gieng, als dem gutshandelnden. Eine Aehnlichkeit muß doch seyn zwis
schen

schen den Voraussetzungen und den Folgen. Die Wirkungen müssen auch so beschaffen seyn, wie die Ursachen, wenn Ordnung in der Welt bestehen soll. Da die Strafbarkeit von der bösen That unzertrennbar ist: so muß der, so böses thut, nothwendig dem Gesez der Strafen sich unterwerfen. Und insoweit, sagt Grotius, wird es eine Art von Einwilligung. Insoweit kann man sagen, daß der, so gestraft wird, es selbst so haben wollte. Denn wer nun weiß, daß seine Handlung strafwürdig ist, und Strafe nach sich ziehet, und handelt dennoch so: der will es ja selbst nicht anders — er selbst will nun gestraft seyn.

Zu dem Dritten. Vergnügen, Wollust an dem Leiden anderer — eigentliche Rache kann doch nicht der Zweck der Strafe seyn. Strafen darf man doch nicht — nur um zu strafen. Eine solche Gemüthsbeschaffenheit verabscheuen die gute Menschen. Vorthheil — gemeiner oder besonderer Nutzen muß es seyn, der durch Strafe erzielt wird. Was nun?

- 1) Besserung des Verbrechers: indem durch die Empfindung der bösen Folgen auch die böse That ihren Reiz für ihn verliert.
- 2) Abhaltung neuer Injurien — Sicherheit für den Beleidigten oder für andere Menschen.
- 3) Warnung und Abschreckung anderer von ähnlichen Verbrechen — Beispiel. Besonders auf diesen und den nächstvorhergehenden Zweck sind die Todesstrafen gerichtet.

Zu

Zu dem Vierten. Die Natur bestimmet Strafen; aber nicht so schlechterdings, wer strafen soll. Anders muß das strafende Subjekt in dem Stande der natürlichen Freiheit: anders — in der bürgerlichen Verfassung bestimmet werden Durchaus nothwendig ist es nicht, daß es ein Superior sey. Es wäre dann, daß man dem Unschuldigen, dem Gerechten in einem gewissen allgemeinen Sinn schon überhaupt ein gewisses Vorrecht, eine Art von Superiorität über die Schuldigen beilegen wollte. Wer Böses strafen will, muß nicht selbst in gleichen Verbrechen mit andern seyn. Etwas hat er insofern immer vor dem Verbrecher voraus. — In dem bürgerlichen System sind wir an Gesetze, Obrigkeiten und Gerichte gewiesen; weil wir gar oft in unsern eigenen Angelegenheiten zu parttheiisch handeln, oder zu weit greifen würden. Auch schon nach dem mosaischen Gesetz mußte man wegen selbst erlittener Beleidigung, z. B. Verwundung, die Hülfe des Richters suchen: dahingegen bei einer fremden Beleidigung, z. B. dem Unverwandten des Getödteten frei gelassen war, ausser der Freistadt, überall den Mörder zu tödten. — Im Stande der natürlichen Freiheit ist das Recht zu strafen ein gemeines Menschenrecht. Nur die zwei Dinge unterscheidet man genau voneinander: was anders ist Gewalt gebrauchen, um jemand zu bessern: und was anders — jemand durch Gewalt von Unrecht und Beleidigungen anderer zurückhalten, oder ihn dafür strafen. Jeder Mensch hat zwar das Recht den andern zu bessern; aber darum noch nicht das Recht, Gewalt und Zwang gegen ihn zu gebrauchen; weil daraus immerwährende Streitigkeiten unter den Menschen entstehen würden. Wegen eines gemeinschaftlichen Interesses aber haben alle Menschen

I

das

das Recht, Schaden, Beleidigung und Verderben voneinander abzuhalten und insofern auch die Verbrecher zu strafen. Der Gerechte und der Weise, sagt Plutarch, hat von Natur gleichsam die Rechte eines beständigen Magistrats; ist schuldig und verbunden, für das gemeinschaftliche Menschenwohl zu wachen. Auch die oberste Herrschaften unter den Menschen, bei der ihnen zustehenden natürlichen Freiheit gegeneinander, haben noch jetzt das Recht, wegen enormer Verletzung der Naturgesetze — wenn auch die Beleidigung nicht zunächst sie selbst angiehet, dies Strafrecht auszuüben.

Zu dem Fünften. Blos innere Handlungen, insoweit noch keine äußere Thätigkeit damit vergesellschaftet ist (*actus mere interni*): z. B. böse Gedanken, böse Absichten und Gesinnungen u. Schwachheiten — denen ein jeder selbst unterworfen ist: mit besonderer Rücksicht auf die individuelle Konstitution, Temperament, Leidenschaft oder solche Umstände, die ein Vergehen beinahe unvermeidlich machen; Sünden — die weder der Gesellschaft, noch einem andern Menschen zum Schaden gereichen: sind überall keine Objekte menschlicher Strafen; Gott weiß es am besten, was? und wie viel hierinne ein jeder gesündigt hat? Dem Allwissenden überlasse man es, diese Handlungen zu bestrafen. Menschen dürfen sich hier kein Recht anmassen. Nur die äußere That; nur solche Handlungen, die der menschlichen Gesellschaft Schaden bringen, dürfen Menschen strafen. Die Frage tritt hierbei noch ein: darf man auch Irrthümer in der Religion bestrafen? — Das Temperament und die Einschränkung, mit welcher Grotius diesen Punkt entscheidet, dürfte vielleicht doch noch nicht völlig
hins

hinreichend seyn. Grotius macht einen Unterscheid. Entweder, sagt er, ist die Rede von den ersten, allgemeinsten Nothizen, die zur Gründung irgend einer Religion durchaus nothwendig sind, und jedem Verstande aus der Natur sich begreiflich machen lassen: z. B. daß ein Gott und eine Vorsehung sey. Oder die Rede ist von bestimmtern Religionsbegriffen, z. B. den eigentlichen Dogmen eines christlichtheologischen Systems, deren Wahrheit auf sehr entfernten Faktis, wie etwa auf der Auferstehung Jesu beruhet; und nur durch eine höhere Erleuchtung dem Menschen verständlich gemacht werden können. In Ansehung der letztern darf man einen Menschen nun nicht darum strafen, daß er diese Gabe der Erleuchtung nicht empfangen hat: wenn er nur sonst die menschliche Gesellschaft nicht beunruhiget. Abscheuliche Ungerechtigkeit wär es, wenn man nun vollends Bekenner des Christenthums nur etwa wegen einzelner Abweichungen, Zweifel oder verschiedener Auslegung, verfolgen oder mit harten Strafen belegen wollte. Wenn aber jemand die ersten Grundsätze der natürlichen Gotteslehre, als die Schutzwehr selbst der Gesetze des Staats, und das festeste Band aller geselligen Vereinigung verwerfen oder verläugnen wollte: nun dürfte er als ein Ruchloser gestraft und aus der Gesellschaft ausgestoßen werden. Wenigstens müßte hierbei doch die Bestimmung nicht vergessen werden; insofern er dergleichen Meinungen unter andere auszubreiten und zum Schaden der Societät wirksam zu machen suchte.

Zu dem Sechsten. Aus der Strafbarkeit einer bösen That — folget daraus auch so schlech- terdings die Nothwendigkeit zu strafen? — Zwar, sagen



sagen die Stoiker: der Weise thut, was er thun soll. Aber doch nun nicht immer — was er darf! Ich darf strafen: muß ich darum auch strafen? Entweder ist die Rede von den natürlichen, oder positiven Strafen. Den natürlichen Strafen kann der Mensch ohnedies nicht entgehen. Also trifft die Frage nur die positive Strafen. Da die positive Strafen immer in besonderer Betrachtung der dadurch für die Menschen zu erhaltenden Vortheile gegründet sind: so muß nun auch eben dies entscheiden, wie weit sie nothwendig sind oder nicht, und hiernach lassen sich die Fälle verschieden bestimmen. Insofern schon wirkliche Pönalgesetze vorhanden sind: wird die Strafe schon nothwendiger, als sie es vielleicht sonst seyn könnte. Auch der Gesetzgeber selbst darf ohne wichtige Bewegursachen dem Gesetz nicht entgegenhandeln: die Kraft des Gesetzes nicht schwächen. Uebrigens sind die Fälle verschieden. Es kann Fälle geben, wo man um des Beispiels willen, zu Erhaltung gemeiner Ordnung — strafen muß. Aber auch Fälle, wo man wegen eines allgemeineren Vortheils — nicht strafen darf. In Fällen von einer dritten Art, wo die Strafe so wenig, als die Nichtbestrafung durchaus nothwendig ist: wählet der Weise immer das gelindere. Also — wenn ein Verbrechen völlig unbekannt wäre; oder wenn es gar schädlich wäre, es aufzudeken; oder wenn ein gewirktes Uebel durch andere gleich wichtige Dienste wieder vergütet: oder wenn die nemliche Absicht auch ohne harte Strafe erreicht werden könnte: — dann strafet der Weise nicht.

Zu dem Siebenten. Eine zweifache Betrachtung ist es, wornach Strafen vernünftig taxirt und bestimmt werden müssen: die vorhergegangene Ver-

Verschuldung (meritum) und der durch Strafen zu erhaltende nützliche Zweck.

Kein Mensch darf weiter gestraft werden, als er schuldig ist; sed *intra modum meriti*, d. i. ohne daß die Strafe über die Schuld erhöht werde; *magis vel minus punitur pro utilitate*, d. i. wie der gemeinere Vortheil es leidet, darf mehr oder weniger von der verschuldeten Strafe nachgelassen werden.

In Bestimmung des Meriti ist eine sorgfältige Erwägung nöthig

- a) Aller der Umstände, die den Schuldigen zu einer bösen That verleitet, und angetrieben haben. Was ein Mensch etwa gethan, um von den schmerzhaftesten Empfindungen — dem äußersten Mangel, einem schweren Leiden, Gefängnis und Tod sich zu befreien: das verliert einen großen Theil der Schuldbarkeit.
 - b) Eben so auch aller derjenigen Umstände und Betrachtungen, die ihn von einer solchen That hätten zurückhalten sollen. Der allgemeine Abhaltungsgrund liegt in der Ungerechtigkeit des Faktum selbst. Die Grade derselben aber muß man aus der Wichtigkeit, Größe und Allgemeinheit des daher entstehenden Schadens bestimmen. Nicht nur des Schadens, der unmittelbar daraus entspringet; sondern auch aller davon abhängigen weitem Folgen. Am schädlichsten ist das, was gemeine Ordnung stört: als Ungehorsam
- § 3
- gegen

gegen die Obere und Vorgesetzte: z. B. Eltern. Hiernächst ungerechte Gewalt gegen das Leben anderer. Dann Störung der häuslichen Glückseligkeit: z. B. Ehebruch, Entwendung fremder Güter, Verraubung seines Eigenthums, Antastung der Ehre und des guten Namens ic. Genau nach diesen Betrachtungen sind die gesetzliche Verordnungen des Dekalogus gestellt. — Ferner: jemehr zärtliche und menschenfreundliche, oder dankbare Gesinnungen einer bösen That sich entgegensetzen müßten; desto schwerer ist die Schuld und darum auch die Strafe.

- e) Auch sodann der Empfänglichkeit des strafwürdigen Subjekts. Schuld und Strafe müssen durchaus in einem richtigen und harmonischen Verhältnis stehen: wie Waare und Geld. Wie der Mensch handelt, so wird er gelohnt. Aber wie das Verhältnis der Waare und des Geldes nach verschiedenen Umständen, Orten und Zeiten verschieden ist: so muß auch das richtige Verhältnis zwischen Schuld und Strafe nach der individuellen Beschaffenheit der verschiedenen Subjekte näher festgesetzt werden. Die nemliche Strafe, die dem einen sehr hart fällt, kann sehr gering für den andern seyn. Der Reiche etwa macht sich wenig aus einer Geldbuse, die für den Armen drückend ist. Ein Schimpf kann für den Höhern kränkend seyn, woraus ein Geringerer sich wenig macht. Auch Alter, Geschlecht und Temperament, mehr oder wenig

weniger Einsichten, die ungleiche Erziehung und ungleiche Situationen der Menschen können eine verschiedene Bestimmung der Strafe empfehlen.

In Ansehung des durch Strafen zu erhaltenden Zwecks schlägt insbesondere eine zweifache Betrachtung ein. Einmal, wie leicht es sey, dergleichen böse Thaten auszuüben? — Und dann, wie häufig sie etwa anfangen unter den Menschen zu werden? Je leichter ein Verbrechen begangen werden könnte: desto mehr muß das Gesetz die Strafe schärfen. Darum wurde nach dem mosaischen Gesetz ein Diebstahl auf dem Felde härter bestraft, als im Hause. Und Grotius macht die Bemerkung hierbei, daß überhaupt das mosaische Gesetz in vielen Stücken die Strafen viel besser und richtiger nach der Beschaffenheit des Subjekts und des Faktums abgemessen habe, als das römische Recht. Zwar können eben diese Umstände, die ein Verbrechen erleichtern, in Ansehung einzelner Individuen, in Beziehung auf schon begangene Handlungen, die Schuld und Strafe vermindern. Aber bei Abfassung der Gesetze, der Allgemeinheit nach genommen, zu Verhütung solcher Handlungen aufs künftige, muß die Strafe hiernach erhöht werden. Und ein ähnlicher Grund der Erhöhung wird es von der andern Seite, wenn gewisse Verbrechen weit um sich greifen, gemein und gewöhnlich werden.

Zu dem Achten. Alle Theilnehmung der Strafe setzt Theilnehmung an der Schuld voraus. Kein Unschuldiger darf eines fremden Verbrechens halber gestraft werden. Jede Verschuldung ist

immer etwas **blös persönliches** (*noxa caput sequitur*). Die Strafe muß daher auch **nur allein auf den Schuldigen** fallen. Wohl kann ein Unschuldiger bei **Gelegenheit** eines fremden Verbrechens oder auf eine **indirekte Weise** etwas leiden. Aber **eigentliche Strafe** ist es darum nicht.

Also

- a) Wenn einem etwas entzogen wird, das ihm noch nicht wirklich zugehört; das er aber von einem andern zu hoffen hatte, wenn dieser es erhalten — nicht verwirkt hätte; z. B. Kinder, deren Eltern wegen Verbrechen ihr Vermögen eingezogen wird; nun ist es doch nicht eigentlich Strafe für die Kinder zu nennen. Strafe besteht in einem Verlust dessen, was schon unser ist.
- b) Wenn jemand sich für einen Betrüger verbürget, und nun auch für ihn zahlen muß: so liegt der Grund von dem, was er leidet, doch nicht eigentlich in dem Verbrechen, sondern in der eigenen Zusage des Bürgen.

Aber billig ist es, daß der, so zu einem fremden Verbrechen konkurriert, auch Theil an der Strafe nehme. Eine solche Theilnehmung an fremder Schuld — also auch an fremder Strafe findet insbesondere statt

- 1) Bei einer fehlerhaften Nachsicht: indem man das Böse nicht hindert, das man doch hindern kann und soll.
- 2) Bei unerlaubter Segung des Verbrechens (*receptus*): indem man ihn zum Nachtheil des

des Beleidigten schützt und der Strafe zu entziehen sucht. Wider Gewalt und Verfolgung bis zur rechtlichen Entscheidung, ist niemand in Schutz nehmen; ist erlaubt und gerecht. Dies war auch eigentlich die Absicht der Freistätte. Nur solche, die etwa unvorsätzlich ein Uebel angerichtet hatten, und um desswillen verfolgt wurden — sollten daselbst ihre Zuflucht finden. Aber Verbrecher, Streveler, Unheilige — dürfen auch beim Altar keine Sicherheit finden (*profanis in fano nullus receprus*).

Gleichwie auf die obige Weise einzelne Personen sich der Verbrechen einer ganzen Gemeinschaft schuldig machen können: so kann auch die Kommunität an der Schuld einzelner Menschen, Theil nehmen. Und so lassen sich auch die Strafen einer ganzen Gemeinschaft oder eines Systems mit den Strafen einzelner Individuen (*poena singulorum & universitatis*) in Vergleichung setzen.

Wie einzelne Individuen durch Konfiskation ihrer Güter beraubt werden: so können auch der ganzen Gemeinschaft, dem System, die *bona publica*, z. B. Festungen, Mauern, Schiffe, Waffen u. s. w. genommen werden.

Wie etwa einzelne Menschen zu Sklaven oder Gefangenen gemacht werden; so wird z. B. ein ganzes Land in eine Provinz verwandelt.

Was Todesstrafe für die Individuen ist: das ist die gänzliche Zerstörung des politischen Systems für die Staatskommunität.



, Ungerecht wär es, alsdann eine Gemeinschaft zu strafen, wenn diejenige Individuen, welche die Urheber der Beleidigung und der Schuld gewesen — nun nicht mehr vorhanden sind.

Anmerkung. Aber Christusgesetz — hat dies nicht etwa das natürliche Strafrecht gemildert, eingeschränkt oder aufgehoben? Von unschimpflichen, unschädlichen — nur bloß beserbenden Strafen, oder Züchtigungen: wie etwa Eltern ihre Kinder, oder Vorgesetzte ihre Untergebene heilsam züchtigen — ist hier nicht die Rede; sondern von den härtern und geschärftern Strafen — und besonders von den Todesstrafen. Zwar hat Christus, der große Lehrer und Wiederhersteller der in Unvernunft, Aberglauben, Greuel und Ungerechtigkeit umgewandelten, praktischvernünftigen, ewiggöttlichen Wahrheit — alle Privatrache, Vergeltung des Bösen mit Bösem, alle Härte und Grausamkeit untersagt: und dafür Rachsicht, Dulden des Unrechts, und Vergeben, nach den edelern und reinern Begriffen des Evangeliums, d. i. der höhern moralischen Vollkommenheit — empfohlen. Keinesweges aber hat er die öffentliche — zur gemeinen und besondern Sicherheit nothwendige Strafen; auch die Todesstrafen nicht, insoweit sie zu gleicher Absicht erforderlich sind — damit aufgehoben. Das Gesetz der Nächstenliebe soll doch nicht das gleichwichtige und frühere Gesetz der Selbstliebe zerstören.



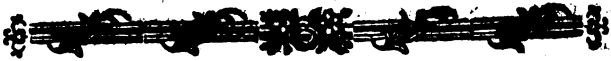
Positives Recht.

Der Unterscheid der allgemeinen und positiven, hypothetischen — also auch gesellschaftlichen Rechte, bestehet nun überhaupt darin; das positiv

vs

er bestimmet das Allgemeine; wendet es näher an — qualificirt, gibt zu oder ab; trägt das Allgemeine ins Besondere und Einzelne über; schränkt ein, erweitert, verstärkt seinen Inhalt, und seine Verbindlichkeit, wie es die bestimmtere Absichten und individuelle Umstände der geselligen Verbindung erfordern. Doch! alles dem Geist der natürlichen Gesetze, und ihrer Vollkommenheit gemäß; ohne daß jene Zusätze, Restriktionen, Modificationen, die Naturgesetze in ihrer Substanz verändern oder vernichten. Wenn die positive Gesetze weislich eingerichtet sind: so müssen alle die nähere Bestimmungen aus dem Geist der allgemeinen Gesetze selbst herausgezogen werden. Sie lagen schon in dem allgemeinen Gesetz; obwohl nur unter Voraussetzung besonderer Umstände und Verhältnisse, die nun jedesmal hinzukommen, und im Allgemeinen nicht angebbar sind. So kann wohl etwas in der Gesellschaft unverbindlich seyn, was an sich sonst gültig und verbindlich wäre: z. B. ein Kontrakt, dem die in der Gesellschaft einmal festgesetzten Feierlichkeiten mangeln. Aber es kann auch etwas in der Societät vollkommen verbindlich werden, was es in seiner Natur noch nicht war. „Aber nun ist ja eines doch dem andern zuwider.“ Nicht zuwider! Das bürgerliche Recht sagt z. B. nicht, daß es ehrlich oder überhaupt gerecht sey, einen Kontrakt nicht zu halten, sondern nur in dieser bestimmtern Rücksicht auf das bürgerliche Gesetz wird keine vollkommene Verbindlichkeit anerkannt, wenn es an dem fehlt, was das Bürgergesetz wesentlich dazu erfordert. An sich und ihrer innern Beschaffenheit nach bleibt die Handlung immer, was sie ist.

Beson



Besonderes Gesellschaftsrecht.

Das System der gesellschaftlichen Verhältnisse
in näherer Anwendung auf besondere Klassen
und Ordnungen der Societät!

A b r i ß.

Nun

I) Rechtsökonomik — Anwendung auf
die einfachere und kleinere Gesellschaften.

Und zwar

- 1) In Anwendung auf die ganz einfache
Elementarsocietäten: Eherecht —
Vaterrecht — Herrenrecht.
- 2) In Anwendung auf die zusammengesetzte
kleinere Societäten (societas do-
mestica): Familienrecht.

II) Rechtspolitik — Anwendung auf zu-
sammengesetzte größere Systeme oder Staa-
ten." s. Staatsrecht.

Natur:

Natürliches Eherecht.

Alle Gesellschaften unter den Menschen sind überhaupt von der besondern oder öffentlichen Art. Zu den erstern gehöret vornemlich die Ehe, als der Grund aller übrigen häuslichen Verbindungen.

Natur und Begriff der Ehe.

Sehe man über diesen Punkt die genauere Ausführung in meiner Moral S. 179 — 84.

Einige Annexa der Ehe.

Sponsalien. Arrha. Aussteuer.

Sponsalien unterscheiden sich von der wirklichen Ehe, wie der vorhergegangene Vertrag, und der dadurch gegründete, darauf folgende Zustand selbst. Eben der Vertrag, wodurch gewisse Personen einander zu ehelichen sich verpflichten, wird die Verlobung genennt. Und von der Zeit dieses geschlossenen Vertrags an werden die Kontrahenten — Verlobte genennt (sponsus & sponsa). Hochzeit ist der Akt der natürlichen Vollziehung des ehelichen Vertrags. Und von dieser wirklichen Konsummation des Vertrags an nennt man sie: Mann und Frau. In besondern Fällen geschieht die Konsummation wohl auch auf eine blos vorstellende oder symbolische Art (per procuratorem).
Und

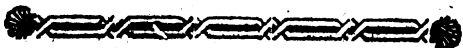


Und diese symbolische Handlung, als Bild oder Zeichen der natürlichen Vollziehung bedeutet dann nur, daß die Sponsalien pro consummatis zu halten, und die nemliche Effekte haben sollen. Da die Sponsalien einen wirklichen Vertrag enthalten: so erlangen hierdurch die Verlobte nun schon ein vollkommenes und unwiederrussliches Recht. Jeder Theil kann daher den andern zu Erfüllung des Vertrags und wirklicher Antretung der Ehe zwingen. Alles, was diesem ehelichen Kontrakt zuwider gehandelt oder unterlassen wird, ist lästion.

Nicht zum Wesen der Sponsalien gehört der **Mahlshatz** (arra sponsalitia): d. h. etwas, so die verlobte Personen noch zu mehrerer Bergewisserung und Zuverlässigkeit ihrer Zusage (in fidem sponsaliorum) einander auf die Ehe geben. Jeder Vertrag wirkt schon an und für sich selbst eine vollkommene Verbindlichkeit. Wohl aber kann es etwa zur Erleichterung des Beweises dienen, auf den Fall, wenn der andere etwa seine Zusage zurücknehmen, oder abläugnen wolle. Sollte es geschehen, daß die Sponsalien ohne einige Schuld des einen und des andern Theils unvollender blieben, oder mit beider Theile Einwilligung aufgehoben würden: dann war es natürlichen Rechtens, daß jeder Theil das, was er gegeben, von dem andern zurückbekomme. War aber ein Theil hieran schuld: nun darf der Unschuldige nicht nur, was er bekommen — behalten; sondern auch das, was er gegeben hat — zurückerfordern.

So ist auch die **Aussteuer** nichts Wesentliches bei der Ehe; insofern in dem Vertrag nicht darüber ausdrücklich etwas bedungen oder ausgemacht wor:

worden. Nach einem vernünftigen Begriff ist der dot wohl eigentlich dazu bestimmt, die gemeinschaftliche onera matrimonii dadurch zu erleichtern. In solcher Absicht läßt die Aussteuer sich als eine gemeine Ehekasse betrachten. Wer nun aber — der Mann oder die Frau? den dotem geben solle: läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Nach alter deutscher Sitte mußte der Mann die Frau aussteuern: dotem non uxor marito, sed uxori maritus affert: (Tacitus). Mit unsern heutigen Sitten — wo nun dem Mann obliegt, das ganze Hauswesen, Frau und Kinder zu ernähren und zu versorgen, stimmt es besser überein, daß die Frau dem Mann zur Erleichterung des Aufwands etwas zubringe. Jener Bestimmung nach darf der Mann nun aber auch nicht so schlechterdings für den Herrn von dem dote angesehen werden.



Erfordernisse einer rechtsgültigen Ehe.

Der eheliche Vertrag, wie jeder andere Vertrag, muß überhaupt alle die Eigenschaften und Erfordernisse an sich haben, die zu einem gültigen Kontrakt nöthig sind. Also — durch keine Gewalt, Betrug und List erzwungen oder erschlichen werden; — keinem andern Menschen zur Beleidigung oder Nachtheil seiner Rechte gereichen; — und überhaupt müssen beide Theile sowohl das physische und moralische Vermögen haben, das, worüber sie miteinander übereingekommen, auch wirklich zu erfüllen.

Alles,

Alles, was dem Wesen eines Kontrakts, oder den Rechten anderer Menschen, oder irgend einem höhern Gesetz zuwider ist; muß daher für eine rechtliche Hinderung der Ehe angesehen werden. Insbesondere geböret dahin

- 1) Eine gänzliche Unfähigkeit zur Zeugung (impotentia). Auch ein jedes permanentes Uebel, das die Zeugung und den innern Zweck der Ehe verhindert, muß darum für ein wesentliches Hindernis der Ehe gelten. Z. B. Nartheit. Narren können doch unmöglich gesunde Begriffe von dem Umfang der ehelichen Pflichten haben. Und wer will bei Narren wohnen? Auch Personen, die mit unheilbaren bösen Krankheiten angesteckt sind, sollte die Ehe nicht gestattet seyn. Das Gift wird auf die Kinder fortgepflanzt, und das menschliche Geschlecht einer schrecklichen Ausartung immer näher gebracht.
- 2) Da niemand zum Nachtheil dessen, mit dem er zuvor pacificirt hat, in der nemlichen Sache wieder mit einem andern einen gültigen Vertrag errichten kann: so wird auch die Priorität der Sponsalien allemal ein rechtliches Hindernis der Vollziehung eines spätern Eheverspruchs. Die sponsalia posteriora sind an sich selbst nichtig. Nur müssen auch die sponsalia priora die Erfordernisse eines gültigen Vertrags haben, die in dem foro, wohin die Entscheidung gehört, nothwendig sind. Daher: sponsalia publica posteriora gehen den prioribus clandestinis vor. Der frühere Kontrahent kann also mit

mit Reche auf die Vollziehung der Ehe bringen. Etwas mehr Schwierigkeit könnte es haben, in dem Fall, wenn die spätere Sponsalien etwa schon wirklich konsummirt wären. Z. B. einer hätte zuvor schon einer gewissen Person die Ehe zugesagt, nun aber schon wirklich eine andere zur Frau genommen, und die Ehe konsummirt. Vorausgesetzt, daß diese von dem vorhergegangenen Verspruch nichts gewußt, und also ganz unschuldig wäre: nun würde der Fall eintreten, daß von zwei Unschuldigen eines leben müßte. Ein geringeres Uebel für die frühere Braut dürfte doch immer die Nichtvollziehung des Verspruchs seyn, als die Vernichtung der schon vollzogenen Ehe für die unschuldige Frau seyn würde. Vermünftig ist es doch, von zweien Uebeln das geringere zu wählen. Aber Genugthuung darf immer der Beleidigte fordern. Was anders wär es aber, wenn man vorseßlich und wissentlich mit einer Person, die schon mit einer andern versprochen gewesen, dieses zum Verdruß und Schaden konsummirt hätte.

- 3) Insofern Personen, die einen ehelichen Kontrakt schliesen wollen, noch nicht frei über ihre Handlungen disponiren können, sondern noch einer obern Macht untergeordnet sind: so wird die Nichteinwilligung, oder der mangelnde Konsens ihrer Vorgesetzten, z. B. Eltern oder Vormünder, eine rechtliche Hindernis der Ehe. Es würde Beleidigung seyn für einen Dritten; Eingriff in die Befugnisse der Oberrn. Also können
- U Unmüna



Unmündige nicht auf eine gültige und rechtsbeständige Weise wegen einer Ehe kontrahiren. Da ohne dies während der Minderjährigkeit nicht einmal ein anderer Vertrag von weit geringern Folgen auf eine gültige Weise von ihnen geschlossen werden kann: so ist es ja wohl höchst natürlich, daß junge Leute von flüchtiger und leichter Denkart und noch unreifer Ueberlegung, in der allerwichtigsten Sache, die Glück und Unglück auf ihr ganzes Leben entscheiden kann — nicht so ganz von sich selbst abhängen dürfen. Aber wie lange wird dies dauern? Der Strenge nach, blos in Absicht auf das äußersliche Recht — freilich nur so lange, bis Kinder von ihren Eltern abgesondert, keine Aufsicht und keinen Unterhalt mehr von ihnen gemessen oder bedürfen; sondern für sich, getrennt, leben und handeln können. Doch kann die Obrigkeit im Staat die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung auch wohl noch über diese Grenzen hinaus erstrecken. Obrigkeiten liegt es ob, die geheiligten Ordnungen Gottes und der Natur — also auch die den Eltern gebührende Hochachtung, den schuldigen Gehorsam der Kinder und die dankbare Gesinnungen gegen ihre natürliche Wohlthäter, nach Möglichkeit unter den Menschen zu schützen und aufrecht zu halten. Auch noch andere vernünftige Betrachtungen treten hinzu. Wenn Kinder so ganz wider der Eltern Willen heirathen: so wird hierdurch natürlicher Weise der freundschaftliche Umgang, die wechselseitige Unterstützung, die Fortsetzung zärtlicher Neigungen

gen unter Personen gebindert, welche die Natur durch die engste Bande zu Vertrauten machen wollte. Nur ganz mürrische, eigensinnige, mit ihren Kindern selbst es übelmeinende Eltern — die eine zärtliche und glückliche Ehe bei ihren Kindern aus nichtigen Ursachen hindern wollten: nur diese könnten etwa eine Ausnahme machen. Wo ein Richter ist — darf dieser nun auch in solchen Fällen den elterlichen Konsens suppliren.

4. Armuth und Alter können nach strengem und äußerlichem Recht wohl nicht als eine Hindernis der Ehe angesehen werden. Von dem erstern s. meine Moral S. 208. Und so viel das Alter betrifft: so dürften freilich, wenn schon abgelebte, völlig erschöpfte Personen nun doch noch heirathen wollten, der Zwel dann wohl nur Wollust seyn. Indes müßte doch erst mit völliger Gewißheit bestimmt und entschieden werden, bis zu welchem Alter genau die Zeugungsfähigkeit hinreichen könnte, wenn man dergleichen Ehen schlechterdings untersagen wollte. Bei dem männlichen Geschlecht würde es vielleicht überall sich nicht bestimmen lassen.

Unzulässige Ehe.

Hindernisse von einer andern Art könnte es vielleicht noch geben, die nicht so unmittelbar in dem Begriff und der innern Beschaffenheit des ehelichen Vertrags

trags sich finden, sondern von äußerlichen Betrachtungen oder einem größern Umfang von Pflichten heraus geführt werden müssen. Von solcher Art wäre dann

Verwandschaft. Polygamie. Konkubinat.

1) **Verbotene Grade der Verwandschaft** werden diejenige genannt, wo gewisse Gesetze die Ehe unter den verwandten Personen für unzulässig erklären. In Beziehung auf dieses bestimmte Forum, auf diese bestimmte z. B. positive Gesetze, kann daher eine solche Ehe untersagt seyn, die gleichwohl in einem andern Forum, d. i. in einer Verknüpfung anderer, z. B. natürlicher Gesetze, zugelassen und rechtmäßig wäre. Inzest (Blutschande) heißt nun in dem Forum, wo dergleichen verbotene Grade angenommen sind, jede fleischliche Beiwohnung unter zu nah verwandten Personen. Ob denn aber das reine Naturrecht von solchen verbotenen Graden etwas wisse? und welches jene Grade seyn? beide Fragen scheinen allerdings noch manchen Schwierigkeiten ausgesetzt zu seyn. Ueberhaupt kann bei philosophischer Betrachtung etwas auf eine zweifache Art dem Naturrecht zuwider seyn. Entweder schlechtweg und in einem absoluten Verstande; insofern es geradezu dem Wesen und dem innern Zweck der Sache selbst entgegen wäre; oder auch nur in einem indirekten Sinn, insofern etwa dadurch Anlaß zu Verletzung gemeiner oder besonderer Pflichten gegeben werden könnte. Wenn in Ansehung der verbotenen Grade das erstere nicht erweislich ist: so könnte darnum doch vielleicht das letztere statt finden. Doch bei genauer Prüfung aller bisher bekannten
und

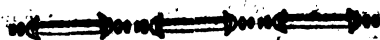
Als gebrauchten Gründe (s. *Moral S. 188* folg.) wird man hin auf dieses Resultat geleitet,

Das nach dem reinen Vernunftrecht sehr wenig von den verbotenen Graden sich ausmachen lasse. Das meiste beruhet auf positiven Verordnungen. Nicht einmal in Rücksicht auf das innere Recht wollen die natürlichen Gründe ganz hinreichend seyn. Noch viel weniger sind sie es in der bloßen Beziehung auf das strenge äußere Recht. Indessen hat man das Verbot der Ehe unter zu nah verwandten Personen aus dem jüdischen Gesetz in der christlichen Policei mit gutem Grunde beibehalten, weil solches auf keine Weise dem menschlichen Geschlecht zum Schaden gereichen kann, vielmehr zu Erhaltung guter Ordnung in der menschlichen Gesellschaft beförderlich ist: und vielleicht auch auf physischen — etwa analogischen Ursachen, wie die, welche die Vorsetzung oder Vermischung gewisser Pflanzen mit fremden Arten empfehlen, oder zu ihrer Vervollkommnung sogar nothwendig machen — die wir aber nun nicht kennen.

II. Nicht weniger streitig in der natürlichen Rechtslehre ist auch dieser andere Punkt von der Polygamie. Eine ausführliche Erörterung hies über findet sich in meiner *Moral S. 192 — 199*.

III. Auch die Frage von Konkubinat leidet aus den allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts so wenig, als der natürlichen Gewissenslehre, eine so völlige Entscheidung, daß in dem einen oder an-

hern Betracht der Konfubinat ſchlechtweg für un erlaubt und verwerflich geachtet werden müſte. Einige genauere Beſtimmungen ſind ſchon in meiner Moral S. 200. folg. von mir bemerkt worden.



Grundartikel

des ehelichen Kontrakts.

Genau als Kontrakt und nur einzig nach dem Verhältnis zwischen Gatten und Gatten genommen, leidet jener Begriff von der ehelichen Treue (ſ. Moral S. 203.) eine größere oder mindere Ausdehnung bloß nach dem, was in dem Vertrag unter ihnen feſtgeſetzt oder verabredet worden.

Alſo

wenn die Frau es verſprochen hat — keinen andern Mann; und der Mann — keine andere Frau neben ihr zu haben; nun freilich iſt die Polygamie ihnen nicht erlaubt;

wenn die Frau es verſprochen hat, das Haus weſen wohl zu beſorgen, fleißig und achtſam zu ſeyn — und iſt es nicht: nun iſt es freilich gegen den Vertrag und darum auch gegen das ſtrenge Recht;

wenn die Ehegatten übereingekommen ſind, auch lebenslang zu verharren — und hal tens nicht: nun iſt es Verletzung des Vertrags und Laſion;

wenn die Frau verſprochen hat, dem Manne zu gehorchen und unterworfen zu ſeyn: dann iſt Unterwerfung für ſie — Pflicht.

Aber

Aber der Gesichtspunkt, unter welchem nun hier die Ehe betrachtet wird, war alsdann blos und allein auf die Kontrahenten eingeschränkt. Was die allgemeinere Betrachtungen auf das Wohl der Menschheit und des Systems hierbei gestatten oder erfordern, gehört mehr für die Untersuchungen der Moral, und ist an den schon angeführten Orten bemerkt worden.



Ehescheidung.

Müssen denn alle Menschen ehelich werden? und die es sind — müssen sie es bleiben? oder gibt es auch eine rechtliche Befreiung von der Ehe? und welches sind hierzu die vernünftige Gründe?

Was den ersten Punkt betrifft: so ist hiervon bereits in der Moral S. 184. — 187. das nöthige erinnert worden. Nun aber von dem andern Punkt, der Trennung oder Aufhebung einer schon wirklich geschlossenen Ehe! Scheidung nennt man überhaupt die Aufhebung des ehelichen Kontrakts: es sei unter Verlobten, oder nun schon wirklich in der Ehe lebenden Personen. Sind die Sponsalien schon wirklich konsummirt: nun ist es eine Ehescheidung in dem eigentlichen Verstande (*divortium proprie dictum*). Annulliren nennt man es in dem besondern Fall, wenn der eheliche Kontrakt gleich anfangs ungültig gewesen ist.

Auf zwei Fragen kommt es hierbei an: was setzet die Natur hierbei für Grenzen? und wie weit hat das göttliche, oder irgend ein positives Recht die natürliche Grenzen enger zusammengezogen, oder noch mehr beschränkt?

II) **Natürliche Grenzen.** — Wenn ein ehelicher Kontrakt aufgehoben werden soll: so muß dies überhaupt entweder durch **Konsens** der kontrahirenden Theile, oder durch eine unmittelbare gesetzliche **Disposition** geschehen. **Durch Konsens!** Der Natur scheint es völlig gemäß, daß die Ehe, wie jeder andere Kontrakt, auf die nemliche Weise, wie er entstanden, durch wechselseitige Einwilligung auch wieder aufgehoben werden könne. **Durch unmittelbare Disposition des Gesetzes!** Wie nun?

a) Entweder muß nun irgend ein wesentliches Hindernis eintreten, um deswillen die Ehe nicht bestehen kann; sei dies ein physisches Hindernis, z. B. eine gänzliche Untüchtigkeit zur Ehe; oder ein morales (gesetzliches) Hindernis, wenn z. B. die Ehe in einem verbotenen Grad geschlossen wäre.

b) Oder die Aufhebung des ehelichen Kontrakts muß durch Injurien, d. i. durch Verletzung der wesentlichen Grundartikel des ehelichen Vertrags begründet werden. Von dieser Art ist Ehebruch, bössliche Verlassung, ein unver söhnllicher Haß — fortwährende unüberwindliche Abneigung und feindselige Gesinnungen, die den Zweck der Ehe notwendig hindern müßten (wobei jedoch nach dem bürgerlichen Recht noch zuerst verschiedene Gradus Korrektionis angewendet werden müssen, um es zuvor zu bewähren, ob jene Abneigung dann auch so ganz unüberwindlich sey) und grausame, anhaltende, oder gar lebensgefährliche Behandlung (adulterium, malitiosa desertio, inimi-

inimicitia irreconciliabiles, seditio & insidiaz vitz).

- a) Noch ein Drittes wäre, jeder solcher Fall, wo irgend ein Umstand der Fortsetzung der Ehe im Wege stünde, von einer solchen Beschaffenheit, daß man derselben als eine Ausnahme schon bei Errichtung des ehelichen Vertrags vernünftiger Weise auch stillschweigend voraussetzen mußte: wenn z. B. die Selbsterhaltung, auch ohne eigentliche Injurien des andern Theils, es unumgänglich machen sollte, von dem Ehegatten sich zu trennen.

III) Ob das göttliche oder ein anderes positives Recht, jene natürliche Grenzen noch weiter beschränkt? — Eine entschiedene Einschränkung, die das positive Gesetz der natürlichen Freiheit setzt, ist es, daß jene wechselseitige Einwilligung nur auf die sponsalia non consummata erstreckt wird. Wenn nemlich Verlobte noch vor Vollziehung der Ehe uneins werden, und mit beider Theile Einverständnis sich trennen wollen: ist es ihnen unversehrt. Und das aus dem wichtigen Grunde, weil man leicht voraus sehen kann, welche eine unglückliche Ehe dies werden müßte, wenn die Personen schon vor deren wirklichen Auftretung Widerwillen und Abneigung gegeneinander hegen. Nicht aber die nemliche Freiheit gestattet das positive Recht in dem Fall, wenn die Ehe schon wirklich vollzogen war: weil hieraus Unordnung in der Gesellschaft und nachtheilige Folgen für andere unschuldige Personen zu besorgen wären. In dem Stande der Unterwerfung, wo eine rechtmäßige Obergewalt, zu Verbü-



rung dieser Folgen, die Befugnis hat, der natürlichen Freiheit hierin Schranken zu setzen, wär es alsdenn auch schon dem äußern Recht zuwider, und als Eingrif in die vollkommene Befugnisse eines andern zu betrachten, wenn man über diese Grenzen hinaus nur bloß auf eine eigenwillige Art die Ehe aufheben wollte. Nicht so aber nach dem bloß allgemeinen Verhältnis, worin Menschen gegeneinander stehen und außer der Subjektion.

Eine der schwierigsten Stellen ist die Matth. XIX, 9. wo Christus die Scheidung untersagt, ausser wegen Hurerei (Ehebruch). Jene Schwierigkeit hat man auf verschiedene Weise zu heben gesucht. Entweder sagt man: Christus hat hier nur allein auf das Judentum Rücksicht genommen, dem zufolge die Scheidung auch wegen vieler unbedeutender Ursachen gestattet wurde. Der Sinn dieses Ausspruchs wär also nur: daß unter denen ihm damals nach dem jüdischen Gesetz vortragenen Ursachen keine als Ehebruch zur Scheidung hinreichend sei. Oder man will diesen Ausspruch nach seinem Grunde erklären. Hurerei (Ehebruch) wird darin für eine gültige Ursach erklärt. Und warum dieses? Weil dadurch Abneigung und Feindschaft unter den Ehegatten erzeugt und der Zweck der Ehe damit gehindert wird. In dieser Hinsicht wurden andere Ursachen, die unter diesen nemlichen Begriff gehören, nun damit nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt. Auf diese Art ließe das göttliche Recht ganz wohl mit dem, was das Naturrecht hierüber entscheidet, sich vereinigen. Scheinen dürfte es gleichwohl, als wären unsere Gesetze in diesem Punkt noch immer zu streng, wenn man Personen, wo keine von den obigen Ursachen eingetreten, die gleich



gleichwohl aber eine unglückliche Ehe miteinander führen, durchaus nöthigen will, beisammen zu bleiben. Indessen, wie sehr auch die Menschheit es wünschen möchte, manche solche unglückliche Ehe aufzuheben; so würde von der andern Seite dennoch größerer Nachtheil daraus zu besorgen stehen, wenn man mit der Ehescheidung zu leicht seyn wollte. Der Leichtsinn der Menschen und die Unverträglichkeit der Ehegatten würde hierdurch in vielen Fällen noch mehr gestützt. Aus einem geringen Anlaß würden Eheleute nun schon voneinander getrennt seyn wollen, die es oft selbst hernach wieder bereuen. Und eben diese Schwierigkeit der Trennung und der Gedanke, daß sie miteinander leben müssen, wird für manche selbst ein Mittel, sie nachgebender zu machen, Einigkeit und Verträglichkeit in der Ehe zu befördern.

Natürliches Vaterrecht.

Entwurf.

A. Vor Erinnerung.

B. Angaben der besonderen Rechte.

- 1) Rechte der Eltern. Eltern werden hierbei nach einem dreifachen Charakter betrachtet; als natürliche Pfleger ihrer Kinder; oder als Familienhäupter; oder als ihre innerste Wohlthäter und Freunde. Daher

a) ur



a) ursprüngliche, d. i. aus unmittelbarer gesetzlicher Disposition den Eltern zustehende Rechte. — Unter ihrem ganzen Zusammenbegriff genommen: väterliche Gewalt. Natur und Zweck und Dauer derselben. — Misbegriffe.

b) Zuzugekommene, d. i. auf Vertrag gegründete Rechte. Und dann noch

c) Rechte der unvollkommenen Art. (geboren eigentlich in die Moral).

2) Rechte und Pflichten der Kinder.

C. Einige damit verwandte Punkte: Emancipation und Tutel.

~~§ 1334 § 1335 § 1336 § 1337 § 1338 § 1339~~

Vor Erinnerung.

Eltern und Kinder sind doch freilich auch Menschen, und behalten unter sich die gemeine vollkommene Rechte, die alle Menschen gegeneinander haben. Aber die Natur hat diese Rechte unter ihnen mit so viel feinern Stimmungen gemischt, durch zärtliche und freundschaftliche Empfindungen so gemäßiget und modificirt; und so fest in das System edeler und uneigennütziger Neigungen eingeknüpft, daß es immer einen großen Grad von Ausartung — Ablenkung von den weisen Einrichtungen Gottes, Entstellung der schönen Natur, Verleugnung der zärtlichen Pflichten und liebreichen Gesinnungen zu erkennen gibt, wenn unter Eltern und Kindern blos von dem äußerlichen und vollkommenen Rechte die Frage ist.

Vers



Verschiedene Arten der elterlichen Befugnisse.

Zu Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern müssen vorerst die mancherlei Befugnisse der Eltern genau entwickelt werden. Und diese sind sowohl in ihrer Natur, als in ihrem Ursprung und in ihrer Dauer merklich unterschieden. Ueberhaupt sind sie von einer dreifachen Art.

I) Eltern sind die natürliche Pfleger und Vormünder ihrer Kinder. Dies Recht gründet die bloße Natur in der Zeugung selbst, und vermittelt des ihnen eingepflanzten zärtlichen Triebes. Durch diesen unmittelbaren Wink der Natur werden Eltern angewiesen, die Sorgen der Bildung und Erziehung der Kinder über sich zu nehmen, und so lange fortzusetzen, bis die vernünftige Fähigkeiten der Kinder bis zu einem solchen Grad sich entwickelt, daß sie sich selbst ernähren, fortbringen und versorgen können.

Den ganzen Inbegriff dieser Erziehungsrechte nennet man die väterliche Gewalt, (*patria potestas*). Dieser wohlthätigen Herrschaft der Eltern sind Kinder aus vollkommener Schuldigkeit unterworfen, so lange ihre Schwachheit und Hülflosigkeit noch dauert: als welche der Grund der den Eltern über sie vertrauten Pflege ist. Mit der Volljährigkeit der Kinder endiget sich dies Recht und diese Gewalt der Eltern.

II) Von

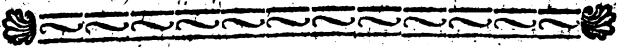


II) Von einer andern zwar auch vollkommenen, aber zufälligen Art, sind die Rechte, welche Eltern als Familienhäupter über ihre Kinder haben. Der Grund dieser Rechte liegt im Vertrag. Wenn Kinder, nachdem sie mündig geworden, und nun schon als Erwachsene von den Eltern sich absondern könnten, aus freiem Entschluß, mit elterlicher Bewilligung, in der Eltern Hause verbleiben, und gegen gewisse Vortheile oder Belohnungen zum Besten des gemeinen Hauswesens, zu allerlei Diensten oder Geschäften sich verpflichten: so bleiben sie insolange auch der Herrschaft der Eltern, als Oberrn und Vorstehern des Hauses, noch unterworfen. Der Umfang und die Dauer dieser gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten muß aus dem Vertrag bestimmt werden, welchen Kinder hierüber mit ihren Eltern errichtet haben. Und die äußerliche Gerechtigkeit erfordert es, daß beide Theile, was sie einander einmal zugesagt, auch in der bedungenen Weise erfüllen.

III) Dazu kommen noch andere, zwar unvollkommene, aber doch auch in einem gewissen Verstande notwendige Rechte; welche Eltern, als die innerste Freunde und vertrauteste Wohlthäter ihrer Kinder, ihr ganzes Leben hindurch behalten. Billig ist es, daß Eltern — wenn auch längst schon die Absichten der Erziehung aufgehört, ein gewisses Ansehen und eine Art von Wichtigkeit bei ihren Kindern; einen verhältnismäßigen Antheil an ihrem Glück; einen vernünftigen Einfluß in ihre Geschäfte und Angelegenheiten behalten. Billig ist es, daß Kinder unausgesetzt in ihnen treue Rathgeber und wohlmeinende Freunde lieben und ehren. Auf Freundschaft, Wohlwollen und Dankbarkeit sind diese



diese Rechte gegründet. Unverzeßlicher Leichtsin, schreiender Undank, sündliche und unverantwortliche Lieblosigkeit wär es, wenn Kinder, sobald sie etwa der Eltern Hülfe nicht mehr nöthig haben — alle Achtung und Ehrerbietung nun vergessen — die langwierige und mühsame Sorgen, die die Eltern auf sie gewendet — alle die ihnen bewiesene Treue und Nachsicht und Gedult nicht durch liebevolles, nachgebendes und gefälliges Betragen erwidern; oder etwa gar die Eltern in ihrem Alter, in Schwachheit und Mangel verlassen wollten. Daß diese Pflichten nach subjektiven Umständen — jenachdem Eltern mehr oder weniger an ihren Kindern gethan oder mit ihnen erduldet, von einem noch größern Umfang und dringenderer Nothwendigkeit werden können, siehet man hieraus leicht.



Einige Misbegriffe von der väterlichen Gewalt.

Schon hieraus lassen sich manche falsche Begriffe, die man etwa mit dem Namen der Vätergewalt verbinden dürfte, widerlegen. Und welche?

Erstens. Eltern müssen ihre Kinder nicht als ein völliges Eigenthum betrachten. Jeder Mensch, von dem ersten Augenblick seines Entstehens an, macht doch für sich ein eigenes, moralisches Wesen aus. Alle seine Kräfte gehören nur ihm — und keinem andern. Nie kann er als eines res nullius angesehen werden. Die Zeugung, wörtlich auf einige sich berufen, ist keineswegs eine Okkupation — und kann es nicht seyn. Nur zur Pflege und



und Aufsicht der Kinder, zur Ausbildung ihrer Fähigkeiten, die sie selbst nachher als freie Menschen anwenden und gebrauchen sollen, wurden die Eltern durch die Stimme der Natur angewiesen und berufen. Nur Einschränkung war es in der Ausübung und Anwendung der freien Kräfte, die so lange dauern sollte, bis die Kinder zu den vernünftigen Absichten des Lebens die erforderliche Reifung erhalten haben würden.

Zweitens. Auch dürfen Eltern aus ihren Kindern keine Sklaven machen. Kinder sind eben so frei, wie die Eltern selbst: nur unter der von der Natur bis auf eine bestimmte Zeit gesetzten Einschränkung. Väter können daher ihren Kindern es auch nicht wehren, sobald der Zwel der väterlichen Gewalt aufhört, und die Hülfe der Erziehung und der väterlichen Aufsicht ihnen nicht mehr nöthig ist — von ihnen sich zu trennen und als freie Menschen selbst zu handeln.

Drittens. Aber Schuldner sind sie doch? — Freilich große Schuldner, wegen des ihnen erzeugten Guten, wegen so vieler Sorgen und Bemühungen, welche Eltern auf sie gewendet. Schuldner — für alle die Treue und Gedult, wodurch sie nunmehr soweit gediehen sind, der Welt und ihnen selbst nützlich zu seyn. Aber darum doch nicht in dem eigentlichen und strengen Verstande Schuldner, als hätten die Eltern ein vollkommenes Recht, alles das, was von der ersten Kindheit an, an sie gewendet worden, ihnen aufzurechnen, und völligen Ersatz dafür zu fordern. Einer vernünftigen Regel nach, welche die zärtliche Neigungen der Eltern sehr natürlich zu machen scheinen, hält man

man das, was Eltern auf Kinder gewandt, für ein Geschenk; wobei, ausser dem Nothfall, die Eltern keinen Ersatz sich vorbehalten. Und wenn die Eltern dann auch so streng mit ihren Kindern rechnen wollten, so müßten doch auch alle die kleine Dienste und Gefälligkeiten, welche die Kinder schon in früheren Jahren ihren Eltern erwiesen haben — in Gegenrechnung genommen werden. In der That ist das nur eine kurze Zeit, wo Kinder ganz unbrauchbar sind: und ihre erste Kost hat die Natur ja selbst schon zubereitet. Was anders wär es, wenn von einem ausserordentlichen Aufwand die Rede ist; oder wobei etwa die übrige Kinder zuviel leiden würden. Z. B. vom Studiren. Nur der Nothfall, wenn Eltern zu ihrer eigenen Subsistenz das, was sie für ihre Kinder vormals aufgewendet, unumgänglich nöthig haben, und diese sich im Stande befinden, es zu ersetzen, scheinete die Eltern vollkommen zu berechtigen, solchen Ersatz zu fordern. Man sagt: „dies ist ein ausserordentliches Recht, und entspringet aus einem andern allgemeineren Grunde, wie die Nothrechte überhaupt: nicht aber von einer auf den Kindern ruhenden Schuld.“ Ein ausserordentliches Recht mag es seyn! Aber wenn doch nicht geläugnet werden kann, daß Eltern in diesem Fall ihren Regreß zunächst an ihre Kinder, nicht an Fremde, zu nehmen berechtigt sind: so muß doch wohl auch den Kindern hierzu eine besondere Schuldigkeit obliegen. Soweit dürfte die Sache selbst wohl ihre Richtigkeit haben.

Jene Gründe aber, womit man es schlechthin zu einem strengen Recht für die Kinder machen will, Unterhalt und Versorgung von den Eltern zu fordern; und diesen zugleich das Recht abspricht,
Z
Bere

Vergütung ihres Aufwands von den Kindern zu verlangen — scheinen so viel nicht zu beweisen, als sie sollen. Nichterziehung, Nichtversorgung der Kinder — sagt man, wäre Beleidigung; weil die Kinder alsdann durch die Zeugung elender geworden als vorherin — und weil die Kinder sagen könnten: die Eltern hätten sie lieber nun nicht erzeugen sollen. Aber könnten denn die Eltern nicht entgegensezen: qui jure suo utitur, neminem lædit? Der natürliche Trieb zur Zeugung war da, die Eltern hatten das Recht, ihn zu befriedigen; es mochte den Kindern, die daraus erzeugt wurden, recht oder nicht recht seyn. Und die Eltern sollen kein vollkommenes Recht haben, das, was ihre Kinder ihnen gekostet, wieder zu fordern. Und warum dies?

a) Weil es ohne dies Beleidigung für die Kinder wäre, wenn sie diesen Aufwand nicht für sie machen wollten. — Ist es aber darum auch Beleidigung es wieder zu fordern? Als ein Vorschuß für die unvermögende Kinder, war es nothwendig. Folget aber daraus, daß, wenn Kinder im Stande sind, es zu ersetzen — die Eltern kein Recht haben, den Ersatz zu fordern? Um so mehr müssen sie es haben, weil durch jene Hülfe der Eltern nun erst die Kinder in Stand gesetzt werden, sich etwas zu erwerben. Je wesentlicher der Dienst ist: desto größer wird die Verbindlichkeit, es auch wieder zu vergüten.

b) Weil die Kinder jenen Aufwand doch nicht verlangt hätten. — Aber die Natur hat ihn

ihn verlangt. Beweise man, daß die Natur nicht auch den Ersatz verlange; insofern die Eltern dessen bedürfen. Und sie selbst die Kinder würden ihn verlanget haben — auch wenn sie es hätten wissen können, daß Eltern nur unter der Bedingung einer künftigen Wiedererstattung, die ihnen durch aus nothwendige Hülfe angeeignet ließen. Oder ist es gedenkbar, daß sie lieber ohne diese Hülfe hätten sterben und verderben wollen?

Ueberall kommt man mit dem bloßstrengen Recht hier nicht sehr weit. Die Natur ist zu ganz andern Empfindungen gestimmt. Wenn aber böse Kinder diese zärtliche Neigungen verläugnen wollten, dann müßte man doch den Eltern ihr Recht nicht verkürzen.

Wiertens. Eltern haben als Eltern kein Recht über Leben und Tod ihrer Kinder. Die patria potestas bei den Römern wurde viel weiter ausgedehnt, als der vernünftige Begriff es leidet. Die Gewalt der Väter soll Wohlthat seyn für die Kinder: nicht aber ihnen zum Tode und Verderben gereichen. Durch der Eltern Hülfe sollen die Kinder ihr Leben erhalten — aber nicht verlieren. Der Erziehungszweck, worauf die väterliche Gewalt gegründet ist, kann den Eltern nur das Recht geben, über die Handlungen der Kinder nach vernünftigen Absichten zu disponiren; nicht aber ihr Wesen selbst zu zerstören.

Fünftens. Eltern dürfen sich kein uneingeschränktes Recht über das Vermögen ihrer Kinder.

anmassen. Auch wenn unmündige Kinder durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere Weise etwas eigenes erlangen: so steht den Eltern zwar hierüber die Verwaltung zu; aber kein vernünftiger Grund wird sich angeben lassen, warum die Eltern sich solches zuzueignen berechtigt wären. Noch weniger gedenkbar wäre dies, nach schon erlangter Volljährigkeit; oder wenn erwachsene Kinder nach getroffener Verabredung noch in dem Hause ihrer Eltern verbleiben. Was sollte es hindern, daß Kinder — insoweit es ohne Nachtheil der den Eltern zugesagten Dienste geschehen kann, nun auch selbst ein eigenes Vermögen sich erwerben?

Anmerkung. Nach dem Entwurf einer platonischen Republik sollen die Kinder gemein seyn, wie die Güter. Keiner soll eigene Kinder haben. Kinder des Staats sollen es seyn. Gleich von der Geburt an sollen sie nicht von den Eltern, sondern von öffentlichen Aufsehern für den Staat erzogen werden. Plato meinte: durch die eingeschränktere Neigungen gegen Gatten und Kinder würde das allgemeine Wohl der Societät gehindert. Jeder richte seine Absichten nun mehr auf seine Familie, als auf das Beste des Systems. Oft würde ein unermessliches Vermögen dem Unwürdigsten zu Theil. Darum soll alles nach ihm, nur ein gemeines Eigenthum des Staats seyn. — Vielleicht für eine andere Welt — wenn die Menschen anders wären, als sie sind: möchte dieser Vorschlag besser taugen. Nun aber bei der wirklichen Stimmung der Natur: wenn diese natürliche Verbindung, dieser zärtliche

liche Zusammenhang zwischen Eltern und Kindern zerrissen und vernichtet würde; wenn kein Vater mehr wüßte, für wen er arbeitet und spart: — dürfte nicht eben hierdurch Emsigkeit und Industrie unter den Menschen erstift und gehindert werden? und die Betrachtung des allgemeinen Besten, nach der wirklichen Verfassung der Menschen, nur für wenige stark und mächtig genug seyn, sie zu solchen Bemühungen aufzumuntern, wovon eine nach diesem Plan angelegte Republik wahren Vortheil haben könnte.

Rechte und Obliegenheiten der Kinder.

Die gemeine Menschenrechte, sowohl die ursprüngliche als erworbene Rechte, kommen auch unwidersprechlich den Kindern zu. Was jeder Mensch von dem andern zu fordern berechtigt ist, das dürfen auch Kinder von ihren Eltern fordern. Also — wenn Kinder für sich ein Eigenthum besitzen, so darf es ihnen von den Eltern nicht entzogen oder geschmälert werden. Auch Kinder dürfen fordern, daß das, was die Eltern ihnen einmal zugesagt, auch erfüllt und gehalten werde, und wenn ein Vater nicht als Vater, sondern als Feind, oder als ein Rasender seine Kinder grausam behandeln wollte: nun könnte diesen das Vertheidigungsrecht wohl nicht abgesprochen werden; doch immer mit der bei der Vertheidigung schon überhaupt nothwendigen

Einschränkung, immer die gelindeste Mittel zu seiner Sicherheit anzuwenden.

Mehr oder weniger Einschränkung finden diese Rechte in ihrer Ausübung durch das besondere Verhältnis, in welchem Eltern und Kinder stehen, nach dem verschiedenen Alter und Zeiten der Kinder.

Also

- 1) In dem schwachen Alter sind Kinder, so weit der Zweck der Erziehung es nothwendig macht, durchgängig der Gewalt der Eltern unterworfen. Und so lange sind die Eltern auch die Verwalter ihres Vermögens. Kinder können während dieser Zeit ohne den elterlichen Konsens keine rechtsgültige Handlung vornehmen, also auch nicht gültig pascisciren: Alle gewaltthätige Widersetzlichkeit wäre Verletzung der den Eltern zustehenden Befugnisse.
- 2) In dem Alter der reifern Unterscheidung, so lange Kinder noch freiwillig in der Eltern Hause sich befinden, bleiben sie zwar den Ordnungen des Hauses unterworfen. Aber darum wird das, was Kinder für sich von solcher Zeit an gehandelt, nicht ungültig gemacht.
- 3) Von der Zeit ihrer Absonderung an werden nun die Kinder erst auf eine völlige Weise ihnen selbst überlassen, und von der Macht der Eltern unabhängig (*sui iuris*).



Eman-



Emancipation und Adoption.

Da das Erziehungsrecht der Eltern das Wohl der Kinder zur Absicht hat: so kann es dem natürlichen Recht wohl nicht zuwider seyn, daß Eltern auf den Fall, wenn ihre Kinder durch andere Personen, die hierzu sich willig finden lassen, besser als durch sie selbst erzogen werden können — alsdann zum Vortheil ihrer Kinder ihrer väterlichen Rechte sich begeben. Nur zwingen darf man hierzu die Eltern nicht: wenn ihre zärtliche Neigung gegen die Kinder zu überwiegend wäre. Denn insoweit wenigstens sind sie ihr, daß kein Fremder mit Gewalt sie ihnen nehmen kann. Jener Akt, wodurch der eine seinen väterlichen Rechten entsagt, und sie einem andern überträgt, wird von dieser Seite **Eman-** **ci-** **pation**; von Seiten des andern aber, der ein fremdes Kind für das seinige annimmt und in die Rechte und Pflichten der natürlichen Eltern tritt — **Adoption** genannt.



T u t e l.

Alle Menschen sind verbunden zum Wohl des menschlichen Geschlechts das Ihrige beizutragen. Hülflose, verlassene, verwaiste Kinder erlangen hieraus einen billigen Anspruch an die zu ihrer Erziehung nöthige Hülfe anderer. Die Pflicht, fremde Kinder zu erziehen, heißt **Tutel**. Bei einerlei Grund des Gesetzes müssen auch die rechtliche Effekte die nemliche seyn. Der **Tutor** muß daher

§ 4

auch



auch eben dieselbige Rechte auf seinen Mündel haben, wie die Eltern gegen ihre Kinder. Die Verbindlichkeit, die Tutel zu übernehmen, ist an sich freilich nur eine unvollkommene Menschenpflicht; kann aber durch Vertrag oder Gesetz auch eine Pflicht des strengen Rechts werden (*tutela pactitia vel legitima*).



Natürliches Herrenrecht.

Auseinandersezung der hier zusammen-
laufenden Begriffe.

Vielerlei Namen und Begriffe stehen in einem so verwandten Verhältnis und grenzen so hart an einander, daß es nicht für überflüssig gehalten werden kann, sie genau auseinander zu setzen.

Schon die Worte: **Dienen**, **Dienst** und **Dienstbarkeit** werden auf eine verschiedene Weise gebraucht. In einem ganz allgemeinen Sinn heißt **Dienen** überhaupt soviel, als einem sich nützlich und gefällig machen: ob es gleich nur aus einer unvollkommenen Schuldigkeit geschiehet. So dienet ein Freund dem andern. Einem bestimmtern Begriff nach, versteht man unter **Dienst** eine vollkommene Verpflichtung zu einer gewissen Art von Geschäften. Und nach der Verschiedenheit der Geschäfte und Verrichtungen ist nun auch der Dienst von mancherlei Art. So dient ein Rath seinem Fürsten: so dient ein Soldat: so ist ein Tagelöhner auch schon
in

in meinem Dienst. Dienstbarkeit in der eigentlichen und gewöhnlichen Bedeutung des Worts sagt schon mehr, und schlieset sowohl eine engere gesellschaftliche Verbindung, als auch zugleich eine grössere Abhängigkeit von der Willkühr und den Befehlen eines andern in sich.

Was anders ist **gehorschen**, und was anders — **dienen**. Der bestimmtere Zweck scheint diesen Unterscheid zu begründen. Ich **gehorsche** dem, dessen Vorschriften für mich verbindlich sind. Wenn das, was ich zu leisten habe, den Nutzen oder die Bequemlichkeit dessen zum Gegenstand hat, dem ich **gehorsche** — dann sagt man: **ich diene**.

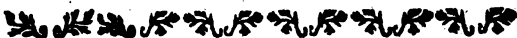
Nach einer gewissen Würdigung der Dienstleistungen oder der Berrichtungen selbst, findet sich noch ein Unterscheid zwischen einem **Diener** und einem **Knecht**. **Knechtsdienste** sind die von der niedrigeren Art.

Subordination — **Subjektion** — und **Sklaverei** unterscheiden sich in ihrer verschiedenen Ausdehnung. **Subordination** bezeichnet ein ungleiches Verhältnis blos in Beziehung auf eine bestimmte Reihe von Geschäften, bei deren Anordnung und Führung etwa dem einen eine gewisse Priorität zukommt; der andere aber mehr abhängig ist; doch nur insoweit es genau die Natur dieser Berrichtungen oder eine feststehende Regel erfordert. **Subjektion** ist von einem grössern Umfang und bedeutet eine völligeren Dependenz von dem Willen eines andern. Die unterste und vollständigste Unterwerfung ist — **Sklaverei**.



Fast auf die nemliche Art unterscheiden sich von der entgegengesetzten Seite die Namen, Oberer — Herr und Despot. Wem ich zu gehorchen schuldig bin, der ist mein Oberer. Wem ich diene, der ist mein Herr. Der Herr eines Sklaven ist Despot. Wer dient, muß auch gehorchen: aber nicht umgekehrt. Ein Sohn, ein Mündel, muß seinem Vater oder Pfleger gehorchen: man sagt darum nicht, daß er dient. *)

- *) *Jam domiti ut pareans; nondum, ut servians*, sagt Tacitus von den Britten (in vita Agricolaes Cap. XIII.) Gehorchen ist der allgemeinere, dienen der bestimmtere Begriff. Jenes — jede Anerkennung irgend einer obern Gewalt: dieses — eine völlige Abhängigkeit. Nicht jede gesellschaftliche Macht ist darum eine willkürlich gebietende Macht.



Zur
Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse
zwischen Herren und Diener:

Folgende Bestimmungen mögen dazu hinreichend seyn.

I) Die Natur macht keine Sklaven. Leib, Leben und Freiheit sind ein ursprüngliches Eigenthum aller Menschen. Freiheit gehört zu einem moralischen Wesen, zu dem Begriff seiner Person. Dienstbarkeit kann daher nur ein zufälliger Zustand des Menschen seyn.

Anmer.

Anmerkung. Leibeigen — ein Ausdruck! der zwar eines gemilderten Begriffs fähig ist, dergleichen auch nach der wirklichen Verfassung verschiedener Länder — wo etwa die Leibeigenschaft noch jetzt beibehalten ist, damit verbunden werden muß. An sich doch aber allemal ein harter und auffallender Ausdruck!

2) Daß darum alle Dienstbarkeit, oder irgend eine Art derselben, mit der nöthigen Bestimmung, genommen ein so ganz widernatürlicher Zustand sey — folget daraus nicht. Aber Umstände und Fakta müssen vorausgehen, welche einen vernünftigen Grund enthalten, die natürliche Freiheit auf solche Weise einzuschränken.

3) Auch kann Dienstbarkeit an und für sich keinem Menschen zur Unehre gereichen: wenn das große Gesetz der Selbsterhaltung einen solchen Zustand empfiehlt, und nützliche Absichten des geselligen Lebens und das Wohl der Welt dadurch befördert wird.

4) Herr und Diener — einer ist Mensch wie der andere: und außer denen, durch den Begriff und die Beschaffenheit jener Dienstverpflichtung festgesetzten Einschränkungen bleibt der eine so frei wie der andere.

5) Aus dem Begriff des Dienens kann es nicht geschlossen werden, daß ein solches Verhältnis nur immer durch Vertrag — nicht auch auf eine unmittelbare Disposition des Gesetzes gegründet werden könne.

6) Die gewöhnliche Art der Dienstbarkeit in dem gemäßigten Sinn, und nach unsern heutigen
gen



gen Sitten, gründet sich gleichwohl ordentlicher Weise in einem Vertrag.

7) Aus dem Inhalt dieses Vertrags — der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft, wobei das schon hergebrachte und gewöhnliche allemal vorausgesetzt werden muß — müssen auch die herrschaftlichen Befugnisse ihrer Ausdehnung und Dauer nach bestimmt werden.

8) Das auf Unterwerfung gegründete Strafrecht der Herren ist, auch ohne eine ausdrückliche Bedingung, die Folge der Dienstbarkeit; insoweit es bei dem gemeinen und gewöhnlichen Begriff derselben schon als bekannt und hergebracht angenommen werden darf.

9) Wenn also zwischen Herrn und Diener eine Gesellschaft statt findet: so muß diese nun immer von der ungleichen Art und Beschaffenheit seyn.

10) Diesem ganzen Begriff der Dienstbarkeit nach, kann es niemand leicht gleichgültig seyn — wem er dienen soll. Ohne ausdrückliche Verabredung kann also auch ein Herr seine Rechte nicht jedem andern nach Wohlgefallen übertragen.

11) Da bei dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein jeder Mensch von der gewöhnlichen Art mit gesunden Gliedern und gesunder Seele, durch seine Kräfte und seine Arbeiten schon mehr erwerben kann, als zu seinem nothdürftigsten Unterhalt erfordert wird; so findet in zweifelhaften Fällen die Vermuthung statt, daß nebst dem Unterhalt dem Diener auch ein billiger Lohn gehöre.

12) Auch kann es aus dem Begriff der Dienstbarkeit nicht gefolgert werden, daß der Knecht schlechthin kein Eigenthum besizen, noch darüber auf

auf irgend eine Weise disponiren könne. Denn wenn auch jemand in der strengsten Sklaverei nun nichts für sich erwerben könnte, so folget doch nicht, daß er vorher etwa nicht schon was eigenes besessen habe, welches auch sein geblieben.

13) Auch der geringste Sklave behält die von der Menschheit überall unzertrennliche Rechte — kann nie gleich einer Waare in ein völliges Eigenthum verwandelt werden. Widernatürliche Grausamkeiten, Mißhandlungen, und Unwürdigkeiten geben ihm stets einen Grund zu gerechten Beschwerden.

14) Da Diener nur blos bestimmt sind, den Vortheil ihrer Herren zu befördern, nicht aber andere zu beleidigen: so muß auch jeder andere, dem ein Schade von ihnen zugefügt worden, berechtigt bleiben, seinen Ersatz zu suchen. Daher die actio noxalis im römischen Recht: wo man von den Herrn fordern konnte, entweder einen solchen Sklaven auszuliefern, oder den Schaden zu vergüten.

15) Insofern Diener oder Knechte ihren Herrn mit ihren Kräften verhaftet sind, und dann ohne deren Wissen und Willen aus der Dienstbarkeit sich entfernen — lassen dergleichen entlaufene Dienstboten mit einer verlohrnen Sache sich in Vergleichung stellen. Wenn also der Herr sie requirirt: so muß es auch hier gelten — restituantur.

16) Indessen kann es doch auch rechtmäßige Arten geben von der Dienstbarkeit frei zu werden; theils durch freiwillige Entlassung (manumissio), theils auch wegen zu harter Behandlung oder un-ausstehlicher Beleidigung von Seiten des Herrn.

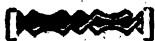
— Ber.



Verschiedene Arten der Sklaverei.

Und was wird wohl im Naturrecht sich davon sagen lassen? Alle Freunde der Menschheit vereinigen sich in dem Wunsch, daß Sklaverei, dies entehrende Joch, von Menschen nie gekannt gewesen wäre; oder doch ganz aufhören möchte, es zu seyn. Die Philosophie, die Mutter der Aufklärung, hat diesen Wunsch, einem guten Theil nach, schon zur Erfüllung gebracht. Nach soviel wohlthätigen Einflüssen und Wirkungen, die sie über das menschliche Geschlecht verbreitet hat; ward sie es auch, die die Großen der Erde zum Nachdenken über ihre wahre Höheit und Bestimmung veranlaßte; weisere Grundsätze, und würdigere Begriffe von den Rechten der Menschenherrscher erzeugte. Durch Philosophie erleuchtet, haben sie einsehen gelernt, wie viel rühmlicher es sey: über freie, zufriedene und geschäftige, frohe und glückliche Bürger in gesetzmäßiger Ordnung zu gebieten, als über einen großen Haufen verworfener, elender, in Fesseln seufzender, unter die Menschheit niedergedrückter, armer Sklaven zu despotisiren. Schon aus großen Reichen hat man in den neuesten Zeiten angefangen die Sklaverei zu verbannen. Und was ließ nicht von dem Jahrhundert Josephs II. sich erwarten?

Ueberhaupt ist Sklaverei von einer dreifachen Art: freiwillige — erbliche oder erzwungene.
Das



Das heißt: sie gründet sich auf Vertrag, oder auf die Geburt, oder auf Gewalt.

I) Freiwillige Sklaven.

Was könnte denn wohl vernünftiger Weise einen Menschen vermögen, nur allein, um das arme Leben durchzubringen, sich so ganz eines andern Gebot und Macht auf die vollständigste Art zu unterwerfen? Außerordentliche Umstände, und die allerdringendste Bewegnisse, müssen hierzu wohl immer angenommen werden. Allgemeine Noth, der äußerste Grad des Elends, Theurung und Mangel der nothwendigsten Lebensmittel; oder eine außerordentliche Unfähigkeit, Ungeschick zu nützlichen Beschäftigungen — wobei dem Menschen nichts anders übrig blieb, als ganz nach dem Willen eines andern, zu den niedrigsten Diensten sich gebrauchen zu lassen: könnte vielleicht einen solchen Entschluß hervorbringen und rechtfertigen. Und insofern hätte eine solche freiwillige Sklaverei nichts ungerichtetes in ihrem Begriff. Ein Beispiel zeigt uns die Geschichte. Laß uns nur leben, sagten die Egyptianer, d. h. nur Brod gib uns und den nothdürftigsten Unterhalt, daß wir nicht für Hunger sterben müssen: so wollen wir Pharaon leibeigen seyn. (1 Buch Mose 47.)

II) Gezwungene Sklaven.

Wer sollen die gezwungene Sklaven denn seyn? — Schuldner? oder Feinde? oder Verbrecher?

1) Nach



1) Nach dem strengen äußerlichen Recht kann es zwar niemand gewehrt seyn, Schuldner — auf den Fall, wenn man seine Befriedigung durch keinen andern Weg erlangen könnte, zu zwingen, das, was man rechtlich an sie zu fordern hat, abzarbeiten, oder abzudienen. Diese Dienstbarkeit würde nur so lange dauern, bis die Schuld getilgt. Aber eine rechtheigentliche Sklaverei, eine so gänzliche Unterwerfung, als man mit dem gewöhnlichen Begriff zu verbinden pflegt, würde doch schwerlich hieraus sich erweisen lassen. Wenigstens müßte dem Schuldner doch freigelassen werden, diejenige Art von Geschäften zu wählen, die für ihn die bequemste und vortheilhafteste, und woburch er seine Schuld am ehesten und leichtesten tilgen könnte. Auch müßte man wohl dabei einen Unterscheid machen, ob einer durch Unglück oder durch Laster in solche Schulden gestürzt worden. In dem einen Fall verdiente doch wohl der Schuldner noch mehr Nachsicht und Gelindigkeit. Bei den Römern wurde das Recht des Glaubigers nur zu streng geübt. Den Großen und Reichen war es ein leichtes, eine große Menge armer und gepreßter Menschen zu ihren Sklaven zu machen. Und eben hieraus entstanden so häufige Revolutionen in dem römischen Staat.

2) Aus dem Kriegsrecht ließ doch höchstens nur unter der angenommenen Bedingung: wenn dies etwa das einzige Mittel wäre, Sicherheit oder Entschädigung zu erlangen, sich das Recht herleiten — Feinde und Gefangene zu Sklaven zu machen. Allein mit solchen hypothetischen Entscheidungen wird wenig gewonnen; so lange nicht vorher schon ausgemacht und bestimmt worden: **ob**

Ob und wie weit der untergestellte Fall über die Hypothese auch statt finden könne? Die Erfahrung unter gesitteten christlichen Völkern lehret es ja, daß eine solche Strenge gegen Kriegsgefangene zu den vernünftigen Absichten des Krieges gar nicht nothwendig ist. Nur etwa unter den Türken findet dieser barbarische Gebrauch noch statt. Wollte man sagen, „der Ueberwinder hätte ja wohl das Recht, die Gefangene zu tödten. Knechtschaft wäre doch besser als Tod,“; so müßte man zuerst beweisen, daß es zu den Rechten des Siegers gehöre — alles todt zuschlagen. Von außerordentlichen Fällen ist hier die Rede nicht; dies gehört unter einen andern Begriff.

3) Für Verbrechen und Laster könnte wohl eine Art von slavischem Zwang, wodurch dergleichen Menschen zu beständigen Arbeiten angehalten werden — als Strafe gebilligt werden. Völlige Tagediebe, gewohnte Müßiggänger, ganz verdorbene, ausschweifende Menschen — versunken in Laster; Verschwender, die ihre Familien zu Grunde richten, und andern in der Gesellschaft überlästig werden; nur Unordnung und Unheil stiften — zu beständigen Arbeiten anzuhalten: dies dürfte eine gerechte und schickliche Strafe für sie seyn; vorausgesetzt, daß sie durch keinen gelindern Weg gebessert werden können, oder dies Joch doch auch ihnen wieder abgenommen werde, sobald eine wahre und gründliche Besserung an ihnen wahrzunehmen ist. Eine völlige Sklaverei aber war es darum nicht.

III) Erbliche (gebohrne) Sklaven.

Die erbliche Sklaverei, in Ansehung der Sklaventinder (vernae) möchte wohl am allerwenigsten



im Naturrecht statt finden können. Bei den Römern hieß es freilich: *Servi aut fiunt, aut nascuntur. Fiunt, quum homo liber se venundari passus est, vel ex bello. Nascuntur ex ancillis nostris.* Daher dort die *servitus originaria & procreata*. Aber wird man denn auch einen vernünftigen und hinreichenden Grund angeben können, warum die unschuldige Sklavenkinder so blos durch die Geburt um der Eltern willen zu eben der Sklaverei verdammt seyn sollen? Ausgemacht ist es, daß die Handlungen der Eltern, sie mögen freiwillig oder durch ihre Schuld zu Sklaven geworden seyn, für die Kinder doch nicht verbindlich werden können, die daran gänzlich keinen Theil genommen hatten. Die Regel: *partus sequitur ventrem*, d. h. wem das alte Thier gehört, dem gehört auch das junge — würde hier sehr unschicklich angewandt. Von dem foetu animali, z. B. von einer alten Sau und ihren Ferkeln mag es wohl gelten. Aber der Mensch ist mehr. Mit dem Begriff einer Person, oder eines moralischen Wesens ist es durchaus unverträglich. Jeder Mensch, als Mensch — er sey geboren von wem er wolle, ist wesentlich zur Freiheit bestimmt — frei geboren. Schwankend wär es, wenn man das Recht auf Sklavenkinder darauf gründen wollte: weil sie doch den Herrn ihrer Eltern ihre Erhaltung zu danken hätten: da sie vielleicht sonst gar hätten umkommen und sterben müssen. Sey es dann so! Aber keine Wohlthat darf man dem andern doch nicht zu hoch anschlagen. Wem ich meine Erhaltung zu danken habe, der hat darum das Recht nicht mich zum Sklaven zu machen. Ein Arzt — sagt Hutschon, eine alte Hebamme, oder der geringste Mensch kann es seyn, dem ich mein Leben, meine Rettung und Erhaltung schuldig bin. Aber um des-

willen

willen bin ich nicht sein Slave. Insofern freilich, als Sklaveneltern nichts eigenes haben, also ihre Kinder vom Eigenthum des Herrn ernährt und erzogen werden müssen: erlanget dieser ein gewisses Recht an die Sklavensinder, an ihre Arbeiten und an ihre Dienste — als einen gerechten Ersatz der auf sie gewandten Kosten. Aber dies kann darum keine Sklaverei begründen. Sobald nun diese Forderung abgetragen, oder ein anderer an ihre Stelle sich zum Ersatz erbieten würde: dann hätte der Herr kein Recht und keinen Anspruch mehr. Und nun dürfte er ihre Freiheit ihnen nicht erschweren oder verweigern.

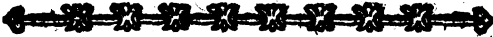
Anmerkung. Einen wilden Zweig, der den ganzen schönen Stamm auf die häßlichste Weise defiguriert, sollte man doch einmal von der sonst für die menschliche Gesellschaft so nützlichen und rühmlichen Sandung ganz wegschneiden. Den Menschenhandel meyne ich. Wer denkt nicht mit Grausen und Abscheu an die schreiende Mißhandlung der Negerklaven? Unbegreiflich ist es, wie christliche Nationen die ersten Pflichten der Menschheit — die durch jene Regeln des Christenthums noch mehr veredelt und erhöht werden sollten — bis zu einem solchen Grad vergessen konnten, daß eine ganze Menschengattung unter ihrem Druck, dessen Härte und Unwürdigkeit der rohe Barbar selbst noch fühlen kann — so kläglich seufzen muß. Welch einen Begriff müssen jene unglückliche Schlachtopfer des Geizes und der Grausamkeit von der Moral und Religion ih-



ter unmenschlichen Bedrücker fassen? Eilget ihn aus — den schändlichen Artikel, in euren Eraysbüchern! Die Menschheit fordert ihr Recht Gutes Quakervolk! — Du mußt die Nationalversammlung deines Landes jetzt noch zum Schutz menschlicher Rechte auffordern? S. die Vorstellung der Londner Quaker vom 16 Junii 1783. ans Parlament, um ein allgemeines Verbot des Negerhandels zu bewirken (in der *Gaz. de Leide* N. 52.) Da ich dies schreibe, wird auch in den Badischen Marggraffthümern die Leibeigenschaft mit allen ihr anhängenden Taxen — Manumissionsgelder, Todesfälle, Abzug (der bisher entrichtet wurde, wenn der Unterthan auch nur aus einem Amt der fürstlichen Lande in ein anderes zog) u. gänzlich abgestellt: womit die landesherrliche Einkünfte jährlich vielleicht um 20,000 Gulden vermindert werden. Ein Beweis mehr von der edelmüthigen Denkart des Fürsten; und eine Ungerechtigkeit nun weniger in der Welt!



Jamé



Familierecht.

Plan.

I) Allgemeine **Grundeklärung** von Familie: nach einem **kleinern** oder **größern** Umfang genommen.

a) In dem Umfang der **häuslichen Gesellschaft**. (familiae minores).

b) In dem Umfang einer ganzen **Verwandschaft** (majores), Nun überhaupt von **zweierlei** Art.

a) **Blutsfreundschaft**. — Linien und Grade derselben, **Komputation** der Grade.

b) **Verschwägerung** (Affinität).

II) **Genauere Anwendung**.

1) Auf die **Ehe** unter **verwandten** Personen. (S. oben von den **verbotenen** Graden.)

2) Auf die **verwandschaftliche Erbfolge**.





Familienbegrif.

Etymologisch scheint der Name Familie in seinem Ursprung (von famulari) wohl nichts anders, als Dienstleute (Dienstboten, Gesinde) bezeichnet zu haben. Der Redebrauch hat den Begriff allmählich abgestimmt und erweitert. Eine unverheyrathete Person kann etwa mehrere Bediente haben: und man nennt dies noch keine Familie. Hingegen spricht man schon von Familie, wenn Ehegatten Kinder erzeuget haben; oder auch ohne Kinder sind, aber zu mehrerer Bequemlichkeit in der ehelichen Societät, Leute in ihrem Dienst ernähren. Immer, scheint es — liegt schon eine eheliche Gesellschaft zum Grunde, wenn von Familie die Rede seyn soll. Nicht so! als wenn eine Familie darum aufhören müßte, wenn etwa die eheliche Gesellschaft wieder getrennt wird; sondern nur insofern, als der unter denen zur Familie gehörigen Personen existirende Nexus allemal doch aus einem vorhergegangenen oder noch bestehenden Konnubio herzuleiten ist. Die Wittwe macht z. B. noch mit ihren Kindern eine Familie aus. Setze man daher zum allgemeinen Begriff der Familie — eine Verknüpfung unter Personen, insofern sie durch eine eheliche Societät gegründet und daraus begreiflich wird. Nicht also die eheliche Societät selbst heißt nun eine Familie; sondern der dadurch gegründete Nexus mit andern Personen. Wende man diesen Begriff auf kleinere und größere Familien an.

Haus:

§ 1. § 2. § 3. § 4. § 5. § 6. § 7. § 8.

Häusliche Societät.

Der ganze Inbegriff der zu einem Hauswesen gehörigen Personen macht die häusliche Gesellschaft, oder den kleinern Umfang der Familie aus. Ich habe eine große Familie, sagt jemand. Das heißt: ich habe viele Personen in meinem Hause zu versorgen und zu ernähren.

Eltern und Herrschaften werden die Familienhäupter: Kinder und Dienstboten, oder diese besonders — Domestiken genannt.

Zwei Charaktere sind bei der häuslichen Gesellschaft wesentlich:

- a) Die Societas domestica ist eine zusammengesetzte Societät. Wenn auch nicht alle die 3 einfache Gesellschaften hier zusammenfließen: 2 werden doch wenigstens dazu erfordert.
- b) Die Societas domestica ist eine ungleiche Societät. Die Häupter der Familie üben die Gewalt aus. Sie sind die Vorsteher und Regenten ihrer Häuser, und alle die natürliche Effekte des Imperii, soweit deren Ausübung nicht durch die Verbindung mit einem größern System (wie im Staat) eingeschränkt ist, müssen ihnen unbestritten bleiben.



Konsanguinität.

Blutsfreundschaft, ist diejenige Verknüpfung unter Personen, die durch eine gemeinschaftliche Abstammung begründet wird. In der bestimmten Zurückführung auf ihren gemeinschaftlichen Ursprung (*ad communem stipitem*) werden nun alle diese Personen **Blutsfreunde** genannt.

I) Agnation und Kognition.

Sind zwei bestimmtere Arten der Blutsverwandtschaft. Man siehet dabei auf das Geschlecht der vermittelnden Personen, durch welche die Abstammung *a communi stipite* fortgeleitet wird.

Agnaten — heißen diejenige Verwandte, deren Abkunft von dem gemeinschaftlichen Stamm bloß durch masculos sich deduciren läßt. **Kognaten** — die, welche ihre Abkunft schon durch Zwischenkunft einer weiblichen Person herleiten müssen.

II) Verwandtschaftsgrade.

Generation ist der Grund aller gemeinschaftlichen Abstammung. Jede Generation bestimmt einen gewissen Abstand zwischen der einen Person und der andern. Diese bestimmte Distanz der verwandten Personen untereinander, nennt man den **Grad der Verwandtschaft**. Und hieraus bildet sich diese ganz natürliche Regel: so viel Grade, als Generationen.

III) Verwandtschaftslinien.

Ein Zusammenbegriff, eine ganze Serie von Graden, unter einem ähnlichen Verhältnis der verwandten Personen, wird eine **Linie** genannt.

Die

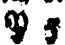
Die verwandten Personen lassen sich entweder

- 1) Als Erzeuger und Erzeugte gegeneinander betrachten: gerade Linie. Und nun
 - a) von den Erzeugern herunter zu den Erzeugten — absteigende Linie.
 - b) Von Erzeugten hinauf zu den Erzeugern — aufsteigende Linie. Oder
- 2) Als Erzeugte und Erzeugte unter sich: Seitenlinie (Kollaterallinie).
 - a) Gleich — wenn eben so viel Grade auf dem einem Fatus, als auf dem andern sind.
 - b) Ungleich — wenn die Anzahl der Grade verschieden: d. h. wenn eine Person dem gemeinschaftlichen Stamm näher als die andere.

Respectus parentelæ heißt es, wenn in linea collateralis inaequali die eine Person unmittelbar unter dem communi stipite stehet, die andere aber schon weiter davon entfernt ist. Z. B. Tante und Nefse; Oheim und Nichte.

IV) Komputationsmethode.

Eine gewisse Ordnung, die Grade der Verwandtschaft aufzunehmen und anzugeben, nennt man die Komputation. In linea recta bleibt es immer bei der einfachen Regel: quot sunt generationes, tot sunt gradus. Nur in Ansehung der Seitenverwandten unterscheidet sich die Civilberechnung von





der kanonischen. Der Kanonist zählt die Grade nur auf einem Latus: der Civilist — auf beiden. Nach der Civilkomputation sind die Geschwister schon im zweiten: nach der kanonischen Berechnungsart nur im ersten Grad verwandt. Wenn die Latera eine ungleiche Anzahl von Graden enthalten, so zählt der Kanonist nur auf dem Latus 2 wo mehrere Grade sind, und macht dies zur Regel: quot gradibus persona remotior distat a communi stipite, tot gradibus distat ab altera persona in linea collateralis.

Unbequemlichkeiten finden sich bei der einen und der andern dieser Berechnungsarten. Nach der Civilberechnung können die Grade wohl auf verschiedene Art rangirt seyn, und müssen dennoch auf die nemliche Art angegeben werden. Ich und meines Bruders Enkel stehen im 4ten Grad. Ich und meines Vaters Bruders Sohn auch im 4ten. Nicht mehr Grade in dem einem als in dem andern Fall, aber anders rangirt. Doch dieser kleinern Schwierigkeit ließe sich bei der kanonischen Komputation eine andere grössere entgegensetzen. Hier müssen bei einem sichtbar grössern Abstand der Personen die Grade dennoch auf die nemliche Art gezählt und angegeben werden. Der Kanonist zählt nur die abwärtsgehende Generation. — vom Vater auf Sohn, Enkel u. s. w. nicht die nebeneinander stehende Generationen. Nun ist meines Bruders Enkel mit mir — und mit meinem Sohn in gleichem Grade verwandt. Die Entfernung der Personen ist doch hier offenbar verschieden. Noch bedeutender dürfte vielleicht die Bedenklichkeit seyn, worauf man bei der Civilberechnung fallen könnte. Wenn der Civilist es zweimal zählt, wenn ein Vater zweimal zeuget — Sohn und Sohn. warum will

will er nun nicht 3mal, 6mal u. s. w. zählen, wenn er 3mal, 6mal u. s. w. zeuget — vom 1sten bis zum 6ten Sohn? Ein Kind mehr: also auch eine Generation mehr. Nach jener Regel: quot sunt generationes, tot sunt gradus, kann ich zwar sagen — der erste und zweite Sohn sind im zweiten Grad verwandt. Aber nach eben dieser Regel müßte ich auch sagen: der 1ste und 6te Sohn sind im 6ten Grad verwandt. Sechs Generationen sind es doch.



A f f i n i t ä t.

Verschwägerung ist der Nexus, worin der eine Ehegatte mit den Blutsfreunden des andern steht. Nach einem willkürlichen Begriff kann man freilich die Affinität noch weiter hinaus erstrecken. Und so mögen im kanonischen Recht verschiedene Arten derselben entstanden seyn.

Grade und Linien, wie man sie unter Blutsfreunden zu unterscheiden pfleget, werden durch Uebertrag auch unter verschwägerten Personen angenommen. Alles kommt aber dabei auf die einzige Regel an: in welchem Grad und Linie eine Person dem einem Ehegatten im Blut verwandt: in eben dem Grad und eben der Linie ist sie dem andern Ehegatten verschwägert.



Zu den folgenden Vorstellungen merke man:

Die geradherableitende Linie bedeutet eine Generation.

△ ist das Zeichen einer weiblichen, und

○ das Zeichen einer männlichen Person.

Eine Ehe wird mit ∪ bezeichnet.

Erläuternde Schemata.

1) Schema. Zur Erläuterung der Konsanguinität.

Alle die Personen in dieser Vorstellung sind Blutsfreunde.

x ist der gemeinschaftliche Stamm, von dem ihre Verwandtschaft ausgeführt wird, und steht mit allen den übrigen in *linea recta*.

von d bis x hinauf: steigende Linie.

von x bis d herunter: fallende Linie.

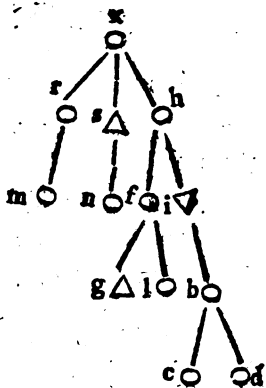
r, s, h; auch m, n, f, i, stehen in gleicher Seitenlinie.

m und f sind ungleiche Kollateralen von s. *cum respectu parentela*. Eben so auch i von r.

c, g. stehen in *linea collateralis inæquali*: aber *sine respectu parentela*.

Agnaten sind m, f, l.

Kognaten sind m, n und b.



2) Schema.

2) Schema. Zur Erläuterung der Affinität.

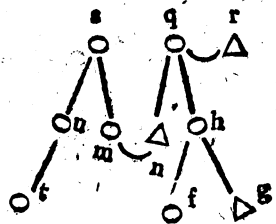
s, u, t, sind verschwägert mit n.

q, r, h, f, g sind verschwägert mit m.

q, r stehen in linea adfin. recta mit m; desgleichen s mit n.

u mit m; und h mit n sind verschwägert in linea collateralis aequali.

f, g mit m in linea coll. inaequali.



3) Komputations, Schema.

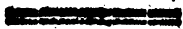
b, c nach der Civilkomputation im 2ten; nach der Kanonischen im 1sten Grad.

f, g nach der erstern — im 4ten; nach der letztern — im 2ten Grad.

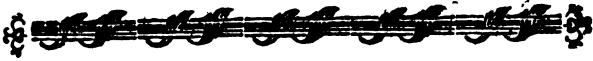
a, n nach der einen wie nach der andern im 3ten Grad.

m, c nach der Civilberechnung im 4ten Grad, nach der Kanonischen im 3ten;

w, g nach der kanon. Komp. auch im 3ten, nach der Civilberechnung im 5ten Grad.



Verzeich,



Verzeichniß

der verwandtschaftlichen Namen

nach

Grad und Linien.

I) In gerader Linie (*linea recta*).

Erzeuger und	Erzeugte
in auf. oder	gegenseinander
Die nächste Erzeuger:	absteigender Linie.
Eltern.	Die nächste Erzeugte:
	Kinder.

Die entfernte Erzeuger
im ersten Grad:
Groseltern.
(*avus* : *avia*).

Im 2ten Grad:
Urgroseltern.
(*proavus* : *proavia*).

Im 3ten Grad:
Ururgroseltern.
(*abavus* : *abavia*)
&c.

Die entfernte Erzeugte
im ersten Grad:
Enkel.
(*nepos* : *neptis*).

Im 2ten Grad:
Urenkel.
(*pronepos* : *pronepis*).

Im 3ten Grad:
Ururenkel
(*abnepos* : *abnepis*)
&c.

II) In

II) In der Seitenlinie (linea collateralis).

Erzeugte und Erzeugte
unter sich.

in gleicher oder ungleicher Linie

Die nächste Erzeugte; Um einen Grad ungleich,
Oheim (Tante)
oder Nefse (Nichte).

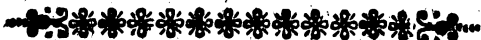
im 2ten Grad : vom Vater: *patrius*: *amita*;
Geschwister. von der Mutter: *avunculus*; *matersera*.)

Die entfernte Erzeugte; Um 2 Grade ungleich:

im 4ten Grad: Großoheim (Grostante);
Geschwisterkinder. Bruders oder Schwester-
Enkel oder Enkelin.

(vom Vater: *fratres patrueles*; von der Mutter: *propatrius*: *proavunculus*;
consobrini). *proamita*: *promatersera*;
im 6ten Grad: *ex fratre vel sorore nepos*
Andergeschwisterkinder. *vel neptis*.)

&c.



Successionsordnung.

Die natürliche Erbfolge (Intestaterbfolge) beruhet auf dem vorzüglichen Grad der Liebe, soweit hierzu in gewissen engen, verwandtschaftlichen Verhältnissen schon ihrer Natur nach, sich vernünftige Gründe finden: die wenigstens solange gelten müssen, als das Gegentheil nicht erweislich ist. Aber bestimmte man nun auch genauer, wie die Grade der Liebe einander untergeordnet: welches der erste, der zweite u. s. w. sey? Diese Bestimmung hat

hat weniger Schwierigkeit in Ansehung der nächsten Grade der Verwandtschaft. Mit den Graden in der Entfernung der Verwandtschaft nimmt die Schwierigkeit zu.

Erste Bestimmung.

Kinder (Descendenten) sind die natürlichen Erben ihrer Eltern.

Durch die Zeugung wird das innigste und unmittelbarste Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gegründet. Instinkt und Vernunft empfiehlt den Erzeugern die wohlthätigste Sorge für ihre Erzeugte, als eine natürliche Pflicht. Diese liebevolle Neigung, und der zärtliche Zusammenhang wird durch den langen Umgang noch mehr befestiget. Und wofern nicht etwa das Misbetragen des einen oder des andern Theils jene Gesinnungen alterirt, so bauert bei Eltern der rege Wunsch, das Glück ihrer Kinder auf jede mögliche Art zu befördern und zu erhöhen. Vernünftiger Weise wird dadurch die Vermuthung begründet, daß Eltern, so lange sie nicht anders disponiren, ihre Güter nun auch keinem andern, als ihren Kindern zuwenden wollen. Die Natur selbst, scheint es, beruft die Kinder zum Erbe.

Kinder erben als Kinder. Die Natur macht hier keinen Unterscheid. Kind und Kind: eines ist so gut wie das andere. Gleiche Kindtschaft, gleiches Recht. Natürlicher Weise muß daher auch das Erbe unter mehrere Kinder in gleichen Portionen vertheilt werden. Eines bekommt soviel als das andere. Die Kinder succediren nach den Köpfen (in capita). So viel Köpfe, so viel Theile. Nun kann

kann aber auch keines mehr auf die Seinige übertragen, als es für sich selbst hatte. Wer für einen andern erbt (*iure representationis*), z. B. Kindes-
kinder, der kann nicht mehr fordern, als was dem gehörte, in dessen Recht er eingetreten ist. Hieraus bildet sich die Succession nach den Stämmen (*in stirpes*).

Primogenitur, Präferenz des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und der darauf gegründete Vorgang der Agnaten vor den Kognaten, desgleichen die Ausschließung der sogenannten natürlichen Kinder — lauter Bestimmungen, die ausser der Sphäre des Naturrechts liegen. Das natürliche Recht weiß davon nichts.

Zweite Bestimmung.

In Ermangelung einer Descendenz erben, der natürlichen Ordnung zufolge, die Eltern (Ascendenten) von ihren Kindern.

Jenes Verhältniß, um deswillen Kinder von ihren Eltern erben, erstreckt sich auch rückwärts von den Kindern auf die Eltern. Wenn also nicht durch die Generation für sie selbst eine neue und stärkere Verbindlichkeit gegründet worden, d. h. wenn die Kinder nicht selbst wieder Kinder haben: so kehret die natürliche Liebe zu den Eltern zurück. *Redit unde venit*. Eltern sind in dem ausnehmendsten Verstande Wohlthäter ihrer Kinder, und können an die Erwiederung ihrer Liebe einen gerechten Anspruch machen. Und die Ueberlassung der Güter, die wir nun selbst nicht mehr gebrauchen können, als ein Beförderungsmittel der zeitlichen Glückseligkeit, gehört allerdings zu den Folgen solcher Liebe.



Dritte Bestimmung.

Geschwister haben unter den natürlichen Erben die dritte Stelle.

Welch enges Band wird schon von dem zartesten — noch ganz für die Empfindung gestimmten Alter an, durch die Gemeinschaft der Eltern, der Erziehung, des Unterrichts, der ersten Genießungen, Freuden und Vortheile des Lebens unter Geschwistern geknüpft! In dem langen, genauen, gewohnten Umgang, wo tausend Gelegenheiten vorkommen mußten, durch Liebeserweisungen und Gefälligkeiten sich einander noch mehr zu verbinden: kann es denn anders seyn, als daß Bruderherzen zu den vertrautesten, theilnehmendsten, zärtlichsten Empfindungen für einander gestimmt werden? Abgesehen von dem Verhältnis mit Eltern und Kindern, wem sollten Geschwister ihre Güter denn lieber gönnen, als eines dem andern?

Vierte Bestimmung.

Der nähere Grad der Verwandtschaft gibt auch in allen übrigen Fällen ein näheres Recht zum Erbe.

Ueberhaupt machen es mancherlei vernünftige Betrachtungen zu einer rechtlichen Vermuthung, daß die Menschen in dem Grade, wie die Natur selbst durch die Geburt und das Band der Verwandtschaft einen dem andern näher gestellt, auch mit zärtlichen und wohlwollenden Gesinnungen einander beigethan. Es kann Ausnahmen geben, die von zufälligen Umständen abhängen. Aber so lange diese Ausnahmen nicht erwiesen werden können, muß man



man allein an das sich halten, was dem gewöhnlichen Gang der Dinge, den Stimmungen des Herzens, und der Natur am angemessensten ist. *Optime societas hominum coniunctioque servabitur, si, ut quisque erit coniunctissimus, ita in eum benignitatis plurimum conferatur.* (Cic. de Off. L. I.)

Anmerkung. Von der eigentlich erblichen Succession unterscheidet man noch in einem besondern Verstande die Familiarsuccession. Güter, die jemand für die Familie erworben hat, und auf eine solche Weise mit der Familie verknüpft, daß der lebenslängliche Besitz von dem einem zu dem andern übergehen soll, können nun auch nicht anders, als nach dem Willen des ersten Erwerbers (primus acquirens), und in der von ihm festgesetzten Ordnung vererbt werden. Der jedesmalige Besitzer kann nun nicht zum Nachtheil derer, welche vermöge jener ersten Disposition schon ein Recht daran erlangt haben, etwas anders darüber disponiren, oder diese Güter veräußern.

Allgemeines Staatsrecht

oder
natürliche Rechtspolitik.

A n a l y s e.

I) Allgemeine Betrachtung über das **Wesen** der Staaten und die Natur des **allgemeinen Staatsrechts**.

A) **Staat.**

Was sind Staaten?

Welches sind die verschiedene Arten der Staaten?

Was für gerechte und vernünftige Bewegursachen lassen sich denken, ursprünglich Staaten zu gründen?

Worauf beruht die Grundverfassung eines jeden Staats?

Welches sind die erste und wesentlichste Grundverfassungsgesetze aller Staaten?

B) **Staatsrecht.** Allgemeines oder besonderes; absolutes oder hypothetisches; einheimisches oder auswärtiges; öffentliches Staatsrecht oder Privatrecht.

II) **Genauere Ausführung** der daraus entspringenden Rechte.

1) **Regentenrechte.**

A) Ihrem ganzen Zusammenbegriff nach. —
Majestät.

B) Nach

B) Nach ihren einzelnen und bestimmtern Angaben. Und zwar

a) über die im Staat befindliche Personen. Gesetzgebung — Strafgewalt — Obergericht — Territorialgerechtigkeit, Recht der Obergewalt — Bestätigungsrecht; Kirchliche Regentenrechte (jus circa sacra); Recht der Unterhandlungen — Recht in Ertheilung der Aemter und Würden — Policcygewalt — Wafferecht (jus belli eminens).

b) auf die zum Staat gehörige Güter: Eigenthum des Staats, oder Privateigenthum. Dahin — oberstes Verwaltungsrecht der Staatsgüter — Taxationsrecht — Dominium eminens.

c) Rechte und Pflichten der Unterthanen.

a) Rechte sowohl der einzelnen Unterthanen, als der ganzen Nation, oder des vorzüglichern Theils; sowohl in Privatverhältnissen mit dem Imperante, als in politischen Verhältnissen.

b) Pflichten — von der positiven oder von der verneinenden Art.

G r u n d k o n c e p t von einem Staat.

Ein Volk: ein Staat, sind nicht so ganz gleichgültige Ausdrücke. Schon die Vereinigung mehrerer Familien zu einem gemeinschaftlichen, vernünft.



nünftigen Zweifel gibt einem Volk — Einheit. Aber darum ist es noch kein Staat. Nebst jener Vereinigung wird nun auch noch Unterwerfung — Anerkennung einer gemeinschaftlichen Obergewalt, zum Begriff eines Staats erfordert. Ein Staat ist also eine Menge der unter einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft (commune imperium) zusammenvereinigter Familien.

Ein Haufe miteinander verbundener Familien, oder freier Menschen, ohne jenen Charakter der Subjection unter gemeinschaftliche, gebietende Obergewalt, macht eine Anarchie.

Souveräne (Regenten) sind diejenige Personen, welche die höchste Gewalt im Staat ausüben. Sey es eine Person im physischen Verstande, d. i. nur ein einzelnes Individuum; oder eine Person im moralischen Verstande, d. i. mehrere — einem gewissen Begriff von Rechten nach ein ganzes und gleichsam nur eine Person vorstellender Individuen. In einem von jener ausnehmenden Bedeutung des Wortes verschiedenen und besonderen Sinn wird wohl auch der — Regent (Administrator) genennet, der etwa nur an eines andern Statt, und für ihn (jure alieno s. delato) die oberherrlichen Rechte exercirt.

Jeder Staat stellet daher seinem Begriff nach einen Körper vor, wovon der Regent das Haupt ist. Alle die in diesem politischen System befindliche Glieder aber sind — Bürger.

Klass.



Klassifikation

der

Staaten.

Verschieden sind die Staaten vornemlich in der Form ihrer innern Regierung, in der Ausdehnung des Beherrschungsrechts, in der Art, die Obergewalt sich zu erwerben, und in der Succession.

Regierungsform.

Die Frage: was hat der Staat für eine Regierungsform? heißt so viel — welches ist das Subjekt, dem die oberste Gewalt inhärrt? Ich bestimme sogleich die R. F. des Staats, indem ich das Subjekt bestimme, welches die oberherlichen Rechte auszuüben hat. Und so viel nun auch mögliche Regierungsformen, als verschiedene Bestimmungen in Ansehung dieses Subjekts denkbar sind.

Ueberhaupt lassen sich doch nur drei einfache Bestimmungen gedenken. Wer übet die höchste Gewalt? — einer? oder mehrere zusammen? Mehrere: nun — etliche, oder alle. Nur durch eine gewisse Kombination jener Angaben können auch noch zusammengesetzte Bestimmungen sich bilden. Wende man dies auf die Regierungsformen der Staaten an.

Also

- 1) Einfach ist die Regierungsform, wenn das Subjekt der obersten Gewalt schlecht hin mit einer einfachen Bestimmung sich angeben läßt.

ist. Und wie? Entweder ruhet die höchste Gewalt schlechthin

- 1) auf einem Individuum. Nun ist es ein monarchischer Staat; Alleinherrschaft (Monokratie). Oder
- 2) in einer Versammlung, d. i. in mehreren Individuen zusammengenommen. Nun — ein polyarchischer Staat; Vielherrschaft (Polykratie).
 - a) In einem Senat (Adel) Aristokratie.
 - b) Im Volk, oder den Abgeordneten (Repräsentanten) des Volks — Demokratie.

II) Zusammengesetzt ist die Regierungsform (forma mixta s. irregularis), wenn einige der vorigen Bestimmungen zusammengenommen werden müssen, um das Subjekt der Oberherrschaft genau und völlig zu bezeichnen.

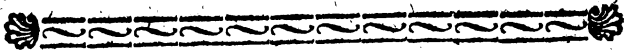
Aber wie dies möglich sey? — „Eine gemischte Regierungsform, sagt Hobbes, gibt ein politisches Ungeheuer. Schon in dem Begriff liegt Widerspruch. Ganz unmöglich ist es, daß z. B. die höchste Gewalt nur einem Individuo und zugleich auch mehreren inhärire; oder daß die höchste Gewalt nur von einer Versammlung der Großen, und zugleich doch auch von dem ganzen Volk geübt und verwaltet werde. Jene Bestimmungen lassen sich auf keine Weise miteinander verbinden, oder zusammenmischen.“ So scheint es zwar; aber man stelle sich die Sache vor, wie sie ist! Die höchste Gewalt

Gewalt im Staat ist ein Innbegrif, eine Sammlung vieler besondern Rechte. Alle diese Rechte zusammengenommen machen nun erst den Begriff der völligen, ungetrennten Majestät. Aber in der Ausübung können doch diese konstituierende Rechte auf verschiedene Weise vertheilt seyn. Etwa so! daß einige derselben nur von einem Individuo — von einem Monarchen: andere von mehreren zusammen — von einer gewissen Totalität, z. B. von den Großen eines Reichs (proceres: optimates) verwaltet und ausgeübt werden. Freilich kann ich alsdenn nicht sagen, daß die völlig ganze Staatsgewalt jenem einem, oder diesen mehreren zukomme. Aber eben das ist es ja, warum man es eine gemischte Regierungsform nennt. Und möglich ist es nun doch: und findet auch in vielen Staaten wirklich statt.



M o n a r c h i e.

In Ansehung der monarchischen Staaten findet sich noch ein anderer Unterscheid in der Ausdehnung der den Monarchen zustehenden höchsten Gewalt. Eine uneingeschränkte Monarchie ist es (monarchia absoluta), wenn durch keine willkührliche, nicht schon selbst in der Natur des bürgerlichen Regiments enthaltene Bestimmungen, der Ausübung der höchsten Gewalt Maas und Grenzen gesetzt werden. Eingeschränkt ist sie (limitata), wenn durch Verträge — Kapitulationen, oder besondere Grundgesetze, ausser jenen natürlichen Einschränkungen, noch willkührliche Bestimmungen festgesetzt, wie weit der Souverän in der Ausübung seiner obersten Rechte gehen darf.



Monarchenstürmer und Machiavell.

Machiavellism und Monarchomachism sind die beide gefährliche Extrema in der Staatsrechtslehre. Die beiderseitige Grundsätze sind geradezu einander entgegengesetzt. Indes Machiavell die monarchische Gewalt überspannt, und soweit hinausdehnt, daß die unter ihr vereinigte Staatsglieder weder als Menschen, noch als Bürger einige Rechte übrig behalten, sondern in bloß leidende Geschöpfe verwandelt werden: wollen diese nun — die Monarchenfeinde (Hotmannus, Buchanan, Milton, Mariana u. a.) die Rechte der obersten Beherrscher zu weit einschränken und von der Volksgewalt durchaus abhängig machen.

„Die Grundgewalt, die Realmajestät — sagen sie, ruhet stets im Volk. Der Monarch oder Regent hat nur den Personalbesitz. Das Volk kann Rechenschaft fordern, wie er sie gebraucht. Das Volk ist über den Monarchen. Wenn der Monarch ungerecht handelt, darf man sich widersetzen, und Gewalt gegen ihn gebrauchen. Jede absolute Macht wird tyrannisch. —“

Daß eine gewisse Grundgewalt (*fundus maiestatis*) doch immer in der Totalität des Volks liegen bleibe — wär es auch nur auf den Fall, wenn die Herrschaft, z. B. bei Abgang der regierenden Person oder Familie, erledigt wird; daß ein Volk nicht schuldig sey, sich tyrannisiren zu lassen, daß der Monarch die anerkannte Grundgesetze des Staats —
und



und wenn auch überall keine willkürliche Einschränkungen vorhanden wären, doch die ewige und unwiederruffliche Regel des natürlichen Rechts zum Richtmas seiner Handlungen und seiner Forderungen machen müsse; daß eine absolute Herrschaft doch nie für den Staat bedrückend oder verderblich werden müsse: — wer läugnet dies? Aber welche übertriebene Folgerungen! Ist darum der oberste Beherrscher abhängig von dem Willen und dem Urtheil des Volks? Darf dieses sich ein Recht anmaßen, über jede seiner Handlungen zu richten? Soll darum Widerseßlichkeit und Gewalt gegen ihn gerecht seyn, weil den Untertbanen nicht alles gefällt, was der Regent ordnet; und was oft nur er in seinem ganzen Umfang zu beurtheilen im Stande ist? Der oberste Regent, unter dem Schutz seiner höchsten Gewalt, soll nun selbst nicht gesichert seyn? —

Und Machiavell! Kaum gedenkbar ist es, daß dieser kluge Mann ein so monströses Staatsrecht, aller denkenden Vernunft zum Troz, und der Menschheit zur Schande, jemals im Ernst der Welt als Wahrheit aufzubürden gesonnen gewesen. Vielleicht — war es nur eine Satyre und Spott. Dem sonst bekannten satyrischen Genie dieses Schriftstellers siehet es wenigstens nicht ungleich. Vielleicht — nur Warnung, Ankündigung oder Vorhersagung: zu einer Zeit, wo das mächtige Haus der Mediceer in dem Florentinischen Freistaat zu einer besorglichen Größe emporstieg. Etwa verbarg der eifrige Republikaner sich nur hinter dieser Larve, um seinen Landsleuten das alles, was sie von einer neuen Herrschaft zu erwarten hätten, unter dem verstellten Anstrich von Recht desto vollständiger vorzuzahlen; weil er es sonst nicht offen sagen durfte.

Nur



Nur ein Verzeichniß etwa der Anmaßungen und Ungerechtigkeiten sollte es seyn, die eine verkehrte Politik aus der höchsten Gewalt erzwingen würde. Ganz so etwa! wie das, was **Sammcl** dort (1 Sam. 8.) dem Volk vom Königsrecht sagt. Nicht als wär es darum recht; sondern, weil man es dazu machen würde. Wie denn aber **Machiavell** es immer gemeint haben mag: die Widerlegung eines großen Königs ist zugleich das schönste Denkmal eines königlichen Geistes und ein goldener Spiegel für alle, welche die Regentengewalt auf **Machias** veltistische Grundfüße bauen wollten.



P a r a l l e l

der

aristokratischen und Volksherrschaft.

Bei der Vergleichung dieser beiden Regierungsformen lassen sich folgende Ähnlichkeiten bemerken.

Was die **Totalität** des Volks in einer Demokratie: das ist das **Kollegium Procerum** in der Aristokratie.

Wie die **einzelne Bürger** eines demokratischen Staats nur bloß als **Untertanen** zu betrachten sind: so auch in dem aristokratischen Staat die **einzelne Optimates**.

Was die **Koncilla** (Volkssammlungen) in der Demokratie: das ist in der Aristokratie der **Senat der Aristokraten**.

Wie

Wie durch die Majorität des Volks, dessen Schlüsse in einer demokratischen Regierungsform ihre gesetzliche Kraft erhalten: so wird in einem aristokratischen Staat ein Gesetz durch die *majora Procerum* festgestellt.

Ueber die beste Regierungsform.

Man kann überhaupt wohl einiges zum Lobe der einen oder der andern sagen. Aber wird es nicht durch andere Betrachtungen wieder aufgewogen? Vorthheil etwa von der einen Seite; wie viel Nachtheil aber von der andern! „In der Polykratie ist man nicht so leicht der Tyrannei eines einzigen ausgesetzt.“ Aber wenn jene Polykraten nur auch so viel kleinere Tyrannen wären? Nur um so gieriger nach Raub, je leichter er ihnen entzogen werden könnte. Nur so grausamer, jemehr sie Widerstand finden. Nur so schrecklicher, je bedrückender und unwiderstehlicher die vereinigte Gewalt vieler Boshaften werden müßte. *) „Bei einem vielherrischen Regiment, wenn mehrere einsichtsvolle Männer zusammen das Ruder führen, können die Geschäfte des Staats reifer und gründlicher überlegt und erwogen werden.“ Aber wird nicht das getheilte Interesse oft auch sich in die Berathschlagungen mischen — die Schlüsse aufhalten und erschweren? Werden nicht heilsame Absichten oft das

durch

*) *Aequae discordiam praepositorum, aequae concordiam subiectis exitiosum.* Tac. in vit. Agric. C. XV.



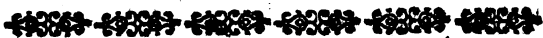
durch unwirksam gemacht? Wie langsam kommt das Gute zu Stande? Und hat nicht der Monarch auch seine Rätbe und Diener? „Die Demokratie kommt doch dem natürlichen Zustand der Menschen, der natürlichen Freiheit näher.“ Aber eben darum auch näher — der Anarchie. Vergleiche man, so lange man will, das einzige feste Resultat wird dens noch immer seyn: Diejenige Regierungsform ist für jedes Land und für jedes Volk die beste, die den besondern Umständen und Verhältnissen, dem Geiste, der Denkart, den Sitten und Charakter dieses Volks und dieses Landes am angemessensten ist.

Man denke sich den Alleinherrscher mit den für einen so erhabenen Posten erforderlichen Talenten — mit der großen und edelen Seele, um die Ausdehnung und Höhe seiner Bestimmung umfassen zu können: der schönen, menschenfreundlichen — Menschenwürdigenden Seele, die der Menschen Glück für ihren herrlichsten Segen hält, und nur dadurch einer wahren Erhöhung sich fähig fühlet; der erleuchteten und entschlossenen, thätigen Seele, die so viel Licht und Kraft in sich selbst findet, daß der Regent nicht nur weise Diener und Rathgeber sich wählen, Verdienste unterscheiden und schätzen, sondern auch in den wichtigsten Angelegenheiten selbst Ton geben kann. Den Selbstherrscher denke man sich, der unabhängig von den Einflüssen der Schmeichler und der Günstlinge — die den schwachen Regenten nur zu oft zum Diener ihrer Leidenschaften herabwürdigen — kein anderes, als das Gesetz des Wohlthuns und der Gerechtigkeit lenket: der als Mensch unter Menschen wandelt; als Mensch — über Menschen herrschet; und,
weil

weil er in seinem Volk der Erste ist, sein ganzes Bemühen dahin richtet — auch der Beste zu seyn. Der, weit entfernt, als eine irrdische Gottheit von der dummen Menge sich anstaunen zu lassen — nun nicht mit finstern, drohendem Blick sein schüchternes Volk von sich scheucht; sondern wie ein Vater seinen Kindern Wohlgefallen zulächelt, wenn sie in unschuldiger Freude vor ihm wallen: dessen Stolz es ist — sich lieben zu machen. Den Selbstherrscher denke man sich! der prüfet, was er beschließt; und was er geordnet hat — unaufgehalten vollziehet: der einen festen, einförmigen, unwandelbaren Plan seiner Regierung entwirft; zu allen Ständen und Klassen seines Volks mit gleicher unparteiischer Regentenbuld sich herabläßt — und, wie August, die Denkmäler großer und edeler Menschen vor sich stellt, ihm selbst und den Regenten der folgenden Jahrhunderte zur Erinnerung, daß die Welt hiernach sich richten werde. *) So denke man den Monarchen! Wie Joseph, Friederich und Katharina. Heil dir — du Volk! einer solchen Herrschaft unterworfen zu seyn! Heil dem Könige!

*) Proximum a Diis immortalibus honorem memoriae ducum praestitit, qui imperium populi Romani ex minimo maximum reddidissent. Itaque et opera cuiusque, manentibus titulis, restituit: Et statuas omnium triumphali effigie in vtraque fori sui porticu dedicavit. Profusus est edicto, commentum id se, *ut illorum velut exemplar, et ipse, dum viveret et insequentium aetatum principes exigerentur a ciuibus.* Suet. in vita Aug. C. XXXI.

Bastard:



Basardformen.

Ausgeartete, misbrauchte, gebrechliche, Regierungsformen — wenn man es überall so nennen darf, sind die entgegengesetzte der vorigen.

Eine tumultuarische, verworrene, schwärmende Volksherrschaft — Volksstürmerei in der Stelle einer ordentlichen Volksregierung: **Ochlokratie**.

Misbrauchung der dem Optimaten vertrauten höchsten Regierungsrechte: **Oligarchie**.

Misbrauchung der obersten Gewalt in den Händen eines Monarchen, zur Unterdrückung und zum Verderben des Staats, heißt

T y r a n n e i.

Wer ist der Scham- und Gefühllose, dessen Seele bei dem Gedanken nicht bewegt wird: den verabscheutesten Namen eines Tyrannen zu verdienen, und vor den Augen der rechtliebenden Welt damit öffentlich sich brandmarken zu sehen! Aber eben dieser Abscheu und diese Verachtung, welche diesen Namen begleitet, macht die äußerste Vorsicht um so nöthiger, jenen Begriff weder auf eine solche Weise auszuweiten, daß er wohl auch auf den unschuldigen Regenten fallen könnte; noch auch so zu verengen, daß der ungerechte und grausame so leicht nicht fürchten darf, davon getroffen zu werden. Nicht jedes Unrecht, das dem Individuum wiederfährt; nicht jede unvorsätzliche Beleidigung — trüfe sie auch das ganze System, qualificirt nun schon den Regenten zum Tyrannen. Aber wer den ihm ver-

traut

trauten Staat auf eine muthwillige Weise selbst bes-
 unruhiget — in Unsicherheit stürzt; alle Grundges-
 etze des Landes mit Füßen tritt; allen göttlichen und
 menschlichen Rechten vorsezlich entgegen handelt;
 die Güter des Staats verschwendet; Verderben
 und Blutvergießen unter seinem Volk anrichtet,
 und das Blut seiner Untertanen geflissentlich ver-
 hindert: der ist ein Unterdrücker des Volks, ein
 Feind des Staats — ein Tyrann.

Noch schwerer und bedenklicher wird jener Bes-
 grif in der Anwendung. War der Dänische Chris-
 tian IV. ein Tyrann? war es Karl I. von Eng-
 land? — Niemand wage es, zu entscheiden, wer
 nicht zuvor von den innersten Verfassungen eines
 Staats die genaueste Kenntnis besitzt; die Lage und
 Umstände und Absichten des Regenten ihrem ganzen
 Zusammenhang nach einzusehen vermag, und die
 einzelne Fakta samt ihren Beweisen vollständig zu
 prüfen, und zu untersuchen im Stande ist.

Anmerkung. Der Fall, wenn ein Regent die
 ihm rechtmäßig zukommende Gewalt in der
 Ausübung mißbraucht, ist von diesen andern
 verschieden — wenn einer ohne einen Rechts-
 titel, auf eine unbefugte Weise, die Oberherr-
 schaft über einen fremden Staat sich anmaßet,
 und sich zu dessen Beherrscher aufwirft (inva-
 sor regni: tyrannus titulo talis); war es
 auch, daß er in der Verwaltung der usurpirten
 Obergewalt keiner Tyranei sich schuldig
 machte.

Wahl- und Erbstaaten.

Das Recht der obersten Beherrschung kann auf verschiedene Art erworben und begründet werden. Ueberhaupt durch Vertrag, oder durch eine rechtmäßige Kriegsgewalt. Dort — ein freiwilliger: hier — ein notwendiger Staat (*civitas voluntaria, vel necessaria*).

Von der letztern Art sind die sogenannte Patrimonialreiche. Ein erobertes Land, dessen Bewohner der Gewalt des Siegers sich unterwerfen müssen, und worüber nun dieser in Ansehung der Succession, unabhängig vom Volk, nach freiem Wohlgefallen disponiren darf, macht gleichsam ein Patrimonium des Eroberers aus, und wird darum auch in einem besondern Verstande ein regnum hereditarium genennet. Z. B. Neapel zur Zeit Alphons V. von Arragonien, der es mit den Waffen erobert hatte, und seinen natürlichen Sohn zu seinem Nachfolger bestimmte.

Jeder freiwillige Staat ist ursprünglich auf einen Unterwerfungsvertrag und insofern auf eine Wahl gegründet. Diese Wahl aber läßt sich auf eine zweifache Weise gedenken. Entweder sie erstreckt sich nur blos auf die Person des Regenten; oder dessen Nachkommenschaft ist schon mit in dieser ersten Wahl beschlossen. Jenes nennt man einen Wahlstaat (Wahlreich), z. B. Polen, Teutschland und der Kirchenstaat: und im teutschen Reich besonders, alle die geistliche Staaten. Dieses — einen erblichen Staat (*civitas successiva*), oder ein Erb-

Erbreich. 3. B. Frankreich, Spanien, England u. s. w.

Eine Art gemischter Staaten (civitas mixta) sind diejenige, wo zwar die Succession bei dem regierenden Hause fortgeerbet, doch jedesmal noch durch eine besondere Wahl bestätigt werden muß: wie z. B. Teutschland unter den Karolingern, und Dänemark seit den Oldenburgischen Königen vor 1660.

1) Was die Wahlstaaten besonders betrifft, so werden

1) diejenige Personen, welche das Recht der Wahl im Namen aller und jeder Bürger auszuüben berechtigt sind — Wahlherren (Electores) genannt.

2) Die Wahl muß durch die Majorität entschieden werden, wenn die Wahlstimmen nicht durchgängig zusammentreffen. Majorität ist ein allgemeines Kollegialgesetz, und gilt auch hier, insofern die Electores als ein Kollegium zu betrachten sind.

3) Was für Majorität? Soll die Mehrheit in Ansehung der wahlbaren Subjecte (eligibiles), oder in Ansehung der wählenden bestimmt werden? — Gesezt, es wären 3 Kandidaten: A. B. C. und 8 Wählende. A hätte 4 Stimmen, B — 3, und C eine. Nun wären es maiora ratione eligibilium. Aber noch keine Majorität ratione eligentium. 4 macht nur die Hälfte der 8 Wahlstimmen aus. Am natürlichsten scheint es, daß man

A a 2

die



die Majorität von Seiten der eligibilium bestimme. Doch könnte durch eine willkürliche Verabredung auch etwas anders hier festgesetzt werden.

- 4) Kapitulationen (pacta conventa) werden alle jene willkürliche Einschränkungen genannt, worauf der Regent bei seiner Wahl sich verpflichtet.
- 5) Die Zwischenzeit von dem Tode eines Regenten bis zur Erwählung eines andern, nennt man das Interregnum (im geistlichen Staat Sedisvakanz). In einem erblichen Staat, wo der nächste Verwandte unmittelbar in der festgesetzten Ordnung succedirt, findet kein Interregnum statt. Daher es zum Sprichwort geworden: die Könige von Frankreich sterben nicht; womit der königliche Kanzler nach Heinrich IV. Tode, die Mutter Ludwig XIII. zu trösten suchte. (S. Gramondi Hist. Gall. L. I. pag. 4).
- 6) Reichsvikarien heißen diejenige, so während dem Zwischenreich die oberste Regierungsrechte verwalten. In Teutschland z. B. Churpfalz und Sachsen.

II) In Ansehung der erblichen Staaten kommt alles auf jenen ersten Vertrag, worinn das Beherrschungsrecht gegründet, und die dabei festgesetzten Bestimmungen an. Die Succession wurde zwar schon in jenem Vertrag für eine ganze Descendenz festgesetzt. Wie nun aber?

Erstens.

Erstens. Willkürlich war es, ob der **Erstgeborene** dem **Nachgeborenen** vorgehen sollte.

Zweitens. Willkürlich war es, ob bei der **Succesſion** vornemlich auf den **nähern Grad** gesehen werden sollte — *ſucceſſio gradualis*: oder auf die **nähere Linie** — *ſucceſſio linealis*.

Drittens. Willkürlich war es, ob nur allein die **männliche** Nachkommen (*mares ex maribus*) oder auch **weibliche** **Descendenten** (*foeminae et foeminis nati*) zur **Succesſion** zugelassen werden sollten. Daher *ſucceſſio agnatica* (*Francica ſive Salica*) und *ſucceſſio cognatica* (*Caſtiliana*).

Viertens. Willkürlich war es, ob auch die sogenannte **natürliche** Kinder für **Succesſionsfähig** gehalten werden sollten, oder nicht. Der **Stammvater** des jetzigen **königlichen** Hauses **Braganza** war ein **natürlicher** Sohn.

Die **Erbsfolgeordnung** bei **Grotius** **Lib. II. C. 7. §. 14 — 19.** kann aus den **allgemeinen** Gründen des **natürlichen** Rechts wohl nicht hergeleitet werden.

Stände (*status ſ. ordines*) sind in einer **eingeschränkten** **Regierung** diejenige, welche eine **Konkurrenz** zu den **öffentlichen** **Angelegenheiten** des **Landes** haben. Ein **Reichsimperium** kann wenigstens aus dem **allgemeinen** **Begriff** noch nicht gefolgert werden.



Nicht ungedenkbar ist es, daß ein Regent auf den Fall, wenn er gewissen Verträgen zuwiderhandeln würde, sich verpflichte, seines Rechts und seiner Gewalt verlustig zu seyn (pactum legis commissoriae). Beispiele hiervon finden sich in der Schwedischen Geschichte an König Albrecht von Mecklenburg, der sich selbst verbindlich machte, das Reich zu verlieren, wenn er die Friedensbeilegung mit der Dänischen Margaretha nicht erfüllen würde. So auch an König Sigismund, im Fall er den Frieden mit seinem Oheim dem Herzog Karl nicht halten würde.



Zusammengränzende Begriffe.

Freistaat. Gemeinwesen. Staatenverein.

Diese so nah zusammenlaufende Begriffe erfordern eine genauere Unterscheidung.

I) Freistaat.

Wenn die Rede ist von einem freien Staat, so wird diese Benennung entweder überhaupt dem monarchischen Regiment, oder insbesondere der Despotie entgegengesetzt. Der ersten Bedeutung nach ist es eben das, was man sonst eine Republik zu nennen pflegt: sie mag nun zu der aristokratischen oder demokratischen Regierungsform sich qualificiren. Nach der zweiten Bedeutung versteht man darunter blos einen solchen Staat, dessen Glieder als freie Leute — als Bürger — nicht als Sklaven, beherrscht werden. Und insofern höret auch ein Volk, das ein Monarch beherrscht, darum nicht auf, ein freies Volk zu seyn.

II) Eu

II) Gemeinwesen.

Zu einem jeden politischen Körper muß nothwendig ein gemeinschaftliches Interesse angenommen werden, welches die Glieder unter sich und mit dem Haupt zusammenhält. Dieser bürgerliche Nexus, dies Bürgersystem (systema civile) wird das Gemeinwesen genannt. Und ohne dasselbe ist überall kein Staat, keine politische Vereinigung denkbar. Ganz was anders ist ein verbundenes Staatensystem (systema civitatum). Z. B. die vereinigte Niederlande, die Eidgenossenschaft, und seit dem 20 Jenner 1783 die vereinigten Staaten von Amerika. Wenn mehrere freie Staaten nur zu gewissen Absichten miteinander sich vereinigen, ohne sich darum einer gemeinschaftlichen Obergewalt zu unterwerfen, so machen nun diese zusammen ein verbundenes Staatensystem. Jeder dieser verbundenen Staaten hat zwar für sich seine oberste Gewalt, ohne die es überall kein Staat seyn würde. Das ganze System aber, als System, erkennt keine Oberherrschaft.

Wohl kann in einem solchen System irgend eine Person, als Chef, gewisse Gerechtsame, Prærogativen und Vorzüge besitzen. Z. B. der Statthalter der vereinigten Provinzen. Aber dieser ist darum doch nicht der allgemeine Regent. So wie in einer Aristokratie, oder Demokratie wohl auch ein Individuum etwa einen gewissen Principat behaupten kann. Z. B. der Doge von Venedig oder Genua.

III) Staatenunion.

Eine Union der Staaten von einer andern Art ist es, wenn mehrere derselben unter einer und der nemlichen Oberherrschaft miteinander verbunden sind. Entweder wird bei einer solchen Vereinigung der eine nun ein Theil und Zugehör des andern. Wie z. B. Elfaß ein Theil von Frankreich. Und dann nennt man es eine Inkorporation. Oder die vereinigte Staaten zusammen konstituiren einen Dritten Staat, ohne daß einer ein Theil von dem andern wird: wie z. B. Schottland und England zusammen den Staat von Großbritannien ausmachen.



Ursprüngliche Gründung der S t a a t e n.

Die Untersuchung über den Ursprung der Staaten nimmt einen zweifachen, ganz verschiedenen Gang: nachdem man zur Absicht hat, entweder Fakta zu sammeln, oder Gründe festzusetzen. Jenes ist die Sache des Historikers; dieses — die Sache des Philosophen. Dort ist die Frage: auf was Art und Weise einzelne besondere Staaten etwa wirklich ihren Anfang genommen? Hier aber kommt es darauf an: durch welche vernünftige Betrachtungen die Menschen bewogen werden konnten und sollten, in politische Vereinigungen — unter einer gemeinschaftlichen Schutzgewalt sich zu sammeln? Am Ende, möchten die Resultate dieser beiden Untersuchungen — ungeachtet ihres scheinbaren Abstandes, sich wohl



wohl miteinander vereinigen lassen. Nun aber schränken wir uns vors erste bloß auf den philosophischen Theil dieser Untersuchung ein. Was war es also und was mußte vernünftiger Weise es seyn, das die Menschen bewegen konnte, mit Aufopferung ihrer natürlichen Freiheit, eine höchste Gewalt über sich zu erkennen, und unter ihrem Gebiet miteinander sich bürgerlich zu vereinigen?

Liegt der erste Beweggrund zu der politischen Vereinigung in der Natur? War es ein natürlicher Trieb zur Geselligkeit, wodurch die Menschen sich anziehen und bewegen ließen, eine bürgerliche Gemeinschaft unter sich zu errichten? — Aristoteles hat diese Meinung gehegt. Darum nennet er den Menschen ein bürgerliches Thier (animal politicum). Die Natur — sagt er, hat den Menschen mit allen den Anlagen und Fähigkeiten begabt, die zur Gemeinschaft des Lebens nöthig waren. Vernunft und Sprache dienen hauptsächlich dazu, andern sich mitzutheilen; und miteinander einen genauern Umgang und engere Verbindungen zu unterhalten. Der Trieb zur Geselligkeit liegt in der Natur. Im Umgang mit Menschen sind wir vergnügt, heiter und zufrieden. Ein einsames, abgesondertes, ungeselliges Leben ist ein Leben wider die Natur. — Aber gesellig leben, heißt doch nicht gleich: bürgerlich leben. Wohl zum geselligen: aber nicht gleich darum auch zu dem bürgerlichen Leben ist der Mensch geboren. Schon in dem häuslichen Zirkel, in kleinern Vereinigungen, im Umgang mit Freunden — konnte der in der Natur gegründete Trieb zur Geselligkeit befriediget werden. Auch größere Verbindungen lassen sich gedenken, ohne daß es durchaus nöthig gewesen wäre, das große

A a 5

Opfer



Opfer der natürlichen Freiheit zu machen. Aus der Natur allein, scheint es, läßt der Ursprung der Staaten sich nicht erklären. Nicht darauf kommt es an: warum die Menschen sich miteinander vereinigen? Sondern, warum eine solche Vereinigung, wobei zugleich eine gemeinschaftliche Obergewalt anerkannt und festgestellt wurde, für die zuträglichste gehalten werden mußte? Das ist die Frage.

Bedürfnis war es vielleicht, was die Menschen hierzu bewog? Erlangung wichtiger und wesentlicher Vortheile, die durch keinen andern Weg erhalten werden konnten; Mittheilung ihrer Kräfte und Güter, die zu gemeinnützigen Absichten, zu Vollendung großer und edeler Werke, durchaus erforderlich war? — Eigentliche Bedürfnis konnte es nicht seyn. Die wahre und natürliche Bedürfnisse des Menschen sind überhaupt nicht so groß. Erst durch die bürgerliche Verfassung und die Bervielfältigung der Verhältnisse wurden die menschliche Bedürfnisse noch mehr vergrößert und vermännichfaltiget. Konnten ja doch die Menschen, auf welche Weise es ihnen gefiel, miteinander sich vereinigen — wechselseitig ihre Bedürfnisse befriedigen; ihre Güter und ihren Ueberfluß — wie die Umstände es erforderten, sich mittheilen: so etwa wie heutiges Tages ganze Nationen durch Freundschaft und Kommerz eine Art von Vereinigung unter sich unterhalten, ohne darum eine gemeinschaftliche höchste Gewalt über sich zu erkennen. Noch etwas Dringenderes mußte es seyn, das die Menschen vermögen konnte, ihr theuerstes Kleinod, ihr Bestes, ihr Liebstes — ihre Freiheit aufzuopfern, oder wenigstens doch einzuschränken. Was denn nun?

Nichts

Nichts anderes läſſet ſich hier gedenken als Sicherheit und Recht. Ohne Sicherheit iſt überall keine Glückſeligkeit möglich. Auch die größte und wichtigſte Güter ſind dem Menſchen unnütz, wenn er ſie nicht in Sicherheit und ohne Furcht genießen kann. Im Stande der natürlichen Freiheit — ohne Obrigkeit und ohne Geſetze, wo jeder den gewaltſamſten Ausbrüchen der Leidenschaft anderer ausgeſetzt, nie für Beleidigung und Ungerechtigkeit geſichert war; mußte nothwendig die beſtändige Unruhe, die fortdauernde Besorgnis feindseliger und ungerechter Angriffe eine weſentliche Hindernis der Glückſeligkeit ſeyn. Nicht Bosheit der Menſchen allein: auch ihre Schwachheiten machten die Einführung einer obern Gewalt nothwendig. Auch gute Menſchen, die nicht mit Vorſatz andern zum Schaden und Verderben handeln, ſind doch oft in ihren eigenen Angelegenheiten zu partheiſch — zu ſehr für ſich und ihre Sache eingenommen. So lange die Menſchen durchgängig nach ihren eigenen Einſichten und Urtheilen handeln dürfen, kann nur ſelten eine größere Menge ſo völlig zu gleichen Zwecken ſich vereinigen, daß nicht oft auch die beſte und wichtigſte Werke dadurch aufgehalten und gehindert werden müßten. Jeder will nun nach ſeinem eigenen Kopf, auf die ihm gefällige Art, und durch die von ihm am ſchicklichſten befundene Mittel ſein Vorhaben ausführen und vollenden.

Es war dem Menſchen eben ſo natürlich, gegen alle dieſe weſentliche Unbequemlichkeiten dienliche Mittel zu erfinden: als es natürlich war, gegen die ſchädliche Einflüſſe der Luft ſich Häuſer zu erbauen, ſich mit Kleidung zu bedecken, und wider den Hunger mancherlei Gewächſe ſich zur Speiſe zu bereiten.

Sicher



Sicherheit gegen feindliche Anfälle und Gefahr drohende Gewalt; leichtere, sicherere, unparteiische Entscheidung des Rechts konnte durch keinen schicklichern Weg für die Menschen erhalten werden, als eben durch Bestellung einer gemeinschaftlichen obersten Schutzwalt.

Nur müssen wir uns die Entstehung der Staaten nicht plötzlich und miteinander gedenken; oder unter den ersten Staaten gleich ein so völlig gebildetes, so modificirtes, so zusammengesetztes System vorstellen, wie es nun ist. Die Einrichtung politischer Körper — ein überaus wichtiger Zweig menschlicher Verfassungen, hatte auch ihre Kindheit, wie alle menschliche Dinge. Denke man sich unter dem Menschengeschlecht, oder irgend einem besondern Volk zuerst eine Menge abgesonderter Familien! Jeder Hausvater war das Haupt und der Vorsteher seines Hauses. Verwandtschaftliche Neigung, gemeinsame Absichten und Vortheile, drohende Gefahren, abzuhaltende Beleidigungen — konnten mehrere Familien veranlassen, in kleinerer oder größerer Anzahl, sich miteinander zu vereinigen. Bei der Vervielfältigung ihrer Angelegenheiten mußten auch die Anlässe sich mehren — in Führung der Geschäfte, in Entscheidung ihrer Streitigkeiten, in allerlei wichtigen Unternehmungen und Beförderung des gemeinschaftlichen Wohlsenns, besondere Talente, Einsichten, edele und großmüthige Gesinnungen — Klugheit, Muth und Tapferkeit an den Tag zu legen, und dadurch Achtung, Liebe und Zutrauen bei andern sich zu erwerben. Einige mußten, nach dem Maas ihrer Emsigkeit, der Ungleichheit ihrer Glücksumstände, der verschiedenen Vermehrung ihrer Häuser und Familien — zahlreicher,

reicher, stärker und mächtiger werden als die andere. Beredte, weise und kühne Männer gewannen nach und nach einen wichtigen Einfluß in die Geschäfte; erweckten Neigung bei den übrigen, von ihnen sich leiten zu lassen — wurden ihre Rathgeber, ihre Richter und Führer. Der erste Schritt zu Gründung des obrigkeitlichen Standes! Aus diesen Elementargemeinschaften bildeten sich nach und nach, bei nähern Veranlassungen nun auch größere Vereinigungen und Systeme — Staaten.

Grundvertrag der bürgerlichen Vereinigung, Socialkontrakt.

In Absicht auf die Grundverfassung der Staaten legen die Lehrer des Staatsrechts einen gewissen Vertrag zum Grunde, wodurch Regenten und Unterthanen zu Beförderung gemeiner Glückseligkeit — Schutz und Gerechtigkeit von der einen; Treue und Gehorsam von der andern Seite, wechselseitig sich gegeneinander verpflichtet.

Gegen die Realität oder die wirkliche Existenz eines solchen Socialkontrakts hat man schon mancherlei Zweifel erregt.

„Es ist nicht erweislich — sagt man, daß bei der ersten Gründung der Staaten ein solcher Vertrag jemals errichtet worden. Vielmehr scheint es aus der Geschichte zu erhellen, daß einige der ältesten Staaten durch Gewalt



Gewalt und Unterdrückung entstanden sind. Gewaltthätige Beherrscher haben nicht zuerst mit den Unterdrückten paciscirt, wie viel Rechte sie ihnen zugestehen wollten. Eine so vertragsmäßige, auf Verabredung und gegenseitige Verpflichtung gegründete Genesis der Staaten ist im Grunde nichts anders, als Erdichtung und Chimäre.“

Aber erwäge man doch!

- 1) Ist es nicht ein zu unwürdiger Begriff, wenn wir uns die Menschen — die fähigste, geschickteste, wirksamste unter den Menschen nur als Räuberbanden, als einen Abschäum der Bosheit und Ungerechtigkeit — als einen Schwarm zügelloser, nur auf Schaden und Verderben und Unterdrückung anderer ausgehender und abgerichteter menschlicher Ungeheuer vorstellen: die heilsamste Einrichtungen nur auf wilden Muth und unerlaubte Gewalt — nicht aber auf nachdenkende Vernunft, auf Einsicht des Zutraglichen und des Nützlichen, auf eine durch Übung wachsende Urtheilskraft, und überall auf ein gemeinschaftliches — dem Menschen natürliches Interesse bauen wollten?
- 2) Einzelne rechtswidrige Fakta können doch die Natur des Rechts nicht verändern. Die in der Natur gegründete Regel, wonach Menschen handeln sollen und müssen, wird dadurch nicht aufgehoben, daß einige etwa aus andern entgegengesetzten unerlaubten Beweggründen gehandelt haben. Die vernünftigste Absicht des Werks an sich selbst

selbst (finis operis) bleibet immer von der besondern Absicht dessen unterschieden, der es thut (finis operantis).

- 3) Wenn auch nicht alle Staaten nach einer einförmigen Rechtsmethode entstanden sind; so beweiset doch dies noch nicht, daß man im Gegentheil den Ursprung aller bürgerlichen Verbindungen nur von unternehmensder Gewaltthätigkeit herleiten müßte. Gesetzt, daß einige Herrschsüchtige, Ehrgeizige, Gewaltthätige — unter freien Menschen zu Herrschern sich eingedrungen: so war es um deswillen um so natürlicher, daß andere, etwa unter Anführung derer, die sie hierzu am tüchtigsten fanden, freiwillig sich vereinigten; einer durch Unrecht um sich greifenden Gewalt mit Nachdruck sich zu widersetzen. Man kann schwerlich gewaltsame Ursachen von Gründung der Staaten annehmen, ohne zugleich den Ursprung anderer freiwilliger Staaten als eine natürliche Folge davon zu betrachten.
- 4) In einer andern Absicht scheint sogar eine jede Gewalt, wodurch irgend ein politischer Körper hervorgebracht werden sollte, schon freiwillige — Staatenähnliche Verbindungen vorauszusetzen. Auch der kühnste, gewaltigste Mann konnte doch seine herrschsüchtige Entwürfe nicht vollenden, ohne schon eine Menge anderer Menschen — wenigstens eine beträchtliche Anzahl von Dienstleuten unter seinen Befehlen zu haben. Sollte diese Menge wohl anders als freiwillig einem sich unterworfen haben: Und
wenn



wenn wir den Begriff von einem politischen System nicht so ganz nach dem Maasstab der spätern oder jezigen Zeiten ansetzen: so waren ja die Häupter solcher verbundenen Haufen schon als wirkliche Regenten anzusehen, die etwa nur nachher durch gewaltsame Mittel sich noch mehr zu vergrößern suchten.

- 5) Ungerechte Gewalt konnte auf verschiedene Art zwar bürgerliche Vereinigungen veranlassen, nie aber auf eine rechtliche und dauernde Weise begründen, oder befestigen. Veranlassen — auch insofern als der ungerechte Erwerber einer solchen Oberherrschaft nachmals als wirklicher Beherrscher — bei einem gelinden, vorsichtigen und gesetzmäßigen Gebrauch der erlangten Obergewalt, durch Schutz und Gerechtigkeit, aus gezwungenen Unterthanen freiwillige machte; und eben dadurch, daß er die Vortheile und Zuträglichkeit der Unterwerfung sie empfinden ließ, zugleich auch die Bewegursachen hervorbrachte, eine gewaltsam angefangene Herrschaft durch nachfolgenden Beifall und Einwilligung anzuerkennen und zu bestätigen: ohne welche wechselseitige Zustimmung sie durchaus unsicher und schwankend würde geblieben seyn, und nie zu einer rechtlichen Dauer hätte gegründet werden können.
- 6) Wenn überall Regenten nicht als Feinde und Unterdrücker, sondern als Väter und Vormünder ihrer Völker angesehen werden müssen; — wenn von ihnen selbst diese Bestimmung aufs feierlichste anerkannt, und durch

Durch ausdrückliche und wiederholte Erklärungen bestätigt ist; — wenn die weiseste und mächtigste Monarchen selbst in der genauesten Erfüllung dieser theuren Verpflichtungen ihre Hoheit und ihre Würde setzen; — wenn sogar auch Eroberer der ältern und neuern Zeiten den überwundenen Nationen Schutz und Recht, als die natürlichste Vergeltung für Treue und Gehorsam zugesichert; — wenn ohne dieses wechselseitige Verhältnis das bürgerliche Regiment keine Festigkeit und Dauer haben würde; — wenn es dadurch allein, eine der heilsamsten Einrichtungen fürs Menschengeschlecht, und eine der heiligsten Ordnungen Gottes wird: — wie kann man dann noch die Realität jenes in der Natur so tiefgegründeten und wenigstens für die heutige Welt durch die entschiedenste Fakta so unwidersprechlich anerkannten Vertrags — gesetzt denn auch, daß von jedem einzelnen Staat, seinem allerersten, noch unreifen Anfang nach, von Seiten ihrer menschenfeindlichen Stifter, dergleichen Uebereinkunft aus den entferntesten Zeiten nicht erweislich wäre — wie kann man nun noch die Realität eines solchen Vertrags mit Grunde bezweifeln oder verkennen? Ein Vertrag, der das einzigste Band ausmacht, das Wohlfart und Sicherheit der Souveränen und Völker auf das innigste vereint und zusammenhält! die fruchtbare Quelle gesunder Staatslehren — der sicherste Grund gemeiner Glückseligkeit und des ganzen politischen Systems!



Verbindlichkeit jenes primitiven Kontrakts für die Nachkommen.

Wenn aber nun auch die Realität eines solchen Grundvertrags erwiesen ist, so bleibt dabei doch die Frage noch übrig: wie und wodurch ein solcher Vertrag auch für die Nachkommen der Bürger eines Staats verbindlich werde? — Die Beantwortung dieser Frage wird aus folgenden Bemerkungen erhellen:

Erstens. Der Zustand, worein unsere Vorfahren sich begeben haben, kann zwar für sich keine so schlechterdings verbindende Nothwendigkeit gründen, nun auch darin zu beharren; weil jedes freie Wesen von seiner eigenen — nicht aber schlechtweg von der Wahl eines andern abhängen kann. Indessen sind doch Bürgerkinder dem Staat für den ihren Eltern erteilten, auch von ihnen selbst genossenen Schutz, und die durch ihnen erworbene Wohlthaten, gewisse Pflichten schuldig; und insofern der höchsten Gewalt des Staats unterworfen, daß diese von ihren Handlungen Rechenschaft fordern darf, damit solche dem Staat nicht zum Schaden gereichen.

Zweitens. Die Staatsgewalt hat daher das Recht, zu verhindern, daß die Kinder der Untertanen nicht auf eine feindselige, oder guter Ordnung zuwiderlaufende Art, ohne zuvor erlangte Einwilligung, vom Staat sich

sich trennen. Auch das Recht — von denen, welchen die Erlaubnis ertheilt worden, anderswo sich niederzulassen, nach Beschaffenheit der Umstände, für das, was die bürgerliche Gesellschaft dadurch verliert, eine mäßige und proportionirte Schadloshaltung zu fordern.

Drittens. Durch bürgerliche, d. i. solche Handlungen, die nur in einer gewisser Verbindung mit dem bürgerlichen System unternommen werden können; also — eine Anerkennung der höchsten Gewalt, Einwilligung in die festgesetzte Regierungsform schon in sich schliessen oder voraussetzen.
3. B. Durch Eintritt in die bürgerliche Kollegien werden Bürgersöhne nun erst selbst Bürger.

Viertens. Da Bürger aber keine Gefangene, und ein Staat kein Kerker ist: so kann Untertanen, insofern es ihnen gefiele — nicht aus irgend einer feindseligen Absicht, aus Eigensinn oder auf eine ordnungswidrige Weise; sondern blos größere Vortheile des Lebens sich zu verschaffen und ihren Zustand zu verbessern — anderswo sich niederzulassen, eine Absonderung vom Staat oder die Emigration nicht schlechterdings verwehrt seyn; wenn nicht etwa durch ausserordentliche Umstände der Staat auch ausserordentliche Rechte erhält.



§ 1. § 2. § 3. § 4. § 5. § 6. § 7. § 8. § 9. § 10.

Allgemeine und wesentliche Grundverfassungsgesetze der Staaten.

Folgende Gesetze können zu den ersten und unmittelbaren Folgen aus der Natur der bürgerlichen Vereinigung und der Grundverfassung der Staaten gerechnet werden.

Erstes Grundgesetz.

Salus publica ist das höchste Gesetz im Staat.

Wie überall keine Gesellschaft ohne irgend einen gemeinschaftlichen Zweck gedenkbar ist: so hat auch jeder Staat — als ein in Haupt und Gliedern vereinigter, ein Ganzes ausmachender Körper, ein gemeinschaftliches — auf wechselseitigen Einfluß und wesentliche Beziehung ihres Wohlsseyns gegründetes Interesse (*salus publica civitatis*). Und wie in jeder Gesellschaft das gemeinsame Beste der Societät: so muß auch *Salus publica* im Staat als das oberste Gesetz erkannt und angenommen werden.

Zweites Grundgesetz.

Die Grenze der bürgerlichen Einschränkung und alle rechtliche Verhältnisse zwischen Souveränen und Unterthanen sind aus den Absichten der politischen Vereinigung zu bestimmen.

Gemeine Sicherheit, Ordnung und Recht — der notwendige Zweck aller Staaten und das gemeinsame

gemeinschaftliche Interesse aller vereinigten Bürger, ist darum auch der Maasstab aller rechtlichen Verhältnisse zwischen Souveränen und Unterthanen. Was nicht auf diesen Zweck eine Beziehung hat, kann auch nicht in die Zahl der bürgerlichen Einschränkungen gehören. Alle rechtmäßige Einschränkung der Unterthanen muß aus den Absichten gemeiner Sicherheit und Ordnung sich begreiflich machen lassen.

Drittes Grundgesetz.

Das Wohl der Regenten und das Glück der Unterthanen gehören wesentlich zusammen.

In Beziehung auf jenen gemeinschaftlichen Zweck hängt nun auch das Wohl des Regenten und das Glück der Unterthanen, eines wesentlich von dem andern ab. Keines darf von dem andern getrennt und abgesondert werden. Eines wird durch das andere befördert: eines leidet mit dem andern. Der Flor, der Reichthum und Wohlstand der Bürger erhöhet die Würde des Regenten und seine Größe: und diese gereicht den Unterthanen zum Schutz und Vermehrung ihrer Glückseligkeit. Je mächtiger der Fürst, um so mehr Schutz und Sicherheit lässet sich von ihm hoffen.

Viertes Grundgesetz.

Jeder einzelne Bürger muß den im Staat einmal festgesetzten Ordnungen, auch in den ihn selbst treffenden Fällen, sich unterwerfen.

Jene allgemeine Ordnung macht es nothwendig, daß die einmal festgesetzte Regel eines Staats,

und was diese im Allgemeinen bestimmen, nun auch in jeder besondern Anwendung — es treffe wen es wolle, gültig bleiben müssen. Jeder einzelne Bürger, in dem ihn besonders angehenden Fall, muß ohne Eigennuz und Partheilichkeit den allgemeinen Ordnungen im Staat sich unterwerfen. Auch wenn die angenommene Regel nicht die beste und vollkommenste wäre: hat doch der einzelne Unterthan kein Recht, den Staat zu reformiren. Was als Regel nun für anders gilt, gilt auch für ihn.

Fünftes Grundgesetz.

Tugendhafte Gesinnungen, den Geist der Ordnung, und die Liebe der Gesetze auszubreiten, ist wesentlich für den Staat.

Tugend ist der wirksamste Antrieb gut zu handeln, die mächtigste Abhaltung vom Bösen, das sicherste Mittel, folgsame und ruhige Bürger, zufriedene und gute Menschen zu bilden; den Geist der Ordnung und die Liebe der Gesetze unter ihnen auszubreiten —. Wohl dem Staat, wo wenige und seltene Strafen nöthig sind! Ein wesentlicher Grundsatz aller Staaten muß es seyn: tugendhafte Gesinnungen unter den Bürgern auszubreiten, und die innere moralische Bildung auf alle Weise zu begünstigen und zu befördern; wenn der Staat von innen, d. h. von Seiten der Bürger gesichert werden soll. Moral ist mit der innersten Konstitution der Staaten aufs innigste verknüpft. Kein Staat kann ohne sie glücklich seyn. Ohne sie bestes het keine Sicherheit. Laster ist eine Hauptquelle der Unsicherheit und der allgemeinen Zerrüttung,

Sechstes

Sechstes Grundgesetz.

Zu Verhütung ungerechter und gesetzwidriger Handlungen muß die Staatsgewalt Mangel und Elend nach Möglichkeit zu verhindern und den Wohlstand der Bürger zu befördern suchen.

Mangel und Noth veranlaßet die Menschen zu Betrug und Ungerechtigkeit, zu unerlaubten, oft gewaltthätigen Unternehmungen. Mancher wird gegen seine Neigung zum Verbrecher — ein gezwungener Bösewicht. Wesentlich gehört es zu den Absichten der Bürgervereinigung, durch wohlgetroffene Einrichtungen und weise Anstalten diese Quelle so vieler Uebelthaten zu verstopfen — die Mittel der Unterhaltung zu vermehren, die Absichten des Lebens zu erleichtern, die Lust zum Leben zu verstärken; Bequemlichkeit, Suffisance und Wohlstand für alle und für jede zu befördern.

Siebentes Grundgesetz.

Verhältnismäßige Population vermehret die Kräfte des Staats.

In der Volksmenge beruhet die wahre Stärke des Staats. Kein Staat kann ohne die erforderliche Menge von Menschen gegen auswärtige Angriffe genugsam gesichert seyn. Nach dem Verhältnis seiner Ausdehnung ist ein Staat immer mächtig, wenn er so viel Bewohner in sich hält, als sich darin nähren können. Population ist daher ein wichtiges Augenmerk einer weisen Staatsökonomie.

Achstes Grundgesetz.

Keine Societät im Staat darf von der höchsten Staatsgewalt unabhängig seyn.

Eine Gesellschaft — ein Staat kann auch nur eine und die nemliche höchste Gewalt erkennen. Alles, was der Staat in sich beschließt, was zum Staat gehört, muß der gemeinen Staatsgewalt auch unterworfen seyn. Es widerspricht der Natur eines Staats, irgend eine andere von den Gesezen und Ordnungen des Staats völlig unabhängige Gewalt in demselben zuzulassen (status in statu). Auch eine Kirchliche Societät, wenn sie nun doch im Staat sich befindet, muß ihre Abhängigkeit von der höchsten Staatsgewalt nicht verkennen.



Verschiedene Zweige und Abtheilungen des Staatsrechts.

Das Staatsrecht überhaupt ist die ganze Verknüpfung der in der bürgerlichen Vereinigung gegründeten Rechte. Die verschiedene Abtheilungen können in schicklicher Verbindung einander untergeordnet werden.

Entweder werden jene Rechte blos auf die Natur und das Wesen der Staaten, oder schon auf willkürliche Bestimmungen, vorausgegangene Fakta, Verträge ic. gegründet. Dort wird es das allgemeine: hier aber das besondere Staatsrecht genennet.

In dem allgemeinen Staatsrecht wird entweder noch keine besondere Regierungsverfassung voraus-

vorausgesetzt; oder schon irgend eine bestimmte Form des bürgerlichen Regiments zum Grunde gelegt. Jenes heisset das **absolute**: dieses das **hypothetische Staatsrecht**.

Die Lehren des absoluten Staatsrechts bestimmen entweder die Verhältnisse ganzer Staaten gegeneinander; oder die Verhältnisse der zu einem Staat gehörigen Glieder unter sich. Auf die erstere Weise bildet sich das **auswärtige Staatsrecht** — **Völkerrecht**: auf die letztere das **einheimische (innere) Staatsrecht**.

Das Verhältnis der in einem Staat befindlichen Glieder ist von zweifacher Art. Anders das Verhältnis der Unterthanen gegen die höchste Gewalt im Staat: anders das Verhältnis der Unterthanen oder Bürger unter sich selbst. Jenes macht das **bürgerliche öffentliche**: und dieses das **bürgerliche Privatrecht** aus.

Anmerkungen.

- a) Jenes nennet man auch **insgemein schlechtweg ius publicum**: und dieses **schlechtweg ius civile**.
- b) **Öffentlich** wird im Staat überhaupt alles das genennet, was auf die oberste Staatsgewalt eine Beziehung hat. Z. B. öffentliche Gesetze, öffentliche Strafen, öffentliche Verbrechen, öffentliche Gebäude &c. Was im Gegentheil ausser dieser Beziehung, die Unterthanen, oder den Imperans als Bürger für sich angehet, nennet man überhaupt ein **Privatum**.



Regentenrecht.

Oberste Staatsgewalt: Majestät.

Majestät ist der höchste Begriff im Staatsrecht. Die Rede ist nun nicht von dem Namen oder dem Titel der Majestät, der nach einem willkürlichen Gebrauch etwa nur Kaisern und Königen beigelegt wird: überhaupt aber die persönliche Würde, Eminenz, Unabhängigkeit und Heiligkeit der Regenten bezeichnet. Sondern die Rede ist von der Majestät, ihrer Realität und Wesen nach. Man versteht man unter der Majestät die höchste unabhängige Gewalt im Staat (*imperium civile summum: summa potestas*) oder den ganzen Zusammenbegriff der obersten Regierungsrechte.

Jenem Begriff nach findet daher

- 1) die Majestät nur allein in der politischen Gesellschaft statt: und kein politischer Körper, kein Staat kann ohne sie seyn.
- 2) Der Umfang der Majestät, in ihrem völligen und absoluten Begriff genommen, an und für sich selbst, bleibt immer der nemliche, wenn schon bei der besondern Verfassung einzelner Staaten es wohl geschehen kann, daß die dazu gehörige Rechte auf gewisse Maaße vertheilt, oder in ihrer Ausübung

übung durch willkürliche Bestimmungen eingeschränket sind.

- 3) Ihrem Ursprung nach ist zwar die Majestät aus dem Staat herzuleiten, an dem sie haftet, und kann auf verschiedene Art auch wieder an das Volk, von welchem sie ursprünglich dem Regenten übertragen worden, zurütfallen. Aber so lange die höchste Gewalt in dem Regenten thätig bestchet, kann auffer und neben derselben keine andere wirksame Majestät im Volk angenommen werden. Und wenn der Unterscheid zwischen der personellen und Realmajestät (*majestas usufructuaria vel patrimonialis*) so viel bedeuten soll, daß der Regent nur die eine, die Volksmasse aber neben derselben die andere besizet: so ist die Wichtigkeit dieser Unterscheidung schon hieraus offenbar.

Ob die weltliche Majestät einen göttlichen Ursprung habe? — Nicht so, als wenn Gott unmittelbar selbst über jeden solchen Haufen von Menschen in dieser bestimmten Person einen obersten Herrscher geordnet habe. Aber eine göttliche Ordnung ist es, als eine für das Menschengeschlecht höchstwohlthätige und nach der wirklichen Beschaffenheit der Menschen nothwendige Einrichtung: obgleich gewisse nähere und vermittelnde Handlungen der Menschen zu deren wirklichen Begründung noch erst hinzukommen mußten. Was menschliche Glückseligkeit befördert; Elend und Verderben abwendet und verhindert; was die Vernunft als das beste und zuträglichste, den Menschen

em:

empfehl't: das ist ja freilich Wille und Ordnung Gottes. Man denke sich alle die schreckliche Folgen der Anarchie, der regimentslosen Verfassung unter den Menschen; um den Segen und das Glück — unter einer öffentlichen Schutzwalt, der Leitung und Fürsorge weiser Obrigkeiten zu leben, in seiner Größe lebhaft zu empfinden.

Die zur Majestät gehörige, durchaus wesentliche Rechte werden Majestätsrechte (*jura majestatica*) genennet. Regalien sind die der Majestät zwar anhängige, aber doch darum nicht so schlechtersdings davon unzertrennbare Vorzüge.

Jene Majestätsrechte werden theils innerhalb des Staats, auf dem die Majestät beruht: theils in Verhältnis mit Auswärtigen ausgeübt, und lassen sich insofern auch in innere und äußere vertheilen.

Diejenige, welche blos auf die innere Angelegenheiten des Staats eine Beziehung haben, erstrecken sich entweder auf die Person der Bürger, oder auf die im Staat befindliche Güter (*in personis vel bona civium*).

Bürgerliche Gesetzgebung.

Etwas anderes ist die gesetzgebende Gewalt: und etwas anderes die gesetzgebende Klugheit (*potestas vel prudentia legislativa*). Dort ist die Frage nur: was kann der Gesetzgeber? Hier aber: was kann er auf eine schickliche und zuträglich Art und nach dem Gesetz der Weisheit verordnen?

Was

Was anderes ist Geseze geben : und was anderes , die Geseze vollziehen (potestas legislativa & executiva).

Summarien.

Nothwendigkeit der bürgerlichen Geseze — Inhalt, Beschaffenheit, Geist und Zweck der Geseze — Promulgation, Ausdehnung und Veränderung — gesetzliche Sanktion.

I) Alle positive Geseze sind in den besondern Umständen, zufälligen Verhältnissen und Bestimmungen der Individualsocietäten und einzelner Staaten gegründet. Das Wohl und die Vollkommenheit eines jeden einzelnen politischen Körpers kann nur in der schicklichsten Zusammenstimmung der besondern Umstände und Verhältnisse mit den allgemeinen und wesentlichen Absichten der Gesellschaft bestehen. Und eben hierzu sind in einem jeden einzelnen Staat noch mancherlei positive Verordnungen nothwendig : um alles nach Erfordernis jener zufälligen Lagen und Beziehungen zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden und in einander zu stimmen.

II). Alle solche gesetzliche Dispositionen sind daher ihrem Inhalt nach schon wesentlich beschränkt. Und wie ?

1) Keine derselben darf den allgemeinen Naturgesetzen zuwiderlaufen. Vielmehr soll die Anwendung und Befolgung der natürlichen und allgemeinen Geseze, in der einem jeden besondern Staat angemessenen Art, dadurch erleichtert und befördert werden.

2) Kein



- 2) Kein positives Staatsgesetz kann daher über etwas disponiren, das nicht sowohl an sich, als für den, der das Gesetz beobachten soll, physisch und moralisch möglich ist.
- 3) Also können schon geschene und vergangene Dinge, deren Zurücktreibung nun ausser der Gewalt des Menschen liegt, vernünftiger Weise auch nie unter einem Gesetz beschlossn seyn. Das Gesetz kann disponiren, was geschehen soll: nicht aber — daß etwas, das vor dem Gesetz geschehen ist, ungeschehen werde.
- 4) Ueberall reicht die Kraft der Gesetze und die Verbindlichkeit ihres Inhalts nur so weit, als die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen sich erstreckt. Was nicht in dem Gebiet menschlicher Freiheit liegt, kann auch nicht der Gegenstand einer gesetzlichen Verordnung seyn.
- 5) Den obigen Gründen nach dürfen auch Regenten ihre gesetzgebende Gewalt nicht zum Nachtheil der Rechte anderer gebrauchen: weder sich selbst von vertragsmäßigen Verbindlichkeiten zu befreien; noch irgend einem andern sein wohlerworbenes Recht (jus quæsitum) zu schmälern, oder zu vernichten. Und wenn höhere Beweggründe, oder ein allgemeinerer Vortheil so etwas nothwendig machte: müßte nun doch der unschuldige leidende schadlos gestellt werden.

III) Eine der ersten und wesentlichsten Beschaffenheiten guter Gesetze ist **Deutlichkeit**. Die Gesetze

Geseze müssen plan, einleuchtend und verständlich entworfen, und nach der Fassung derer eingerichtet seyn, denen sie zur Richtschnur ihres Verhaltens dienen sollen. Je klarer und ausdrücklicher das Gesez, um so weniger ist es einer Misdeutung oder scheinbaren Verdrehung und falschen Anwendung fähig. Ein Volk ist unglücklich, wenn der Sinn der Geseze dunkel und schwankend ist; wenn die Geseze einer wächsernen Nase gleichen, denen jede Form sich eindrücken läßt; wenn ein jeder sie deuten kann, wie sein Vorthail es erfordert; wenn das Gesez erst von den verwirrenden Auslegungen partheischer oder streitsichtiger Dolmetscher sein Licht erborgen muß; wenn Eitelkeit und Ungerechtigkeit sich dahinter verbergen und Schutz finden kann; und der Unschuldige, der zum Gesez seine Zuflucht nimmt, darunter erliegen und oft ein Opfer des boshaften Wizes werden muß.

IV) Bei einer solchen Klarheit der Geseze dürfte es scheinen, als würde der Unterscheid zwischen dem Geist und Buchstaben der Geseze überflüssig. Vollkommene Geseze, bei einer so völligen Deutlichkeit und Bestimmtheit ihres Inhalts würden am besten ganz nach ihrem buchstäblichen Begriff sich anwenden lassen. In der That darf man auch den Geist des Gesezes nicht, wie bisweilen etwa aus Mißbrauch geschieht, in einer dem Buchstaben gerade zuwiderlaufenden Erklärung setzen. Die innere Verknüpfung der Gedanken, der aus dem ganzen Zusammenhang und Vergleichung mit den Beweggründen und Veranlassungen erweisliche Sinn desselben, ist der Geist des Gesezes. Und hiernach muß ein jedes Gesez erklärt und angewendet werden. Wem wird es nicht auffallend seyn, wenn man bei
einer

einer vorhandenen Pönalverordnung wider die Bigamie aus strengem Anhang an den Buchstaben des Gesetzes die gesetzliche Strafe nicht auch wider den vollziehen wollte, der drey oder mehrere Weiber genommen hätte?

V) Die allgemeine Absicht aller positiven Staatsgesetze kann nach dem ersten Grundbegriff von der politischen Vereinigung keine andere seyn, als die natürliche Gesetze noch mehr zu befestigen; in genauerer Verbindung mit den besondern Verhältnissen des bürgerlichen Systems näher zu bestimmen; ihre Anwendung leichter, ihre Beobachtung angenehmer und dringender zu machen; das Einzelne und Besondere in ein richtiges und harmonisches Verhältnis mit den allgemeinen Gesetzen der Natur zu stellen, und alles auf jenen großen Zweck, auf das Wohl der Menschen hinzuführen: — Tugend und Rechtschaffenheit zu gründen — wohlwollende und gesellige Neigungen zu pflanzen und zu beleben — das Interesse der Menschen enger zusammenzuknüpfen — Ordnung und Festigkeit in ihre Geschäfte und Unterhandlungen zu bringen — Betrügereien und Ungerechtigkeiten zu vorzukommen — das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren — die Industrie aufzumuntern und zu belohnen — Misbrauch und Verschwendung der Güter zu verhindern — Elend, Mangel und Dürftigkeit abzuwenden — die Gelegenheit und die Lust zum Bösen, zu Trägheit und Laster zu mindern — die Menschen über ihre wesentliche Vortheile und Angelegenheiten aufzuklären, und zu unterrichten — reichere Quellen würdiger und unschuldiger Vergnügungen zu öffnen — die wahre Freiheit wider ungerechte Gewalt, und ein wohl erworbenes Eigenthum gegen boshafte Eingriffe

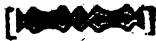
griffe zu sichern und zu schützen — und überall emsige, gute, edele, entschlossene, glückliche und frohe Menschen zu machen. Jemehr der Gesetzgeber vor diesem allem verbindet, und je näher seine Einrichtungen dahin zusammentreffen: desto höher ist seine Weisheit; um so viel größer und kostbarer der Werth des bürgerlichen Regiments; und um so viel inniger der Dank, den das ganze verbundene System ihm schuldig ist.

VI) Ein jedes Gesetz ist unnütz, wenn man es nicht befolget. Niemand kann es befolgen, ohne es zu kennen. Die Handlung, wodurch eine deutliche Erkenntnis der Gesetze möglich gemacht wird, heißt Promulgation. Ausdrücklich geschiehet diese Bekanntmachung der Gesetze durch Worte (Schrift). Und da die positive Gesetze nicht so ganz aus der Natur sich herleiten lassen: so ist es nöthig, alle solche Veränderungen mittelst einer ausdrücklichen Promulgation, denen, die sich darnach richten sollen, bekannt zu machen. Und ohne diese Bekanntmachung kann ein Gesetz auch nie seine gesetzliche Kraft erlangen.

VII) Bei der Ausdehnung der Gesetze kommt es darauf an: wem das Gesetz verbinde? und wozu? Oder, auf die Bestimmung des Subjekts — für dessen Handlungen das Gesetz eine verbindliche Richtschnur werden soll: und der Fälle und Gegenstände, worauf das Gesetz angewendet werden soll. Die natürlichste Regel hierbei ist: daß ein Gesetz so weit verbinde, als der Grund des Gesetzes sich erstreckt.

E c

VIII) Weit



VIII) Weil alle positive Gesetze ihren Grund in zufälligen, und daher veränderlichen Umständen und Bedingungen haben; so ist es leicht einzusehen, daß, insofern als entgegengesetzte Umstände erscheinen, auch die Gesetze mancherlei Abänderungen leiden können. Jede Veränderung der Gesetze muß entweder das Gesetz ganz aufheben (abrogatio); oder etwa nur einem Theil nach, in Anwendung auf gewisse Fälle, oder Personen (derogatio vel dispensatio) dem Gesetz eine Einschränkung setzen: Bei allem diesem muß die gesetzgebende Klugheit Maas und Ziel bestimmen.

IX) Was endlich die gesetzliche Sanktion betrifft, oder das, wodurch eigentlich die Gesetze ihre unverbrüchliche Kraft und verbindliches Ansehen erhalten müssen: so lassen sich wohl auch in Ansehung der bürgerlichen Gesetze, beides — **Belohnungen und Strafen** hierzu gebrauchen. Neben den **allgemeinen Belohnungen** — Schutz und Sicherheit der Gesetze, dem freien und ruhigen Genuß ihrer Güter, die der bessere Theil der Untertanen allemal zu hoffen hat; können wohl auch zuweilen edele, großmüthige, gemeinnützige, ausgezeichnetgute Handlungen mit besondern Belohnungen — Ehre und Ansehen begleitet werden. Da indessen nicht jeder Gehorsam gegen das Gesetz, der ohnedies schon vollkommene Pflicht für jeden Bürger ist — von dem politischen Regiment mit besondern Belohnungen verknüpft werden kann: so beruhet die Kraft der bürgerlichen Gesetze hauptsächlich doch auf der darin angekündigten, dem Ungehorsamen, dem Verbrecher diktirten Strafe. Und dies nennet man die **Pönalsanktion**. Davon bei dem folgenden Punkt.

Etraf



Strafgewalt.

Vergleiche man das, was oben von Strafen überhaupt gelehrt wurde, und wende es hier besonders auf die bürgerliche Strafen an.

Wenn Strafen weislich und wohl gewählt werden sollen, so müssen es

- a) Nothwendige;
- b) Proportionirte, dem Verbrechen genau angemessene;
- c) Dem Unschuldigen unschädliche;
- d) Ueberall anwendbare;
- e) So weit die gemeine Sicherheit es leidet — erhaltende, bessernde und schonende Strafen;
- f) und so viel immer möglich ist, unwillkürliche Strafen seyn.

Diesen allgemeinen Erfordernissen zuwider ist es

- 1) Wenn man unschuldige und gleichgültige, oder aus Aberglauben, blindem Eifer, Unwissenheit und Leidenschaft, wohl gar auch gute und nützliche Handlungen zu Verbrechen macht, und als Verbrechen bestraft.
- 2) Wenn man den Begriff von dem, was wirklich Verbrechen ist, zu weit ausdehnt. Je wichtiger der Fall, und je größer das Verbrechen ist, z. B. Laster der beleidigten Majestät (Hochverrath), um so viel nöthiger



ger wird die Vorsicht in Bestimmung seines Begriffs. Was könnte man nicht durch künstliche Reduktion und erzwungene Konsequenzen zuletzt zu einem Hochverrath machen?

3) Wenn man härtere Strafen anwendet, wo mit geringern der nemliche Zwel eben so gut hätte erreicht werden können. Nicht die Härte des Uebels ist es immer, welche Strafen wirksam macht. Sondern darauf kommt es an, daß man auch ein kleineres Uebel empfindbar und eindringend zu machen weiß. Und hierzu braucht es nicht Pranger und Peitsche und Marke. Ueberhaupt müssen infamirende Strafen mit äußerster Behutsamkeit angewendet werden; weil sie die Besserung des Menschen hindern, indem sie ihm sowohl die Mittel hierzu benehmen, als auch die davon zu erwartende Vortheile oft unmöglich machen.

4) Wenn man solche Strafen erwählt, die zugleich den Unschuldigen mit treffen. Etwa wegen einzelner Unordnungen und Misbrauchs werden an sich unschuldige Vergnügungen nun sogleich ganz abgestellt: da man indeß jenen Mißbrauch auf andere Weise verhüten konnte. Aber rathsam könnte es seyn, wegen der etwa dabei nicht zu vermeidenden Ausschweifungen die Sache selbst, wie unschuldig sie auch an sich selber wäre, und damit zugleich die Gelegenheit jener Unordnungen aus dem Wege zu räumen.

5) Wenn

- 5) Wenn man das Verhältnis der Strafen nicht nach den besondern Umständen, welche die Moralität bestimmen, und nach dem Einfluß, den das Faktum auf die Wohlfart anderer Menschen hat, sorgfältig abmisst.
- 6) Wenn man Strafen anordnet, deren wirkliche Vollziehung oft mit zu viel Schwierigkeit verbunden ist. Bei der Menge der Ausnahmen glaubt nun jeder um so eher straflos bleiben zu können. Die Strafe wirkt nun nicht die Abhaltung der Verbrechen, wozu sie bestimmt war.
- 7) Wenn man nur nach blindem Wohlgefallen straft. Willkühr darf so wenig in den Gesetzen, als den gesetzlichen Strafen herrschen. Dem einen geschieht sonst leicht zu wenig: dem andern zu viel. Beides ist gegen die wesentliche Ordnung des Staats. Strafen müssen nach gewissen, feststehenden Principien erkannt und bestimmt werden. Interesse und Leidenschaft muß keinen Theil daran haben.

Anmerkungen.

- 1) Daß die Strafgewalt nach dem Unterscheid gewisser bürgerlicher Verfassungen auch mehr oder weniger eingeschränkt werden könne, ist leicht zu erachten.
- 2) So hat auch die höchste Gewalt im Staat aus allgemeinem Gründen das Recht, nach Erfordernis einzelner Fälle oder Personen — insofern ein größerer Vortheil des Systems damit verbunden, die sonst gewöhnliche Strafen zu vermindern oder nachzulassen.



Oberrichteramt.

Die zwei wesentliche Funktionen oder Bestandtheile der oberrichterlichen Gewalt sind

- 1) Die von jedem andern Erkenntnis unabhängige Entscheidung des Rechts.
- 2) Die Irrogation der Strafen (iurisdiclio).

Beides sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen geböret zu der vollziehenden Gewalt. Beides ist Anwendung der Geseze auf einzelne Fälle und Personen bei streitigen Rechten und gesezwidrigen Handlungen.

Von den Strafen ist vorhin gehandelt worden. Durch einige nähere Bestimmungen wird jenes erhabene Regentenrecht noch mehr sich aufklären lassen.

Erstens. Gerechtigkeit unter einem Volk ist die erhabenste Eigenschaft; und geböret zu den wesentlichen Absichten des Staats. Einreißende, überhandnehmende Ungerechtigkeit und Straflosigkeit, wobei niemand sein Recht und sein Eigenthum, und was er durch Fleiß erworben, ohne Störung genießen kann, muß nothwendig Furcht, Haß, Mistrauen, Zerrüttung unter den Familien, Verfall des öffentlichen Glaubens, und zuletzt Verheerung ganzer Staaten nach sich ziehen.

Anmer.

Anmerkung. Wo keine Gerechtigkeit ist: ist kein Kredit. Selbst der Argwohn schon, die öffentliche Fonds dürften bei einer absoluten Gewalt nicht genugsam gesichert seyn, kann einigermaßen dem Kredit nachtheilig werden. Der große Finanzkennner, Herr Necker in Frankreich, in seinem *Compte rendu*, 1781. bewundert den unermesslichen Kredit, den England hat, und bemerkt hierbei, daß der Grund davon zum Theil schon in der Britischen Konstitution enthalten sey; daß gleichwohl aber ein König von Frankreich, bei aller seiner absoluten Macht — wenn er sein wahres Interesse kennen und beobachten wolle, niemals von den Grundregeln der Gerechtigkeit sich entfernen könne, noch werde.

Zweitens. Die Verwaltung der Justiz ist eine natürliche Pflicht der Regenten. Unterthanen können doch auch im Staat ihre wesentliche Rechte nicht verlieren. Nur sollen sie dieselbe nicht anders, als unter der Autorität des Staats ausüben und verfolgen. Wenn dies ist, so muß der Regent, dem die vereinigte Bürgerschaft ihre Rechte zur Ausübung vertraut, auch dafür sorgen, daß jedem sein Recht geschützt und gefördert werde.

Drittens. Die allerwichtigste Sorge des Regenten, als obersten Richters ist — die **Gerichtshöfe und Richterstühle** mit tugendhaften, weisen, gesetzten, in menschlichen Rechten und Angelegenheiten erfahrenen Männern zu besetzen, und über den Gebrauch der ihnen vertrauten Gewalt zu wachen. Unterthanen müssen daher das Recht behalten, ins



sofern sie durch die Entscheidungen der untergeordneten Magistrate und Beamten in ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben, diese der Prüfung und Untersuchung der obersten Staatsgewalt zu unterwerfen. Daher das Recht der Appellation.

Anmerkung. Nur dem Mißbrauch der Appellationen muß gesteuert werden. Denn woher wollte der Regent Zeit und Leute genug nehmen, wenn jedem Eigensinnigen, bei den nichts-würdigsten Kleinigkeiten, ohne Grenzen gestattet wäre, die höchste Regierung unmittelbar anzugehen. Die Justiz würde zu sehr dadurch aufgehalten und verwirrt. Es ist daher ganz schicklich, daß man die Objekte, die Summen, die Art und Wichtigkeit der Beschwerden, wobei dergleichen Appellationen statt finden können — genauer bestimme. Muthwillige Appellanten verdienen wohl auch Strafe. Nur das Recht in seiner Substanz darf den Unterthanen nicht genommen werden.

Viertens. Der Regent, als oberster Richter, muß den Unschuldigen die Erlangung des Rechts durch eine kurze, unpartheißche, unkoßbare und unbeschwerliche Justiz auf die möglichste Art erleichtern: Aber auch den muthwilligen, verwegenen, boshaften, zankfüchtigen und unruhigen Kläger die Wirkungen des mißbrauchten und beleidigten heiligen Richteramts auf das nachdrücklichste empfinden lassen.

In

In Ansehung des einen und des andern muß es

- a) Jedem Menschen erlaubt seyn, nach Wohlgefallen seine Person, sein Eigenthum und sein Recht entweder selbst oder durch jeden andern, dem er sich vertraut, zu schützen und zu vertheidigen.

In einer der neuesten Justizverordnungen hat der König von Preußen auch ausdrücklich befohlen, daß man niemand zwingen solle, einen Advolaten anzunehmen, wenn er seine Sache selbst oder durch einen Freund, oder Bekannten, oder wen er sonst dazu tüchtig fände, führen lassen wollte.

- b) Keinem Menschen muß die Untersuchung seiner Sache schon Strafe seyn.
- c) Der Arme muß seinen Trost in der Grossmuth des höchsten Richters finden, und unentgeltlich mit seinem Recht gehört und geschützt werden. Ueberhaupt sollte niemand eigentlich sein Recht erst kaufen, oder dafür zahlen müssen.
- d) Sachwalter, und wer überhaupt einer guten und gerechten Sache sich angenommen, sollte aus einem von den Strafgeldern muthwilliger Proceßmacher und ungerechter Anwalde zu errichtenden gemeinen Kasse eine billige Belohnung erhalten.



Fünftens. Auch bei der uneingeschränktesten Gewalt setzen doch die allgemeine Grundsätze des natürlichen Rechts der oberrichterlichen Macht schon immer gewisse Grenzen.

Also

- 1) Der Regent kann in seinen besondern Angelegenheiten so wenig, als irgend ein anderer Mensch, zugleich Parthei und Richter seyn. Und wenn zu deren Untersuchung gewisse Personen von ihm bestellet werden: so müssen diese doch zuvor ihren besondern Verpflichtungen, womit sie denselben verhaftet sind, entsagen.

Man erläutere es mit den Hofgerichten der teutschen Lande.

- 2) Der Regent kann seine Machtprüche nicht dem klaren Recht entgegenstellen.
- 3) Der höchste Imperans kann wohl etwa aus besondern und dringenden Bewegursachen, vermöge des ihm zustehenden Begnadigungsrechts, einen Proceß aboliren: nur aber die Rechte eines Dritten müssen dadurch nicht gekränkt werden.

In den letzten Jahren der vorigen Regierung sah man in Frankreich ein merkwürdiges Beispiel hiervon an dem großen Proceß des Duc d'Aiguillon mit den Staaten von Bretagne. Der Proceß war förmlich instruir. Eine Menge
Zeus

Zeugen hatten deponirt. Die sämtlichen Pairs waren versammelt, ein feierliches Gericht zu halten. In einem *lit de justice* wurde aber miteins — doch mit großer Protestation der Parlemeute, der ganze Proceß vom König abolirt.

Die vorige Sätze können zu einigen Betrachtungen Anlaß geben über

Gefängnisse und Tortur.

Man hat in den neuern Zeiten angefangen, die Tortur als ein unnützes und grausames Rechtsmittel zu verwerfen, das aus dem Zeitalter der Barbarei noch in den Gerichtshöfen sich erhalten. Und in vielen Staaten und Ländern ist sie nun auch schon wirklich abgestellt. Nächst dem, daß die Folter an sich schon den Gefühlen der Menschheit zuwider zu laufen scheint, hat man folgenden dilemmatischen Schluß gegen sie angewendet: (s. die Instruktion der Russischen Kaiserin zum Entwurf eines neuen Gesetzbuchs.) Eines von diesen! Die Folter soll entweder dazu dienen, das Verbrechen, das Faktum selbst, noch erst ins Licht zu setzen: nun ist es ungerecht, einen Menschen zu martern, ehe noch das Verbrechen erwiesen. Oder sie soll Strafe für den Verbrecher seyn: nun ist es ungerecht und grausam — die Strafen vervielfältigen; erst peinigen, dann tödten. Oder man will durch die Aussage des Gepeinigten noch mehr erfahren, als man weiß, noch unbekannte Umstände erforschen — wer, etwa an dem Verbrechen Theil genommen? was für Missethaten noch sonst begangen



gen und ausgeübet worden? und was etwa damit verbunden gewesen? Nun ist es überall ein unschickliches Mittel für Wahrheit. Der Gepeinigete, um sich von der Marter zu befreien, wird vielleicht sich selbst anklagen; vielleicht andere Unschuldige mit sich ins Verderben stürzen. Wer kann diesen erzwungenen Aussagen Glauben geben? und wer kann es rechtfertigen, aufs Ungewisse hin — Menschen zu quälen?

Ein anderer Grund! — die Tortur ist um deswillen auch ein ungerechtes Mittel gerichtlicher Untersuchungen, weil der Unschuldige — wenn er zu schwach ist, diese Marter zu überstehen, Gefahr läuft, darunter zu erliegen: der Schuldige aber — der Stärke genug besitzt, die Peinigung auszuhalten, alsdenn sich Hoffnung machen darf, der Strafe zu entkommen.

Anmerkung. Es wäre vielleicht überhaupt noch zu untersuchen, ob und wie weit man einen Menschen zwingen dürfe, durch seine eigene Aussagen sich selbst zu verderben? oder fremde, ihn nicht angehende Verbrechen zu offenbaren? Einiger Zwang kann zugelassen seyn. Aber darf man ihn darum peinigen und martern, so viel und so lange man will? foltern und tödten? Ausgemacht ist es: wenn man jemand foltern will, so muß ein solches Verbrechen doch schon erwiesen seyn, das diese Marter als Strafe verdient. Kann wohl das bloße Nichtgeständnis ein solches Verbrechen seyn? Und das in einem Fall, wo er sich selbst oder andere anklagen soll — wo niemand wissen kann,

kann, was und wie viel er denn nun zu bekennen hat? Marter und Strafe setzt erwiesene Verbrechen voraus. Aber darf man einen Menschen auch martern, um erst etwas Strafwürdiges zu bekennen?

Wäre auch mit allen diesen und andern Gründen das Widerrechtliche der Peinigung nicht vollständig erwiesen: so würde doch dies daraus folgen, daß bei ihrem Gebrauch die äußerste Vorsicht und Behutsamkeit nöthig sey.

Eben dies läßt sich auch von den Gefängnissen und der dabei nothwendigen Aufsicht sagen, damit nicht Unschuldiggefangene — deren Sache noch ununtersucht und unentschieden ist, bei harter Behandlung im Kerker, schon als Schuldige die Strafe der Verbrecher leiden müssen.

Insondere gehört noch hieher der Punkt

Von den Todesstrafen.

Sat der Regent auch wirklich das Recht über Leben und Tod (*jus vitae & necis*)? Woher kann er es haben? — und wie weit hat er es?

Die Wirklichkeit jenes Rechts scheint doch allerdings vorerst von der Entscheidung abzuhängen: auf welche gedenkbare Weise ein solches Recht erlangt werden konnte? Wie nun? Durch Vertrag hat er es nicht, und kann es nicht haben. Das Recht über Leben und Tod kann nicht so schlechterdings in die Summe derjenigen Rechte gehören,



hören, deren Ausübung bei der bürgerlichen Vereinigung an die Staatsgewalt übertragen wurde. Denn von wem sollte dieser Uebertrag geschehen? Von demjenigen selbst, wider den der Imperans es gebraucht? oder von einem andern? — der Menge der übrigen? Jeder Mensch hat ein Recht zum Leben. Aber keiner hat das Recht sich selbst zu tödten. Niemand kann daher auch irgend einem andern das Recht geben, ihn des Lebens zu berauben. Und was gieng ein fremdes Leben einen andern an? Auch die ganze Menge der vereinigten Menschen konnte doch nicht über ein einzelnes Leben nach Wohlgefallen disponiren.

„ Mußte doch nicht — sagt Pufendorf, schon vor Errichtung des politischen Systems, jeder einzelne das Recht über Tod und Leben haben? Erst in dieser Vereinigung konnten sich gewisse Rechte bilden, die zuvor den einzelnen Menschen nicht zukamen. Wie ein physischer Körper erst durch die Zusammensetzung seiner Theile gewisse Eigenschaften bekommt, die den Theilen einzeln nicht zukommen: so können auch in einem Staat, als einem moralischen Körper, sich gewisse Rechte für das System formiren, die die einzelne Menschen vorhin nicht hatten. Eines von diesen Rechten ist das Recht über Leben und Tod.“ — Mit dieser Vergleichung ist gleichwohl die Sache nicht erklärt und nicht bewiesen. Die Eigenschaften eines natürlichen Körpers, die er durch die Zusammensetzung erlanget, müssen doch auch schon in den Theilen enthalten seyn. Nur durch ihren Zusammentrag wurden sie auf eine gewisse Art modificirt. Und wenn nun auch in einem moralischen Körper überhaupt gewisse Rechte möglich wären, die den einzelnen

zelnern Gliedern vorhin nicht zukamen: gilt das
 darum gleich von dem Recht über Leben und Tod?
 Und wie ist dies Recht durch jene Vereinigung ent-
 standen? — Etwa, „weil die Menschen, welche
 in eine Bürgergesellschaft sich zusammenverbunden,
 ihrem Vertheidigungsrecht entsagt, und weil die
 übrige zusammen zum Dienst und Assistenz der
 Staatsgewalt sich verpflichtet haben: daher soll
 nun diese das Recht über Leben und Tod der ein-
 zelnern Bürger erlangt haben.“ — Einmal aber
 ist die Unterstellung nicht völlig richtig. Freilich
 haben Bürger dem Recht einer gewaltsamen Ver-
 theidigung entsagt; aber zu was Ende? Doch nicht
 um sich tödten zu lassen; sondern um auf eine leicht-
 zere und schicklichere Weise sich zu erhalten. Die
 Staatsgewalt soll für sie die Vertheidigung auf sich
 nehmen. Und dann die Folge! „die Bürger ha-
 ben ihrer Vertheidigung entsagt: darum hat die
 Staatsgewalt ein Recht sie zu tödten.“ Wäre
 dies wohl richtig gefolgert?

Im Grunde braucht es hier keinen Vertrag und
 keine Fiktion und keine Entsagung. Am kürzesten und
 natürlichsten ist es, das Recht über Leben und Tod
 als eine unmittelbare Folge voraussetzender Inju-
 rien zu betrachten. Sicherheit, und vornemlich —
 Lebenssicherheit, ist der einzige und wahre Grund
 jenes Rechts, denjenigen, der die Sicherheit ander-
 rer hindert und stört — zu tödten; wenn kein
 anderes Mittel zur Sicherstellung übrig ist. Das
 Selbsterhaltungsrecht ist für jeden einzelnen Men-
 schen ein natürliches Recht. Das Recht wider tod-
 bringende, toddrohende Gewalt die Menschheit auf
 jede mögliche Weise zu schützen, ruhet auf eine un-
 entwendbare Art in der Totalität des Menschengeschlechts.



geschlechts. Das allgemeine Interesse der Menschheit berechtigt in dem absoluten Naturstand jeden und alle, solcher ungerechten Gewalt, für sich und für andere, sich zu widersetzen. Wie jeder einzelner Mensch berechtigt ist, wegen seines besondern Interesse, zu seiner Selbsterhaltung, alle mögliche Mittel zu gebrauchen: so hat auch die Menschenkommunität, wegen des gemeinen Interesse, das Recht, Tod und Zerstörung von der Menschheit überhaupt und von jedem andern auf jede mögliche Weise abzuwenden.

Vt cetera desint vincula; sufficit humanae naturae communio.

Und dies Recht, das im Stand der Natur jeder für sich — und alle für jeden, sich selbst und andere zu erhalten, zum Schutz besonderer und gemeiner Sicherheit, gebrauchen durften, hat die vereinigte Bürgerschaft der obersten Staatsgewalt zur Ausübung vertraut. Der Regent übt es für jeden und für alle. Vor solcher Vereinigung war es ein gemeines Menschenrecht. Nach dieser Vereinigung ward es ein eigenes und vorzügliches Recht der Majestät.

Wie weit sich jenes Recht erstreckt? läßt sich auch schon hieraus bestimmen. Unter allen den Fällen, wo das Recht über Leben und Tod geübt werden dürfte, ist der, in Ansehung der Rechtmäßigkeit der entscheidendste und ungezweifelteste: wenn es Mörder trifft. Morden ist der allergewaltthätigste Angriff auf die Sicherheit des Lebens anderer. Wer mordet, der verwirkt sein Recht zum Leben. Das



Das Recht zu leben schließt wesentlich die Pflicht in sich: nicht Leben zu nehmen. Wer leben will, muß andere auch leben lassen. Nichttöden ist die notwendige Bedingung des Selbstlebens. Lebe! sagt die Natur — und laß leben! Auf dieser Bedingung beruhet so wesentlich das Recht zu leben, daß eines mit dem andern — das Recht des eigenen Lebens mit der Zerstörung des fremden Lebens zugleich aufhören muß. Auch der andere will leben, wie ich. Auch er hat das Recht zu leben, wie ich. Ich bin nicht besser, als er. Mensch und Mensch: einer gilt so viel wie der andere. Das Recht zu leben — und die Freiheit zu morden: wie reimt sich eins mit dem andern? Der Mörder hat kein Recht mehr zu leben. Wer mordet — Tod verursacht: verdient auch Tod (s. eine eigene Abhandlung im Anhang).



Territorialgerechtigkeit.

Vermöge der Territorialgerechtigkeit hat der Regent als oberster Aufsicht und Schutzherr aller in seinem Staat befindlicher Personen das Recht, genau acht darauf zu haben, daß alles, was innerhalb seines Staats vorgehet, auch bürgerlich gerecht, d. h. den Absichten des Staats und den Rechten der obersten Gewalt nicht, zuwider sey. Also — daß niemand ungerecht, Gewalt ausübe, niemand unrecht leide; die gemeine und besondere Rechte von niemand gestört; die öffentliche Geseze nicht entehrt; die Majestät nicht beleidigt werde.

D

Alles,



Alles, was auf eine gewaltsame und boshafte Weise entweder unmittelbar gegen die gemeine Sicherheit des Staats (crimen perduellionis: Hochverrath), oder mittelbar — durch Verletzung der höchsten Person des Regenten, unternommen wird, gehört dem ganzen Umfang nach unter den Begriff des Verbrechens der beleidigten Majestät. Das allerabscheulichste und geradezu der innern Konstitution der Staaten zuwiderlaufende Verbrechen.

Zu den besondern Folgen der Territorialgerechtigkeit gehört auch das

Konfirmationsrecht.

Bestätigung heißt hier so viel als eine stillschweigende oder ausdrückliche Erklärung der obersten Macht im Staat, daß etwas den politischen Absichten, dem Zweck der bürgerlichen Vereinigung und den Rechten der Majestät unmaßgeblich sey.

Dieses Bestätigungsrecht des Regenten erstreckt sich über alle einzelne Gesellschaften, Partikularversammlungen, höhere und niedere Kollegien im Staat — sowohl diejenige, welche gewisse Gewerbe und Handhierungen, die Uebungen gemeiner Künste zum Gegenstand haben, z. B. Zünfte; als die, so mit der Kultur der Wissenschaften oder dem unmittelbaren Dienst des Staats sich beschäftigen. Z. B. Dikasterien, Regierungs- oder Justizkollegia, u. s. w. Der oberste Regent im Staat ist berechtigt, um ihre innere Einrichtungen sich zu bekümmern; ihre Gebräuche, Gesetze und Verfassungen einzusehen, und von allem, was vorgeht, Rechenschaft zu fordern; und dies alles

alles, um zu verhindern, daß keine nachtheilige oder dem Staat gefährliche Absichten gehegt oder ausgeführt werden.



Kirchliche Regentenrechte.

Zuerst unterscheidet man zweierlei Rechte, die dem Regenten über die Kirche zustehen können. Von ganz verschiedener Art sind die Rechte, die der Regent als oberster Befehlshaber im Staat, vermög der ihm zukommenden Majestät ausübet: und die, so er als oberster Pfleger und Bischof der Kirche, Kraft einer freiwilligen Uebertragung der kirchlichen Societät, erlanget.

In protestantischen Ländern exercirt der Regent, als Bischof, durch die hierzu besonders geordnete Konsistorien, die Kollegialrechte der Kirche. Wenn hierzu die Einwilligung der Kirche nöthig war, so kann die Frage entstehen: wie diese Einwilligung und dieser Uebertrag der eigenen Gewalt der Kirche (*potestas ecclesiastica*) geschehen sey? Stillschweigend geschähe sie schon dadurch, daß von Anfang der Reformation die Kirchen ohne einigen Widerspruch die völlige Direktion ihrer Angelegenheiten ihren Fürsten überließen. Und hierzu kam noch eine Art von ausdrücklicher Bestätigung, da die geistliche Lehrer und die Reformatoren, selbst in ihren öffentlichen Reden vor den Ohren des versammelten Volks,

D 2

durch

durch Anwendung solcher Schriftstellen, wie die (Es. 49.) Könige werden deine Pfleger seyn u. die weltliche Staatsbeherrscher zugleich als die oberste Vorsteher der Kirche ganz deutlich erkannten.

Aber was hat die Religion für ein Verhältnis zum Staat?

1) **Wahre Religion** — fester Glaube an Gott und seine Regierung und Vergeltung der menschlichen Handlungen, enthält die erhabenste Beweggründe zur Tugend, die wirksamste Aufmunterung zur Ausübung geselliger Pflichten, die kräftigste Mittel der Beruhigung und Zufriedenheit. **Wahre Religion** erweckt im Menschen edele, lautere, große Gefinnungen; stärkt den Eifer im Guten; vermehrt die Geschäftigkeit, erhebt und adelt alle menschliche Empfindungen. **Wahre Religion** weist auf Zärtlichkeit gegen Freunde, auf Gehorsam gegen Obere; auf Dulden und Schonen gegen Irrende und Schwache; auf Treue im Dienst und in Geschäften; Entschlossenheit in Gefahren, Beförderung gemeiner Glückseligkeit und Minderung des Elendes anderer. **Wahre Religion** knüpft durch Menschenliebe und Anerkennung der geheiligten Ordnung Gottes die festesten Bande der Einigkeit und des Wohlthuns. Der Geist der wahren Religion ist der Geist der Ordnung, der Verträglichkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Religion ist die Feindin verderbender Laster, hält zügellose Leidenschaften auf; mildert, versöhnt, vereint, erleichtert das Joch; macht emsige, willige und tapfere Bürger — theilnehmende und gute Menschen; stützt den Staat und befördert die Absichten des politischen Systems.

II) Un-



II) Unreligion und Immoral hindert den wesentlichen Zweck des Staats. Lehren, welche die ersten Grundsätze aller vernünftigen Religion niederreißen, den Glauben an Gott und seine Vorsehung erschüttern, die würdigste und fruchtbarste Empfindungen der Liebe, der Ergebenheit und des Vertrauens gegen Ihn, und die daraus entspringende aufrichtige Bestrebungen zum Guten, und die freiwillige Unterwerfung unter seine weise und wohlthätige Ordnungen und Gesetze untergraben, — Laster predigen, Thorheit und Unbändigkeit der Leidenschaften, wildes und schamloses Betragen rechtfertigen und den Gehorsam tobender Lüste dem Menschen als sein Glück empfehlen; die der heiligsten Pflichten spotten, die Gewissen beunruhigen, schwache Seelen verwirren, den Elenden allen Trost des Lebens und für die Zukunft alle Erwartung tauben: — Dies sind ungerechte und unbarmherzige, und mit den großen Absichten des bürgerlichen Regiments durchaus unverträgliche Lehren, weil sie die Bande der Gesellschaft durchschneiden, die Menschheit beleidigen, und das Ansehen und die Sicherheit der Gesetze und der Souveränen wanken machen.

Was für Rechte bilden sich hieraus für den Regenten?

- 1) Bei dem engverbundenen Interesse der Religion und des Staats liegt es dem Regenten ob, den Unterricht der wahren Religion auf alle Weise zu befördern; keinen andern, als geprüften, tüchtigen und fähigen Männern diese große Bestimmung zu übertragen, und durch ihren Dienst richtige und gesunde Begriffe von jenen großen und wichtigen



Wahrheiten unter das Volk zu bringen; diese Erkenntnis bei andern lebendig zu machen — eine vernünftige Gottesfurcht, Gefühl von Tugend und Rechtschaffenheit, wahre und lautere Liebe gegen Gott und Menschen unter ihnen auszubreiten.

- 2) Im Gegentheil hat die höchste Gewalt im Staat ein unstreitiges Recht, wegen des öffentlichen Interesse, den Fortgang und die Ausbreitung des Unglaubens — unmoralischer und lasterhafter Grundsätze zu verhindern: obgleich die Personen, die sie hegen, als Irrende und Unglückliche — so lange sie selbst nur nicht äußerlich den bürgerlichen Pflichten zuwider handeln, um so mehr Rücksicht, Mitleid und Schonung verdienen.
- 3) Ueberall darf zum Dienst und Beförderung der wahren Religion und tugendhafter Grundsätze und Gesinnungen kein Zwang angewendet werden. Die Gewissen der Menschen sind frei, der Verstand liegt unter keiner menschlichen Gewalt; Selbstdenken und Selbsturtheilen ist ein natürliches und unentwendbares Recht aller Menschen. Kein obrigkeitliches Recht kann sich so weit erstrecken, irgend einem andern gewisse Religionsbegriffe mit Gewalt anzuzwingen; oder von Privatmeinungen, die etwa einer herrschenden Lehrform entgegengesetzt — so lange die bürgerliche Pflicht nicht verletzt, und die gemeine Ruhe nicht gestört wird, auf eine gewaltsame Art Rechenschaft zu fordern. Auch schwärmerische, phantastische Einfälle und Meinungen — wenn nur die erste

erste große Wahrheiten der Religion nicht dadurch niedergerissen werden, und die gemeine Ruhe nicht leidet, müssen eines jeden eigenem Gewissen heimgesendet werden. Gott ist allein Herr über die Gewissen, allein Richter der Herzen und Gedanken.

- 4) Was die bestimmtere Religionspläne betrifft, die verschiedene Formen der äußern Gottesverehrung: so ist es nun einmal wohl unmöglich, die Menschen so ganz in einem und dem nemlichen kirchlichen Typus — in einer und der nemlichen gottesdienstlichen Weise miteinander zu vereinigen. Religionszwang, Verfolgung, Strafen, wodurch man unschuldige Menschen wider ihr Gewissen zu irgend einer bestimmtern Art der Gottesverehrung nöthigen wollte, ist daher um so mehr unerlaubt, grausam und widernatürlich; da doch immer bei jedem solchem Religionsplan, die wesentliche Grundwahrheiten — welche in die Erhaltung der politischen Absichten einen wichtigen Einfluß haben, aufrecht gehalten werden; und alle jene Gewalt doch nur eine heuchlerische, verstellte und Gott misfällige Verehrung zur Wirkung haben könnte, und in der menschlichen Gesellschaft unaussprechliches Elend nach sich ziehen müßte. Aus allen diesen Sätzen lassen sich die Grenzen einer vernünftigen Toleranz bestimmen.

- 5) Die Ordnung der bürgerlichen Geschäfte macht es durchaus nothwendig, daß der Regent, dessen Pflicht es ist, für das gemeine Beste zu sorgen, zu den Religions-



übungen und geistlichen Zusammenkünften gewisse Zeiten und Oerter bestimme; weil sonst nothwendig eine Verwirrung im Staat entstehen, die Geschäfte und Gewerbe unter den Menschen gehindert werden müßten, wenn jeder nach eigenem Wohlgefallen die Zeit zu gottesdienstlichen Verrichtungen sich wählen dürfte.

6) Öffentliche Verbrechen müssen ohne Ansehen der Person, auch von dem öffentlichen Regiment, oder der obersten Staatsgewalt untersucht und bestraft werden. Nichts ist daher natürlicher, als daß auch geistliche Personen, insofern sie dem Regiment unterworfen sind, und dieses das Recht hat, Verbrechen und Ungerechtigkeiten, die innerhalb des Staats ausgeübet werden, zu strafen — wenn sie solcher Verbrechen sich schuldig gemacht, auch von der höchsten Obrigkeit des Landes gerichtet werden.

7) Der Regierung liegt ob, insbesondere genaue Acht zu haben, daß geistliche Personen, die zu Lehrern des Volks bestimmt und berufen sind, ihr Amt nicht misbrauchen, und die Kanzel, jene ehrwürdige Stelle, von welcher das Volk einen wichtigen Theil seiner Aufklärung und moralischen Verbesserung erhalten sollte — nicht entweihen; das Volk durch sinnloses Geschwätz nicht verwirrt, im dummen Aberglauben nicht gestiftet, durch leidenschaftliche Ausfälle nicht geärgert — oder wohl gar jener heilige Lehrstuhl zu einem Schandpranger abgemüdiget werde, wo der Geistliche unverantwortlichen
Weise

Weise sich ermächtigt, etwa einzelne Individuen zur öffentlichen Schau auszustellen. Ist es nicht dem Geist der Liebe zuwider, wenn man z. B. einen kranken, schon mit dem Tode ringenden Mann, etwa, weil er wegen besonderer Meinungen; bei einem sonst stillen und unbeleidigenden Wandel, von gewissen kirchlichen Gebräuchen sich entfernt, nun öffentlich von der Kanzel als einen bösen Christen ausschreiet, und unter dieser verhaßten Qualifikation, mit einem hämischfrömmelnden Anstrich dem Gebet der Gemeinde, oder gar der undenkenden Schulkinder empfiehlt.



Recht der Unterhandlungen.

Unterhandlungen werden hier alle diejenige Geschäfte genennet, die zwischen einem und dem andern Staat zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheil auf eine ruhige und friedfertige Weise gepflogen werden, als: Friedensschlüsse, Allianzen, und Freundschafts, oder Handlungstraktaten ic.

Da jeder Staat mit andern auswärtigen Staaten auf mancherlei Weise im Verhältnis stehen kann, wovon ein wichtiger Theil des öffentlichen Interesse abhänget; die höchste Gewalt im Staat aber das Recht hat, auf alles, was das gemeine Wohl befördert, aufmerksam zu seyn, und die dazu dienliche Mittel anzuwenden; so muß wohl auch das Recht der Unterhandlungen zu denen der Majestät anhängigen Rechten gerechnet werden. Und



was der Regent mit auswärtigen Staaten verhandelt, muß für das ganze politische System — insofern nicht etwa durch Verträge oder andere willkürliche Bestimmungen hietinne besondere Grenzen festgesetzt werden, verbindlich seyn.

Ein Majestätsrecht ist es daher auch, solche Personen zu verschicken, oder anzunehmen, durch deren Vermittelung dergleichen Unterhandlungen geführt, und zum Schluß gebracht werden müssen. Daher das Gesandtschaftsrecht.



Recht in Ertheilung der Aemter und Würden.

In einer jeden bürgerlichen Gesellschaft giebt es überhaupt zweierlei Geschäfte. Privatgeschäfte der Unterthanen, oder des Regenten als Bürger: dann aber auch öffentliche — auf die Staatsverwaltung und das gemeine Interesse des Systems sich beziehende Geschäfte.

Der Regent kann doch nicht selbst und in eigener Person unmittelbar diesen Geschäften allein vorstehen. Daher wird es zur Nothwendigkeit, gewisse Personen hierzu besonders zu bestellen und zu verpflichten.

Eine vollkommene Verpflichtung zu Führung gewisser aufgetragener Geschäfte, nennet man überhaupt ein Amt (munus: officium). Ein öffentliches Amt ist es, wenn es öffentliche, d. i. auf das gemeinschaftliche Wohl des politischen Körpers sich beziehende Geschäfte sind. Und alle diejenige Personen,

sonen, die zu Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten auf eine vollkommene Weise sich verpflichtet haben, werden Beamte des Staats (officiales civitatis) genennet. Nach der Menge und Verschiedenheit der Verrichtungen und Geschäfte, die in einem ganzen System vorkommen müssen, kann es nun auch mancherlei Ordnungen und Klassen der Staatsbedienten geben — Justizbeamte, Kriegsbediente u. s. w.

Den obersten Regenten liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die den Staat angehende Geschäfte in gesetzmäßiger Ordnung verrichtet und die verschiedene Departements der öffentlichen Staatsverwaltung auf die zuträglichste Weise besorgt werden. Niemand anders als der oberste Regent kann daher das Recht haben, öffentliche Bedienungen und Aemter zu besetzen.

Aus dem nemlichen Grund stehet auch nur der höchsten Obrigkeit das Recht zu, den mit solchen Bedienungen verknüpften Rang — Würden und Vorzüge zu erteilen, welche von allen Gliedern des Staats anerkannt und beobachtet werden müssen. Der höchste Imperans ist daher in seinem Staat die einzige Quelle aller Würden.

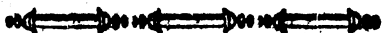
Einige besondere Folgen aus diesem Begriff sind

1) Staatsbeamte sind zwar, wie andere Unterthanen, der höchsten Gewalt unterworfen: müssen aber ihrem Amt, oder der auf das gemeinschaftliche Interesse des Ganzen habenden Beziehung nach, als öffentliche Personen angesehen werden.

2) Dies



- 2) Diener und Beamte des Staats dürfen die ihnen vertraute Gewalt nicht anders, als innerhalb der vom Imperante ihnen vorgeschriebenen Grenzen gebrauchen, nicht weiter erstrecken — über Personen oder Gegenstände, die ihrer Gewalt nicht untergeordnet sind. Daher die Exception der *Incompetenz* des *Forum*.
- 3) Der Regent kann auch wohl in dringenden Fällen, wenn das gemeine Beste es erfordert, diejenige Bürger, die zu Führung der Geschäfte am tüchtigsten sind, zur Uebernahme der ihnen angewiesenen Aemter zwingen. Doch darf überall ohne Noth kein Zwang gegen Untertanen angewendet werden.
- 4) Wie der Imperans das Recht hat, öffentliche Aemter überhaupt zu disponiren: so entsteht insbesondere hieraus auch das Recht für ihn, gewisse Personen etwa auf künftig zu erledigende Bedienungen, Exspektanzen, oder auch ein vollkommenes Successionsrecht zu ertheilen.



Polizengewalt.

Es ist nicht so leicht, die eigene Grenzen der *Polizey* mit einer solchen Genauigkeit zu bestimmen, daß sie von jedem andern Zweige der ausübenden Staatsgewalt immer unter einem sichern und feststehenden Unterscheidungscharakter erkennbar bleibt. Nehme man vorerst einen steten Gesichtspunkt an, aus dem nun alles, was *Polizey* angeht

angehet, betrachtet werden muß. Und was soll dies seyn? Abhaltung alles dessen, was der bürgerlichen Komunität nachtheilig werden kann; Verhütung des Uebels — soweit es sich nur immer vorhersehen läffet; Zuorkommen durch dienliche Einrichtungen: scheint zunächst und eigentlich das Augenmerk und das Geschäft der Polizen zu seyn. Ausnahme des Staats, äußerliche Verschönerung, Bequemlichkeit — erhöhtes Wohlfeyn, als weitere Folgen des vorigen, werden aber damit nicht ausgeschlossen. Der Gesetzgeber gebietet Sicherheit für Gut, Leib und Leben der Bürger. Die Justiz verurtheilet den Verbrecher. Die Polizey unterscheidet sich von beiden, indem sie durch wirksame Mittel und Vorkehrungen einem und dem andern — dem Verbrechen und der Strafe zuvorzukommen sucht. Insoweit es der Polizen gelingt, solchen Uebeln zu begegnen, sie zu verhindern — und abzuwenden, wird zugleich der Wohlstand des bürgerlichen Systems erhöht.

Die Polizeygewalt ist daher das Recht der obersten Regierung, innerhalb des Staats alle gedenkliche Mittel zu veranstalten, besorglichen Uebeln wirksam zuvorzukommen.

Also

- 1) erstreckt sich die Polizen auf das ganze System, und dadurch unterscheidet sich die allgemeine Staatspolizey von der untergeordneten Polizen irgend eines einzelnen Orts oder besondern Distrikts, z. B. jeder besondern Stadtpolizen.
- 2) Die Polizen hat eigentlich nur für das Innere des Staats zu sorgen; äußerliche Ver-



Verhältnisse mit Auswärtigen liegen nicht in ihrer Sphäre.

- 3) Innerhalb des Staats aber gehört nun nicht sowohl die innere Bildung und Verbesserung der Menschen, als ihr äußerliches Betragen, im Verhältnis zu der öffentlichen Sicherheit und guter Ordnung im Staat, für die Sorgen der Polizen. Die Polizen fragt nicht: wie denkt der Mensch? sondern, wie handelt er?
- 4) Wache, wirksame, veranstaltende, zukommende Fürsorge für alles, was Uebel und Schaden, Unglück und Verderben im Staat nach sich ziehen, was dem Bürger und seinem Eigenthum nachtheilig und gefährlich werden kann — ist der wesentliche und eigene Charakter der Polizen.

Der Umfang der Polizen ist gros: nach der Menge der hier zusammenlaufenden Gegenstände, und der Mannichfaltigkeit der bestimmteren Absichten. Und darum hat man es als eine eigene Wissenschaft behandelt (Polizenwissenschaft). Zu mehrerer Erläuterung des Begriffs sehe man an einigen besondern Bestimmungen, wie sie auf den obigen, allgemeinen Zweck — Abwendung und Verhütung des Uebels, sich zurückführen lassen.

Erstens. Unter dem Begriff der Polizen liegen alle die Einrichtungen, die zunächst das Leben und die Gesundheit der Menschen zum Gegenstand haben, und wodurch man zu verhindern sucht, daß Menschen nicht durch Krankheiten, Epidemien, oder gefährliche Zufälle, aus Mangel der nöthigen Hülfe
und

und Vorsicht zu früh ihr Leben verlieren. Z. B. Medicinalanstalten, Hebammeninstitute 2c. In gleicher Hinsicht ist es eine wichtige Polizeysorge, daß die Luft nicht mit schädlichen Dünsten angefüllt, und verunreinigt werde, z. B. Austrohnung der Sümpfe, Reinigung der Straßen, gute Bestellung der Krankenhäuser, schickliche Wahl der Begräbnisörter u. s. w.

Zweitens. Aus Mangel oder Unzulänglichkeit der Subsistenz bei nachlässiger Agrikultur, zu weniger Betriebsamkeit — leidet die Population, das Volk verarmt; Verbesserung des Feldbaues, öde und unfruchtbare Landstriche urbar zu machen, nützliche Künste zu befördern, die Industrie aufzumuntern, das Kommerz zu erleichtern — sind so viel wichtige Absichten einer guten Polizey.

Drittens. Polizeyartig sind alle die Anstalten, wodurch Menschen und Güter gegen die Gewalt der Elemente — Feuer und Wasser, geschützt und gesichert werden. Z. B. Feuerordnungen, Brückenbau 2c.

Viertens. Auch alle die Einrichtungen, wodurch dem Mißbrauch der Freiheit und den daher zu besorgenden Unordnungen gesteuert wird. Z. B. Einschränkung des Luxus, bei fröhlichen Zusammenkünften — Aufwandsgesetze; Verhinderung des Muthwillens und der Ausgelassenheit, bei öffentlichen Spielen und dem Theater. Ingleichen diejenige, deren Absicht ist, zu verhindern, daß einzelne Bürger nicht durch plötzliche Unglücksfälle in Armuth und Elend gerathen oder darunter erliegen müssen. Z. B. Armenanstalten, Affekuranzen u. s. w.

Fünf



Fünften. Nächtlicher Unfug und Schwärzereien beunruhigen den Staat, begünstigen Laster, Gewaltthätigkeit und Dieberei. Herumstreichen des Gesindel und öffentlicher Bettel wird drückend für den arbeitsamen und emsigen Bürger; befördert Armuth und Lumperei. Elende Handwerksmischbräuche dienen oft nur zum Müßiggang und Ausschweifung, hemmen und ersticken die Geschäftigkeit. Wucher, übersezte Waarenpreise richten einzelne Klassen der Untertanen zu Grunde. Zügellose schriftstellerische Ausgelassenheit sezt bisweilen aufrührische, unsittliche und gefährliche Grundsätze in Kurs. Nacht- und Schaarwachten, Bettelverbote, Zunftreformationen, Marktvisitation, Bücherzensur u. s. w. sind so viel besondere Gegenstände der Polizen.



Waffenrecht.

Untertanen im Staat haben ihr Recht der gewaltsamen Vertheidigung dem Staatsregiment zur Ausübung übertragen. Dies vorzügliche Recht des Krieges, sowohl gegen Einheimische als Auswärtige, das der Staatsregent für sich und im Namen der gesammten vereinigten Bürger ausübet, wird das **Waffenrecht** genennet (ius armorum).

Alles, was auf die gewaltsame Vertheidigung und Sicherheit des Staats eine nähere Beziehung hat, liegt zusammen in diesem Begriff. Das Recht Festungen zu erbauen, Waffenplätze anzulegen, Mannschaft zu bewafnen; Werbungen, Ertheilung der Kriegsbedienungen u. s. w. sind Folgen des Waffenrechts.

Targ.



Exactionsrecht.

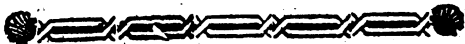
Jeder Staat, wie jedes Individuum, hat seine wesentliche oder zufällige Bedürfnisse. Die Absichten des Staats erfordern einen gewissen Aufwand, der von dem Vermögen des Staats bestritten werden muß. Alle im Staat befindliche Güter sind überhaupt von zweierlei Art. Sie machen entweder ein Eigenthum des Staats aus (*bona publica*); oder sie gehören einzelnen Gliedern desselben eigenthümlich zu (*bona privata*). Bei denen von der erstern Art findet noch der Unterscheid statt, daß die Nutzung derselben entweder allen Bürgern freigelassen wird, z. B. Brücken, Straßen &c.; oder besonders dem Chef des Staats in unmittelbarer Beziehung auf ihn selbst, oder das System vorbehalten wird — Domänen (Kron- und Kammergüter).

Die Aufsicht, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Güter kann nur der obersten Gewalt im Staat zukommen. Denn sie stellet die Totalität des Volks vor.

Insofern das öffentliche Staatsvermögen hinreichend ist, den nöthigen Aufwand zur Sicherheit und gemeinem Wohl des politischen Systems zu bestreiten; dürfte wohl kein vernünftiger Grund sich angeben lassen, das Privateigenthum der Unterthanen noch mit Auflagen zu beschweren. Dann aber, wenn die öffentliche Fonds zur Unterhaltung der bürgerlichen Verfassung unzureichend sind, ist freilich der Regent berechtigt, von dem Privatvermögen seiner Unterthanen den erforderlichen Zuschuß zu erheben.



Aber wofür dann soll dieser Beitrag von den Privatgütern errichtet werden? und aus welchem Grunde werden sie damit belegt? In Absicht auf die nähere Bestimmung dieses Grundes bilden sich verschiedene Arten des Beitrags. Billig ist es, daß Untertanen für den freien Gebrauch der öffentlichen Güter, deren Erhaltung und Verbesserung dem Staat obliegt, nun auch etwas gewisses entrichten. Diese Art des Beitrags nennet man Zölle. Daher Marktjoll, Brückenjoll, Wegjoll u. Billig ist es auch, daß Untertanen für den Schutz und die Sicherheit, womit sie ihr Privateigenthum genießen können, zu den öffentlichen Anstalten, wodurch jens erhalten werden muß, von dem Ibrigen etwas beitragen. Und dies nennet man überhaupt — Steuern. Einige bestimmtere Angaben werden so dann noch mit besondern Namen — Licent, Accis u. s. w. bezeichnet.



Ober eigenthumsrecht des Regenten.

Wie einzelne Menschen schon gegen einander in dringenden Nothfällen gewisse außerordentliche Rechte erhalten können: so kann auch eine dringende Noth im Staat, d. i. solche außerordentliche Umstände, wobei *Salus publica* — das oberste Gesetz des Staats etwas ungewöhnliches erfordert, die höchste Staatsgewalt zu manchem berechtigen, was außer dem und ohne einen solchen Nothfall in der gemeinen Regel nicht statt findet. Dieses äußerste Nothrecht des Imperantis erstreckt sich sowol auf die Personen gewisser einzelner Untertanen (*imperium eminens*), als auf ihre Güter (*dominium eminens*).

nens). So kann der Regent, wenn die Sicherheit des Staats es erfordert, oder ein gemeiner Vortheil es unumgänglich macht, auch wohl einem Unterthan wider dessen Willen etwas von seinem Eigenthum nehmen, und wie die allgemeinere Absicht des Staats es erfordert — verwenden, z. B. Privathäuser niederreißen, wenn in Kriegszeiten Festungswerke angelegt werden müßten; oder ein Stück Gut ihm nehmen, um eine ruinirte Landstrasse herzustellen. Gleichwie aber das Nothrecht überhaupt die Verbindlichkeit nicht aufhebt, den leidenden Theil, wenn die Umstände es erlauben — schadlos zu halten: so bleibt es auch in dergleichen außerordentlichen Fällen eine Pflicht des Staats, dem leidenden Bürger, außer dem ihn treffenden Theil, das übrige, was er für das gemeine Beste aufopfern muß, auch auf gemeine Kosten wieder zu vergüten.



Gegenseitiges Verhältnis der Rechte der Unterthanen.

So viel Rechte hat der Regent. Wie verhalten sich aber dagegen die Rechte der Unterthanen? — Das Recht der Unterthanen läßt sich in einer zweifachen Hinsicht betrachten: einmal von Seiten des ganzen Nationalsystems; dann auch von Seiten der Individuen. Dem System kann mehr erlaubt seyn, als dem Individuum. Der einzelne Unterthan ist durch die Betrachtung des gemeinern Vorthells der übrigen verbundenen Bürger mehr beschränkt.



I) In Ansehung einzelner Untertbanen. — Auch der Regent, wie jeder andere Mensch, hat seine besondere Angelegenheiten, die nicht unmittelbar den Staat angehen. So bilden sich zweierlei Verhältnisse, worin Regent und Untertbanen betrachtet werden können. Privatverhältnisse, wo der Regent als Mensch mit Mensch, als Bürger mit Bürger handelt, und öffentliche Verhältnisse, wo der Regent als oberster Chef des ganzen Systems handelt, und was er handelt, als ein Akt der Majestät betrachtet werden muß.

**A) Ueberall, wo der Imperans als Privat-
tus handelt, müssen**

- 1) auch die gemeine bürgerliche Gesetze für ihn selbst verbindlich seyn. Z. B. bei Kontrakten mit Untertbanen.
- 2) Jedem Untertban muß es daher freigelassen seyn, auch sein Recht gegen den Imperanten in gesetzlicher Ordnung zu verfolgen (*datur actio in Principem qua priuatum*).
- 3) Aber Gewalt und Zwang darf der Untertban, wenn er auch etwas leiden, an seinem Recht etwas verlieren sollte, doch nie gegen den Regenten gebrauchen. Die Subjektion leidet keine gewaltsame Selbsthülfe und Widersetzlichkeit. Diesem Recht haben Untertbanen, um der gemeinen Ordnung und öffentlichen Ruhe willen, entsagt. Kein Regiment könnte auch anders bestehen. Und Pflicht gegen das Vaterland und seine Mitbürger ist es, zu Verfolgung seines Rechts nur solche Mittel anzuwenden, die dem gemeinen Wohl nicht nachtheilig werden.

B) In

B) In *Actibus publicis*, wo der Regent als *Imperans* zu betrachten ist, kann zwar

- 1) der Regent allerdings auch seine Untertanen beleidigen, wenn er seine Gewalt missbraucht, oder die Grenzen derselben überschreitet. Auch der unumschränkte Beherrscher ist nicht ohne Gesetz. Das ewige Naturgesetz setzt doch immer seiner Gewalt gewisse Grenzen.
- 2) Vorthheil war es, den die Menschen durch ihren Zusammentritt in die Staatsgemeinschaft zu erlangen suchten. Unrecht leiden — von wem es auch sey, ist kein Vorthheil für den Leidenden: kann auch überall nicht der Zweck der bürgerlichen Vereinigung seyn.
- 3) Aber manches kann auch wol dem Individuum, bei partheißcher Beurtheilung, oder mangelnder Einsicht der Beweggründe, war um der Regent so handeln mußte — Unrecht und Beleidigung scheinen, das es nicht ist.
- 4) Und ganz wider die Natur des politischen Regiments war es, wenn jeder einzelne Untertan über die Handlungen des Regenten sich zum Richter aufwerfen, die Befugnis sich anmassen wollte, zu entscheiden — was dem gemeinen Besten gemäse sey, oder nicht. Wenigstens hat der Regent die vernünftige Vermuthung für sich, daß er das Interesse des Gemeinwesens besser und gründlicher kenne, als der Privatuz: von dessen Gesichtskreis der Zusammenhang der innern Triebwerke der Maschine insgemein zu weit abliegt.

- 5) Daß der Regent mit Vorsatz wider das Interesse des Staats und das Wohl seiner Bürger handle, ist um so mehr eine unnatürliche Voraussetzung, da sein eigenes Interesse mit jenem auf das innigste verbunden ist.
- 6) Gesezt aber auch, daß der Regent durch Täuschung oder Leidenschaft in einzelnen und besondern — doch immer seltenern Fällen, zu einigen Ungerechtigkeiten verleitet würde; und daß diese Ungerechtigkeiten offenbar wären: so darf der Unterthan doch nicht durch gewaltsame — am wenigsten durch solche Mittel, wodurch die Person des Regenten selbst verletzt würde; wohl aber auf jede ungewaltsame Art sich dagegen zu schützen suchen.

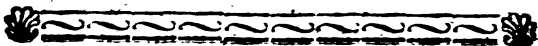
II) In Ansehung der ganzen Nation, oder ihres wichtigern Theils. — Weniger eingeschränkt ist ein ganzes Volk als das Individuum. Nun — wenn es die gemeine Sache aller oder mehrerer ist, kann die Betrachtung des gemeinern Vortheils nicht mehr die Einschränkung setzen, wie vorhin, wo das Individuum nur sein besonderes Recht zu betreiben suchte. Gleichwohl darf nun auch die Nation

- 1) keine übermenschliche Dinge von dem Regenten fordern. Eine gewisse Unvollkommenheit ist von allen menschlichen Einrichtungen unzertrennbar. Auch bei Gründung politischer Systeme mußte diese Unvollkommenheit vernünftiger Weise schon supponirt werden. Von keiner menschlichen
Regier

Regierung ließ es sich erwarten, daß sie durchaus mangellos, von allen Verirrungen und Gebrechen frei seyn sollte. Der Regent ist Mensch. Auch bei den größten Talenten und den besten Gesinnungen stehet es nicht in seiner Macht, jede Ungerechtigkeith zu vermeiden, jedes Uebel zu verhindern, aller Wünsche zu erfüllen, allen nach Willen und Gefallen zu handeln. Genug! wenn die Vortheile der politischen Vereinigung im Ganzen doch überwiegend bleiben.

- 2) Eine ungerechte Forderung aber wär es — und nie konnt' es bei dem Eintritt in die Staatsgesellschaft eine Voraussetzung seyn, daß ein Volk wegen der Unterwerfung nun völlig sich müße zu Grund richten lassen; auch bei den unwürdigsten und grausamsten Misshandlungen sein Recht nicht brauchen dürfe; allen verheerenden Uebeln — Tod und Verderben; und noch größerem Elend, als es selbst von der regimentslosen Verfassung zu befürchten hatte, ohne alle wirksame Gegenmittel, sich aussetzen müße.
- 3) Fordern darf ein Volk, daß der Regent die Grundbedingungen erfülle, worunter die Staatsgewalt ihm überlassen worden, daß die dabei festgesetzten Einschränkungen nicht übergangen; und wenn auch überall keine vertragsmäßige oder ausdrückliche Modificationen hinzugekommen wären — doch die allgemeine Menschenrechte unverlezt erhalten werden.

- 4) Aber Gewalt von Seiten der Nation läſſet nur mit der äußerſten und dringendſten Noth ſich rechtfertigen; erſt wenn alle gelinde Mittel erſchöpft und fruchtlos angewendet worden; und der Regent als ein offenbarer Feind und Unterdrücker des Staats, als ein Wütherich und Tyrann dieſe letzte Hülfe durchaus unumgänglich machte. Die höchſte und äußerſte Noth wird bei allen und jeden menſchlichen Einrichtungen als eine Ausnahme ſtillschweigend vorausgeſetzt. Noth was anderes wär es, wenn bei Uebertragung des oberſten Regierungsrechts, der Nation die Befugnis Gewalt zu gebrauchen, auf gewiſſe Fälle ausdrücklich vorbehalten worden wär.
- 5) Strafe findet gegen die Perſon des Regenten überall nicht ſtatt. Aus welchen Urſachen auch immer ein Volk berechtigt ſeyn könnte, ſich von der Unterwerfung zu befreien; ſo iſt doch der Souverän auf keinen Fall als ein Unterworfenener des Volks zu betrachten, und die Nation kann keinen Akt der Superiorität gegen ihn exerciren, dergleichen das Recht zu ſtrafen wär.



Bürgerpflichten.

Alles, was der Regent unter dieſem Charakter von dem Bürger zu fordern berechtigt, das iſt für den Bürger — Pflicht.

Was

Was nun? — Ueberhaupt **Treue und Gehorsam**. Wie könnte sonst der Imperans die Rechte seiner Majestät in Ausübung bringen? Wie könnte er auf eine wirksame Art für die gemeine Wohlfahrt sorgen? Was wäre alsdann noch das oberste Regentenrecht — wenn es nicht auch Pflicht der Unterthanen wäre, in thätiger Ergebenheit, mit folgsamer Achtung die Anordnung des Regenten zu vollziehen, sich darnach zu halten, und auf solche Weise zu dem gemeinen Besten mitzuwirken?

Insbefondere also ist es

Pflicht des Bürgers, aller gewaltsamen Selbsthülfe sich zu enthalten; die Vollziehung seines Rechts dem obersten Richter im Staat in gesetzlicher Ordnung zu überlassen.

Pflicht des Bürgers — durch Arbeiten und nützliche Geschäftigkeit das Vermögen des Staats zu vermehren.

Pflicht des Bürgers — zu den Bedürfnissen des Staats seinen verhältnismässigen Beitrag zu leisten.

Pflicht des Bürgers — in Betracht des gemeinen Interesse der gesammten vereinigten Bürgerschaft auch den armen und leidenden Mitbürger zu unterstützen.

Pflicht des Bürgers — nicht aus Eigennutz den gemeinen Vortheil des Systems zu verhindern, oder seinen Mitbürgern in ihrer Nahrung und Gewerben nachtheilig zu seyn.



Pflicht des Bürgers — seine Mitbürger nicht zu ordnungswidrigen und sträflichen Handlungen zu reizen, andere nicht zu verführen, andern kein böses Beispiel, noch Aergernis zu geben.

Pflicht des Bürgers — die vom Staatsregiment ihm angetragene Aemter oder Geschäfte auf sich zu nehmen, mit Treue und Redlichkeit zu führen und zu verwalten.

Pflicht des Bürgers — wenn es nöthig ist, den Staat auch mit den Waffen schützen und vertheidigen zu helfen.

Pflicht des Bürgers — ohne Wissen und Willen des Regenten in keine verdächtige Verbindungen einzutreten. Endlich

Pflicht des Bürgers — nicht auf eine eigensinnige Weise und ohne Konsens des Regenten von dem politischen System sich zu trennen, oder zu emigriren.



Natur,

Natürliches
oder
allgemeines
Völkerrecht.

*Vix ullum ius reperitur extra ius naturale,
quod ipsum quoque gentium dici solet,
omnibus gentibus commune.*

GROT. de J. B. & P. L. I. C. I. §. 14.



Allgemeines Völkerrecht.

Ueberschriften.

Zwei Grundbegriffe müssen hierbei festgesetzt werden.

Volk (gens) als ein freier und unabhängiger Staat im Verhältnis gegen irgend einen andern Staat, oder jede andere Menge freier, verbundener Menschen.

Völkerrecht. Ueberhaupt — natürliches (allgemeines) oder willkürliches V. R. (Völkersitte); Vollkommenes oder unvollkommenes V. R. (Völkermoral), etc. In dem genauern Sinn — ein Theil des natürlichen Zwangsrechts.

I) lege man dabei eine **Vergleichung** der natürlichen Rechte der Völker gegeneinander mit den natürlichen Rechten der einzelnen Menschen zum Grunde.

II) Führe man von da die **einzelne Befugnisse** der Völker gegeneinander aus.

Was nun für Rechte?

1) **Absolute Rechte** der Völker. — Dauer des Staats; Uebung und Vermehrung der Staatskräfte; Nationallehre.

2) **Sypo-**



2) Hypothetische Rechte. Lassen sich wie die Rechte einzelner Menschen auch auf so viel Hauptgegenstände zurückführen.

A) Völkereigenthum (dominium publicum). — Völkerterritorium. Nothrecht der Völker.

B) Völkerverträge (pacta publica): unterschieden von den pactis Principum privatis sowohl, als den Verträgen einzelner Unterthanen mit einem fremden Staat oder dessen Gliedern: Sponsion. Insbesondere Völkerbündnisse (Allianzen). Verschiedene Arten derselben. Accessoria: Garantie und Geißeln. Gesandtschaftsrecht.

C) Völkerkrieg (bellum sollemne).

a) Erfordernisse vor Anfang des Krieges: eine gerechte Ursache und Kriegserklärung.

b) Grundregeln während des Krieges: Kriegsgeraubnisse. Kriegsgrausamkeit.

c) Bei Endigung des Krieges: Friedenskonvention — Stillstand. Friedensvermittlung. Amnestie.



Grund-



Grunderklärung.

Jeder unabhängige Staat, oder überhaupt eine Menge von Menschen, unter dem Begriff einer nähern Vereinigung und nach der in ihr selbst ruhenden höchsten Gewalt genommen, in Beziehung auf einen andern Staat oder irgend eine andere vereinigte Menge freier Menschen — heißt ein Volk (gens).

Also

- 1) Ganz was anders ist ein Volk, als eine Menge von Unterthanen — in Verhältnis gegen die oberste Gewalt, welche das Recht hat, sie zu beherrschen: und was anders, ein Volk als ein verbundenes, unabhängiges System, mit Innbegriff der darin festgesetzten regierenden Macht — in Verhältnis gegen irgend ein auswärtiges ähnliches System. Oder, ganz von verschiedener Beschaffenheit ist das Verhältnis zwischen Volk und Imperans: und das — zwischen Volk und Volk. Jenes gehört zu der innern Konstitution eines solchen Systems: dieses zu den äußern Bestimmungen. Dort betrachtet man das Volk nur als Theil: hier aber als das Ganze.
- 2) Die innere Verfassung des verbundenen Systems ändert nichts in dem Begriff eines Volks. Das System oder der Staat — er mag nach seiner innern Einrichtung republikanisch, oder monarchisch seyn: behält



hält gleichwohl immer das nemliche Verhältniß gegen alle, die nicht zu solchem System gehören. Und was auch diese unter sich selbst für eine Verfassung angenommen: so kann doch nie das allgemeine Verhältniß des einen Volks gegen das andere verändert werden. Ein republikanisches Volk hat das nemliche Verhältniß zu einem monarchischen Staat, das eine Monarchie gegen die andere hat. Eins ist Volk wie das andere.

3) Zwei Grundcharaktere machen den Begriff des Volks aus, so wie er hier angenommen werden muß. **Vereinigung** von innen: und **Unabhängigkeit** von außen. Eine ungeheure Anzahl von Menschen — insofern sie ganz außer Verbindung miteinander, zerstreut und abgefordert genommen wird, obgleich in Freiheit lebend; giebt so wenig den Begriff eines Volks, als irgend ein verbundenes System — genau unter dem Begriff der **Abhängigkeit** von seinem Beherrscher, nach der im B. R. hergebrachten Sprache, als Volk betrachtet werden kann.

4) Möglich ist es, daß eine verbundene Menge freier Menschen, ein ganzes System, einem oder etlichen unter ihnen — Kraft eines beigelegten vorstellenden Charakters, als **Regenten** oder **Hauptern**, die Macht ertheilet, die in der Totalität dieser Volksmasse ursprünglich ruhende Rechte — nach ihrem ganzen Umfang, oder einem Theil nach; mit oder ohne Einschränkung auszuüben. Da niemand ein Recht haben kann, freie
Mens

Menschen zu hindern, nach eigenem Gutbes
finden ihre Angelegenheiten anzuordnen und
einzurichten: so kann dadurch zwischen Sou-
veränen — als Repräsentanten ganzer Na-
tionen oder vereinigter Systeme, eben das-
selbe rechtliche Verhältnis gegründet wer-
den, worin Völker gegen einander stehen.
Jus principum muß daher das nemliche seyn,
wie jus gentium,

- 5) Auch subordinirte Staaten participiren
den Begriff der Völker, insofern sie ausser
der Verknüpfung mit demjenigen System,
oder dem Ganzen, dem sie untergeordnet
sind — unter sich, oder gegen andere be-
trachtet werden. Mache man eine Anwen-
dung hievon auf die besondere teutsche
Staaten.



Völkerrecht. Völkersttte. Völkermoral.

Völkerrecht — eigentlich ein Theil des Staats-
rechts, nur in der bestimmtern Beziehung
eines Volks gegen das andere; zwischen Staat und
Staat.

Nach der weitesten, aber doch auch gebräuch-
lichen Ausdehnung des Worts kann dann wohl das
Völkerrecht alles begreifen, was als Recht unter
Völkern gilt, was unter ihnen zum Recht gewor-
den, was von ihnen für Recht erkannt und geübt
wird. Man wäre aber freilich erst hierbei zu unter-

F f

suchen

suchen und genauer zu bestimmen: aus welchen Gründen dergleichen Rechte herzuwachsen? wie und wodurch etwas sich zu einem Recht qualificire? ob das, was etwa von einem oder mehreren, zu dieser oder einer andern Zeit für Recht erkannt und angenommen worden, nun auch immer und für alle gelten müsse? — Diese Betrachtungen führen auf bestimmtere Unterscheide des Völkerrechts. Also giebt es

1) ein natürliches (allgemeines) und willkürliches Völkerrecht. Dort werden die rechtliche Verhältniß: der Völker gegeneinander, oder ihre gegenseitige Pflichten und Befugnisse blos aus der Natur und dem Begriff eines Volks gefolgert und hergeleitet. Hier nimmt man das zur Regel an: was nun einmal unter ihnen nach Wohlgefallen, als Norm beliebt und festgesetzt, oder in Praxi angenommen worden; ob es gleich aus den Begriffen sich nicht bestimmen läßt. letzteres wäre also nichts anderes als Völkersitte — Herkommen und Gebräuche der Völker, insofern ein Volk seinem Verhalten gegen das andere hiernach eine bestimmtere Einrichtung giebt. Da aber bei solchen herkömmlichen Rechten auf eine Uebereinstimmung gesehen werden muß, so kann

- a) keinem Volk eine besondere Verbindlichkeit aufgeladen werden, als insofern von dessen Seite die Anerkennung eines solchen Gewohnheitsrechts aus dessen eigenem Verfahren oder aus andern Gründen erweislich ist.
- b) Da Sitten und Gewohnheiten von den Zeiten abhängig sind und mit den Zeiten wech:

wechselfn: so können die darauf gegründete Rechte auch nur temporär seyn, nur für die Zeit und so lange gelten, als jene Gewohnheiten üblich sind. Nachdem aber solche in Abgang gekommen und andere das für eingetreten sind, findet keine Berufung weiter auf dieselben statt.

- c) Es könnte auch manches durch herrschende Gewohnheit und Mißbrauch für ein gewisses Zeitalter zu einem Recht geworden seyn, was den wahren, natürlichen Rechten der Menschen und Völker zuwider ist. So hat man in gesitteten Zeiten vieles abgeschafft, was etwa in einem barbarischen Jahrhundert für Recht gehalten wurde. Daber auch Grotius selbst sehr oft den Gegensatz zwischen dem Natur- und Völkerrecht (Völkerfittte) bemerkt.

2) Ein vollkommenes und unvollkommenes Völkerrecht. Nebst dem, was Völker nach einem strengen Begriff von Recht auch allenfalls auf eine gewaltsame Weise von einander fordern können. — Nebst den vollkommenen Rechten müssen doch auch unter ganzen Gesellschaften, größern Systemen, freien Staaten sowohl, als unter einzelnen Individuen, noch andere Befugnisse und Schuldigkeiten von der unvollkommenen Art stehen bleiben: die zwar ihrer Natur nach keinem Zwang unterworfen werden können, aber doch darum nicht aufhören mit der Menschheit verknüpft zu seyn. Aus diesem letztern würde die Völkermoral sich bilden.

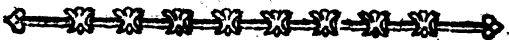
§ f a

3) Ein



3) Ein absolutes und hypothetisches Völkerrecht. Insofern die natürliche Rechte der Völker aus dem Grundbegrif eines Volks schlechtweg, ohne alle weitere Voraussetzung eingesehen und abgeleitet werden können: machen sie das absolute Völkerrecht aus. Diejenige aber, welche nur unter Voraussetzung gewisser Handlungen, in Verknüpfung mit vorhergegangenen Bedingnissen und Umständen, zwar ebensowohl in der Natur gegründet sind, aber nicht in ihr allein, nicht so unmittelbar, nicht ohne jene vorausgehende Bestimmungen: geben den Begrif von dem hypothetischen Völkerrecht.

Aus diesem zusammengenommen läffet sich nun erst die Idee und der Umfang des Völkerrechts genauer bestimmen: so wie wir es jetzt nehmen müssen — nicht als Völkersitte, nicht als Völkermoral; sondern als einen Theil des eigentlichen und strengen Naturrechts. Nun ist das Völkerrecht die Verknüpfung der allgemeinen und vollkommenen Pflichten und Rechte der Völker gegeneinander: sie mögen nun schlechtweg, oder auf eine bedingte Weise, als in der Natur gegründet angesehen werden können.



Grundvergleichung:

Volk und Volk wie Mensch und Mensch.

Diese Parallele auszuzeichnen nehme man folgende Sätze zusammen.

1) Ein

- 1) **Einheit**, in einem moralischen Verstande, ist in jedem Staat oder System, unter dem Charakter seiner internen Vereinigung genommen. Jedes Volk gilt daher für eine Person.
- 2) Jeder Staat, jedes Volk, nach der in ihm selbst ruhenden höchsten Gewalt, unabhängig von jedem andern ist das, was nach der Natur jeder freie Mensch.
- 3) Der Zustand also, in welchem Völker gegeneinander leben, ist auch der nemliche, worin nach der Natur freie Menschen gegeneinander sich befinden. Volk gegen Volk: eben so viel, als Mensch gegen Mensch.
- 4) **Gleichheit** — der wesentliche Charakter des Naturstandes einzelner Menschen, ist also auch der Grundcharakter freier Völker untereinander. Keine Superiorität von der einen: keine Dependenz von der andern Seite — keine Richter Gewalt, keine Strafe, keine Dienstbarkeit.
- 5) Stärke giebt dem einzelnen Menschen noch kein Recht auf irgend einen andern, der eben so frei ist, als er. Einsichten, Talente, Fähigkeiten, wahre oder eingeübete Tugend — können für sich, wo niemand Richter ist, den einzelnen Menschen darum nicht zur Gewalt gegen andere berechtigen. Eben so wenig also wird nun auch durch den Umfang und die Weitläufigkeit der Länder, den höhern Grad der Kultur,



Feinheit oder Reinigkeit der Sitten oder Religion, den Flor der Künste und Wissenschaften oder irgend dergleichen andere Vorzüge — die natürliche Gleichheit der Rechte unter Völkern ohne andere hinzukommende Anlässe aufgehoben oder eingeschränkt.

- 6) **Souveräne**, als Häupter eines vereinigten, ihnen unterworfenen Systems, sind Repräsentanten ganzer Nationen. Also findet auch bei ihnen die nemliche Gleichheit wie unter Völkern statt.
- 7) **Priorität und Rang** läßt sich also nicht aus dem allgemeinen Volksbegriff herleiten oder bestimmen. Wer einen solchen Vorzug behaupten will, muß aus Thatsachen, aus andern zufälligen Gründen, z. B. dem Besitz, (wofür denn auch wohl das höhere Alterthum eine Vermuthung geben kann) ihn erweislich machen. Auch wär es der natürlichen Gleichheit der Völker und Souveränen zuwider, wenn einer die Anerkennung eines unterscheidenden höhern Titels, um dadurch einen gewissen Vorzug zu gründen, von andern erzwingen wollte.
- 8) Die erste und allgemeinste Grundsätze des natürlichen Rechts unter einzelnen Menschen: **Beleidige niemand! Laß jedem was sein ist, was ihm gehört!** werden von der Gleichheit ausgeführt. Also müssen auch die nemliche Rechtsprincipien unter Souveränen und Völkern gelten.

9) Das

- 9) Das allgemeine Völkerrecht ist daher nur Anwendung und genauere Bestimmung des allgemeinen Naturrechts nach dem Begriff eines freien Volks. Nur durch diese Bestimmung unterscheiden sich die Sätze des Völkerrechts vom Naturrecht der einzelnen Menschen.
- 10) Was die Gleichheit der Völker und Souveränen verletzt, ist Beleidigung. Hiernach läßt sich nun auch das Fundamentalsprincipium des Völkerrechts von selbst bestimmen. Völker und Souveräne müssen alles vermeiden, was die Gleichheit ihrer natürlichen Rechte einschränken oder aufheben würde.



Grundsatz der Völkergleichheit weiter angewendet.

In weiterer Bestimmung des obigen Grundsatzes muß zuvörderst hier wiederum genauer ausgemacht werden: was denn nun jene Idee der ursprünglichen Gleichheit in sich beschließt? oder welches denn nun die bestimmtere Rechte sind, die allen Völkern, so wie auch die ihnen entsprechende Verbindlichkeiten auf die gleiche und nemliche Weise zu verfahren.

Nach den obigen Bemerkungen sind die Rechte der Völker von zweierlei Art: absolute oder hypothetische Rechte. Jene können überhaupt für ir-

§ f 4

gend



gend ein anderes Volk, so wie bei einzelnen Individuen nur eine negative Verbindlichkeit gründen, d. h. nur die Verbindlichkeit nichts darwider zu handeln. Diese hingegen, die hypothetische, können mehr zur Schuldigkeit machen, auch positive Verbindlichkeiten hervorbringen.



Absolute Rechte der Völker

in Beziehung

auf

Volkleben, Volkkräfte, Volkethre.

Die absolute Rechte der Völker sind blos auf das eingeschränkt, was der Mensch seinem ursprünglichen Zustand, nach sein nennen, als sein betrachten kann. Gleichwie nun jeder einzelne Mensch in dem absoluten ursprünglichen Naturstand schon ein un widersprechliches Recht auf sein Leben, auf alle seine Kräfte, und auf denjenigen Grad von Würdigung hat, den die Beschaffenheit und die Bestimmung eines menschlichen Wesens unmittelbar mit sich führt: so bleiben auch diese Rechte jedem vereinigten Menschensystem.

Also

- 1) in der fortwährenden politischen Verginigung bestehet die Dauer eines Staats oder eines Volks. Aber diese Dauer des Systems ist nicht gedenkbar ohne die physische Erhaltung der zum System gehörigen Individuen. Beides also, jenes politische und dies

dieses physische Leben ist für das System eben so wesentlich, wie das natürliche Leben für jeden einzelnen Menschen. Jedes Staatssystem muß daher auch ein absolutes Recht haben, nicht nur für die Aufrechthaltung der politischen Vereinigung und der dabei angenommenen Grundsätze Sorge zu tragen; sondern auch das Leben aller einzelnen verbundenen Glieder kräftig zu schützen, und alles, was dem einem oder dem andern Gefahr und Untergang drohet — abzuhalten und zu verhindern. Kein Volk kann das andere ohne Beleidigung hierinn einschränken, oder die hierzu dienliche und nothwendige Einrichtungen ihm verwehren: vielweniger selbst etwas dawider unternehmen.

- 2) Die zusammengetragene Summen der Kräfte aller vereinigten Glieder machen die Kräfte der gesammten Volksmasse. Jedes Volk hat daher, wie jeder einzelne Mensch, ein absolutes Recht, auch seine Kräfte, im Ganzen oder in einzelnen Theilen, zu verbessern, zu verstärken, und auf alle Weise — nur ohne Nachtheil der auch jedem andern Volk gleichermaßen zustehenden Befugnisse, in Uebung zu setzen und zu gebrauchen. Also das Recht, sowohl vermittelt einer vollkommenen Verfassung des einheimischen Systems, durch Handlung und Schiffahrt — insofern nur dadurch kein anderer beleidiget wird, seinen Wohlstand und seinen Flor zu erhöhen, ergiebiger Nahrungsquellen sich zu eröffnen, mehr Reichthum und mehr Macht sich zu verschaffen. Kein Volk darf



das andere an diesen unschuldigen Absichten, soweit sie ihm selbst nicht schädlich sind, auf eine gewaltsame Art verhindern.

- 3) Wie jeder einzelne Mensch einen absoluten Anspruch an Ehre, an den der menschlichen Natur ordentlicher Weise anhängigen Werth zu machen hat, so lange er nicht durch ein entgegengesetztes, unehrliches und schändliches Betragen denselben verwürkt: so gebührt auch der gute Name und ehrliche Charakter und die demselben entsprechende Achtung und Werthschätzung jedem vereinigten Volkssystem. Keinem Volk ist es erlaubt, das andere unverschuldeter Weise durch empfindliche Vorwürfe herunterzuwürdigen, oder dessen Ehrlichkeit verdächtig zu machen; seinen Kredit zu schmälern, oder in schimpflicher Begegnung einen Unwerth und Verachtung gegen dasselbe auszudrücken und an den Tag zu legen.



Hypothetische Rechte der Völker.

Die hypothetische, schon auf Fakta gegründete Rechte der Völker lassen sich, wie die der einzelnen Menschen, auf eben so viel besondere Gegenstände zurückführen.

Völkereigenthum, Völkerverträge, Völkerkrieg.

Beide erstere nebst der aus dem Begriff eines freien Volks oder seines repräsentirenden Oberhauptes
noch

noch besonders hinzukommende Lehre von der **Gesandtschaft** machen das **Friedensvölkerrecht**, aus, so wie das letzte das **Kriegsvölkerrecht**.

I) Völkereigenthum.

Im Allgemeinen können folgende Bemerkungen für die gegenwärtige Absicht hinreichend seyn.

Erstens. Das Völkereigenthum bezeichnet den ganzen Inbegriff der einem bestimmten politischen System zugehörigen, in der Gewalt des ganzen Staats oder einzelner Theile desselben befindlichen Gütern: oder die Totalität des im Staat begriffenen Vermögens.

Zweitens. Man nennet es daher *dominium publicum*: nicht wegen gewisser, etwa dem Regenten nach Umständen und Erfordernis der öffentlichen Angelegenheiten, auf die gesammte Masse des im Staat befindlichen Vermögens zukommender Rechte; sondern insofern das gesammte System alles, was ihm und seinen Gliedern eigenthümlich zugehört, unter einem gewissen gemeinschaftlichen Charakter, als sein, gegen eine jede fremde Gewalt ausschließend behaupten und schützen darf.

Drittens. Ein Volk kann übrigens ein Eigenthum doch auch nicht anders rechtlich erwerben, als jeder einzelne Mensch: entweder auf eine ursprüngliche, oder abgeleitete Weise. Und inwiefern es auf eine ungewaltsame Art geschehen soll — durch *Okkupation* oder durch *Vertrag*.

Vier:



Viertens. Auch die rechtlichen Folgen eines wohl erworbenen Eigenthums sind in Ansehung der Völker die nemliche, wie bei einzelnen Menschen. Diese Folgen erstrecken sich insbesondere auch auf jede Art von Zuwachs, Vermehrung oder Verbesserung des Eigenthums; es mag durch Fleiß, oder Zufall, oder natürliche Ursachen etwas hinzugekommen seyn: wenn nur keines andern Menschen Recht dadurch gekränkt wird. Das Strandrecht, oder das Recht fremde; ans Land geworfene Güter und Habseligkeiten sich zuzueignen, kann nur insoweit gelten, als man nicht wissen kann, wem sie zugehören, oder jene Unglückliche sie nicht zurückerfordern.

Fünftens. Wie der einzelne Mensch, so kann nun auch unstreitig ein Volk ein besessenes Eigenthum wieder aufgeben, oder verlassen. Aber Verjährung läßt sich auch aus den allgemeinen Gründen des Völkerrechts so wenig, als aus den natürlichen Rechtsprincipien unter einzelnen Menschen, herleiten.

Insbondere gehört hieher das Völkerterritorium.

- 1) Ein jedes Volk muß doch auch irgendwo seinen Sitz, ein Land muß es inne haben, das es sein nennen kann. Dieser ganze Erdbezirk, den ein Volk innerhalb seiner Grenzen beschließt — bewohnt, benutzt, mit allen darin liegenden Bergen, Flüssen, Wäldern und Gegenden macht das Territorium eines Volks aus.

2) Auch

- 2) Auch die ungebauete, unbewohnte Gegenden, insofern sie von den Grenzen eines Volks ausgeschlossen sind, liegen wenigstens vermöge einer rechtlichen Vermuthung nun schon mit in dem Begriff der ersten und ursprünglichen Besitznehmung; wodurch ein Land ihm eigen geworden ist. Kein Fremder hat die Befugnis, dergleichen leere Plätze oder Gegenden als eine freistehende Sache sich anzumassen.
- 3) In Ansehung seines eigenthümlichen Territoriums muß nun auch jedem Volk ein ausschließendes und uneingeschränktes Recht zustehen. Niemand anders kann aus Nothwendigkeit verlangen, einigen — wenn auch schon unschuldigen Gebrauch, von einem fremden Gebiet zu machen, oder sich dessen zu seinem Nutzen zu bedienen.
- 4) Daher hat jedes Volk ein vollkommenes Recht allen Auswärtigen den Zugang, Durchzug, Aufenthalt und Gewerbe (*transitus et comitatus*) innerhalb seines Territoriums zu verweigern, oder nach Gutfinden unter gewissen festgesetzten Bedingungen zu gestatten.
- 5) Der Umfang der Territorialrechte, und wie weit demnach die Regeln gelten: *quidquid est in territorio: est (praesumptive) de territorio*; ingleichem: *quisquis est in territorio, est sub territorio*; ist hieraus leicht zu bestimmen.
- 6) Die Macht und Stärke eines Volks ist größer als der einzelnen Menschen. Also kann auch die Besitznehmung und das Eigenthum der Völker wohl sich weiter erstrecken, als das
der



der einzelnen Individuent. Was aber seiner Natur nach nicht befasst, oder ausschließig behauptet werden kann, wobei überhaupt die dem Eigenthum nothwendig anhängige Folgen nicht gedenkbar sind: das kann auch nie als Eigenthum oder eigenthümliches Territorium eines Volks angesehen werden. Also findet auch in Aufsehung des großen Weltmeers kein Eigenthum und keine Herrschaft statt. Daß aber gewisse Küsten, Inseln, Straßen und Meerengen, Sinus oder angelegene Theile des Meers — soweit eine Macht sie zu beschützen und zu behaupten hinreichend ist, ein Eigenthum werden können, ist darum doch nicht wider den Begriff.

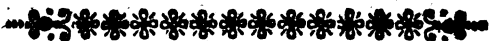
Auch Grotius selbst hatte diese Idee vor Augen, wenn er die Meeresfreiheit behauptete, oder den Holländern das Recht der freien Schifffahrt und Handlung nach Indien gegen die ausschließende Annahmen der Portugiesen und Spanier zu sichern suchte. Sehe man hier den kurzen Abriss seiner Sätze nach ihrem Zusammenhang! — Wenn die Lusitanier, sagt Grotius, auch wirklich die Herren derjenigen Länder wären, welche die Holländer besuchen: dennoch wär es ungerecht, sie von ihrem Handel auszuschließen. Denn aus natürlichem Recht dürfen ja doch alle Völker mit einander handeln. Nun aber sind sie weder die Herren jener Länder und Völker, noch auch die Herren des Meers, wodurch die Holländer dahin gelangen. Sie sind nicht die Herren

ren der Länder und Völker Indiens. Denn wodurch wollten sie eine solche Herrschaft begründen? Nicht durch **Okkupation**. Alle jene Länder und Inseln — Java, die Molukken zc. hatten von ältern Zeiten her schon ihre eigene Könige, ihre Verfassungen und ihre Gesetze. „Die Portugiesen haben diese Länder,“ der für die Europäer doch entdeckt. „Mag seyn! Aber inventio giebt für sich noch keinen Rechtstitel. Nicht durch **Schenkung**. „Pabst Alexander VI. „hat diese Länder zwischen Spanien und „Portugall vertheilt.“ Nun das konnte er immerhin, insofern diese beide Nationen zur Beilegung ihrer besondern Streitigkeiten ihn zum Schiedsrichter erwählten. Aber was geht das andere Völker an? Der Pabst ist doch nicht Herr der Welt. Christi Reich ist ein geistliches Reich. — Nicht durch **Krieg**. Denn sie waren nicht beleidiget. Die armen Indianer kannten sie ja nicht. „Die Indianer waren Gözdiener und Heiden.“ Aber was macht dies zum Eigenthum? Glaubenszwang ist keine gerechte Ursache zum Krieg. Und die Christusbekenner haben durch ihr unchristliches und unmenschliches Betragen in diesen Gegenden die Annahme ihrer Religion oft nur zu sehr selbst gehindert. — Sie sind auch nicht die Herren des Meers. Wie wären sie es denn geworden? Die Portugiesen und Spanier wollen den ganzen Ocean, gleichsam von einer Welt bis



bis zur andern, sich allein zueignen. Aber der Ocean leidet keine Okkupation. Eine Besiznehmung muß doch an etwas auch erkennbar seyn. Woran denn nun? Wo ist der Limes? wo sind die Befestigungen? wie haben sie denn das Meer in ihre Gewalt gebracht und beschloffen? wie haben sie es mit ihrem Eigenthum verbunden? Mit nichts als einer eingebildeten Linie können sie sich schützen. Wenn das für Okkupation gelten sollte: so hätten die Geometer uns schon längst die Erde, und die Astronomen auch den Himmel genommen. Daß die Portugiesen etwa ehe als andere dieses Meer be-
 fahren haben, macht nichts. — Sonst wären jene Weltumsegler nun auch die Herren des Oceans. Ein Schiff, das durch die See passirt, lästet keine Spur einer Besiznehmung zurück. Wenn auch die Portugiesen die erste gewesen wären, die es entdeckte und befahren hätten: würde dies doch ihnen kein Eigenthum geben. Aber sie sind die erste nicht: sie haben es nicht entdeckt. Längst schon vor ihnen kannte man es. Schon der große Alexander kam bis zu dem Meerbusen Arabiens. Die Karthager, zur Zeit ihres Floris, sind von Cadix aus, bis an das äußerste Arabien gefahren. Und die Römer zu Augustus Zeiten haben, nach Plinius Zeugnis, vom Arabischen Sinus aus schon den Weg nach Indien gemacht. Die Portugiesen haben also nur die Indianische Schiffahrt wieder hergestellt. —

Noth.



Nothrecht unter den Völkern.

Die gewöhnliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den Menschen in Beziehung auf ihr eigenes oder ein fremdes Eigenthum können wohl etwa bei außerordentlichen Umständen und in außerordentlichen Fällen auch eine von der gemeinen Regel abweichende Bestimmung erhalten, d. h. es kann etwas zum Nothrecht werden, was dem gewöhnlichen nach genommen, und in der Regel nicht recht seyn würde. Ähnliche Bestimmungen, ähnliche Ausnahmen von der ordentlichen Regel lassen sich auch unter Völkern gedenken: so wie überhaupt schon die oben bemerkte durchgängige Ähnlichkeit der Rechte der Völker, und derer, welche einzelne Menschen gegeneinander haben, gar leicht vermuthen läßt. Zerrüttung, Umkehrung eines Staats und seiner Grundverfassung setzt auch gewöhnlicher Weise das Leben seiner Bürger in Gefahr: und alsdann hat ein Volk wohl freilich auch außerordentliche Rechte. Nur muß das Nothrecht der Völker mit eben der Vorsicht angewendet werden, wie unter einzelnen Menschen.

II) Völkerverträge.

Sehe man dabei auf den Begriff, Verbindlichkeit und einige noch dahin gehörige Accessoria.

Begriff. — Völkerkonventionen oder öffentliche Verträge sind diejenige, welche ein freies Volk mit dem andern, oder deren Souveräne, Kraft der ihnen zukommenden höchsten Gewalt,

auf eine für das ganze Volk verbindliche Weise errichten. Eben hierdurch unterscheiden sich dergleichen öffentliche Verträge

- a) von dem, was Regenten etwa in ihren Privat- oder Familienangelegenheiten miteinander auf eine vertragsmäßige Weise verabreden oder verhandeln (*pacta principum priuata*).
- b) Von den Verträgen, welche einzelne Glieder eines Staats, oder besondere Gesellschaften und Korpora mit einem fremden Volk oder auch nur mit einzelnen Theilen desselben in besondern Geschäften errichten.
- c) Von Sponsionen, d. i. solchen Verträgen, die nur von Privatpersonen und Beamten des Staats, ohne dessen Vollmacht und Geheiß, mit einem andern geschlossen werden; gleichwohl aber ihrem Inhalt und ihrer Absicht nach für das ganze System verbindlich werden sollen.

Was für Beziehungen haben nun alle diese von den eigentlichen Völkerverträgen verschiedene Konventionen auf den Staat? — Insofern jedem verbundenen System es obliegt, seine zugehörige Glieder bei ihren Rechten zu schützen, und gewissermaßen sie als die seinige zu betrachten: ist nun auch dies System oder der Souverain beauftragt und verbunden, für deren Erhaltung sich zu verwenden, und zu verhindern, daß solche von einem fremden Volk nicht gekränkt werden. Doch in Betracht dergleichen Rechte eines jeden Auswärtigen gegen die ihm zugehörige Glieder muß auch andern nun die nemliche Gerechtigkeit wiederfahren. Da

Da aber einem Staat oder Volk, so wenig als irgend einem Individuum, durch eine fremde, unbefugte und ungeheißene Handlung einige Verbindlichkeit aufgedrungen werden kann, so können auch Sponsionen nicht anders, als vermittelst einer erst erfolgenden Ratihabition für den Staat verbindlich werden. Auch der durch Unvorsichtigkeit des andern Theils ihm etwa daraus entstandene Vortheil ist noch kein zureichender Grund, jene Verbindlichkeit ihm aufzundthigen.

Völkerbündnisse (Allianzen) sind eine bestimmtere Art der Völkerverträge, und setzen irgend eine gesellschaftliche Absicht voraus: aus deren genauern Bestimmung sich sodann verschiedene Arten von Bündnissen angeben lassen.

- 1) Jenachdem diese Absicht blos die Erhaltung des Friedens und der Eintracht, eine gewisse Anordnung der in Friedenszeiten vorkommenden Geschäfte unter den verbündenen Theilen: oder Theilnehmung an den Feindseligkeiten mit irgend einem dritten Staat zum Gegenstand hat; sind es entweder Friedens- und Freundschaftsbündnisse oder Kriegsbündnisse (*foedus pacis & amicitiae*, vel *foedus bellicum*). Sandlungsbündnisse, Erbverträge sind von der erstern Art. Kriegsabsichten können blos auf Vertheidigung, oder auch auf einen wirklichen Angriff gerichtet seyn (*foedus offensivum vel defensivum*.)
- 2) In Absicht auf die Gleichheit der aus einem Bündnis herzuleitenden Vortheile; oder auf Einschränken und Beschwerden des einen

nen Theils zum Besten des andern lassen sich Bündnisse in gleiche oder ungleiche unterscheiden.

- 3) Alle Prästationen werden entweder mit einem vorübergehenden Akt vollendet (*onus transitorium*) oder sie sind von einer permanenten Natur: und diese letztere können etwa auf eine bestimmte Zeit, oder unbestimmt und auf immer übernommen werden. Darher ewige und temporäre Bündnisse.
- 4) Ein Staatsleben reicht weiter als ein Menschenleben. Ein ganzes Volk, als ein fort-dauernder — nicht mit den Individuen absterbender Körper kann sich auf eine solche Weise verpflichten, daß die Verbindlichkeit bei allen individuellen Abwechslungen durch eine ganze Folge der innern Regierungen dennoch unverändert dauern soll. Dies werden Realbündnisse genennet, im Gegensatz der bloß personellen Bündnisse, wo etwa nur das jeweilige Oberhaupt eines Volks zwar unter dem an sich tragenden öffentlichen Charakter, als Regent, doch nur auf seine Lebenszeit gewisse Verpflichtungen auf sich nimmt, welche mit ihm sodann auch wieder erlöschen.

Verbindlichkeit. — Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Verträge und Bündnisse ist überhaupt und zuletzt in der nothwendigen Verknüpfung mit dem Wohl der Menschen gegründet; weil ohne dieselbe die heilsamste Absichten vereitelt, alle Ordnung in den menschlichen Geschäften zerrüttet und das Leben der Menschen in eine traurige, ungesellige, elendsvolle Barbarei verwandelt werden müßte,
wenn

wenn Treue und Glauben — selbst bei den ausdrücklichen Verpflichtungen nicht mehr statt finden sollte. Der nächste Grund liegt in der Natur des Vertrags, als wodurch ein Volk sowohl, als ein einzelner Mensch ein Recht bekommt, die Kräfte des andern Theils — insoweit sie zur Erfüllung dessen, was unter ihnen bedungen und ausgemacht worden, vermittelst der rechtskräftigen — acceptirten Zusage nunmehr als sein anzusehen, und im Fall der andere sich weigert, dem Vertrag und der Uebereinkunft gemäß solche anzuwenden, als in dem Seinen sich gestöhrt und beleidigt zu halten, und Gewalt wider ihn zu gebrauchen.

Einige Accessoria. — Aus den nemlichen Gründen, um darentwillen einzelne Menschen zur Bergewisserung ihrer durch Vertrag erworbenen Rechte, wohl auch noch gewisse Nebenbestimmungen dem Hauptvertrag anhängen, können auch ganze Völker bewogen werden, gegen absichtliche oder zufällige Nichterfüllung der errichteten Verträge zum voraus wirksame Maasregeln festzusetzen. Zu den gewöhnlichsten gehören die **Gewährleistung** (Garantie) und **Geißeln**.

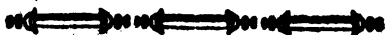
Von der Gewährleistung.

Der Gewährleister (Garant) macht sich verbindlich, dem Beleidigten gegen den beleidigenden Theil zu seinem Recht zu verhelfen; doch darum nicht etwa, nun selbst als Bürge für die Schuldigkeit des andern zu haften: und immer mit der stillschweigenden Bedingung, daß es keinem Dritten zum Schaden gereiche (*salvo iure tertii*).

Von Geißeln.

Ein Volk kann, wenn die Umstände es erfordern, wohl gewissen Personen aus seinem Mittel

es zur Pflicht machen, bis zur Erfüllung der vertragsmäßigen Schuldigkeit dem Gehorsam des andern sich zu vertrauen: hat aber auch Obliegenheit, die eingegangene Verbindlichkeit um so mehr mit der genauesten Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, damit nicht seine eigene Glieder — deren Wohl es schützen und befördern soll, durch Untreue einem unverschuldeten Schicksal preisgegeben werden. Aber ein Recht, die Geißeln zu tödten, könnte doch derjenige, dessen Gewalt sie überlassen worden, ordentlicher Weise nicht erlangen, wenn auch das, was er zu fordern hat — nicht geleistet würde: weil ein solches Recht über das Leben unschuldiger Glieder dem System selbst nicht zukam, für welches sie diesen Dienst übernahmen; und überdies die Geißeln doch nicht als der beleidigende Theil angesehen werden können.



Von Gesandten.

Ueberhaupt lassen sich folgende Punkte bemerken: Gesandtschaftlicher Charakter und Erfordernisse, Gesandtenimmunität und Unverletzbarkeit, Unterscheide der Gesandten, und Gesandtschaftsrecht.

I) Abgeordnete, Gesandte werden nach einem allgemeinen Begriff alle solche Personen genannt, die mit gewissen Aufträgen, oder zu bestimmten Geschäften und Verhandlungen von dem einen zu dem andern abgeschickt werden. In bestimmter Rücksicht pflegt man dergleichen Personen wohl auch mit unterscheidenden Namen zu bezeichnen — Commissarien, Deputirte, Agenten: jenachdem entweder der Regent etwa an Unterthanen, oder diese

hin

hinwiederum bei besondern Vorfällen gewisse Personen an den Regenten abschicken; oder auch der Regent seine Privatgeschäfte mit einem Dritten durch sie verhandeln läßt. In der Völkersprache heißen Gesandte diejenigen Personen, die von Volk zu Volk in öffentlichen Angelegenheiten, oder von einem Souveräne an den andern abgeschicket werden. Nicht nur als Official, sondern auch in Bezug auf seine nähere Bestimmung und die Gültigkeit seiner Handlungen — als Mandatarius erlanget der Gesandte den ihm eigenen repräsentirenden Charakter, Kraft dessen nun derjenige, der ihn abgeordnet, gewissermaßen in seiner Person vorgestellt wird. Nothwendige Erfordernisse zu Behauptung dieses Charakters sowohl, und zu sichern, ungehindertem Hin- und Wiederreisen, als besonders zu glaubhafter Führung der vertrauten Geschäfte sind: Paß und Kreditiv (*litteræ liberi comitatus & credentiales*).

2) Kein Volk kann gezwungen werden, auswärtige Personen in sein Territorium einzulassen, oder insbesondere Repräsentanten eines andern Volks anzunehmen. Aber sobald diese Annahme einmal geschehen: so liegt nun auch schon wesentlich in diesem Charakter — dessen Unverletzbarkeit. Der Gesandte als Repräsentant eines freien Volks muß unabhängig von allem Zwang fremder Geseze und Gerichte (*immunitas fori*) seyn, eine unbeschränkte Sicherheit für seine Person, für seinen Komitat, und für alles, was zu seinem Dienst nothwendig ist, und eine völlige Freiheit genießen, zu reden und zu handeln, was und wie viel seine Bestimmung erfordert, oder von ihm hierzu dienlich und nothwendig erachtet wird.

3) Als Beamten und Geschäftsträgern kann der Staat seinem Gesandten mehr oder weniger Würde (*legati primi & secundi ordinis*); volle oder eingeschränkte Gewalt beilegen (*plenipotentiarium*), auch den Gesandtschaftscharakter auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit fortdauern lassen (*Residenten*). Auch die Geschäfte selbst können von der gewöhnlichen oder irgend einer außerordentlichen Beschaffenheit seyn (*Envoyé ordinaire, extraordinaire*).

4) Zur Erläuterung der Gesandtschaftsrechte setze man noch folgendes bei:

a) Da es nicht schlechterdings nothwendig ist, daß freie Völker oder Souveräne in nähere Verhältnisse miteinander treten, oder besondere Handlungen unter sich pflegen müssen; alsdann aber, wenn dergleichen Geschäfte vorkommen, ganze Völker so wenig, als ihre Regenten immer selbst zusammen kommen können, und durch Abschikung gewisser hiezu tüchtiger Personen der nemliche Zweck auf eine leichtere und schicklichere Art erreicht werden kann: so erhellet hieraus zwar keine absolute, aber doch hypothetische Nothwendigkeit, Gesandte abzuschiken und anzunehmen.

b) Gleichwie einzelne Menschen durch Vermittlung anderer Personen eben sowohl, als unmittelbar auf eine rechtskräftige Weise handeln und ihre Geschäfte führen können: so müssen auch für ganze Völker und Staaten die Handlungen ihrer Gesandten — als Bevollmächtigter, alle rechtliche Wirkungen hervorbringen, die durch sie geschlossene Verträge als öffentliche Konventionen ihre volle Kraft haben.

c) Ueber

- e) Ueber die öffentliche Angelegenheiten eines Volks hat nur derjenige ein Recht zu disponiren, dem die höchste Gewalt zukommt. Und insofern ist das Recht Gesandte abzuschicken ein Majestätsrecht; kann aber doch auch in der Ausübung auf gewisse Weise eingeschränkt seyn.
- d) Weil die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Gesandten in dem repräsentirenden Charakter eines freien Volks gegründet; diese Freiheit aber gleichwohl nicht zum Nachtheil der Unabhängigkeit irgend eines andern eben so freien Volks, oder zu Verletzung der unter Völkern and Souveränen stattfindenden Gleichheit ausgedehnet werden darf: — so ist leicht abzunehmen, daß die Eigenschaft eines Gesandten ihn nicht zu Handlungen berechlige, welche der Sicherheit desjenigen Staats, der ihn aufgenommen hat, oder dessen obersten Regierungerechten zuwiderlaufen; und daß hiernach auch, die dem Gesandtschaftscharakter anhängige Vorrechte nach zürlicher Weise eingeschränkt werden müssen.

III) Völkerring.

Was muß vor dem wirklichen Ausbruch eines feierlichen Krieges unter Völkern vorhergehen?

Wie weit erstrecken sich die Erlaubnisse des Kriegers, und das Recht des Siegers?

Welches sind die rechtliche Bestimmungen bei Endigung des Krieges?

Vor Anfang der Kriegshätlichkeiten wird zweierlei erfordert: eine gerechte Ursache zum Krieg, und die Kriegsankündigung,

Gerechte Ursachen des Völkerrrieges.

Welche nun?

Nicht die Hoffnung eines Vortheils. Ganz vernünftig ist es, daß jeder als Beleidigter auch zuvor den Vortheil oder Schaden, den er hoffen kann, insofern er sein Recht durch gewaltsame Wege verfolgen will — berechne. Aber der Vortheil allein, den er hoffen kann, giebt ihm kein Recht zum Krieg. Auf eine unbefugte Weise mit Schaden anderer sich Vortheile verschaffen, wär eine offenbare Ungerechtigkeit.

Nicht eine für den andern Theil etwa dadurch zu erhaltende Korrektion — Sitten- oder Religionsverbesserung. Daß ein Mensch den andern, oder ein Volk das andere nach eigenem Gutfinden und Belieben mit Gewalt und wider Willen des andern gescheider und gesitteter machen; also eigenmächtig zum Richter über fremde Angelegenheiten sich aufwerfen, und unter der vorgewendeten Absicht einer nothwendigen Verbesserung eines das andere betrügen könne: hebt die natürliche Freiheit und die Gleichheit unter den Menschen auf.

Nicht irgend eine erlaubte und rechtmäßige Vergrößerung einer fremden Macht kann an und für sich ein Volk zum Kriege gegen das andere berechtigen. — Niemand kann es gelehrt seyn, auf eine erlaubte und rechtmäßige Art sich zu verstärken, jeden Zuwachs —
jeden

jeden Vortheil, den er ohne Beleidigung irgend eines andern haben kann, sich zuzueignen und zu gebrauchen. Insofern ist daher die Erhaltung des Gleichgewichts (Völkerbalance) oder die Verhinderung einer besorglichen Uebermacht — wenn anders nicht schon feindselige Absichten mit Grund vorausgesetzt werden können; oder rechtswidrige Mittel — als etwa Unterdrückung der Mindermächtigen und Unschuldigen zur Vergrößerung angewendet werden, oder überhaupt ein besser gegründeter Argwohn statt findet, als der von dem bloßen Vermögen zu Schaden hergenommen wird — kein gültiger Rechtsgrund zum Völkerkriege. S. diese Materie besonders ausgeführt im Anhang.

*) *Illud vero minime ferendum est, quod quidam tradiderunt, iure gentium arma recte sumi ad imminuendam potentiam crescentem, quae nimium aucta nocere solet — sed ut vim patri posse ad vim in eandem ius tribuat, ab omni aequitatis ratione abhorret. Ita vita humana est, ut plena securitas nunquam nobis constet. Aduersus incertos metus a diuina providentia et ab innoxia cautione, non a vi praesidium petendum est.* GROTIUS de J. B. et P. L. II. C. I. §. 17.

**) *Incerta periculi suspicio id quidem suadere potest, ut mature praesidia circumponas, non ius facere, ut prior vim adhibeas.* PUFFENDORF de J. N. et G. L. VIII. C. VI. §. 5.

Öeffentliche, feierliche Kriege unter Völkern, so wie alle in minderm Grad gewaltthätige — etwa nur auf einzelne Handlungen eingeschränkte, nicht so durchaus feindliche Absichten und Unternehmungen



gen sezen überall entweder lassen, als die einzig gerechte Ursache voraus. Und ohne irgend eine vorauszusetzende — uns selbst oder andere, deren Recht wir zu schützen für Pflicht erkennen, schon wirklich zugefügte, oder mit hinreichendem Grund wenigstens wahrscheinlich zu besorgende Beleidigung ist es allemal ungerechte Gewalt.



Kriegsankündigung.

So absolut nothwendig ist die Kriegserklärung freilich nicht, als wenn überall gegen Beleidigung — auch ohne weitere ausdrückliche Warnung unmittelbar sich zu schützen nicht gestattet wäre. Aber insofern diese augenblickliche gewaltsame Vertheidigung nicht nothwendig ist, wenn die Beleidigungen von einer zusammengesetzten, nicht sogleich einleuchtenden Beschaffenheit sind; und weil man nicht wissen kann, wie weit der beleidigende Theil, bei bedrohendem Kriege, zum Nachgeben und gütlicher Abstellung der Beschwerden geneigt seyn dürfte; dem vernünftigen Recht aber zu Folge nur bei fruchtloser Güte erst die Gewalt eintreten soll: — so ist nach diesen Betrachtungen die Erklärung des Krieges, oder der zu gebrauchenden Gewalt, wenn durch keinen andern Weg die Befriedigung rechtlicher Forderungen zu erhalten seyn würde, nicht nur nothwendig, sondern auch von allen gesitteten Völkern anerkannt.



Kriegserlaubnisse. Siegerrecht.

Währenden Krieges müssen die gegenseitige Erlaubnisse feindlicher Nationen aus den nemlichen Gründen und Gesetzen bestimmt werden, wie unter ein-

einzelnen Menschen im Stande der Natur. Als eine allgemeine Grundregel gilt demnach der Satz: Kriegführende Völker haben ein äußerliches Recht, alles das zu thun, was die vernünftigste Absichten des Krieges mit sich bringen.

Nebst der Anwendung der obigen Theorie von dem Kriegsrecht lassen sich hier noch einige bestimmtere Folgen besonders bemerken.

Erstens. Wenn Völker kriegen, so erstreckt sich der Krieg nun freilich auch auf die einzelnen Theile der feindlichen Nation, auf einzelne ihr zugehörige Personen und Güter. Denn diese machen die Masse und das Vermögen des Volks aus. In dieser Verbindung kann jeder Unterthan einer Kriegführenden Macht von der anderen gewissermaßen als Feind angesehen werden. Aber daraus folget noch nicht, daß alle Unterthanen einer feindlichen Nation durchaus auf die gleiche und nemliche Weise behandelt werden müssen. Eben die vernünftigste Absicht des Krieges muß es bestimmen, ob? und wie viel Gewalt gegen einen Feind oder die ihm Zugehörige anzuwenden, wie viel Uebel ihm zuzufügen erlaubt und rechtmäßig sey?

Zweitens. Menschen und Güter ohne Noth verderben — ohne daß für die gerechte Absichten des Krieges dadurch etwas gewonnen wird; Plage und Elend muthwillig vergrößern; an der Unschuld Rache üben — ohnmächtige, wehrlose Feinde unwürdig mishandeln; Gewalt und Härte gebrauchen, wo nichts zu fürchten ist, und über-

haupt

haupt jede Art der Grausamkeit ist den vernünftigen Gesetzen des Krieges durchaus zuwider.

Drittens. Ein Mensch darf darum nicht ungerecht seyn, weil ein anderer, es ist. Aber etwas, das an sich unbillig und ungerecht wäre, kann in Beziehung auf den, der mich dazu veranlasset und nöthiget — der es nun selbst so haben will, aufhören es zu seyn, kann billig und recht werden: insofern dies gleiche Verhalten gegen ihn das einzige Mittel ist, ihn einsehen zu machen, daß er unrecht hat, und mehrere Ungerechtigkeiten zu verhindern. Denn bei gleichem Recht kann einer nun doch in Ansehung seiner nicht für Beleidigung, nicht für Unrecht halten, was er in Ansehung des andern für Recht hielt. Er muß sich gefallen lassen, daß der andere ihm wieder eben so thue, wie er selbst zuvor dem andern that. Diese Begriffe liegen in der Kriegseretorsion (*retorsio iuris iniqui vel iniusti*).

Viertens. Feinde können aus Beweggründen ihres beiderseitigen eigenen Vortheils, oder zum Besten anderer auch in dem Fortgang des Krieges ihrem feindlichen Charakter etwa auf eine Zeitlang entsagen — blos als Menschen miteinander handeln: also auch gewisse Verabredungen und Konventionen unter sich treffen, die nun auch eben so rechtsbeständig und gültig sind, und mit eben der Treue gehalten werden müssen, als wenn sie außer dem Kriege geschlossen wären.

Fünftens. Hingegen kann ein ungerechter Feind nicht fordern, daß der andere Theil
nun

man auch den vorhergegangenen Verträgen gemäß handeln soll. Also cessiren unter Völkern bei entstehendem Kriege alle die vorige Verbindungen und Traktaten, inwiefern nicht damals schon auf solchen Fall eine Ausnahme festgesetzt worden: nie aber darf es den Rechten eines Dritten zum Nachtheil gereichen.

Sechstens. Die vernünftige Absichten des Krieges setzen auch dem Recht des Siegers gewisse Grenzen. Mehr kann der Sieger, der seinen Feind außer Stand gesetzt, weiter mit Nachdruck ihm zu widerstehen, nun doch nicht fordern, als Restitution dessen, was ihm ungerechter Weise entzogen worden — völlige Genugthuung, Ersatz aller erlittenen Schäden und Sicherheit.



Friedensschlüsse.

Das Ende des Krieges ist entweder eine Folge des Sieges, einer merklichen Ueberlegenheit, oder einer freiwilligen — nicht auf solche Weise abgezwungenen Uebereinkunft, wodurch die streitige Rechte gütlich ausgeglichen, oder gegen einander aufgehoben werden.

Hierbei lassen sich folgende Bemerkungen machen.

- 1) Der völlige Friede schlieset eine durchgängige, allgemeine und uneingeschränkte Einstellung aller feindseligen Handlungen in sich, und unterscheidet sich eben dadurch von einem Stillstand (inducia), wo die Feindseligkeiten nur auf eine bestimmte Zeit suspendirt, nicht aber schlechtweg aufge-

aufgehoben werden. Noch etwas anders ist das Armistice — wenn etwa nur zu gewissen besondern Verhandlungen auf eine kurze Zeit das feindliche Verfahren unterbrochen wird.

- 2) Unter freien Völkern, wie im Stande der Natur, ist kein Richter. Kein Dritter kann über Recht und Unrecht auf eine vollkommen verbindliche Weise entscheiden. Bei jedem Ausschlag der Waffen müssen zuletzt doch die kriegende Theile sich selbst mit einander verstehen. Das Ende des Krieges beruhet demnach allemal auf einer geschlossenen Friedensconvention.
- 3) Niemand darf sich freien Menschen zum Richter aufdringen. Aber auf Anrufung oder mit Einwilligung der streitenden Partheien ist es jedem erlaubt ins Mittel zu treten, fremde Streitigkeiten ausgleichen und beilegen zu helfen. Hieraus erhellet auch das Recht der Friedensmediation.
- 4) Friedensschlüsse gehören zu den öffentlichen Verträgen, und sind daher, wie jeder Vertrag, unwiederlich. Wider die Treue der Verträge wäre es, Streitigkeiten, die einmal verglichen, wahre oder vermeinte Rechte, deren man sich begeben hatte, nachher von neuem rege zu machen, und um deswillen auch die Feindseligkeiten zu erneuern.
- 5) Amnestie, gänzliche Vergessenheit (quoad actus externos) alles dessen, was vorher unter den Feinden, währenden Krieges vorgefallen, was einer von dem andern erlitten, und Verzicht aller etwa davon herzuleitenden Ansprüche — liegt also jedesmal schon stillschweigend so wesentlich in dem Frieden, daß ohne dieselbe kein wahrer und völliger Friede denkbar ist.



Anzeige der Druckfehler.

11. 3. II. von unten, lies „Zwangsrecht“ für
 Zwangsrecht.
 — 15. — 9. lies „Entwicklung“ für: Entwickelaug.
 — 29. — 18. lies „um“ für: nun.
 — 33. — 3. lies „um nicht“ für: nun nicht.
 — 40. — 14. lies „also“ für: a so.
 — 53. — 2. von unten, lies „ihre Angelegenheiten,
 den Schutz etc.“ für: ihren Angelegenheiten den
 Schutz —.
 — 68. 3. letzte, lies „Bösen“ für: Bosen.
 — 80. — 15. lies „seiner“ für: senier.
 — 109. — 2. von unten, lies „Keinen“ für: keine.
 — 123. — 4. lies „Objekt“ für: objekt.
 — 135. — 14. lies „wo ein Richter ist“ für: wo
 kein etc.
 — 136. — 15. lies „eine vorgeblithe“ für: vergeb-
 liche.
 — 162. 3. letzte, lies „de futuris“ für: de facturis.
 — 181. — 4. von unten, lies „Bestimmungen“
 für: Bestimmung.
 — 209. — 7. lies „Wär' es“ für: Wär (und so
 noch an vielen andern Stellen, wo der Apostroph
 weggelassen ist).
 — 212. — 12. von unten, lies „herausgesetzt“, für:
 heraussetzt.
 — 217. — 9. lies „von dem Alten“ für: von den.
 — 218. — 4. von unten, lies „erörtert“ für: erör-
 tert.
 — 227. 3. erste, lies „noch zu befürchtende“ für:
 auch etc.
 — 234. — 6. lies „widerlegt“ für: wiederlegt.
 — 239. 4. nach den Worten „mein ist“ wird ein-
 gerückt „oder etwas, das ich zwar Hoffnung
 hatte zu erlangen, nun aber nicht erlange. Je-
 nes nennet man *damnum positivum* (emergens).
 Dieses:
 — — 3. letzte, lies „unrechtmäßigen“ für: unrecht-
 mäsigen.

- G. 251. 3. 5. von unten, lies „Güter,, für: Guter.
 — 254. — 3. lies „abgenommen worden,, für:
 abgenommen.
 — 258. — 3. von unten, lies „Flüsse,, für: Flüsse.
 — 259. — 8. von unten, lies „falsche,, für: falche.
 — 271. — 13. lies „die natürliche Freiheit,, für:
 natürliche Vereinigung.
 — 283. — 9. lies „mußten,, für müßten.
 — 286. — 6. von unten, lies „vorkommenden Reche
 ten,, für: Rechte.
 — 289. — 14. lies „Freistatt,, für: Freistadt.
 — 303. — 3. von unten, lies „das physische als,,
 für: und
 — 305. — 11. von unten, lies „die Ehe konsumo
 mirt,, für: konsummirt.
 — 334. — 10. lies „War sie es,, für: Ward.
 — 358. — 11. lies „unter eine gemeinschaftliche,,
 für: unter gemeinschaftliche.
 — 365. 3. letzte, lies „exitiosam,, für: exitiosum.
 — 367. — 21. lies „sie richten werde,, für: sich.
 — 399. — 13. lies „streitsüchtiger,, für: streitschü
 tigger.
 — 416. — 4. von unten, lies „der entschiedenste,,
 für: entscheidendste.
 — 419. — 9. lies „Kraft,, für: Kraft.
 — 420. — 3. lies „als die,, für: als d.
 — 427. — 10. lies „dem obersten,, für: den
 G. — 3. 14. von unten, lies „dem nemlichen Grund
 de,, für: Grund.
 — 434. — 2. lies „entrichtet,, für: errichtet.
 G. — 3. 14. lies „Abgaben,, für: Angaben.
 — 453. — 12. lies „keine Strafe,, für: Straf.
 — 455. — 4. lies „zustehen,, für: zu verfahren.
 — 457. — 8. lies „vermitteltst einer vollkommnen
 ren,, für: vollkommnen.
 — 459. — 11. lies „Güter,, für: Gütern.
 — 461. — 3. lies „eingeschloßen,, für: ausge
 schloßen.

